

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1830.

---

Enthält

die Verordnungen vom 3ten Januar bis zum 10ten November 1830.,  
mit Inbegriff von 9 Verordnungen aus dem Jahre 1827. und 1829.

(Von No. 1221. bis No. 1272.)

No. 1. bis incl. 20.

---

Berlin,

zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.



# Chronologische Uebersicht

der

in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten  
vom Jahre 1830.  
enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
11. Juni. 1827.	17. April. 1830.	Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rücksichtlich des Leyenschen Distrikts erhoben hat.	6	1235	25
15. Juli. 1829.	6. März.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Modifizirung der gesetzlichen Vorschrift, über Lösung der Gewerbescheine .....	4	1230	17
6. Oktbr.	25. Januar.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28ten April 1824., den Gewerbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend .....	1	1221	1
23. Oktbr.	17. April.	Definitive Uebereinkunft mit Frankreich über die Grenzberichtigung der beiderseitigen Staaten, gemäß der Pariser Traktaten vom 30sten Mai 1814. und vom 20sten November 1815. und in Verfolg der untern 11ten Juni 1827. zu Paris unterzeichneten Erklärung .....	6	1236	26
17. Novbr.	25. Januar.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Untertanen betreffend.		1222	2
21. Novbr.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikats verabschiedeter Militärpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens .....	1	1223	2
30. Novbr.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder über die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 26ten November 1826., wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie auf die östlichen Provinzen .....		1224	3

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
9. Dezbr. 1829.	10. Juli. 1830.	Vertrag mit Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleig und Reuß-Lobenstein und Eberes- dorf, den Beitritt zum Zoll-Verbande betreffend.	13	1252	105
31. Dezbr.	22. April.	Vertrag mit Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Sr. Durch- laucht mit dem Ober-Ämte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preussischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, imgleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrikation des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend.	7	1240	49
3. Januar. 1830.	18. Februar.	Allerhöchste Kabinettsorder über die Stempel-Abgabe beim Verkehr mit Wechseln . . . . .	3	1228	9
5. Januar.	6. Februar.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwärter bei den Fideikommissen der adelichen Gerichtsherrn im Herzogthum Westphalen . . . . .	2	1225	5
12. Januar.	18. Februar.	Börsen-Ordnung für die Korporation der Kauf- mannschaft zu Danzig . . . . .	3	1220	10
17. Januar.	6. März.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Theilnahme der Kreis- stände an die Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwer- den betreffend . . . . .	4	1231	19
18. Januar.	6. Februar.	Anhang zur Erneuerungs-Urkunde für die königlich- Preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. . . . .	2	1226	6
27. Januar.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, das Verfahren der Kreis- stände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend. . . . .		1227	7
24. Februar.	30. März.	Gesetz über die Bestrafung der wissenschaftlichen Ver- ausgabung falscher Kassen-Anweisungen . . . . .	5	1232	21
27. Februar.	17. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Dauer der Wirksam- keit der Orts- und Bezirksröthler bei den Wab- sen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden betreffend . . . . . Aller-	6	1237	46

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
28. Februar. 1830.	30. März. 1830.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch in Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommer- schen Münzen enthaltend. . . . .	5	1233	22
6. März.	17. April.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung. . . . .	6	1238	47
— —	22. Mai.	Staats-Vertrag mit Seiner Herzoglichen Durch- laucht dem Herzoge von Sachsen-Roburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Preußi- schen Provinzen. . . . .	8	1241	57
9. März.	17. April.	Verordnung, die §§. 1. und 2. Cap. XXXI. der schlesischen Bergordnung vom 5ten Juni 1769. betreffend. . . . .	6	1239	48
13. März.	30. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Aufhe- bung der Geschlechts-Vormundschaft in den dem Eobslinischen Regierungsbezirk überwiefsenen Lauen- burg-Bütow'schen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten West- preussischen Enklaven. . . . .	5	1234	24
28. März.	22. Mai.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Aufhe- bung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunsfels noch bestehenden Vor- schrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge	8	1242	62
$\frac{17}{25}$ . März.	1. Juli.	Kartel-Konvention mit Rußland. . . . .	12	1251	85
14. April.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münz- verbrechen. . . . .	8	1243	63
17. April.	2. Juni.	Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landesheilen betreffend	9	1245	65
24. April.	7. Juni.	Börsen-Ordnung für die Korporation der Kauf- mannschaft zu Elbing. . . . .	10	1246	73
27. April.	18. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer. . . . .	11	1248	81

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
30. April. 1830.	22. Mai. 1830.	Allerhöchste Kabinettsorder, den Einfluss der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Echenkungen, oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, kirchlichen oder Schulstellen betreffend. ....	8	1244	64
14. Mai.	7. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend den gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von den Civilgerichten zu ererkennenden Verlust der Charge als Offizier. ....	10	1247	80
16. Mai.	18. Juni.	Allerhöchste Kabinettsorder über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg in Beziehung auf ihre Militairpflicht. ....	11	1240	82
17. Mai.	— —	Nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des §. 1. der Ministerial-Instruktion vom 14ten Januar 1822., wegen Anlegung enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenen Schornsteinröhren. ....	13	1250	84
27. Mai.	10. Juli.	Allerhöchste Kabinettsorder, wodurch der §. 2. der Strafbestimmung zum Chauffegeld-Larif vom 28sten April 1828. ergänzt wird. ....	13	1253	107
28. Mai.	— —	Gebühren-Laxe für die Lehnökurien im Herzogthume Sachsen. ....	15	1254	108
20. Juni.	31. August.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Erhaltung der Stadtmauern u. betreffend. ....	15	1258	113
22. Juni.	27. Juli.	Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizei-Ordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. ....	14	1255	109
— —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des preussischen Rechts angestellt sind. ....	14	1256	110
10. Juli.	— —	Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betreffend. ....	14	1257	111

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
24. Juli. 1830.	22. Septbr. 1830.	Vertrag mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königl. Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme . .	17	1265	121
26 Juli.	31. August.	Bekanntmachung einiger zusätzlicher und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825. bestätigten Plane der See-Versicherungsgesellschaft zu Stettin. . . . .	15	1259	114
— —	— —	Schiffahrts-Vertrag mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg . . . . .		1260	114
7. August.	11. Septbr.	Allerhöchste Kabinetorder, die Ermäßigung der im Tarife vom 24sten Juli 1828. festgesetzten Schiffahrts-Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Rähne, und deren Anwendung auf die kleinern Wasserstraßen, im Bezirke der Regierung zu Potsdam betreffend . . . . .	16	1262	117
8. August.	31. August.	Allerhöchste Kabinetorder über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen Provinzen . . . . .	15	1261	116
18. August.	11. Septbr.	Allerhöchste Kabinetorder, die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justiz-Kommissionen betreffend . . . . .	16	1263	118
21. August.	— —	Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur in der Provinz Posen . . . . .		1264	119
4. Septbr.	6. Novbr.	Allerhöchste Kabinetorder über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Kommissionen . . . . .	18	1267	129
7. Septbr.	22. Septbr.	Allerhöchste Kabinetorder über das Verfahren der Kredit-Systeme zur Ausmittelung des unbekanntten Inhabers eines vom Schuldner aufgehängten Pfandbriefs . . . . .	17	1266	128
— —	11. Novbr.	Regulativ über die Organisation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der Monarchie . . . . .	19	1269	133

Tarif,

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	S n h a l t.	Nö. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
13. Oktbr. 1830.	24. Novbr. 1830.	Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld, das Baum- und Pfahlgeld, das Brückenaufzugs- und das Bollwerksgeld in Demmin zu erheben ist. ....	20	1271	141
25. Oktbr.	11. Novbr.	Publikandum des dem Kupferstecher Dellekamp in Zürich erteilten Privilegii. ....	19	1270	140
30. Oktbr.	6. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsorder wegen der Erhebungsrolle der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831. ....	18	1268	130
10. Novbr.	24. Novbr.	Allerhöchste Kabinettsorder, die Ertheilung der Dispensationen von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend. ....	20	1272	144

**Gesetz-Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 1. —

---

(No. 1221.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten Oktober 1829., die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regulativ vom 28ten April 1824., den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage vom 16ten v. M. bewillige Ich, daß die im §. 4. des Regulativs, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28ten April 1824., den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbschein selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigen Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Ich autorisire Sie, diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 6ten Oktober 1829.

**Friedrich Wilhelm.**

An  
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Rog.

---

(No. 1222.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten November 1829., die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Untertanen betreffend.

**I**ch will auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 31sten v. M. Meinen Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern die Befugniß ertheilen, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten Meiner Untertanen aufzunehmen und zu attestiren.

Berlin, den 11ten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Graf v. Bernstorff und Graf v. Dandelman.

---

(No. 1223.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten November 1829., betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädikats verabschiedeter Militärpersonen oder Civilbeamten im Falle eines begangenen Vergehens.

**A**uf den Bericht des Staatsministeriums vom 31sten Oktober c. bestimme Ich zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung verabschiedeter Militärpersonen und Beamten, daß in allen Fällen, in welchen verabschiedete Militärpersonen oder Civilbeamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn sie sich noch im Dienste befänden, die Entsetzung von demselben nach sich ziehen würde, selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das sonstige Dienstprädikat zu führen, verlustig gehen und darauf erkannt werden soll; es sey denn, daß die Kassation nur als Folge des Festungsarrestes eingetreten seyn würde. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſteri

---

(No. 1224.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten November 1829., über die Anrechnung der Allerhöchsten Order vom 25sten November 1826., wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

Da die bisher ergangenen Anordnungen zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30sten September 1821. eingeführten neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie nicht ausreichend befunden sind, indem theilweise die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823. außer Kurs gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen sich in mehreren Gegenden noch immer im Umlaufe befinden; so will Ich, in Uebereinstimmung mit Meiner in dieser Beziehung für die westlichen Provinzen unterm 25sten November 1826. erlassenen Order, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, hiermit auch für die östlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

- 1) Die durch Meinen Befehl vom 22sten Juni 1823. auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiskation und resp. der Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebracht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Wenn in besondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände eine Ausnahme hiervon erfordern sollten, so wird das Staatsministerium darüber entscheiden. Den Metallwerth der konfisizirten Münzen sollen die Armen-Anstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen Statt gefunden.

- 2) Zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen, wird ein Termin von Drei Monaten bewilligt, damit die Unterthanen sich dieser Münzen entledigen und sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe derselben verbunden ist, verwahren können.
- 3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preussischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen Statt finden, und jede dagegen entdeckte Konvention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten September 1821., wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht Statt findet, vom Anfang des Jahres 1830. an nach dieser Eintheilung führen,

widrigenfalls sie, wenn bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Konvention gegen diese Bestimmung sich ergibt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden, Notarien, Auktions-Kommissarien u. s. w. die vorgeschriebene Münzeinheitung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr. Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

- 4) Wegen der unersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Zur Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27sten November 1821. (Gesetzsammlung von 1821. S. 190. f. f.) beigefügten Vergleichs-Labelle gegen Preussisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgebracht werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet.

Wegen der in Neu-Vorpommern noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, wird besondere Anordnung erfolgen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 30sten November 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

---

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 2. —

---

(No. 1225.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Januar 1830., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwärter bei den Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen.

**U**eber die Mir von dem Staatsministerium vorgelegte Verordnung wegen der Fideikomnisse der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen, habe Ich das Gutachten des Staatsraths erfordert. Zur vorläufigen Sicherstellung der Rechte der Fideikommiss-Anwärter gegen die möglichen Dispositionen des Besizers über das Fideikommiss, bestimme Ich, auf den fernern Antrag des Staatsministeriums, hierdurch interimistisch:

daß den Fideikommiss-Anwärtern die ihnen nach den Stiftungs-Urkunden zustehenden Rechte in dem Falle einer erfolgenden Veräußerung, Verschuldung oder sonstigen Belastung des Fideikommisses, so wie in dem Falle des Ablebens des zeitigen Fideikommiss-Besizers bis zur gesetzlichen Regulirung ihrer Verhältnisse, vorbehalten bleiben sollen.

Diese Bestimmung ist durch die Gesefssammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Januar 1830.

**Friedrich Wilhelm.**

In das Staatsministerium.

---

(No. 1226.) Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die königlich-preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. D. d. den 18ten Januar 1830.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

haben es angemessen gefunden, die zweite Klasse des rothen Adler-Ordens in zwei besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben, als eine höhere Auszeichnung, neben den bisherigen Insignien dieser Klasse einen viereckigen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sternes erster Klasse sich befindet, der zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust, mit der Spitze nach oben, getragen werden soll, beizufügen, so daß die zeitliche zweite Klasse künftig aus der zweiten Klasse mit dem Stern und aus der zweiten Klasse ohne Stern bestehen soll, welche letztere, wie bisher und ohne Zusatz die zweite Klasse zu nennen ist. Die Disjunktion des Eichenlaubes verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Orde an die General-Ordens-Kommission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen.

Außerdem haben Wir beschlossen, das Allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zur vierten Klasse des rothen Adler-Ordens zu erheben und blos Ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silberner Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz der vierten Klasse des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der dritten Klasse, in erhabener Arbeit, erhält. Die jetzigen Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Klasse freit, ohne daß es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Dekrets bedarf. Der Austausch des zeitlichen Kreuzes findet nicht Statt; es steht jedoch den Inhabern frei, sich ein neues nach der hier gegebenen Bestimmung anfertigen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin, den 18ten Januar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(No. 1227.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 27ten Januar 1830., das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend.

Obwohl in den Kreisordnungen für die verschiedenen Provinzen genau bestimmt ist, daß Beschlüsse der Kreisstände nur auf den Kreistagen unter den vorgeschriebenen Formen gefaßt werden können; so sind Wir doch öfter Eingaben zugekommen, welche Namens der Kreisstände abgefaßt, jedoch nicht auf Kreistagen berathen, sondern nur von einzelnen Mitgliedern der Kreisstände beschlossn und vollzogen waren. Zu Beseitigung dieses Mißbrauchs finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch Folgendes festzusetzen:

- 1) Die Wirksamkeit der Kreisstände, als solcher, ist auf die Verhandlungen der Kreistage selbst beschränkt, so daß also Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisstände überreicht werden sollen, auf dem Kreistage selbst zu berathen, abzufassen und von den anwesenden Mitgliedern der Kreisversammlung zu vollziehen sind. Daß dies geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verschiedenen Kreisordnungen bestimmt ist, daß nach erfolgter gehöriger Konvokation die Anwesenden durch ihre Beschlüsse die Außengebliebenen und Abwesenden verbinden, so ist die nachträgliche Einholung der Unterschriften der letztern weder nothwendig noch zulässig. Es muß jedoch bei der Konvokation bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorschlag gebracht werden sollen.
- 2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine schleunige außerordentliche Zusammenberufung der Kreisstände nothwendig machen, so ist der Landrath nach Inhalt der Kreisordnungen berechtigt, solche zu verfügen. Unterläßt aber derselbe eine solche nothwendige Zusammenberufung, so ist es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt, einzeln, oder im Vereine mit andern Mitgliedern beim Landrathe auf deren Ausschreibung anzufragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich darüber bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller aber haben sich hierbei nicht als Kreisstände, sondern nur als Einzelne zu geriren.
- 3) Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistags-Beschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreisversammlung durch einen Kreis-Deputirten zusammenberufen und unter dessen Vorstände abhalten zu lassen.

- 4) In allen Fällen ist es, wie den sämtlichen einzelnen Unterthanen und Korporationen, so auch den Mitgliedern der Kreisversammlungen und den letztern selbst, erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an Mich Selbst zu wenden. Es bewendet aber hierbei allenthalben in Hinsicht der Unterschrift solcher Eingaben bei den oben erteilten Vorschriften.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diese Meine Verordnung zur Nachachtung für sämtliche Behörden und Kreisversammlungen durch die Gesessammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 27ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

Un

den Staatsminister des Innern v. Schuckmann.

---

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 3. —

(No. 1228.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Januar 1830. über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln.

**Auf** den Bericht des Staatsministeriums vom 11ten v. M., ertheile Ich hierdurch über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechseln nachstehende das Gesetz vom 7ten März 1822. abändernde und erleichternde Vorschriften:

- 1) Wechsel, welche im Auslande ausgestellt und auf einen Ort im Auslande gezogen, innerhalb der diesseitigen Staaten in Umlauf kommen, sind nicht stempelpflichtig;
- 2) der zu gezogenen Wechseln erforderliche Stempel wird auf die Hälfte des gegenwärtigen Tariffages, mithin bei Summen bis 400 Rthlr. auf 5 Sgr., über 400 Rthlr. bis 800 Rthlr. auf 10 Sgr. u. s. w. ermäßigt. Dieselbe Ermäßigung des Stempelbetrages tritt für diejenigen trocknen Wechsel ein, welche nach drei Monaten oder in kürzerer Frist zahlbar sind. Prolongationen innerhalb dieser Frist bleiben unberücksichtigt;
- 3) was von gezogenen Wechseln in den §§. 20. und 26. des Gesetzes vom 7ten März 1822. in der Tarifposition, „Wechsel, gezogene“ und unter 1. und 2. der gegenwärtigen Order vorgeschrieben ist, findet auch Anwendung auf kaufmännische Assignationen und Handelsbilletts, so wie auf die lettres de change und billets à Ordre, die an solchen Orten, wo der französische Code de commerce Gesetzeskraft hat, in den durch die Art. 110. und 138. desselben näher bezeichneten Formen ausgestellt sind;
- 4) den Strafbestimmungen im §. 26. des Gesetzes vom 7ten März 1822. sind auch Stempel-Konventionen bei trocknen Wechseln unterworfen, doch bleibt der Strafbetrag, wie bisher, auf den vierfachen Werth des zu wenig verwendeten Stempels festzusetzen;
- 5) wird ein gezogener Wechsel, oder ein ihm gleichgestelltes Dokument in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige stempelpflichtig, welches zum Umlauf bestimmt ist. Auch eine Abschrift, wenn sie zur Uebertragung des Eigenthums an dem Dokumente durch Indossiren

Jahrgang 1830. — (No. 1228—1229.)

E

und

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten Februar 1830.)

- und Giriren benutzt wird, unterliegt dem Wechselstempel, die übrigen Exemplare sind stempelfrei;
- 6) ist bei gezogenen Wechseln in dem Wechsel selbst Bürgschaft für dessen Zahlung von einem Dritten geleistet, so wird dadurch der Betrag, der für den Wechsel zu entrichtenden Stempelabgabe nicht erhöht, mithin bleibt dabei die allgemeine Vorschrift bei dem Gebrauche des Stempeltarifs No. 1. außer Anwendung;
  - 7) auch die Uebertragung des Eigenthums an trockenen Wechseln soll dem Stempel für Sessions-Instrumente nicht unterworfen, sondern stempelfrei seyn;
  - 8) Gerichtspersonen und Notarien, welche Stempelproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Protest, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel-Betrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder, daß er mit einem inländischen Stempel gar nicht versehen ist. Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von einem Thaler. Verabsäumen sie aber eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechsel-Stempel-Kontravention zur Befrafung anzuzeigen, so sollen sie dafür noch besonders mit einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. belegt werden.

Das Staatsministerium hat diese Ordr durch die Gesessammlung bekannt zu machen, und Sie, der Finanzminister, haben die Steuerverwaltungs-Behörden zur Ausführung derselben anzuweisen.

Berlin, den 3ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministeri

---

(No. 1229.) Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 12ten Januar 1830.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

haben, im Verfolg des der Kaufmannschaft zu Danzig verliehenen Statuts vom 25ten April 1822. beschlossen, für den dortigen Handelsstand eine Börsenordnung zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung von Kaufleuten, Maklern, Schiffern und andern Personen, zur Erleichterung des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

§. 2. Die Börsenversammlungen sollen in dem der Kaufmannschaft zum Gebrauch überlassenen Saale des Artus- oder Junker-Hofes gehalten werden.

§. 3.

§. 3. Der Besuch der Börsenversammlung steht zunächst jedem Mitgliede der Korporation der Kaufmannschaft zu, sonst aber auch jedem, mit den im §. 4. und 5. ausgedrückten Beschränkungen.

§. 4. Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts;
- 2) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer demselben fremden Zwecke wegen sich einfinden;
- 3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handelstreibenden ohne kaufmännische Rechte, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich unterhandeln. Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs aufgehoben oder beendet ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden, oder durch längere Befristung beruhigt sind; es wäre denn, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Insolvenz allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossenen den Zutritt früher ausdrücklich gestatten;
- 4) alle diejenigen, die für muthwillige oder betrügerische Bankerutirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges, nach richterlichem Urtheil, überwiesen, oder wegen eines anderen Verbrechens zur Zuchthausstrafe, mit Verlust der kaufmännischen Rechte oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind; desgleichen wegen Verschwendung oder Geisteschwäche unter Kuratel gesetzte Personen, so wie auch solche, welche von den Aeltesten der Kaufmannschaft laut 85 bis 88. des Statuts vom 25ten April 1822. aus der Korporation ausgeschlossen worden sind.

§. 5. Außerdem sind die Börsen-Kommissarien befugt, auf den Grund eines Beschlusses der Aeltesten der Kaufmannschaft, auch anderen, als den im §. 4. bemerkten Personen, welche nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen, jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, weil ohne erhebliche Ursachen Niemand ausgeschlossen werden soll.

§. 6. Die Börsen-Versammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11 bis 2 Uhr Mittags gehalten.

Getreideproben dürfen in der Börse nicht vor 11 Uhr ausgestellt werden, und Mäler in der Börse nicht vor 11 Uhr Schlußzettel geben.

§. 7. Zur Beendigung der Versammlung soll das Zeichen mit der Glocke durch einen Börsenwächter pünktlich um 2 Uhr gegeben und der Artushof auf eine Stunde von 2 bis 3 Uhr geschlossen werden.

§. 8. Die Wechselungen müssen Montag und Donnerstags schon um 1 Uhr beendigt seyn.

Diese Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als nicht veränderte Einrichtungen in Hinsicht der Ankunft und des Abganges der Posten die Ältesten der Kaufmannschaft zu einer Abänderung der Haupt-Wechseltage veranlassen.

§. 9. Wenn, zufolge der Uebereinkunft der Kontrahenten, Erklärungen über den Abschluß unterhandelter, oder über den Rücktritt von abgeschlossenen Geschäften an der Börse erfolgen sollen, so müssen diese Erklärungen von dem Theile, welcher sich solche vorbehalten hat, vor 2 Uhr abgegeben werden.

§. 10. Getreide-Verkäufe am Börsenmarkt dürfen von den Kaufleuten nur von 11 bis 2 Uhr im Artushofe gehalten werden.

§. 11. Den zum Verkauf an der Börse ausgestellten Getreideproben werden zwei gleichlautende Zettel beigelegt, mit Angabe des Quantums, der Getreidegattung, des Gewichts, des Schiffers, Fuhrmanns, oder mit der Bezeichnung: „Vom Speicher“ (ohne Nennung desselben) und mit der Namens-Unterschrift des Ausbietenden, worauf dann nach geschlossenem Handel bei den Worten: „Gekauft zu —“ der Preis einzufüllen, und die Unterschrift des Käufers beizufügen ist. Letzterer erhält die Probe, der Verkäufer einen der Zettel, welche unter den Kontrahenten einen vollen Beweis ausmachen und die Stelle eines schriftlichen Vertrages vertreten. Am Getreidemarkt der Börse werden Käufe und Verkäufe nur in Lasten zu 60 Scheffel abgeschlossen.

§. 12. Während der Dauer der Börsenversammlungen, haben die Börsen-Kommissarien nach §. 62. des Statuts für die dortige Kaufmannschaft vom 25ten April 1822. für die Erhaltung und Handhabung der äußern Ordnung und die Befolgung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschrift zu wirken und über einzelne Fälle der Börsendisziplin den Ältesten der Kaufmannschaft zur weitern Veranlassung nach §. 61. Bericht zu erstatten. Ein jeder der Börsenkommissarien ist befugt, Personen, welche die Ruhe an der Börse durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten oder auf andere Weise stören, sofort und ohne alle Erörterung der Ursachen des Streits und der Störung, von der Börse entfernen zu lassen. Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern Hülfe zu leisten.

§. 13. Die Börsenkommissarien reguliren die Kurse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld, so wie der Preiskourante von Waaren aller Art und von Schiffsfrachten an der Börse mit den betreffenden Mäklern.

§. 14. Sie haben mit aller Sorgfalt darauf zu wachen, daß die Kurse, so wie auch die Listen der gangbaren Frachten und Preise, richtig und dem wahren Verkehr angemessen festgesetzt werden.

§. 15. Die Kurse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld werden Montag und Donnerstags, oder an den Tagen, welche wegen des Abganges der Posten zu den Wechselungen bestimmt werden, die Preiskourante von Getreide, Holz,

Holz, Asche und allen sonstigen Ausfuhrartikeln, so wie der Seefrachten, werden Montag und Donnerstag, und die Colonial-Gewürzwaaren-Preise jeden Mittwoch festgesetzt.

§. 16. Es ist den Börsenkommissarien gestattet, sachkundige Kaufleute bei der Cours-, Preis- und Frachtregulirung zuzuziehen.

§. 17. Die Feststellung geschieht auf folgende Weise: Nach dem Schluß der Wechselung um 1 Uhr versammeln sich sämtliche Makler um die Börsenkommissarien, diese erfordern von erstern pflichtmäßige auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Coursen, Wechsel, Geldsorten, Fonds, zu welchen Preisen Schiffe zu haben gewesen sind, was dafür geboten, und in sofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung erforderlich ist, auf welche Summe, Raum, Menge oder Gewicht, wirklich abgeschlossen worden ist. Sie können die gutachtliche Meinung der Makler darüber, wie die Preise zc. zu notiren sind, erfordern, brauchen aber sich mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Maklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind befugt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen von den Maklern einen schriftlichen Auszug aus ihren Taschenbüchern, oder die Vorlegung der Taschenbücher selbst, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben oder aus den Taschenbüchern der Makler gesammelten Materialien bestimmen die Börsenkommissarien, in Gegenwart der Makler, die zu notirenden Kurse, Waarenpreise und Frachte. In Fällen, wo die Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, der Vorsteher.

Ueber diese Verhandlung ist ein, sämtliche Kurse und Preise enthaltendes Protokoll aufzunehmen und von den Maklern mit zu unterzeichnen.

Bei Regulirung der Kurse zc. darf Niemand, außer den Börsenkommissarien und den von ihnen etwa ausdrücklich zugezogenen Kaufleuten und Makler, anwesend seyn.

§. 18. Sogleich nach geschעהner Feststellung werden die Kurse, Preise und Frachten in Gegenwart der Makler von einem der Börsenkommissarien in das Börsenbuch eingetragen, und zwar die Kurse an jedem Wechselstage, von Preisen und Frachten aber, nur die Veränderungen seit der letzten Notirung.

§. 19. Aus diesem Buche lassen die Makler die Preiskourante, Cours- und Frachtzettel zur Vertheilung an ihre Kunden drucken. Es ist ihnen aber die Versendung derselben nach anderen Orten nicht erlaubt.

§. 20. Die Cours- und Frachtzettel und Preiskourante sollen, in sofern sie mit dem im §. 18. gedachten Börsenbuche übereinstimmen, auch in Streifsfällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 21. Die Makler sind bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten

am Tage des Abschlusses des Geschäfts, oder wenn der Abend darüber herangekommen wäre, am folgenden Tage zuzustellen.

§. 22. Die Börsenkommissarien haben zunächst darauf zu sehen, daß die Makler ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsenversammlungen und bei Regulirung der Kurse, Preise und Frachten nachkommen.

§. 23. Der Makler, welcher, ohne sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungs-Ursachen entschuldigt zu haben, oder für eine gewisse Zeit beurlaubt zu seyn, aus der Börsenversammlung wegleibt, oder sich später einfindet, oder vor deren Schluß ohne Anzeige entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Thalern, und zwar sollen an den Haupt-Wechseltagen die Wechselmakler von 11 bis 2 Uhr, die andern Makler von halb zwei bis zwei Uhr, an den übrigen Wochentagen alle Makler von halb zwei bis zwei Uhr an der Börse gegenwärtig seyn. Die Abänderung dieser Stunden bleibt den Aeltesten der Kaufmannschaft vorbehalten.

Derjenige Makler, welcher von der Regulirung der Kurse, Preise und Frachten wegleibt, erlegt eine Geldbuße von Fünf Thalern. — Derjenige Makler, welcher den Börsenkommissarien die Vorzeigung seines Taschenbuchs verweigert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Der Makler, welcher Koursblätter, Preiskourante und Frachtzettel ausgiebt, welche mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, verfällt — außer in dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers — in eine Geldstrafe von Zwanzig Thalern.

§. 24. Diese Strafen werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft, auf die Anzeigen der Börsenkommissarien, festgesetzt.

§. 25. Verordnungen und Bekanntmachungen, welche zur öffentlichen Kenntniß des dortigen Handelsstandes gelangen sollen, werden an der Börse-Tafel befestigt.

Dergleichen Nachrichten sind nach §. 63. des Statuts als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen haben. Zur gewissern Erreichung des Zwecks sollen jedoch dergleichen Bekanntmachungen vor dem 14ten Tage nicht abgenommen werden, wenn nicht etwa der Inhalt derselben ausdrücklich die Dauer des Aushanges bestimmt, wie z. B. bei Präklusions-Erkenntnissen, Subhastations-Patenten, häufig der Fall ist.

§. 26. Im Uebrigen hat es wegen der zu erlassenden Bekanntmachungen bei den Bestimmungen der §§. 63., 64. u. 65. des Statuts vom 25ten April 1822. sein Verwenden.

§. 27. Die Versteigerung von Waaren oder andern Gegenständen, in sofern solches nicht durch den öffentlichen Auktionator geschieht, kann in dem Saale des Artushofes nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Aeltesten

Ältesten der Kaufmannschaft, geschehen. Eben so ist zur Benutzung des Saales zu anderen Zwecken als den kaufmännischen Versammlungen die besondere Genehmigung der Ältesten der Kaufmannschaft erforderlich.

Die Aufstellung der Buben und Mobilien, während der vier Weihnachts-Markttage, wird, als ein alter Gebrauch, auch ferner wie bisher gestattet.

§. 28. Die Schiffsabrechner sind verpflichtet, täglich Morgens und Mittag eine Liste von denjenigen angekommenen und abgegangenen Schiffen, von welchen ihnen die Besorgung übertragen worden ist, an der Börse anschlagen zu lassen, und jede ihnen zugehende Nachricht von Havarie oder Strandung in der Gegend von Danzig, sobald sie eingeht, sofort durch schriftliche Anzeige und Anschlag zur Kenntniß der Kaufmannschaft zu bringen.

§. 29. Die Börsenkommisarien sind insbesondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Börsenordnung zu wachen, und Vorschläge, Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen derselben, sobald sie solche den Erfahrungen oder veränderten Umständen angemessen finden, bei den Ältesten zu machen. Indessen stehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

§. 30. Die Ältesten der Kaufmannschaft führen ein Verzeichniß:

- 1) aller Mitglieder der Korporation;
- 2) aller Unterschriften ihrer Handlungsfirmen;
- 3) der vollständigen Namen aller Teilnehmer der Handlung, sofern sie nicht stille Gesellschafter sind;
- 4) derjenigen Korporations-Mitglieder, welche sich zum gerichtlichen Konkurse melden, oder ihre Zahlungen einstellen und die Kreditoren zusammentrufen lassen;
- 5) die Familien- und Vornamen derer, welchen Procura erteilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der Korporation Acht Tage, nach Publikation dieser Börsenordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma, oder Ausstellung einer Procura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Original-Procura, einreichen, wobei auch der Prokurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, und, daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß.

Wer diese Anzeige auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Ältesten unterläßt, ist in eine unerläßliche Geldbuße von Fünfzig Thalern verfallen. Von den eingereichten Original-Prokuren hat der Sekretair der Ältesten der Kaufmannschaft sofort beglaubte Abschrift zu nehmen und, daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken. Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, um solches auf dem Komtoir, wo der Prokurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen derjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Prokuren soll ein alphabetisches Register nach einem von den Ältesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorkommende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich vermerkt werden, und solches täglich im Sekretariat der Ältesten zu Jedermanns Einsicht vorliegen. Der Sekretair soll dies Register der Prokuren führen und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn.

Uebrigens müssen die Prokuren ohne Ausnahme entweder gerichtlich, oder vor Notar und Zeugen, beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Prokurant unter der Unterschrift der Firma oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen, mit dem Bemerkten, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, also z. B. in folgender Form:

p. P<sup>a</sup>: Adam & C<sup>o</sup>:  
Borde.

zeichnen müsse. Prokuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

§. 31. Die zum Besten des Handels in Danzig öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Ältesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disziplin dieser letzteren. Den Ältesten steht daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amtsverbindlichkeiten anzuhalten, und Ordnungsstrafen, welche die Gesetze oder besondere Amtsinstruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären. Wirkliche Pflichtverlegungen werden dem Magistrat zur näheren Untersuchung und weiteren Veranlassung angezeigt.

§. 32. Die in Folge dieser Börseordnung von den Ältesten der Kaufmannschaft festgesetzten Geldstrafen, fließen zu einer kaufmännischen Armenkasse, welche von den Ältesten verwaltet werden soll.

§. 33. Die Befugniß, gegen Verfügungen und Strafbestimmungen der Ältesten und der Börsekommissarien Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem 1ten Abschnitte des Statuts vom 25ten April 1822. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden.

§. 34. Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Makler und Schiffsabrechner, soll ein Exemplar dieser Ordnung zugestellt werden. Ein Exemplar der Börseordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt. Wir bestätigen diese Börseordnung hierdurch in allen Punkten, und wollen, daß darüber von Unseren Behörden und dem Handelsstande festgehalten werde.  
Gegeben Berlin, den 12ten Januar 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Graf v. Dandelman.

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 4. —

---

(No. 1230.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 15ten Juli 1829., wegen Mobilisirung der gesetzlichen Vorschrift, über Lösung der Gewerbscheine.

**Z**ur Beschränkung der Nachteile, welche bei Lösung des Gewerbscheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbetreibenden in besondern Fällen entstehen können, bestimme Ich:

- 1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, Falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet seyn soll, unter Zurückgabe des Gewerbscheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regulativs vom 28ten April 1824. §. 13. versehenen Geschäftsführer zu stellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbschein steuerfrei auszufertigen ist.
- 2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuerfuß der 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbschein betreiben, soll, Falls der Inhaber des Gewerbscheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach

Verhältniß der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

In  
die Staatsminister v. Schuckmann und v. Rog.

---

(No. 1231.) **Höchste Kabinettsorder vom 17ten Januar 1830.**, die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend.

**Auf** den Bericht des Staatsministeriums vom 31sten v. M. bestimme Ich, daß den Kreisständen eine Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden in folgender Art gewährt werde:

Jährlich bildet sich eine kreisständische Kommission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. §. 8., bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese Kommission unter seinem Voritze zusammen, und legt derselben die Duplikate der Steuer-Rollen mit einer Zusammenstellung des Coll-Aufkommens aus dem ganzen Kreise zur Einsicht vor.

Der Kommission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit der Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur näheren Prüfung und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuer-Quoten anzutragen, ist jedoch der Kommission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden der Besteuereten werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten zu diesem Zweck besonders zu versammelnden Kommission zur Begutachtung zugestellt und demnächst unter Beifügung des landrätlichen Gutachtens an die Regierungen befördert.

Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, daß die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen; so setze Ich zugleich fest, daß die Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer in einer Präklusiv-Frist von 8 Wochen nach der im §. 8. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuer-Rollen bei dem Landrath eingegeben werden müssen. Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuer-Rollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Rekurs an das Finanzministerium muß in einer Präklusiv-

Frist von vier Wochen, nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung, ergriffen werden.

Reklamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt, jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präklusivfrist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuer-Rolle anzurechnen ist.

Berlin, den 17ten Januar 1830.

Friedrich Wilhelm.

In  
das Staatsministerium

---

**Gesetz Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 5. —

---

(No. 1232.) Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen. Vom 24sten Februar 1830.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Um die in Bezug auf die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Kassenanweisungen hin und wieder entstandenen Zweifel zu beseitigen, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämtliche Provinzen Unserer Monarchie hierdurch:

daß derjenige, welcher eine falsche, oder verfälschte Kassenanweisung als ächt einnimmt, nach erhaltener Kenntniß von ihrer Unächtheit oder Verfälschung aber weiter ausgiebt, um den vierfachen Betrag des darauf angegebenen Werths, jedoch jedenfalls wenigstens mit Zwanzig Thalern, im Fall des Unvermögens aber mit Gefängniß von wenigstens Acht Tagen und höchstens Sechs Wochen bestraft werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 24sten Februar 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg. u. Schudmann.  
Graf v. Dandelman. v. Rog.

Beglaubigt: Friesse.

(No. 1233.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten Februar 1830., die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch=pommerschen Münzen enthaltend.

Im Verfolg Meiner Order vom 30sten November v. J., die Wegschaffung der alten und die Verbreitung der neuen Scheidemünze in Bezug auf die östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30sten Januar d. J. und nach dessen Anträgen die, wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch=pommerschen Münzen, vorbehaltenen Bestimmungen dahin ertheilen:

- 1) Um sich der alten schwedisch=pommerschen Münzen zu entledigen, wird den Inhabern derselben noch eine Frist von sechs Monaten gestattet, binnen welcher die Silbermünzen ohne Unterschied und zu jedem Betrage mit  $13\frac{1}{4}$  Prozent Aufgeld in preussisches Kourant bei den öffentlichen Kassen umgewechselt werden können. Die kupfernen Viertelschillinge oder Bitten werden in preussischer Kupfermünze erstattet. Die Frist der sechs Monate fängt acht Tage nach der Bekanntmachung dieser Order durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund zu laufen an, und die Regierung hat gleichzeitig die Kassen zu benennen, bei denen die Umwechselung erfolgen kann. Nach Ablauf der Frist findet die Annahme der gedachten Münzen bei den Kassen nicht weiter statt, und es kommen für die  $\frac{2}{3}$ -,  $\frac{1}{3}$ - und 4-Schillingstücke die Bestimmungen in Anwendung, welche zu 4) Meiner Order vom 30sten November v. J. wegen der fremden Silbermünzen erlassen sind. Die als Ausgleichungsmünze im Gebrauch gewesenene 2- und 1-Schillingstücke, so wie die Viertelschillinge oder Bitten, werden verrufen und außer Cours gesetzt, und sind, wo sie im Tausch und gemeinen Verkehr angetroffen werden, eben so zu konfisziren, wie solches in Meiner Order vom 30sten November v. J. zu 1) gegen alle fremde Scheidemünze angeordnet ist. Den Metallwerth des Konfiskats erhalten die Armen-Anstalten des Orts, an welchem die Beschlagnahme geschehen ist.
- 2) Die Vorschrift in Meiner Order vom 30sten November v. J. zu 3), nach welcher im Handel und innern Verkehr keine andere Berechnungsart als in preussischem Gelde, der Thaler zu 30 Silbergroschen, und der Silbergroschen zu 12 Pfennigen, gestattet seyn soll, findet auch in Neu-Vorpommern

pommern Anwendung, und jede Berechnung und Liquidation in alt-schwedisch-pommerscher Münze ist bei der angebroheten polizeilichen Bestrafung verboten. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetz-Sammlung und gleichzeitig dem ganzen Inhalte nach durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund bekannt zu machen, auch auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Berlin, den 28sten Februar 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 1234.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten März 1830., betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem dem Edölsinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Wütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreussischen Enklaven.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 18ten Februar d. J. kein Bedenken, die Verordnung vom 28ten Juni v. J., wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Theilen von Westpreußen, auf den ehemals Westpreussischen, durch die Provinzial-Eintheilung vom 30sten April 1815. dem Edölsinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Wütowschen Kreis, imgleichen auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk dadurch einverleibten Westpreussischen Enklaven auszubehnen. Sie haben wegen Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13ten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

In  
den Staats- und Justizminister Grafen v. Dandelman.

---

### Berichtigung.

Seite 9. der Gesetzsammlung vom Jahre 1830. ist in der 9ten Zeile von unten: 188. statt 138. zu lesen.

---

# Gesetz Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 6. —

(No. 1235.) Déclaration pour terminer le différend qui s'est élevé sur le district de la Leyen. Du 11. Juin 1827.

**L**e Gouvernement Prussien et le Gouvernement Français sont convenus de terminer le différend qui s'est élevé relativement au district de la Leyen, situé entre la Sarre et la Blies et composé des villages Klein-Blittersdorf, Auersmachern, des hameaux de Hanweiler, Rilchingen et de la ferme de Vintringer Hof, par la transaction contenue dans les articles suivants:

ART. 1. La Prusse reste en possession du district de la Leyen, et la France renonce formellement à toute prétention qu'elle pourroit former sur ce même district.

ART. 2. La France accepte comme compensation des prétentions, qu'elle avoit formées sur le district de la Leyen d'après le sens littéral du traité de Paris du 20. Novembre 1815., les villages de Merten, Biblingen, Flatten et Gongelfangen avec leurs banlieues.

ART. 3. La cession des villages à la France sera effectuée le plutôt possible et sans attendre que la démarcation définitive des frontières soit terminée.

Tabrgang 1830. — (No. 1235 — 1236.)

(No. 1235.) Erklärung wegen Beseitigung der Differenz, die sich rüchtsüchtlich des Leyenschen Distrikts erhoben hat. Vom 11. Juni 1827.

**D**as Preussische und das Französische Gouvernement sind mit einander übereingekommen, die entstandene Differenz wegen des zwischen der Saar und Blies belegenen, aus den Dörfern Klein-Blittersdorf, Auersmachern, den Weilern Hanweiler, Rilchingen und dem Nachthofe Vintringer Hof bestehenden Leyenschen Distrikts durch den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Vergleich zu beseitigen.

Art. 1. Preußen verbleibt im Besitze des Leyenschen Distrikts und Frankreich entsagt förmlich jeden Ansprüche auf den in Rede stehenden Distrikt.

Art. 2. Als Entschädigung für die Ansprüche, welche Frankreich nach dem Wortlaute des Pariser Friedens-Vertrages vom 20sten November 1815. auf den Leyenschen Distrikt gemacht hatte, erhält Letzteres die Dörfer Merten, Biblingen, Flatten und Gongelfangen mit ihren Reichsbilden.

Art. 3. Die Uebergabe dieser Dörfer an Frankreich soll sobald als möglich und ohne die Beendigung der definitiven Grenz-Regulirung abzuwarten, geschehen.

F

ART. 4. Le Gouvernement Prussien renonce aux impôts arriérés qui pourroient rester dus par les habitants de Merten et Biblingen le jour de la cession.

ART. 5. Là, où la Sarre et la Blies séparent le territoire de la Prusse de celui de la France, le Thalweg de ces deux rivières formera la frontière.

ART. 6. La présente déclaration faite au nom de Leurs Majestés le Roi de Prusse et le Roi de France et expédiée en double absolument conforme, sera valable immédiatement après que l'échange en aura eu lieu.

Fait à Paris le 11. Juin 1827.

(L. S.) *Werther.*

(L. S.) *Le Baron de Damas.*

Art. 4. Das Preussische Gouvernement leistet auf die am Tage der Uebergabe etwa noch rückständigen Steuern der Einwohner von Merten und Biblingen Verzicht.

Art. 5. Da, wo die Saar und Blies das Preussische Gebiet von dem Französischen scheiden, soll der Thalweg dieser Flüsse die Grenze bilden.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Frankreich zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach erfolgter Auswechselung, in Kraft und Wirksamkeit treten.

So geschehen zu Paris, den 11ten Juni 1827.

(L. S.) *Werther.*

(L. S.) *Freiherr v. Damas.*

(No. 1236.) Convention définitive entre la Prusse et la France, pour régler les limites des deux Etats respectifs, conformément aux stipulations des Traités de Paris, du 30. Mai 1814. et du 20. Novembre 1815., et en suite de la déclaration signée à Paris le 11. Juin 1827. Du 23. Octobre 1829.

(No. 1236.) Definitive Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, über die Begrenzung der beiderseitigen Staaten, gemäß der Pariser Traktaten vom 30sten Mai 1814. und vom 20sten November 1815., und in Verfolg der unterm 11ten Juni 1827. zu Paris unterzeichneten Erklärung. Vom 23sten October 1829.

Les Commissaires nommés en vertu du paragraphe 6. de l'article 1. du traité de Paris du 20. Novembre 1815; savoir:

de la part de Sa Majesté le Roi de Prusse, le sieur *Henri Delius*, Président en chef du Conseil de

Die auf den Grund des 6ten Paragraphs des 1ten Artikels des Pariser Friedens-Traktates vom 20sten November 1815. ernannten Commissarien, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, der Herr *Heinrich Delius*, Chef-Präsident der Königs-

régence de Cologne, Chevalier de l'ordre de l'Aigle-rouge de Prusse, troisième classe; et

de la part de Sa Majesté le Roi de France et de Navarre, le sieur *Etienne Nicolas Rousseau*, Colonel au corps royal des Ingénieurs-géographes, Officier de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur, Chevalier de l'ordre royal et militaire de Saint-Louis, Chevalier de l'ordre militaire de Guillaume des Pays-Bas, et de l'ordre du mérite civil de la Couronne de Bavière;

après s'être respectivement et en due forme, communiqué leurs pleins-pouvoirs, après avoir reconnu que la déclaration signée et échangée le 11. Juin 1827., par laquelle leurs Gouvernemens respectifs sont convenus de terminer le différend qui s'était élevé relativement au district de la Leyen, avait reçu son exécution en ce qui concerne l'article III. de cette déclaration; après avoir aussi reconnu que le procès-verbal dressé à Sarrebruck, le 20. Février 1821., par leurs délégués, dans le but de fixer la position géométrique des endroits ayant banlieue, par rapport à la ligne qui, en exécution du traité du 20. Novembre 1815., doit être tirée de Perl à Houve, devait servir de base pour régler le tracé de la limite le long de cette ligne; les Commissaires adoptant les arrangements et projets d'échange arrêtés par les mêmes délégués, et insérés à la suite dudit procès-verbal, sont convenus des articles suivans:

ART. 1. La limite entre les deux États commencera au milieu du cours d'eau de la Moselle, c'est-à-dire, sur le thalweg de cette rivière, au

lichen Regierung zu Eöln, und Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse; und

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Frankreich und Navarra, der Hr. *Stephan Nikolaus Rousseau*, Oberst im Ingenieurcorps, Offizier des königlichen Ordens der Ehrenlegion, und Ritter des königlichen Militär-Ordens des heiligen Ludwigs, des Niederländischen Wilhelms-Ordens, und des Zivil-Verdienst-Ordens der Baierschen Krone;

nachdem sie sich wechselseitig und in gehöriger Form ihre Vollmachten mitgetheilt und anerkannt hatten, daß die am 1ten Juni 1827. unterzeichnete und ausgewechselte Erklärung, wodurch ihre beiderseitigen Regierungen übereingekommen waren, die wegen des Lepenschen Gebietes entstandenen Anstände zu beseitigen, in Beziehung auf den 3ten Artikel dieser Erklärung wirklich in Ausföhrung gekommen sey, nachdem sie auch anerkannt hatten, daß das durch ihre Delegirten, Behufs Feststellung der geometrischen Lage der einen eigenen Bann bildenden Ortschaften, untern 20sten Februar 1821. zu Saarbrücken abgefaßte Protokoll, in Beziehung auf die Linie, welche zur Ausföhrung des Traktates vom 20sten November 1815. von Perl bis nach Houve gezogen werden soll, bei Feststellung des Gränzzuges längs dieser Linie zum Grunde gelegt werden müsse; so haben die Kommissarien die durch die nämlichen Delegirten beschlossenen und in das erwähnte Protokoll eingerückten Einrichtungen und Vorschläge zum Austausch angenommen, und sind über die nachfolgenden Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Gränze zwischen den beiden Staaten soll mitten in dem Flußbette der Mosel, das heißt, in dem Thalwege dieses Flusses an demjenigen Punkte

point qui sert de contact entre le royaume de Prusse, celui de France et le grand-duché de Luxembourg, sous la souveraineté du Roi des Pays-Bas, point situé vis-à-vis de celui (sur la rive droite de la même rivière), sur la ligne formant la séparation des banlieues des villages de Perl (Prusse) et d'Appach (France); elle suivra delà la ligne qui, désormais, formera la démarcation entre les territoires de toutes les communes situées de part et d'autre le long de la frontière, jusqu'au point où, entre Guidingen et Sarre-Bubingen, l'une et l'autre à la Prusse, elle atteint la rivière de la Sarre, dont le thalweg ou fil d'eau servira de limite dans cette partie de son cours, jusqu'au confluent de cette rivière avec la Blies sous Sarreguemines, pour remonter ensuite le thalweg de cette dernière, et arriver au point de séparation près de l'Urlichsmühle, entre le territoire de la commune prussienne de Bliesransbach, celui de la commune bavaroise de Bliesmengen et Bliesbolgen, avec celui de la commune française de Bliesschweien, et qui forme en même temps contact entre la Prusse, la France et la Bavière Rhénane, le tout ainsi que cela se trouve déterminé et marqué au plan général annexe à la présente convention, et que cela est indiqué par un double liséré (bleu du côté de la Prusse, et rouge du côté de la France) sur ce plan, lequel a été arrêté et signé par MM. les Commissaires, leurs délégués, et les Ingénieurs, qui ont été chargés du levé.

Par suite de cette détermination des limites entre les deux Royaumes, l'article III. de la déclaration du 11. Juin 1827. se trouvant exécuté,

ansfangen, bei welchem die Königreiche Preußen und Frankreich, und das Großherzogthum Luxemburg unter der Souveraineté des Königs der Niederlande, sich berühren, welcher Punkt demjenigen auf dem rechten Ufer des nämlichen Flusses gegenüber liegt, wo die Bänne der Dörfer Perl (in Preußen) und Appach (in Frankreich) sich scheiden. Von da wird die Gränze derjenigen Linie folgen, welche fortan auf beiderseitigem Gebiete längs der Gränze die Scheidewand bilden wird bis zu dem Punkte, wo sie zwischen Güdingen und Saar-Bübingen, beide zu Preußen gehörig, den Saarfluß erreicht, dessen Thalweg oder Wasserfaden in diesem Theile seines Laufes zur Gränze dienen wird, bis zum Zusammenfluß dieses Flusses mit der Blies unterhalb Saargemünd, um hierauf in dem Thalwege der letztern aufwärts zu gehen, und bei der Urlichsmühle an den Scheidepunkt zwischen den Gebieten der Preussischen Gemeinde Bliesransbach, der Baierschen Gemeinden Bliesmengen und Bliesbolgen, und der Französischen Gemeinde Bliesschweien zu gelangen, bei welchem Punkte zugleich Preußen, Frankreich und der Baiersche Rheinkreis sich berühren, Alles dies wie solches auf dem diesem Vertrage beigefügten Hauptplane sich verzeichnet findet, und durch einen doppelten Strich (blau auf der Preussischen, und roth auf der Französischen Seite) auf diesem Plane angedeutet ist, welcher durch die Herren Commissarien, ihre Delegirten und die mit der Aufnahme beauftragten Ingenieure festgestellt und unterzeichnet worden ist.

Nachdem in Folge dieser Gränzbestimmung zwischen den beiden Königreichen der dritte Artikel der Erklärung vom 11ten Juni 1827. in Ausführung gekom-

la France a reçu de la Prusse les villages et territoires, en dépendant, de Flatten, Gongelfangen, Merten et Biblingen, en compensation des prétentions que la première Puissance avait formées sur le district de la Leyen, d'après le sens littéral du traité du 20. Novembre 1815., auquel elle renonce formellement, ainsi que le porte la déclaration du 11. Juin ci-dessus citée.

Pour établir d'une manière sûre et stable l'état de possession de chaque Royaume, ainsi que le prescrit la détermination du tracé des limites entre les deux États, il a été reconnu et convenu que, d'une part, la Prusse remettrait à la France,

1) Le village et le territoire de Manderen;

2) Le hameau de Scheuerwald avec la partie de son territoire situé au Sud du chemin qui, sortant des bois de Saint-Martin au point qui sépare la commune de Buschdorf (Prusse) de celle de Manderen (France), et passe près et au Nord de la petite maison dite le Château, jusqu'au point où il joint le chemin de Luxembourg à Sarrelouis, qui forme ensuite la limite entre les deux États, jusqu'à la croix dite Kolleskreutz;

3) Le hameau de Rémelsdorf et son territoire;

4) La partie du territoire d'Ihn ou Lognon;

5) Le hameau de Heining et son territoire;

6) La partie du territoire de Leiding;

Ces trois derniers endroits et lieux, en tant qu'ils se trouvent au

(No. 1236.)

men ist, so hat Frankreich von Preußen die Dörfer und davon abhängigen Gebiete von Flatten, Gongelfangen, Merten und Biblingen zur Ausgleichung der Ansprüche erhalten, welche die erstgenannte Macht auf den Leyenschen Distrikt gemacht hatte, nach dem buchstäblichen Sinne des Traktates vom 20sten November 1815., worauf sie förmlich Verzicht leistet, wie solches die hier oben angeführte Deklaration vom 11ten Juni 1827. besagt.

Un nun auf eine sichere und dauerhafte Weise den Besizstand jedes Königreiches, so wie es die Bestimmung der Gränzbezeichnung zwischen den beiden Staaten vorschreibt, festzustellen; so hat man anerkannt und ist dahin übereingekommen, daß einer Seits Preußen an Frankreich,

1) Das Dorf und Gebiet von Manderen;

2) Das Dörfchen Scheuerwald mit demjenigen Theile seiner Gemarkung, welcher südlich von dem Wege gelegen ist, der aus dem St. Martins-Walde an dem Punkte herauskommt, welcher die Gemeinde Manderen (Frankreich) von Buschdorf (Preußen) trennt, und nahe bei und nördlich von dem kleinen Hause, das Schloß genannt, vorbei zieht, bis zu dem Punkte, wo er den Weg von Luxemburg nach Saarlouis erreicht, welcher sofort die Grenze zwischen den beiden Staaten bis an das Kolles-Kreuz bilden wird;

3) Das Dörfchen Reimelsdorf und seine Gemarkung;

4) Einen Theil des Bannes von Ihn oder Lognon;

5) Das Dörfchen Heiningen und dessen Gebiet;

6) Einen Theil des Bannes von Leiding;

Diese drei letztgenannten Orte und Gebietstheile, in so weit sie süd-östlich von

Sud-Est du chemin qui conduit de Guerstling à Schreckling;

7) Le village et le territoire de Schreckling;

8) Le village et le territoire de Willing.

Et que, d'une autre part, la France ferait remise à la Prusse,

1) Des petites portions du territoire de Launsdorf, au Nord du chemin de Luxembourg à Sarrelouis;

2) Du petit pays appelé Molvingergrund, de la commune de Waldwiese, situé au Nord-Est de cette commune, et placé au-delà des bois de Kirschhof et de Wieserwald;

3) De la petite portion du territoire de Heining située au Nord-Est du chemin qui va de Guerstling à Schreckling;

4) Le moulin de Gersweiler avec ses dépendances, situé sur la rive droite de la Blies, en conservant aux habitans de Gersweiler la faculté d'y faire moudre leurs grains comme par le passé.

La Prusse, en outre, continuera à posséder le hameau et le territoire de Diesdorf, ancienne dépendance de Schwerdorf, ainsi que le Warentwald (forêt de Warent) et la ferme Warenthof enclavée dans ces bois, de manière que la lisière du bois fera la frontière.

Pour ne rien laisser d'incertain, il sera annexé à cette convention définitive un état de tous les territoires ou portions de territoires qui toucheront de chaque côté la nouvelle ligne entre les deux Royaumes. Cet état sera signé par les Commissaires après qu'il aura été reconnu conforme au plan général de cette limite.

dem Wege gelegen sind, der von Guerstlingen nach Schrecklingen führt;

7) Das Dorf und den Bann von Schrecklingen;

8) Das Dorf und Gebiet von Willingen.

Und von der andern Seite Frankreich an Preußen,

1) Die kleinen Parzellen der Gemarkung von Launsdorf, welche nördlich des Weges von Luxemburg nach Saarlouis liegen;

2) Das Gebiet von Waldwiese, welches man den Molvingergrund nennt, und nördlich von dieser Gemeinde und jenseit des Kirschhofer und Wieser-Waldes gelegen ist;

3) Den kleinen Theil des Gebietes von Heiningen, welcher nördlich des Weges, der von Guerstlingen nach Schrecklingen führt, gelegen ist;

4) Die Gersweiler Mühle mit Allem was dazu gehört, und was auf dem rechten Ufer der Blies liegt. Den Einwohnern von Gersweiler wird die Befugniß vorbehalten, ihr Getraide nach wie vor auf dieser Mühle mahlen zu lassen; abtreten soll.

Preußen behält überdies den Besitz des Dorfes und Gebietes von Diesdorf, welches vordem zu Schwerdorf gehört hatte, wie auch des Warndwaldes, und des in diesem Walde eingeschlossenen Warndhofes, dergestalt, daß der Saum des Waldes die Gränze bilden soll.

Um keine Ungewißheit zu lassen, so soll dieser definitiven Uebereinkunft ein Verzeichniß aller Gebiete oder Gebiets-theile beigefügt werden, welche von jeder Seite die neue Linie zwischen den beiden Königreichen berühren. Diese Nachweisung wird von den Commissarien unterzeichnet werden, nachdem deren Uebereinstimmung mit dem Hauptplan dieser Gränze anerkannt worden seyn wird.

A cet effet, et aussitôt après l'approbation de la présente convention, MM. les délégués des Commissaires, savoir, de la part du Commissaire de Sa Majesté Prussienne: le sieur *Guillaume Henri Dern*, Conseiller provincial et Chevalier de l'Aigle-Rouge de Prusse, de troisième classe, et de la part du Commissaire de Sa Majesté Très Chrétienne: le sieur *Gaspard René Riollay*, Chef de bataillon au corps royal du Génie, Chevalier de l'ordre royal et militaire de Saint-Louis et de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur; feront, dans le plus bref délai, établir des poteaux par les soins des Ingénieurs attachés à la commission sur tous les points principaux et les plus remarquables, afin que la nouvelle limite puisse être connue sur tous les points où elle reçoit des modifications.

Ils procéderont ensuite, étant assistés des agens de l'autorité civile des deux Gouvernemens, aux remises et prises de possession des territoires et portions de territoires échus, ou échéant, en partage à chaque État, ainsi qu'il a été stipulé et indiqué ci-dessus.

Ces remises et prises de possession seront constatées par des procès-verbaux faits en autant d'expéditions qu'il y aura de parties intéressées à les connaître, et dont une de ces expéditions sera jointe à la présente convention pour y rester annexée, afin de montrer qu'à cet égard elle a reçu son entière exécution. MM. les délégués des Commissaires, après cette opération, procéderont aussi à l'abornement de la frontière et à la rédaction des procès-verbaux de délimitation, ainsi que cela sera expliqué art. 17.

(No. 1236.)

Zu diesem Endzwecke, und gleich nach der Genehmigung der gegenwärtigen Uebereinkunft, werden die Herren Delegirten der Commissarien, nämlich von Seiten des Commissairs Seiner Majestät des Königs von Preußen, der Herr *Wilhelm Heinrich Dern*, Königl. Preussischer Landrath und Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse, und von Seiten des Commissairs Seiner Allerchristlichsten Majestät der Herr *Caspar Reinhard Riollay*, Bataillons-Chef im Königl. Französischen Ingenieur-Corps, Ritter des Königl. Militair-Ordens des heiligen Ludwigs, und des Königl. Ordens der Ehrenlegion, in der kürzesten Zeitfrist auf den merkwürdigsten und wesentlichsten Punkten, durch die Fürsorge der, der Commission beigegebenen Ingenieure, Gränz-Pfähle errichten lassen, damit die neue Gränze auf allen Punkten, wo sie Veränderungen erleidet, erkannt werden kann.

Sie werden hierauf unter dem Bestande der Civilbehörden beider Staaten zu der Uebergabe und Besiz-Ergreifung der Gebiete und Gebiets-Theile schreiten, welche jedem Staate nach der obigen Uebereinkunft und Bezeichnung anheim gefallen sind.

Diese Uebergabe und Besiz-Ergreifungen sollen durch Protokolle bestätigt werden, wovon so viele Ausfertigungen zu machen sind, als es dabei interessirte Theile giebt, und wovon eine Ausfertigung der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügt werden soll, zum Beweis, daß sie in dieser Beziehung vollkommen in Ausführung gekommen ist.

Die Herren Delegirten der Commissarien werden nach diesem Geschäfte zur Berichtigung der Grenzen, und zur Abfassung der Gränz-Protolle schreiten, wie solches im 17ten Artikel hiernach erklärt werden wird.

ART. 2. Il est entendu que les deux États doivent entrer en possession des territoires et portions de territoires cédés de part et d'autre, ainsi que cela a été spécifié à l'article 1. sans pouvoir prétendre, jusqu'au 1. Janvier 1830. exclusivement, à aucune indemnité pécuniaire, à raison de leur occupation antérieure, tant pour ce qui concerne la perception des impôts, que pour le revenu des propriétés royales et domaniales.

Il est entendu aussi que chaque État jouira, sur le territoire ou portion de territoire cédé de part et d'autre, de tous les droits de souveraineté et de propriété, quant aux propriétés royales et domaniales, sans préjudice pourtant des droits que chaque commune des deux Royaumes peut faire valoir, lesquels droits seront constatés lors de l'abornement de la frontière et de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, ainsi que cela sera expliqué ci-après article 11., sauf la faculté aux intéressés de recourir aux tribunaux ordinaires de chaque pays pour provoquer la décision des contestations qui pourraient survenir entr'eux.

ART. 3. Sur toutes les portions de frontières, où le territoire des deux Royaumes sera séparé par des rivières et ruisseaux, et notamment sur la Sarre et la Blies, le thalweg ou milieu des eaux desdites rivières et ruisseaux, formera la limite entre les deux États; l'on ne pourra faire aucune construction ou bâtisse quelconque qui puisse en déranger le cours actuel, à moins que ces constructions n'aient un but d'utilité commun aux deux États, et ne soient consenties par eux d'un commun accord. A l'égard des constructions ri-

Art. 2. Es versteht sich, daß die beiden Staaten in den Besitz der Gebiete und Gebiets-Theile, welche wechselseitig abgetreten worden sind, so wie dies in dem ersten Artikel näher angegeben worden ist, treten werden, ohne bis zum ersten Januar 1830. ausschließlich hinsichtlich ihrer früheren Occupation auf irgend eine Geld-Entschädigung Anspruch machen zu können, sowohl was die Steuer-Erhebung betrifft, als in Beziehung auf das königliche oder Domanial-Eigenthum.

Es versteht sich auch, daß jeder Staat auf den wechselseitig abgetretenen Gebiete oder Gebietstheile, rüchlich des königlichen oder Domanial-Eigenthumes aller Souverainetés- und Eigenthums-Rechte genießen wird, unbeschadet jedoch derjenigen Rechte, welche jede Gemeinde der beiden Königreiche geltend machen kann; welche Rechte bei der Gränzbezeichnung und bei der Abfassung der Gränz-Protokolle genau constatirt werden, wie dies in dem Artikel 11. erklärt werden soll, vorbehaltlich der Befugniß, daß die dabei interessirten Personen ihren Refers an die gewöhnlichen Gerichte jedes Landes nehmen können, um die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten schlichten zu lassen.

Art. 3. Auf allen Gränz-Theilen, wo das Gebiet zweier Königreiche durch Flüsse und Bäche sich scheidet, und namentlich auf der Saar und der Blies, wird der Thalweg oder die Mitte des Wasserfadens der gedachten Flüsse und Bäche die Gränze zwischen beiden Staaten bilden; man wird keinerlei Baute oder Einrichtung machen dürfen, welche den gegenwärtigen Lauf derselben verändern könnte, es sey denn, daß diese Baulichkeiten einen den beiden Staaten gemeinschaftlichen Nutzen bezwecken, und das von beiden Seiten die Einwilligung dazu ertheilt worden wäre. In Betreff der

veraines et des ponts et passages, on s'entendra aux observances actuelles, aussi bien que pour la libre navigation de la Sarre, en tant qu'elle pourra être praticable dans son cours, depuis Sarreguemines jusqu'à Guidingen.

ART. 4. Il est entendu que sur toutes les parties de frontière où des chemins servent à indiquer la limite, ces chemins, ou toutes celles de leurs parties qui suivront cette frontière, seront mitoyens, c'est-à-dire, communs aux deux États, sans que, pour cela, il soit attenté en rien aux droits de propriété des particuliers, à qui ces chemins pourraient appartenir.

Aucun des deux États ne pourra exercer sur ces chemins ou portions de chemins d'acte de souveraineté, si ce n'est ceux nécessaires pour prévenir ou arrêter les délits ou crimes qui nuiraient à la liberté et à la sûreté du passage.

En tant que propriété foncière, ces chemins ou portions de chemins seront soumis, pour ce qui concerne les impôts, à l'État sur lequel réside le propriétaire.

ART. 5. A l'avenir et dans l'intérêt des deux États, aucun édifice, bâtiment ou habitation quelconque ne pourra être élevé le long de la frontière, qu'autant que ces constructions seront établies à dix mètres ou trente pieds de Prusse, de la ligne qui forme la limite.

Toutefois, lorsqu'un chemin ou ruisseau formera la limite, cette distance sera réduite à cinq mètres ou quinze pieds de Prusse, à partir du bord le plus voisin.

ART. 6. Si, par l'effet des cessions réciproques contenues dans la

Uferbauten und der Brücken und Fahren, wird man sich an die gegenwärtige Observanz halten, eben so wie rücksichtlich der freien Schifffahrt auf der Saar, so weit diese in ihrem Laufe von Saargemünd bis Gablingen schiffbar seyn sollte.

Art. 4. Man ist übereingekommen, daß auf allen Gränztheilen, wo die Gränze durch Wege bezeichnet wird, diese Wege oder alle Theile davon, welche längs der Gränze hinziehen, zwischen beiden Staaten gemeinschaftlich seyn sollen, ohne daß jedoch dadurch die Eigenthumsrechte der Privaten, denen diese Wege etwa gehören könnten, auf irgend eine Weise beeinträchtigt werden.

Keiner der beiden Staaten darf auf diesen Wegen oder Wegeheilen Souverainitätsrechte ausüben, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Verhütung der Vergehen oder Verbrechen erforderlich scheinen möchten, die der Freiheit und der Sicherheit des Durchganges schädlich werden könnten.

Als Grundeigenthum betrachtet, werden diese Wege oder Wegeheile rücksichtlich der Besteuerung demjenigen Staate unterworfen, in welchem der Eigenthümer wohnt.

Art. 5. Künftighin soll, im Interesse beider Staaten, kein Gebäude und keine Wohnung irgend einer Art längs der Gränze in einer geringern Entfernung aufgebauet werden, als zehn Meter oder dreißig Preussische Fuß von der Gränzlinie.

Wo jedoch ein Weg oder Bach die Gränze bildet, da soll diese Entfernung auf fünf Meter oder funfzehn Preussische Fuß von dem nächsten Ufer an gerechnet, beschränkt werden.

Art. 6. Wenn durch die wechselseitigen, in der gegenwärtigen Uebereinkunft

présente convention de limites, quelques propriétés se trouvaient morcelées, les propriétaires ou fermiers de celles-ci jouiront de la faculté d'y transporter les engrais et amendemens nécessaires, et d'en importer librement, en exemption de tous droits et sans qu'il y soit mis d'obstacle, les récoltes de quelque nature qu'elles soient, provenant de ces propriétés morcelées. Cependant, les propriétaires seront tenus de déclarer, une fois pour toutes, s'ils veulent jouir de la faculté qui leur est accordée par le présent article, d'importer leur récolte, laquelle ils ne pourront introduire en tout état de chose, que brute et telle que le terrain sur lequel elle aura cru l'aura produite.

Il sera donné avis de cette disposition aux communes limitrophes lors de l'abornement de la frontière et de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, et il leur sera accordé un délai de trois mois pour faire et recevoir les déclarations à dater du jour où lesdits procès-verbaux de délimitation seront portés à la connaissance de chaque commune délimitée.

ART. 7. Pareille faculté sera accordée pour retirer le produit brut des récoltes aux propriétaires des deux États qui se trouveraient possesseurs de terres dans l'autre, si celles-ci se trouvent placées à la distance qui ne dépassera pas cinq ki-

enthaltenen Abtretungen ein Grundstück zerstückelt werden sollte, so sollen dessen Eigenthümer oder Pächter die Befugniß haben, den erforderlichen Dünger und die nöthige Besserung darauf zu bringen, und die von diesen zerstückelten Grundstücken herrührenden Erndten jeder Art, frei von allen Abgaben und Zöllen und ohne Hinderniß, einzuführen. Inzwischen sollen die Eigenthümer gehalten seyn, ein für alle Mal zu erklären, ob sie von der, durch den gegenwärtigen Artikel ihnen eingeräumten Befugniß, ihre Erndte einzuführen, Gebrauch machen wollen. Letztere dürfen sie jedoch in keinem Falle anders als roh, und so wie der Boden, auf dem sie gewachsen sind, sie hervor gebracht hat, hereinbringen.

Von dieser Bestimmung wird den Gränzgemeinden bei Gelegenheit der Gränzsteinsetzung und bei Abfassung der Gränzberichtigungs-Protokolle Nachricht gegeben, und es soll ihnen eine Frist von drei Monaten bewilligt werden, von dem Tage an, wo die gedachten Gränzberichtigungs-Protokolle zur Kenntniß jeder Gränzgemeinde gebracht werden, um die fraglichen Erklärungen abzugeben und anzunehmen.

Art. 7. Die nämliche Befugniß zum Bezug der rohen Produkte der Landwirtschaft soll den Eigenthümern beider Staaten gestattet seyn, welche in dem Andern Ländereien besitzen, wenn diese in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometer oder zwölf hundert Ruthen Preuß.

lomètres, ou douze cents perches de Prusse, de la ligne formant la limite entre les deux Royaumes.

Ils auront toutefois à se conformer aux lois et réglemens des douanes de chaque pays, pour ce qui concerne le transit des récoltes et denrées, et ils seront tenus, une fois pour toutes, à une déclaration pareille à celle dont il a été fait mention dans l'article précédent et dans le délai qui y est indiqué.

ART. 8. Les biens, les droits réels, les rentes et capitaux qui peuvent appartenir aux communes et établissemens publics de l'un des deux États dans le territoire de l'autre, sont maintenus et conservés. Ils sont regardés comme propriété privée, dont l'administration est réservée aux diis établissemens ou communes, en se conformant aux lois communales de leurs Gouvernemens respectifs.

ART. 9. Lorsque des endroits réunis jusqu'à ce jour sous l'administration d'une même mairie seront divisés, ils auront l'obligation de solder les frais de l'administration communale jusqu'au 1. Janvier 1830., soit que la prise de possession ait eu lieu par suite d'arrangemens antérieurs, soit qu'elle se fasse en vertu de la présente convention. Lorsque le décompte sera établi, l'excédant de caisse, les biens communaux et les dettes seront répartis proportionnellement. Pour établir cette propor-

(No. 1226.)

von der Gränzlinie beider Königreiche gelegen sind.

Sie müssen sich dabei jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen über das Zollwesen eines jeden Landes, rücksichtlich des Transits der Produkten, richten; und sie sind ein Mal für alle Mal zu einer Erklärung verpflichtet, ähnlich derjenigen, wovon im vorhergehenden Artikel Erwähnung geschehen ist, und in der darin angeführten Frist.

Art. 8. Die Güter, Realrechte, Renten und Kapitalien, welche den Gemeinden und öffentlichen Anstalten eines der beiden Staaten in dem Gebiet des andern zugehören, sollen gehandhabt und aufrecht erhalten werden. Sie werden als Privat-Eigenthum betrachtet, dessen Verwaltung den gedachten Gemeinden oder öffentlichen Anstalten vorbehalten bleibt, indem sie sich nach den Gemeinde-Gesetzen ihres betreffenden Staates zu richten haben.

Art. 9. Wenn Orte, welche bis jetzt unter der Verwaltung einer und der nämlichen Mairie oder Bürgermeisterei vereinigt gewesen sind, getrennt werden, so sollen sie die Verpflichtung haben, die Kosten der Gemeindeverwaltung bis zum 1ten Januar 1830. auszubahlen, die Besitzergreifung mag in Folge früherer Einrichtungen statt gefunden haben, oder erst in Folge der gegenwärtigen Convention vor sich gehen. Sobald die Abrechnung aufgestellt seyn wird, sollen der Kas senbestand, die Gemeindegüter und die Schulden verhältnißmäßig vertheilt wer-

③ 2

tion, on prendra pour base le montant de la contribution foncière.

ART. 10. Quant aux villages, hameaux, fermes et portions de territoires limitrophes, dont l'état de possession changera afin d'accomplir les stipulations de la présente convention, conformément à l'article 9. du traité du 20. Novembre 1815., il est expressément déclaré que la possession sous laquelle ils se sont trouvés jusqu'ici, est réputée légale, et que, par conséquent, tout acte administratif et judiciaire, émané des Autorités compétentes, sera respecté.

Les transactions, contrats de bail et de vente, concessions et aliénations quelconques sur des objets tant domaniaux que communaux, seront maintenus dans leur validité, et cela, sans qu'il puisse y être question de liquidation ou équivalent entre les deux Gouvernemens.

ART. 11. L'intention des gouvernemens des deux États étant que les communes limitrophes puissent jouir, sans aucun trouble ni empêchement, de tous les droits dont elles sont légalement en possession, soit qu'ils soient fondés sur des titres, ou qu'à défaut de titres il y ait possession immémoriale et non - interrompue jusqu'à présent; ces droits seront constatés par les délégués des Commissaires, et si leur validité, d'accord avec les parties intéressées, est reconnue par l'examen contradictoire qui en sera fait par lesdits délégués

ben. Um dieses Verhältniß zu ermitteln, wird man den Betrag der Grundsteuer als Maassstab annehmen.

Art. 10. Was die Dörfer, Weiler, Höfe und Gebietstheile an der Gränze betrifft, deren Besigstand in Folge der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, und auf den Grund des 9. Artikels des Friedensvertrages vom 20sten November 1815., eine Veränderung erleiden wird, so wird ausdrücklich hierdurch erklärt, daß der Besig, in welchem sie sich bis jetzt befunden haben, als rechtmäßig betrachtet wird, und daß folglich alle gerichtlichen und Verwaltungsakten aufrecht erhalten und gehandhabt werden sollen.

Die Vergleiche, Pacht- und Kaufverträge, Konzessionen und Veräußerungen aller Art über Domaniale- und Gemeindegegenstände, sollen in ihrer Gültigkeit aufrecht erhalten werden, und zwar ohne daß zwischen den beiden Regierungen von einer diesfälligen Liquidation, oder einem Aequivalente die Rede seyn kann.

Art. 11. Da es die Absicht der Regierungen beider Staaten ist, daß die Gränzgemeinden ohne irgend eine Störung oder Verhinderung aller jener Rechte genießen sollen, in deren rechtllichem Besig sie sich befinden, es mag sich dieser Besig auf Urkunden und Titel, oder in deren Ermangelung, auf einen unwordenklichen und bis jetzt nicht unterbrochenen Besig gründen, so sollen diese Berechtigungen durch die Delegirten der Kommissarien konstatiert werden, und wenn ihre Gültigkeit in Uebereinstimmung mit den dabei interessirten Theilen durch die Seitens der gedachten Delegirten in ihrer Gegenwart

en leur présence, ils seront spécifiés dans les procès-verbaux de délimitation, en conservant toutefois aux intéressés la même faculté de recourir, s'il y a lieu, aux Tribunaux, dont il a été parlé dans l'article 2. La mention qui en sera faite dans ces procès-verbaux de délimitation produira le même effet que si l'insertion en avait été textuellement faite dans la présente convention.

ART. 12. Jusqu'à l'expiration des baux existans pour la pêche de la Sarre et de la Blies, le revenu sera partagé entre les deux Gouvernemens. A partir de l'expiration de ces baux, la pêche dans la Sarre, depuis Guidingen jusqu'à moitié chemin de Sarreguemines, appartiendra à la Prusse, et l'autre moitié à la France.

Depuis le triple confluents jusqu'à moitié chemin du confluent dans la Sarre, la pêche dans la Blies appartiendra à la Prusse, et l'autre moitié appartiendra à la France, auxquels points de séparation il sera planté des bornes d'une forme particulière qui indiqueront les limites de la pêche.

Quant aux revenus des passages sur ces deux rivières, ils seront réglés par MM. les délégués, après avoir pris connaissance du produit annuel de ces passages.

ART. 13. Les délégués sont autorisés à accorder, pour l'utilité des communes limitrophes, les concessions de passage qu'ils jugeront né-  
(No. 1236)

anzustellende kontrabitorische Prüfung anerkannt werden sollte, so sollen jene Gerechtfame in den Gränzberechtigungs-Protokollen speziell aufgeführt werden, indem jedoch den Betheiligten die Befugniß vorbehalten bleibt, eintretenden Falles den gerichtlichen Weg einzuschlagen, wovon im Art. 2. die Rede gewesen ist.

Art. 12. Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pacht über die Fischerei in der Saar und der Blies, soll der Ertrag unter beiden Staaten getheilt werden. Vom Ablaufe dieser Pächte an, soll jedoch die Fischerei in der Saar von Gädlingen bis zur Hälfte des Weges von Saargemünd der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich zugehören.

Vom dem dreifachen Gränzpunkte an bis zur Hälfte des Weges nach der Mündung der Blies in die Saar, wird die Fischerei in der Blies der Krone Preußen, und die andere Hälfte der Krone Frankreich gehören. An den desfallsigen Scheidepunkten sollen Gränzsteine von einer besondern Form gesetzt werden, welche die Gränzen der Fischerei bezeichnen.

Was den Ertrag der Fährten auf diesen beiden Flüssen anbelangt, so soll derselbe durch die Herren Delegirten regulirt werden, welche sich vorher von dem jährlichen Ertrag dieser Ueberfahrten Kenntniß zu verschaffen haben.

Art. 13. Die Delegirten sind ermächtigt, zum Vortheil der Grenzgemeinden diejenigen Durchgangsberechtigungen zu bewilligen, die sie sowohl Hinsichts der

cessaires tant pour ce qui regarde les exploitations rurales que pour ce qui a rapport à l'extraction et au transport hors des forêts, des bois coupés et abattus, ou même pour faciliter les communications d'une commune à l'autre, lorsque ces communications seront reconnues utiles et qu'elles se trouveront compensées par des avantages réciproques. Pour tous ces cas, il sera stipulé, dans les procès-verbaux de délimitation, que l'habitant prussien ou français, usant des passages accordés, ne pourra pas dévier de son chemin ni s'y arrêter pour pouvoir charger et décharger, sous peine d'encourir confiscation de marchandises et de se voir infliger les punitions et amendes voulues par les réglemens des douanes et les lois du Royaume qu'il traverse, à moins qu'il n'ait fait à son entrée une déclaration des objets transportés, et pour lors il demeurera soumis aux lois et ordonnances des douanes en tout ce qui concerne l'entrée et la sortie des marchandises dans le Royaume qu'il traverse. Dans le cas de simple passage, aucune déclaration ne pourra être exigée, et il ne sera fait aucune opposition pour user de la faculté accordée pour passer. Il est bien entendu que la liberté de passage dont il est ici question, ne s'étendra en aucune manière aux militaires armés ni aux équipages de guerre d'aucune espèce.

ART. 14. La remise de tous actes, titres et documens relatifs aux terri-

landwirthschaftlichen Arbeiten, als auch in Beziehung auf die Herausziehung des gefällten Holzes aus den Waldungen, oder auch selbst um die Kommunikationen von einer Gemeinde zur andern zu erleichtern, in sofern diese Kommunikationen als nützlich anerkannt und durch gegenseitige Vortheile aufgewogen werden, für nöthig erachten.

Für alle diese Fälle wird in den Gränzberichtigungs-Protokollen auszubedingen seyn, daß der Preussische oder Französische Unterthan, welcher von dem bewilligten Durchgangsrechte Gebrauch macht, von seinem Wege nicht abweichen noch sich darauf aufhalten darf, um auf- oder abzuladen, bei Strafe der Beschlagnahme seiner Waaren, und unter den durch die Zollverordnungen und Gesetze des Königreiches, welches er berührt, verhängten Strafen und Geldbußen, es sey denn, daß derselbe bei seinem Eingang über die transportirten Gegenstände eine Erklärung abgegeben habe, und in diesem Falle bleibt er den Gesetzen und Verordnungen über das Zollwesen, und insbesondere über Alles was die Ein- und Ausfuhr von Waaren betrifft, desjenigen Königreiches unterworfen, welches er durchzieht.

In dem Falle des einfachen Durchganges ist durchaus keine Erklärung erforderlich, und es soll der bewilligten Befugniß zum Durchgange keinerlei Hinderniß entgegen gestellt werden.

Es versteht sich von selbst, daß das hier bemeldete Durchgangsrecht auf keine Weise sich auf bewaffnete Mannschaften noch auf Kriegszeug irgend einer Art erstrecken kann.

Art. 14. Die Uebergabe aller auf die beiderseits abgetretenen Gebiete Bezug

toires cédés de part et d'autre, s'effectuera au moment de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, par les soins de MM. les délégués des Commissaires qui feront à cette époque le partage des papiers, titres et autres documens que chacune des communes intéressées devra posséder.

ART. 15. Il est accordé un délai de trois ans, à dater du jour où il sera donné connaissance à chaque commune du procès-verbal de la délimitation, à tous les habitans des pays cédés de part et d'autre, pour, s'ils le jugent convenable, pendant cet intervalle de temps, disposer de leurs propriétés comme ils l'entendront, et se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

ART. 16. Aussitôt après l'échange des ratifications de la présente convention, et après que les remises et prises de possession des territoires cédés de part et d'autre auront été effectuées, les militaires qui pourraient se trouver faire partie des familles dont les habitations ont été cédées, seront réciproquement rendus.

ART. 17. Aussitôt après qu'il aura été procédé, par les soins des délégués des Commissaires, ainsi que cela a été dit à l'article 1., aux actes de remises et prises de possession des territoires cédés de part et d'autre, les mêmes délégués s'occuperont, sans délai, de la rédaction des procès de délimitation, commune par commune, après avoir préalablement

(No. 1236.)

habenden Akten, Titeln und Urkunden soll gleichzeitig mit der Abfassung der Gränzberichtigungs-Protokolle durch die Sorge der Herren Delegirten der Commissarien bewirkt werden, welche alsdann die Abtheilung der Schriften, Titeln und Urkunden, die jede der dabei theilhaftigen Gemeinden besigen soll, vornehmen werden.

.. Art. 15. Von dem Tage an, wo jede Gemeinde von dem Gränzberichtigungs-Protokolle Kenntniß erhalten wird, soll den Einwohnern der gegenseitig abgetretenen Gebiete eine Frist von drei Jahren gestattet seyn, um nach ihrem Gutdünken während dieses Zwischenraumes über ihr Eigenthum zu verfügen, und sich in dem Lande, welches sie wählen werden, niederzulassen.

Art. 16. Als bald nach der Auswechselung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft, und nachdem die Uebergabe und Besitzergreifung der beiderseits abgetretenen Gebiete erfolgt seyn wird, sollen die Militairs, welche zu denjenigen Familien gehören, deren Wohnungen abgetreten worden sind, gegenseitig in ihre Heimath entlassen werden.

Art. 17. Sobald die Herren Delegirten nach den Bestimmungen des Art. 1. die Uebergabe und Besitznahme der gegenseitig abgetretenen Gebiete vollzogen haben werden, so sollen diese nämlichen Delegirten der Commissarien ohne Aufschub sich mit Anfertigung der Gränzberichtigungs-Protokolle, Gemeinde vor Gemeinde, beschäftigen, nachdem sie vorher die Gränze auf ihrer ganzen Ausdeh-

fait procéder à l'abornement de la frontière sur toute son étendue.

Les procès-verbaux de délimitation seront accompagnés de plans figuratifs de la frontière, qui seront signés par lesdits délégués et par les Ingénieurs et Géomètres qui assisteront à l'opération, ainsi que par les Maires et Bourguemestres des communes intéressées. Ils relateront, ainsi que le porte l'article 11., tous les droits dont les communes et leurs habitants sont en possession, et qu'ils ont à exercer sur les communes limitrophes, quelle que soit la nature de ces droits.

Pour cette opération, MM. les délégués suivront exactement les instructions qui leur seront données à cet effet par MM. les Commissaires.

La réunion de tous ces procès-verbaux de délimitation, dont il sera remis, par les soins desdits délégués, une expédition à chacun des Maires et Bourguemestres des communes que cela concerne, et seconde expédition sera déposée aux archives de la régence royale de Trèves (pour la Prusse), et aux archives du département de la Moselle (pour la France), formera suite à la présente convention, et montrera qu'elle a eu son entière exécution; et, à cet effet, deux autres expéditions originales desdits procès-verbaux de délimitation, ainsi que des plans de limites qui les accompagnent, seront jointes à la présente convention, pour qu'une d'elles soit échangée au moment où les Commissaires vérifieront et ap-

nung durch Gränzsteine haben bezeichnen lassen.

Den Gränzberichtigungs-Protokollen sollen die von den gedachten Delegirten, und von den dem Geschäfte beivohnenden Ingenieurs und Geometern, so wie von Maires und Bürgermeistern der betheiligten Gemeinden unterschriebenen Gränz-Charten beigelegt werden.

Sie werden darin nach Vorschrift des Artikel 11. alle jene Gerechtfame anführen, in deren Besitz die Gemeinden und ihre Einwohner sich befinden, und die ihnen gegen die angränzenden Gemeinden zustehen, welcher Art sie auch immer seyn mögen.

Bei diesem Geschäfte werden die Herren Delegirten genau die Instruktionen befolgen, die ihnen zu diesem Behuf von den Herren Kommissarien ertheilt worden.

Die Sammlung aller dieser Gränzberichtigungs-Protokolle, wovon die Herren Delegirten jedem Bürgermeister und Maire der betreffenden Gemeinden ein Exemplar übergeben, und ein zweites Exemplar an das Archiv der Königlichen Regierung zu Trier (für Preußen) und in das Archiv des Moseldepartements (für Frankreich) abgeben werden, wird die Fortsetzung der gegenwärtigen Uebereinkunft bilden, und somit zeigen, daß sie vollständig in Ausführung gekommen ist. Zu diesem Zwecke sollen zwei andere Originalausfertigungen der gedachten Gränzberichtigungs-Protokolle, so wie der ihnen beigelegten Gränz-Charten der gegenwärtigen Uebereinkunft angeschlossen werden, damit die eine davon in dem Augenblicke, wo die Kommissarien die Arbeiten ihrer Delegirten untersuchen und genehmigen

prouveront les travaux de leurs délégués, et dans le but de faire posséder aux archives de chaque Gouvernement, outre le mode de rédaction qu'il a dû suivre, le mode de rédaction suivi par l'autre.

Lesdits procès-verbaux, vérifiés et approuvés par MM. les Commissaires, auront même force et valeur que si leur contenu était tectuellement inséré dans la présente convention.

ART. 18. Lors de la rédaction des procès-verbaux de délimitation, si les délégués reconnaissent utile de changer quelque portion de terrain, soit afin de redresser la ligne de limite, soit pour faciliter les communications de village à village, ils sont autorisés à proposer ces échanges à leurs Commissaires respectifs, toujours avec réciprocité d'avantage et égalité de superficie et de valeur, autant que possible.

ART. 19. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le terme de six semaines, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Commissaires susdénommés ont signé la présente.

Fait à Sarrebruck, le 23. Oct. 1829.

(L. S.) *Henri Delius*,  
Commissaire de Sa Majesté le Roi de Prusse.

(L. S.) *Rousseau*,  
Commissaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.  
Jahrgang 1830. — (No. 1236.)

werden, ausgetauscht werde, und das Archiv eines jeden Staates, außer der Art und Weise der Redaktion die er hat befolgen sollen, auch die Redaktion die der andere Staat befolgt hat, besigen möge.

Die besagten, von den Herren Kommissarien verifizirten und genehmigten Protokolle, sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie der gegenwärtigen Uebereinkunft von Wort zu Wort einverleibt wären.

Art. 18. Wenn bei der Anfertigung der Gränzberichtigungs-Protokolle die Delegirten es für nützlich erachten sollten, irgend eine Parzelle Landes auszutauschen, sey es um die Gränzlinie herzustellen, oder um die Kommunikationen von Dorf zu Dorf zu erleichtern, so sind sie ermächtigt, diese Austauschungen ihren betreffenden Kommissarien in Vorschlag zu bringen, Alles so weit wie möglich mit wechselseitigem Vortheile, gleichem Flächen-Inhalte und Werthe.

Art. 19. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden, und die Auswechselung der Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder, wenn es möglich ist, früher Statt haben.

Deß zu Urkund haben die obenbenannten Kommissarien Gegenwärtiges unterzeichnet.

Geschehen zu Saarbrücken den 23sten Oktober 1829.

(L. S.) *Heinrich Delius*,  
Kommissarius Sr. Maj. des Königs von Preußen.

(L. S.) *Rousseau*,  
Kommissarius Sr. Allerchristlichsten Majestät.

Etat et noms des villages, hameaux ou dépendances, dont les territoires touchent la nouvelle limite fixée par la Convention définitive du 23. Octobre 1829., entre la Prusse et la France.

Namentliches Verzeichniß der Dörfer, Weiler und Zuehörungen, deren Gebiete die neue durch die definitive Uebereinkunft vom 23ten Oktober 1829. festgesetzte Gränze zwischen Preußen und Frankreich berühren.

Du côté de la Prusse.

Von Preussischer Seite.

Perl et Ober-Perl.  
 Pellingen.  
 Bourg.  
 Elst.  
 Buschdorf.  
 Scheuerwald, partie Nord de son territoire.  
 Wehingen.  
 Wellingen.  
 Biedingen et la portion cédée de Waldwise.  
 Silwingen.  
 Bieringen.  
 Oberesch.  
 Diesdorf.  
 Fuhrweiler.  
 Groshemmersdorf.  
 Koerperich - Hemmersdorf.  
 Nied -Aldorf.  
 Ihn ou Lognon, et la partie Nord de son territoire.  
 La petite portion cédée d'Heining.  
 Leiding et la portion Nord de son territoire.  
 Bedersdorf.  
 Ittersdorf.  
 Berus et Saint - Orai  
 Ueberherrn.  
 La ferme de Warent et le Warentwald.  
 Les bois triages de Lauterbach.  
 Lauterbach.  
 Carlsbrunn.

Perl und Oberperl.  
 Pellingen.  
 Borg.  
 Elst.  
 Büschdorf.  
 Der nördliche Theil des Bannes von Scheuerwald.  
 Wehingen.  
 Wellingen.  
 Biedingen und der abgetretene Theil des Bannes von Waldwise.  
 Silwingen.  
 Bieringen.  
 Oberesch.  
 Diesdorf.  
 Fuhrweiler.  
 Groshemmersdorf.  
 Körperich - Hemmersdorf.  
 Niedaldorf.  
 Ihn oder Lognon, und der nördliche Theil von dessen Bann.  
 Der abgetretene Theil von Heiningen.  
 Leidingen und der nördliche Theil seines Gebietes.  
 Bedersdorf.  
 Ittersdorf.  
 Berus und St. Orai  
 Ueberherrn.  
 Der Warenthof und Warentwald.  
 Die Waldungen von Lauterbach.  
 Lauterbach.  
 Carlsbrunn.

Saint-Nicolas.		St. Nicolaß.	
Nassweiler.		Nassweiler.	
Emersweiler et le moulin de Guens-		Emmersweiler und die Guensbacher	
bach.		Mühle.	
Grand ou Grosrosseln.		Grosrosseln.	
Ludweiler.		Ludweiler.	
Geislautern.		Geislautern.	
Fürstenhausen.		Fürstenhausen.	
Clarenthal.		Klarenthal.	
Kriehütte.		Kriehütte.	
Ziegelhoff.		Ziegelhof.	
Gersweiler.		Gersweiler.	
La ville et le territoire de Sarre-		Die Stadt und die Gemarkung von Saar-	
bruck.		brücken.	
Saint-Arneval.		St. Arneval.	
Guidingen.		Güdingen.	
Sarre-Bubingen.		Saar-Bübingen.	
Kleinblittersdorf	} ci-devant district de la Leyen.	Kleinblittersdorf.	} Normalß Kreislicher Distrikt.
Auersmachern		Auersmacher.	
Roelchingen		Milchingen.	
Hanweiler		Hanweiler.	
La Ferme de Wintring		Der Wintringerhof.	
Le moulin de Gersweiler.		Die Gersweiler Mühle.	
Ransbach.		Bliesransbach.	
Le moulin Urichsmühle (dernier).		Die Uhrigsmühle.	

Du côté de la France.

Von Französischer Seite.

Appach, annexe de Kirsch-lès-Sierck.  
 Merschweiler, avec ses annexes de  
 Belmacher, Kinzing et Nauendorf.  
 Mandern.  
 Tinting et Mensberg.  
 Scheuerwald et la partie Sud de son  
 territoire.  
 Ritzing, annexe de Launsdorf.  
 Launsdorf.  
 Flatten, annexe de Launsdorf.  
 Gongelfangen, annexe de Waldwies.  
 Waldwies.  
 Zeuringe, annexe de Grindorf.  
 (No. 1236.)

Appach, Filiale von Kirsch.  
 Merschweiler mit seinen Filialen Bel-  
 macher, Kinzingen und Nauendorf.  
 Mandern.  
 Tintingen und Mensburg.  
 Scheuerwald und der südliche Theil seines  
 Bannes.  
 Ritzingen, Filiale von Launsdorf.  
 Launsdorf.  
 Flatten, Filiale von Launsdorf.  
 Gongelfangen, Filiale von Waldwies.  
 Waldwies.  
 Zeuringen, Filiale von Grindorf.

Bourg-Esch, annexe de Schwerdorf.  
 Cottendorf, *idem*.  
 Otzweiler, *idem*.  
 Schwerdorf.  
 Neunkirchen, annexe de Schwerdorf.  
 Rémelsdorf.  
 Niedwelling et Gerstling.  
 La portion cédée d'Ihn ou Lognon.  
 Heining.  
 La portion cédée de Leiding.  
 Schreckling.  
 Willing.  
 Berweiler.  
 Merten et Biblingen.  
 La Houve et la ferme de }  
     Wendelhof } Creutzwald.  
 La Croix }  
 Wilhelmsbronn }  
 L'Hôpital de Carling.  
 Freimingen et Sainte-Fontai  
 Merlebach.  
 Cocheren et Ditschweiler.  
 Rosbruck.  
 Morsbach et Guensbach.  
 Forbach, côté à l'Ouest.  
 Petite Roselle et vieille Verrerie.  
 Forbach, avec Schoeneck.  
 La verrerie Sophie, la ferme de Sty-  
     ring et dépendances.  
 Spicheren.  
 Altzing et Zinzing.  
 Grosbliersdorf et le moulin de Sim-  
     bach.  
 Welferding.  
 Sarreguemines.  
 Neunkirchen.  
 Blies-Guerschweiler.  
 Blies-Schweien (dernier).

Burgeſch, Filiale von Schwerdorf.  
 Cottendorf, beſgleichen.  
 Otzweiler, beſgleichen.  
 Schwerdorf.  
 Neunkirchen, Filiale von Schwerdorf.  
 Rémelsdorf.  
 Niedwelling und Gerſtingen.  
 Der abgetretene Theil von Ihn ob. Lognon.  
 Heiningen.  
 Der abgetretene Theil von Leidingen.  
 Schrecklingen.  
 Willingen.  
 Berweiler.  
 Merten und Biblingen.  
 Houve und Wendelhof }  
 La croix } Kreuzwald.  
 Wilhelmsbrunn }  
 Das Hospital von Karlingen.  
 Freimingen und St. Fontaine.  
 Merlebach.  
 Cocheren und Ditschweiler.  
 Roßbrück.  
 Morsbach und Guensbach.  
 Forbach von weſtlicher Seite.  
 Klein-Rosſeln und die alte Glashütte.  
 Forbach mit Schönecken.  
 Die Glashütte Sophie, der Styriinger-  
     hof und Zubehör.  
 Spichern.  
 Altzingen und Zinzingen.  
 Grosbliersdorf und die Sembacher-  
     Mühle.  
 Wilſriedingen.  
 Saargemünd.  
 Neunkirchen.  
 Bliesgerſchweiler.  
 Bliesſchweien.

Cet état des villages, hameaux et territoires qui touchent de chaque côté la ligne de limites entre la Prusse et la France, étant conforme aux noms écrits sur le plan général,

Dieses Verzeichniß der Dörfer, Weiler und Gebiete, welche beiderseits die Gränzlinie zwischen Preußen und Frankreich berühren, wurde mit den Namen, welche auf dem Hauptplane geschrieben stehen,

sera annexé et fera suite à la convention définitive signée à Sarrebruck ce jourd'hui 23. Octobre 1829.

*Henri Delius,*

Commissaire de Sa Majesté le Roi de Prusse.

*Rousseau,*

Commissaire de Sa Majesté Très-Chrétienne.

**Nota.** La présente Convention définitive de limites a été ratifiée par Sa Majesté Prussienne, le 14. Novembre 1829., et par Sa Majesté Très-Chrétienne, le 15. du même mois. Les ratifications ont été échangées à Metz, le 2. Décembre 1829., entre le délégué du Commissaire prussien et le Commissaire français.

gleichlautend befunden, und soll dem definitiven Vertrage, welcher heute den drei und zwanzigsten Oktober ein tausend acht hundert neun und zwanzig zu Saarbrücken abgeschlossen worden ist, beigefügt werden. Saarbrücken, den 23. Oktober 1829.

*Heinrich Delius,*

Kommissarius Sr. Maj. des Königs von Preußen.

*Rousseau,*

Kommissarius Sr. Allerchristlichsten Majestät.

**Anmerk.** Die gegenwärtige definitive Gränzkonvention ist von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 14ten November 1829., und von Sr. Allerchristlichsten Majestät am 15ten des nämlichen Monats genehmigt worden. Die Genehmigungs-Urkunden wurden zu Metz am 2ten Dezember 1829. zwischen dem königlich-Preussischen delegirten Kommissarius und dem königlich-Französischen Kommissarius ausgetauscht.

(No. 1237.) Allerhöchste Cabinetsorder vom 27sten Februar 1830., die Dauer der Wirksamkeit der Orts- und Bezirkswähler bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden betreffend.

Da zu Meiner Kenntniß gekommen, daß Zweifel darüber obwalten: ob die, nach den übereinstimmenden Vorschriften der wegen Anordnung von Provinzial-Ständen unter dem 1sten Juli 1823. und 27sten März 1824. erlassenen Edikte, von den Ortswählern und den Besitzern einzelner zu keinem Gemeinde-Verbande gehörenden bäuerlichen Grundbesitzungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode, oder bei einer jeden eintretenden Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten dieses Standes, neu zu erwählen sind; so finde Ich Mich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß die erstere dieser Ansichten die richtige ist, und verordne demgemäß: daß nach Ablauf einer jeden, von den Wahlen für die ersten Provinzial-Landtage anhebenden, sechsjährigen Wahlperiode die Wahl neuer Bezirkswähler angeordnet werde, durch welche demnach alle während der Dauer dieser Wahlperiode nöthig werdende Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben bewirkt werden müssen. Sollte aber der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umstände auscheiden, so muß an seine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode erwählt werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meine gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß nach den darin enthaltenen Bestimmungen überall gleichmäßig verfahren werde.

Berlin, den 27sten Februar 1830.

Friedrich Wilhelm

An das Staatsministerium.

(No. 1238.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten März 1830., betreffend die Befreiung der Rekruten der Landwehr-Artillerie von der Klassensteuer während der Uebung.

Auf Ihren Bericht vom 27ten v. M. genehmige Ich, daß den Rekruten der Landwehr-Artillerie, in Folge der sechswochentlichen Dauer ihrer Einziehung zur Uebung, ausnahmsweise die Klassensteuer während zweier Monate erlassen werde.

Berlin, den 6ten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

Wir  
den Kriegsminister General der Infanterie v. Hake  
und den Finanzminister v. Moß.

---

(No. 1239.) Verordnung, die §§. 1. und 2. Cap. XXXI. der schlesischen Bergordnung vom 5ten Juni 1769. betreffend. Vom 9ten März 1830.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Gültigkeit der im Jahre 1778. von den obern Verwaltungsbehörden angeordneten, seit jener Zeit regelmäßig mit gutem Erfolge geschehenen und von Uns bereits mittelst Order vom 21sten Februar 1825., an die Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft landesherrlich genehmigten Verwendung der nach Vorschrift der schlesischen Bergordnung vom 5ten Juni 1769. von einer jeden Bergbau-Gewerkschaft zur Beförderung des Religions- und Schulunterrichts abzutretenden zwei Frei-Kure entstanden sind, machen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt:

daß die Einkünfte aus den in der schlesischen Bergordnung §§. 1. und 2. Cap. XXXI. bestimmten Kirchen- und Schul-Kuren, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders zu berechnen oder zur Disposition zu stellen, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Berg-Knappschafts-Genossen und deren Kinder, ohne Unterschied der Konfession, auch an solchen Orten zu verwenden, wo der eigentliche Freibau jener Kure nicht Statt gefunden hat.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9ten März 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dänckelmann. v. Moll.

# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 7. —

---

(No. 1240.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preussischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, Ingleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrication des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31sten December 1829

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Landgräflich = Hessischen Ober = Amtes Meisenheim sowohl zu den Provinzen der Preussischen Monarchie als auch in dessen Folge zu den damit durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszu dehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn,  
Ritter des Königlich = Preussischen rothen Adler = Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande &c;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen:

Höchst=Ihren dirigirenden wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten aller Landes=Kollegien, Carl Friedrich Zbell, des Königlich=Preussischen rothen Adler=Ordens 2ter Klasse Ritter und des Königlich=Hannoverschen Guelphen=Ordens Kommandeur,

von welchen, nach gepflogener Unterhandlung, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 1.

Vom 1sten Januar künftigen Jahres an wollen Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, mit Ihrem Ober=Amte Weisenheim dem Verbande der westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zoll=Systeme beitreten, wie solches in den gedachten Preussischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen weiter bestimmt werden wird.

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf werden zugleich in Ansehung des Salz=Verkaufs und der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze, so wie auch von inländischem Taback und Wein, in Uebereinstimmung mit den desfalls in den westlichen Preussischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Ober=Amte Weisenheim in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie, desgleichen zum Auslande eintreten zu lassen.

#### Artikel 2.

Die Art und Weise der Verkündigung der diesfälligen Gesetze in dem Ober=Amte Weisenheim, die mit derselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, die Bestimmung und Errichtung eines Neben=Zollamts bei der Stadt Weisenheim, die Einführung der Königlich=Preussischer Ceirs zu über-

neh-

nehmenden Salz=Regie, und die Anordnungen wegen Erhebung der Abgaben von Branntwein, Bier, Essig, Wein und Taback, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Kommissarien, festgesetzt und in Ausführung gebracht werden.

### Artikel 3.

Die Zoll= und Steuerbeamten im Ober=Amte Weisenheim, namentlich die Einnehmer und Grenzaufseher, sollen von dem Königlich=Preussischen Provinzial=Steuerdirektor in Köln ernannt, für beide Landesherren vor dem Justiz=Ober=Amte Weisenheim verpflichtet und mit Anstellungs=Zeugnissen versehen werden.

Bei seinen Ernennungen wird der Provinzial=Steuerdirektor besonders auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, welche ihm von der Landgräflichen Regierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden sind.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preussischen Beamten derselben Kategorie besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet.

Die Beamten beziehen ihren Gehalt aus den Preussischen Kassen, und stehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der ganzen Disziplin unter den Preussischen Ober=Beamten, welche die Leitung des Zoll= und Steuerdienstes besorgen.

In allen Privat= oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preussische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, sind die Zoll= und Steuerbeamten im Oberamt Weisenheim den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch steht auch im Falle solcher gerichtlichen Untersuchungen dem Preussischen Provinzial=Steuerdirektor das Recht zu, jene Zoll= und Steuerbeamten vom Amte zu suspendiren.

### Artikel 4.

Die von den Landgräflichen Unterthanen in dem Oberamte Weisenheim verübten Zoll= und Steuervergehen sollen, in sofern gegen die nach vorgängiger

summarischer Untersuchung erfolgte Entscheidung des Haupt-Zollamtes oder der betreffenden Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von dem Landgräflichen Justiz-Oberamte zu Meisenheim zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

In Absicht der gegen die Erkenntnisse dieser Gerichtsstelle zulässigen Rechtsmittel ist man vorläufig übereingekommen, daß die Verhandlung derselben bei der Landgräflichen Landes-Regierung 1ster Deputation zu Homburg, als der angeordneten, dormalen bestehenden Appellations-Instanz des Oberamts Meisenheim Statt finden soll.

#### Artikel 5.

Die Königlich-Preussische Regierung verspricht dasjenige Einkommen von Zollgefällen und andern Erträgnissen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Oberamts Meisenheim mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Systeme der Zölle, ingleichen der vom Salze und von den in diesem Vertrage bestimmten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben den Preussischen Kassen zuschießen wird, den Landgräflich-Hessischen Kassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Oberamte Meisenheim einkommenden Gefällen, bei welchen die Landgräfliche Regierung, wegen der aus ihrem Beitritt erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahme der Preussischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben nach dem Verhältniß der Seelenzahl des Ober-Amtes zu der der westlichen Preussischen Provinzen und der andern in-Absicht dergleichen Gefälle zu einem Verbande mit denselben gehörigen souverainen Besitzungen deutscher Bundesstaaten berechnet und baar gewährt werden wird.

#### Artikel 6.

Von allen für Seine Durchlaucht den souverainen Landgrafen und Höchst-Dero Hofhaltung mit Landgräflichen Hofmarschalls-Ältesten über das gemeinschaftliche Neben-Zollamt eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht beim Eingang erhoben, sondern bloß notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht an dem Sammeiteinkommen in baarem Gelde angerechnet werden.

Art. 7.

### Artikel 7.

Alle in Folge überwiefener Zoll- und Steuer=Vergehen in dem Ober=Amte Meisenheim angefallene Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunzianten=Antheils, dem Landgräflichen Fiskus und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs=Rechts über die von den Landgräflichen Gerichten verurtheilten Personen ist Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht überlassen. Der Straf=Erlass kann jedoch nicht auf den Denunzianten=Antheil ausgedehnt werden.

### Artikel 8.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an findet gegenseitig ein völlig freier Verkehr zwischen dem Ober=Amte Meisenheim und den westlichen Preussischen Provinzen Statt, mit folgenden Ausnahmen:

- A) In den Preussischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus Meisenheim eingebrachten Gegenständen wie von den gleichartigen Preussischen Erzeugnissen zu entrichten.
- B) Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus dem Ober=Amte Meisenheim in eine zu jener Erhebung befugte Preussische Gemeinde und umgekehrt aus den westlichen Preussischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Gemeinde des Ober=Amts Meisenheim eingeführt werden.

### Artikel 9.

Die für Landgräfliche Unterthanen des Ober = Amts Meisenheim mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

### Artikel 10.

Was hier oben (Artikel 8.) in Absicht der völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs im Allgemeinen festgesetzt worden, findet insbesondere auch seine

(No. 1240.) An-

Anwendung auf Handels- und Gewerksleute, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, Märkte des Handels wegen besuchen, oder Arbeit suchen, dergestalt daß dieselben keine Abgabe zu entrichten haben, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Untertanen in derselben Art unterworfen sind.

#### Artikel 11.

In Absicht des Verkehrs und Gewerbetriebs zwischen dem Ober-Amte Meisenheim und den östlichen Preussischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Amte Meisenheim in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Natur-Produkte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preussischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Untertanen der westlichen Preussischen Provinzen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbetriebs, wird den Einwohnern des Ober-Amtes Meisenheim gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preussischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten zu Statten kommen, insbesondere in allen Beziehungen zu dem Großherzogthum Hessen, zu den Königreichen Baiern und Württemberg, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handels-Verträge.

#### Artikel 12.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1835. festgesetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird derselbe als stillschweigend bis zum Ende des Jahres 1840. verlängert angenommen.

#### Artikel 13.

Vom 1sten Januar 1835. an soll das Landgräfliche Amt Homburg mit dem Zollverbande, welcher zwischen den westlichen Preussischen Provinzen und dem Großherzogthum Hessen besteht, in der Art vereint werden, daß das

das gebachte Amt in Absicht der Einrichtung und Verwaltung des Zollwesens in das Verhältniß zu dem Großherzogthum Hessen treten wird, über welches man dormalen in Absicht des Ober-Amtes Meisenheim zu den westlichen Preussischen Provinzen übereingekommen ist.

Die näheren Bestimmungen jener Vereinigung sollen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Großherzoglichen und Landgräflichen Hessischen Staats-Regierungen durch die dazu von beiden Seiten zu ernennenden Kommissarien, unter Theilnahme und Mitwirkung eines Königlich-Preussischen Kommissarii bei den hierüber zu pflegenden Verhandlungen, zeitig genug vor dem Eintreten des erwähnten Termins im Laufe des Jahres 1834. festgesetzt werden.

Sollten jedoch die Verpflichtungen, welche die Landgräflich-Hessische Regierung in Folge des Casseler Traktats vom 24ten September 1828. für das Amt Homburg übernommen hat, aus irgend einem Grund oder Veranlassung noch vor dem 1sten Januar 1835. aufhören für dieselbe verbindlich zu seyn, so wird von diesem früher eintretenden Zeitpunkt an die Vereinigung des Amtes Homburg mit dem Preussisch-Hessischen Zoll-Verbande auf die hier übereingekommene Weise Statt finden.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten mit Bedrückung ihres Siegels, unterzeichnet worden.

So geschehen Berlin, den 31sten Dezember 1829.

(L. S.)

(L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn. Carl Friedrich Ibell.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unterm 2ten März d. J. und von Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen von Hessen unterm 9ten Januar d. J. ratifizirt und die diesfälligen Urkunden sind am 31sten März d. J. zu Frankfurt a. M. gegenseitig ausgewechselt worden.

---

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 8. —

(No. 1241.) Staats-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen=Coburg=Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Preussischen Provinzen. Vom 6ten März 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen=Coburg=Gotha, haben in der Absicht, die Wohlthat eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auch auf das Verhältniß des Fürstenthums Lichtenberg zu den westlichen Preussischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen,

Allerhöchst=Ihren Geheimen Legations=Rath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich=Preussischen rothen Adler=Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande u. s. w.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen=Coburg=Gotha,

Höchst=Ihren Geheimen Legations=Rath Ernst Habermann, Ritter des Königlich=Preussischen rothen Adler=Ordens 3ter Klasse, von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs von Sachsen=Coburg=Gotha, ein Verein des Fürstenthums Lichtenberg mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preussischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818., dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt

Jahrgang 1830. — (No. 1241.)

R

worden

worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsbrollen weiter bestimmt werden wird.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden zugleich in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalz, in Uebereinstimmung mit den desfalls in den westlichen Preussischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthum Lichtenberg, in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

### Artikel 2.

Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der diesfälligen Gesetze in dem Fürstenthume Lichtenberg, die mit demselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bildung des zu bewachenden Grenzbezirks gegen das Ausland, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der erforderlichen Zoll- und Steuerämter, soll, im gegenseitigen Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden.

### Artikel 3.

Die Herzogliche Regierung hat für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem Fürstenthum Lichtenberg zu errichtenden Herzoglichen Zoll- und Steuerämter und der erforderlichen Grenzaufsesserstellen Sorge zu tragen. Die von derselben hiezu designirten Personen haben sich bei dem Königlich-Preussischen Provinzial-Steuerdirektor zu Köln einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie in solcher tüchtig befunden worden, ihre Anstellung und Verpflichtung zu gewärtigen.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preussischen Beamten derselben Kategorie besoldet, die Grenzaufsesser auch uniformirt und bewaffnet, und beziehen ihren Gehalt aus der betreffenden Hauptzollamts-Kasse.

In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienstdisziplin, stehen die in dem Fürstenthum Lichtenberg angestellten Zoll- und Steuerbeamten und Grenzaufsesser unter dem Preussischen Ober-Kontroleur und denjenigen Preussischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

Dagegen sind dieselben in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preussische Beamte derselben Kategorie, eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, den Herzoglichen Gerichten unterworfen.

### Art. 4.

#### Artikel 4.

Die Herzogliche Regierung ist befugt, bei den Zoll- und Steuerämtern in dem Fürstenthum Richtenberg außerordentliche Kassenvisitationen durch einen ihrer Beamten vorzunehmen, von den dabei aufzunehmenden Verhandlungen dem Preussischen Provinzialsteuer-Direktor Abschrift mittheilen zu lassen und auf die Abstellung der Unordnungen, welche etwa bei einer solchen Gelegenheit entdeckt werden, in geeigneter Art einzuwirken.

#### Artikel 5.

Die von den Herzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Richtenberg verübten Zoll- oder Steuervergehen, sollen, insoferne gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung, auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von dem Herzoglichen Landesgerichte zu St. Wendel zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Alle gegen die Erkenntnisse dieses Gerichts zulässigen Rechtsmittel werden, nach Waafgabe der Rechtsbeschwerde, bei den Herzoglichen Appellationsgerichte zu St. Wendel, oder dem Herzoglichen Revisionsgerichte zu Coburg, verhandelt und entschieden werden.

Seine Herzogliche Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besonderen Beamten gehörig wahrgenommen werde.

#### Artikel 6.

Die Königlich-Preussische Regierung verspricht dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Richtenberg mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme, imgleichen von den, von vorgedachten inländischen Erzeugnissen zu erhebenden Abgaben, den Preussischen Kassen zufließen wird, den Herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassen überweisen zu lassen und zwar dergestalt, daß von denjenigen in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Richtenberg einkommenden Gefällen, bei welchen die Herzogliche Regierung wegen der aus ihrem Weirritte erfolgenden Vermehrung der bisherigen Einnahmen der Preussischen Kassen auf einen Mitgenuß Anspruch machen kann, der Antheil derselben, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des Fürstenthums zu der der westlichen Preussischen Provinzen, berechnet und baar gewährt wird.

#### Artikel 7.

Von allen für Seine Herzogliche Durchlaucht und Höchstero Hofhaltung mit Herzoglichen Ober-Marschallamts-Altesten in das Fürstenthum Richtenberg eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern nur notirt und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Sammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

### Artikel 8.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Lichtenberg verurtheilten Personen, ist Seiner Herzoglichen Durchlaucht überlassen. Der gesetzmäßige Antheil des Denunzianten ist kein Gegenstand des Straferlasses.

### Artikel 9.

Von dem Tage der Ausführung gegenwärtiger Uebereinkunft an, findet zwischen den westlichen Preussischen Provinzen und dem Fürstenthume Lichtenberg ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen Statt:

- A. die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Lichtenberg in die westlichen Preussischen Provinzen und aus diesen in jenes ist verboten. Jedoch wird die königlich-Preussische Regierung den freien Eingang derjenigen Salz-Quantitäten gestatten, welche, in Folge eines, zwischen der Herzoglichen Regierung zu Et. Wendel und der dortigen Herzoglichen Salzfactorie bestehenden Pachtvertrages, in das Fürstenthum Lichtenberg, dem Bedarfe angemessen, eingeführt werden.
- B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten. Da im-ten in dem Fürstenthume Lichtenberg Spielkarten nicht angefertigt werden, so wird die königlich-Preussische Regierung eine, dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende, Quantität Spielkarten abgabenfrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung, so wie auch die desfalls anzuordnende Kontrolle, besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.
- C. Bei dem Eingange von Mehl, Getreide und Schlachtvieh aus dem Fürstenthume Lichtenberg in eine der Preussischen Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe eben so, wie von den gleichartigen Preussischen Erzeugnissen zu entrichten.
- D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt, oder Kommune bei dem Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Lichtenberg in eine, zu jener Erhebung befugte Preussische Kommune, oder umgekehrt aus den westlichen Preussischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Lichtenberg eingeführt werden.

### Artikel 10.

Die für die Herzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Lichtenberg mit der Post ankommenden Waaren, sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die königlichen Unterthanen bestimmt sind.

## Artikel 11.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrags soll von Untertanen der westlichen Preussischen Provinzen und des Fürstenthums Lichtenberg, welche in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Untertanen derselben Art unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, berechtigt sind, auch sich als Inländer dieser Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 9. erwähnten Beschränkungen, die Untertanen in den beiderseitigen Landestheilen, ihre Waaren, frei von Abgaben, auf die Märkte bringen können und hierzu einer besonderen Konzession, oder Legitimation, oder eines Gewerbscheins für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

## Artikel 12.

In Absicht des Verkehrs und Gewerbebetriebs zwischen dem Fürstenthume Lichtenberg und den östlichen Preussischen Provinzen, kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Lichtenberg in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preussischen Untertanen rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebs, wird den Einwohnern des Fürstenthums Lichtenberg auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preussischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, insbesondere auch in allen Beziehungen zu dem Großherzogthume Hessen, ingleichen zu den Königreichen Baiern und Württemberg, in Gemäßheit der zwischen Preußen und diesen Staaten geschlossenen Zoll- und Handelsverträge, zu Etatten kommen.

## Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf zwölf Jahre, nämlich bis zum Schlusse des Jahres 1841. festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen, oder der andern Seite keine Aufkündigung, so soll er abermals auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Dieser Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

So geschehen zu Berlin, am 6ten März 1830.

(L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn.

(L. S.)

Ernst Habermann.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 7ten April 1830. und von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha am 13ten März 1830. ratifizirt worden.

---

(No. 1242.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28ten März 1830., betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

Da von den Eingefessenen der Bürgermeisterei Braunfels-Schöffengrund die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels auf den Grund der Verordnung vom 29sten August 1786. noch bestehenden Vorschrift, nach welcher bei jeder Verehelichung ein Ehevertrag errichtet werden muß, nachgesucht ist, und der Fürst zu Solms-Braunfels diesem Gesuche sich angeschlossen hat, so setze Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums auf dessen Bericht vom 12ten d. M., die gebachte Vorschrift hierdurch außer Kraft und bestimme, daß es, bis zur definitiven Anordnung über die dortige Gesetzgebung, hinsichtlich der Ehepakten bei den allgemeinen Vorschriften des Solmschen Landrechts sein Bewenden behalten soll. Ich überlasse dem Staatsministerium, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 28ten März 1830.

Friedrich Wilhelm.

Im das Staatsministerium

(No. 1243.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten April 1830. über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münzverbrechen.

Da das öffentliche Verfahren der Gerichte in den Rheinprovinzen in den Untersuchungen über Anfertigung, Verfälschung, Einführung und Verbreitung von Münzen, Papiergeld und sonstigen zum öffentlichen Umlauf vom Staate bestimmten Papieren, das Wohl des letzteren gefährden kann, so bestimme Ich hierdurch auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 31sten März c., daß in Fällen dieser Art die Oeffentlichkeit ausgeschlossen und dabei eben so verfahren werden soll, wie dieses in Meiner Verordnung vom 31sten Januar 1822. bereits in Ansehung der Vergehen gegen die Sitten vorgeschrieben ist. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 14ten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister, General der Infanterie Graf von Lottum  
und Graf von Dandelman.

---

(No. 1244.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten April 1830., den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, Kirchlichen- oder Schul-Stellen betreffend.

Aus Ihrem Berichte vom 16ten d. Mts. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt seyn soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, ungleich einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30sten April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein

---

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 9. —

(No. 1245.) Verordnung, die Ausübung der Jagd in den am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17ten April 1830.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Da in den am linken Rheinufer belegenen Theilen Unserer westlichen Provinzen, hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechts, mehrere von einander abweichende Bestimmungen befolgt werden, und es nothwendig ist, diese Ungleichheit abzustellen; so verordnen Wir, unter Aufhebung der Verfügungen des Nieder- und Mittelrheinischen Gouvernements vom 18ten August und 22sten September 1814., der Oesterreichischen und Baierschen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission vom 23sten Juli 1814. und 21sten September 1815., der Französischen Gesetze vom 11ten August 1789. und 30sten April 1790., so weit diese Verfügungen und Gesetze die Ausübung des Jagdrechts und die Ertheilung der Waffenscheine betreffen, ferner unter Aufhebung der Dekrete über die Waffenscheine vom 11ten Juli 1810. und 4ten Mai 1812., so wie aller übrigen wegen Ausübung des Jagdrechts und wegen der Waffenscheine noch bestehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, nach Anhörung Unserer Rheinischen Provinzialstände, und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für die erwähnten Landestheile Folgendes:

#### §. 1.

Jeder Grundeigenthümer hat das ausschließende Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden; nur die Ausübung dieses Rechts wird aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen.

Erstausg. 1830. — (No. 1245.)

§.

§. 2.

§. 2.

Die Jagd auf allen durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders ausgenommenen Grundstücken jeder Gattung, einschließlich der Domainen-, Feld- und Forst- Grundstücke unter Dreihundert Morgen im Zusammenhange, soll in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zum Vortheile der Grundbesitzer verpachtet werden. Die Verpachtung erfolgt in der Regel öffentlich an den Meistbietenden. Doch soll den Jagdvorständen gestattet seyn, die Verpachtung auch aus freier Hand an diejenigen Grundeigenthümer eintreten zu lassen, welche nach dem §. 8. zur Ausübung der Jagd auf ihren eigenen Grundstücken befugt sind.

§. 3.

Die gemeinschaftlichen Jagdbezirke sollen zwar in der Regel dieselben Grenzen haben, wie die Gemeindebezirke. Es soll aber den Kommunalbehörden überlassen bleiben, nach freier Uebereinkunft mehrere Gemeindebezirke zu einem Jagd-Bezirk zu vereinigen, oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks anderen Gemeindebezirken zuzulegen, in welchen Fällen der zur Vertheilung des Pachtzinses unter die verschiedenen Gemeinden anzuwendende Maasstab nach den Umständen festzusetzen ist. Auch sollen die Kommunalbehörden, jedoch nur unter Genehmigung des Landraths, aus dem Banne einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke bilden können. Endlich soll es zulässig seyn, die Jagd auf Domainen-, Feld- und Forstgrundstücken von Dreihundert oder mehreren Morgen zusammenhängenden Flächeninhalts zu den Gemeinde-Jagdbezirken abzugeben und dagegen Grundstücke, welche zu diesen Bezirken gehören, auf die Dauer der Pachtzeit, hinsichtlich der Jagd, zu Unseren königlichen Jagdrevieren zu ziehen, wenn daraus ein gegenseitiger Vortheil zu hoffen ist, und darüber eine Vereinigung der Regierungen mit den Kommunalbehörden zu Stande kommt. Die Beschlüsse über die nach den vorstehenden Bestimmungen nachgelassenen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke sollen jedoch jedesmal höchstens für einen Zeitraum von Zwölf Jahren gültig seyn.

§. 4.

Das Pachtgeld für die verpachteten Jagden wird in die Gemeinde-Kasse gezahlt, demnächst aber den theilhaftigen Grund-Eigenthümern unverkürzt in der Art gewährt, daß der Betrag desselben, nach Befriedigung der Forstkasse für deren Antheil wegen mitverpachteter Forstgrundstücke, zum Vortheil derjenigen Grundeigenthümer, deren Grundstücke in der Verpachtung begriffen sind, nach dem Verhältnisse des Flächen-Inhalts dieser Grundstücke, von den nach dem Grundsteuerfuße aufzubringenden Abgaben abgesetzt wird.

§. 5.

Die Regierungen haben allgemeine nur die nothwendigen polizeilichen Rücksichten wahrnehmende Pachtbedingungen zu entwerfen und dem Ministerium des

des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Diesen allgemeinen Bedingungen werden von den Jagd = Vorständen besondere nach den Ortsverhältnissen zu bestimmende Bedingungen hinzugefügt. Ausländer, Personen, die wegen eines Jagdverweils oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft oder deshalb in Untersuchung befangen sind, nicht minder alle diejenigen, welche durch ein Urtheil, des Rechts Waffen zu führen, verlustig erklärt, oder unter Aufsicht der Polizei gestellt worden, sind als Jagdpächter nicht zuzulassen. Personen, welche hiernach zwar von der Pacht nicht ausgeschlossen sind, aber durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht hinreichende Sicherheit geben, müssen genügende Bürgschaft gewähren.

§. 6.

Den Jagd-Vorständen soll auch nachgelassen seyn:

- a) die Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, ohne Verpachtung, für Rechnung der theilhaftigen Grundeigentümer durch einen verpflichteten Jäger beschießen zu lassen, in welchem Falle der Jagdvertrag den Grundeigentümern in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 4. verordnet worden, zu Theil wird;
- b) die Ausübung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gänzlich ruhen zu lassen;
- c) einzelnen theilhaftigen Grundeigentümern auf ihren Antrag zu gestatten, ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Jagdbenutzung auszuschließen, und die Ausübung ihres Jagdrechts in diesem Falle, mit Entfugung ihrer Theilnahme an dem Jagdvertrage, ruhen zu lassen; wobei jedoch (mit Ausnahme des im §. 9. enthaltenen Falles) den Jagd-Vorständen die Entscheidung, ob einem solchen Antrage einzelner Grundbesitzer nachzugeben ist, lediglich überlassen bleiben soll.

§. 7.

Auf allen mit Mauern, Staketen, Hecken, Zäunen u. s. w. oder durch mit Wasser gefüllte Gräben gehörig umschlossenen Grundstücken, imgleichen auf den Seen, Teichen und Inseln, verbleibt die Ausübung des Jagdrechts den Eigentümern, ohne daß sie der in §. 2. enthaltenen Beschränkung unterworfen sind.

§. 8.

Auf gleiche Weise soll die Ausübung des Jagdrechts den Grundeigentümern zustehen:

- a) auf solchen Besitzungen, welche einen Flächenraum von Dreihundert Morgen und darüber in ungetrenntem, durch kein fremdes Grundstück unterbrochenem Zusammenhange einnehmen;

b) ohne Rücksicht auf die Größe des zusammenhängenden Flächenraums, auf solchen eigenthümlichen Besitztungen, auf welchen sie selbst oder ihre Vorfahren aus derselben Familie vor dem Jahre 1798, die Jagdgerechtigkeit gehabt haben, welches so lange fortbauert, als dasselbe Grundstück im Besitz dieser Familie bleibt.

Den zu a. und b. gedachten Grundeigenthümern ist jedoch unbenommen, sich mit ihren vorstehend bezeichneten Grundstücken dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke anzuschließen, wenn sie dies der eigenen Ausübung der Jagd vorziehen.

§. 9.

Die Eigenthümer solcher isolirt belegenen Höfe, bei denen die Bedingungen des §. 8. nicht eintreten, sollen dennoch die Wahl haben, ob sie sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend einen solchen Hof ganz oder theilweise umschließen, mithin nicht im Gemenge mit andern Grundstücken liegen, den gemeinschaftlichen Jagdbezirken anschließen, oder mit Entsagung ihrer Theilnahme an dem Jagdvertrage, die Ausübung ihres Jagdrechts auf jenen Grundstücken auf gewisse Zeit ruhen lassen wollen.

§ 10.

Den Eigenthümern solcher Grundstücke, welche von größeren Waldungen ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, soll, insofern die einschließenden Waldungen eines Eigenthümers im Zusammenhange über Dreitausend Morgen, und die eingeschlossenen Grundstücke nicht Dreihundert Morgen zusammenhängenden Flächenraum haben, freigestellt seyn, ihre dergestalt ganz oder größtentheils eingeschlossenen Grundstücke von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszunehmen, wenn sie:

- a) entweder die Ausübung der Jagd auf jenen Grundstücken vertragsweise dem Eigenthümer der größeren Waldung überlassen, in welchem Falle ihnen das Pachtgeld ausschließlich verbleibt;
- b) oder erklären, das Jagdrecht auf gewisse Zeit ruhen lassen zu wollen.
- c) Insofern dieselben von der einen oder der andern Befugniß nicht Gebrauch machen, gehören jene Grundstücke zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Der Beschluß darüber, welcher der drei bezeichneten Fällen eintreten soll, steht jedem einzelnen Eigenthümer wegen seines ganz oder größtentheils eingeschlossenen Grundstücks zu, wenn dasselbe mit anderen zu gleicher Befugniß geeigneten Grundstücken nicht im Zusammenhange liegt. Findet aber ein solcher Zusammenhang statt, so sollen die sämtlichen Eigenthümer der eingeschlossenen unter sich zusammenhängenden Grundstücke eine Korporation bilden, die nach Stimmmeinheit der Mitglieder darüber beschließt, welcher der erwählten drei Fälle

Anwendung finden soll. Die Stimmen werden hiebei nach dem Flächeninhalt der beteiligten Grundstücke gezählt.

§. 11.

In Gemäßheit Unserer Ordres vom 21sten Januar 1812. und 9ten Juni 1821., welche, soweit sie hieher gehören, der gegenwärtigen Verordnung beigelegt sind, dürfen die Grundeigenthümer innerhalb der Festungswerke und in einem Umkreise von Achthundert Schritten oder Einhundert und Sechzig Preussischen Ruthen vom Fuße des Glacis jeder Festung und ihrer sämtlichen Außenwerke, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulver-Magazine, die Jagd nicht ausüben. Allgemeine Rücksichten gebieten es, die Ausübung der Jagd in den bezeichneten Grenzen nur dem Festungs-Kommandanten zu gestatten. So wie bisher schon den jagdberechtigten Grundeigenthümern vollständige Entschädigung für diesen Verlust ihres Jagdrechts zu Theil geworden ist, so soll es auch ferner in vorkommenden Fällen gehalten werden.

§. 12.

Statt der bisher erforderlichen, mit einer Abgabe belasteten, hierdurch abgeschafften Waffen- und Jagd-Scheine, wird Jedem, welcher sich als zur Ausübung der Jagd befugt gehörig ausweist, ein für allemal, oder auf die Dauer der Pachtzeit, von dem Landrathe des Kreises ein Legitimations-Schein erteilt, welcher bei Ausübung der Jagd mitgeführt werden muß. Ein Formular soll dafür vorgeschrieben und darin die Zeit und der Umfang des Jagd-Bezirks, für welchen der Jagdschein gültig ist, angegeben werden. Auch die Jäger, insofern deren Annahme nachgegeben ist, erhalten dergleichen Legitimations-Scheine. Unsere Forstbedienten, Personen, die nach §§. 7. und 8. auf ihren Grundstücken jagen, und diejenigen Schützen, welche von den zur Ausübung der Jagd befugten Personen mitgenommen werden, bedürfen derselben nicht.

§. 13.

In allen Jagd-Angelegenheiten werden die Grundbesitzer des nach dem §. 3. gebildeten gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch einen Jagd-Vorstand vertreten, dem in Beziehung auf diese Angelegenheiten diejenigen Rechte zustehen, welche den Vertretern der Gemeinde beigelegt sind, oder künftig werden beigelegt werden. Dazern sich unter den Gemeinde-Vertretern wenigstens sechs Besizer solcher Grundstücke befinden, auf welchen die Jagd durch gemeinschaftliche Benutzung auszuüben ist, so sollen diese sämtlichen Besizer den Jagd-Vorstand bilden. Wenn aber die gedachte Zahl nicht unter den Gemeinde-Vertretern vorhanden ist, so sollen die Grundbesitzer, auf deren Grundstücken die Jagd gemeinschaftlich auszuüben ist, berechtigt seyn, einen besondern Jagd-Vorstand von sechs Personen aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Ausführung der Beschlüsse des Jagd-Vorstandes und die hierbei vorkommenden Geschäfte hat die gewöhnliche Verwaltungs-Behörde zu besorgen.

§. 14.

Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, so sind solche, insofern nach dem Inhalte derselben eine Kündigung zulässig ist, sofort aufzukündigen.

Ist aber eine Kündigung nicht vorbehalten, so kann die Ausführung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung erst nach Ablauf solcher Kontrakte eintreten.

§. 15.

Bis dahin, daß die jetzt bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften durch eine von Uns beabsichtigte Jagdordnung anderweit bestimmt seyn werden, bleiben jene Vorschriften in Gültigkeit.

Urkundlich haben Wir hierüber gegenwärtige Verordnung ausfertigen lassen, und solche Höchstseigenhändig vollzogen.

Gegeben Berlin, den 17ten April 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg. von Schuckmann.  
Graf von Dandelman. von Rog.

Beglaubigt:  
Frieße.

---

Um allen ferneren Differenzen über die Jagdbenutzung bei den Festungen zu begegnen, will Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten November v. J. mit Rücksicht auf die zwischen dem Ministerio des Innern, dem General-Major von Scharnhorst und der Sektion im Finanz-Ministerio für Domänen und Forsten schon früher über diesen Gegenstand Statt gehaltenen Verhandlungen zur allgemeinen Nachricht hierdurch Folgendes bestimmen:

Innerhalb den Festungswerken und in einem Umkreise von 800 Schritt vom Fuße des Glacis jeder Festung und ihren sämtlichen Außenwerken, wie auch in gleichen Umkreisen um die Luft-Pulver-Magazine, soll nur allein der Kommandant derselben die Jagd auszuüben berechtigt seyn, und zwar dergestalt, daß

daß derselbe die Ausübung der Jagd ohne sein Beiseyn nur dem zweiten Kommandanten, dem Ingenieur- und Artillerie-Offizier des Places, welche mit ihm ein gleiches Interesse an die Festung nehmen, soll gestatten können, und nur in deren oder seiner Gegenwart die Theilnahme an der Jagd anderen Militairpersonen oder einem Jäger erlauben darf. Für jeden Nachtheil, der aus der Uebertretung dieser Vorschrift der Festung oder einem Theile derselben erwächst, ist Wir der Kommandant derselben persönlich responsible.

Denjenigen Grundeigenthümern, welche innerhalb dieses Bezirks Grundstücke besitzen, kann die Ausübung der Jagd auf selbigen nicht gestattet, sondern es muß wegen Abtretung dieser Gerechtigkeit an die Kommandantur der Festung auf innewährende Zeit ein billiges Uebereinkommen mit jener getroffen werden, welches, da sie ein Regale zur freien Bejagung des jedesmaligen ersten Kommandanten seyn wird, die Departements der allgemeinen Polizei und der Finanzen zu übernehmen haben. Bei denjenigen Festungen, wo bisher der Kommandant über einen Umkreis von 800 Schritt hinaus die Jagd benutzt hat, wird diese Befugniß bis auf die eben erwähnte Ausdehnung mit Einschluß sämtlicher Außenwerke und Luft-Pulver-Magazine eingeschränkt, und fällt die Jagdgerechtigkeit auf dem weiter entfernten Terrain an die Grundeigenthümer zurück, insofern sich nicht der Kommandant durch Pachtung für eigene Rechnung i Besitz derselben setzt.

Die Grenzen, innerhalb welcher nach den vorstehenden Bestimmungen der Kommandant einer Festung nur allein die Jagd zu exerciren berechtigt ist, müssen genau abgesteckt, und durch Jedermann sichtbare und der Vernichtung so leicht nicht unterworfenere Merkmale bezeichnet, auch mit Zuziehung sämtlicher Interessenten die nöthigen protokolларischen Verhandlungen darüber aufgenommen und in der Registratur der Kommandantur niedergelegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die obigen Bestimmungen wegen Ausübung der Jagdgerechtigkeit sich nur auf die Zeit des Friedens beziehen, da es zur Zeit des Krieges und einer eintretenden Belagerung der Festung dem Kommandanten überlassen bleiben muß, welche anderweite Bestimmungen er hierunter den Umständen angeeiffen findet &c.

Berlin, den 21sten Januar 1812.

Friedrich Wilhelm.

In

die Geheimen Staatsräthe Graf und Oberst v. Saxe.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht setze Ich hierdurch fest, daß alle Bestimmungen, die Ich durch Meine Order vom 21sten Januar 1812. über die Jagdbenutzung bei den Festungswerken angeordnet habe, auf alle Festungen im ganzen Umfange der Monarchie, also auf die in den wiedererworbenen und neuen Provinzen belegenen Festungen in Anwendung kommen sollen.

Sie haben die erforderliche Bekanntmachung dieser Anordnung zu veranlassen und wegen der Uebereinkunft mit den Privat-Jagdberechtigten das Weitere vorzukehren.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges.

---

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

— **No. 10.** —

(No. 1246.) Börsenordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing. Vom  
24ten April 1830.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen u. u.**

haben beschlossen, für die durch das Statut vom 30sten April 1824. konstituirte  
Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing eine Börsenordnung zu erlassen, und  
verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung  
von Kaufleuten, Mäklern, Schiffern und anderen Personen zur Erleichterung  
des Betriebes kaufmännischer Geschäfte aller Art.

§. 2.

Die Börsenversammlungen sollen in dem der Korporation der Kaufmann-  
schaft gehörigen Börseuhause gehalten werden.

§. 3.

Die Börse ist zwar ein der Korporation der Kaufmannschaft zunächst an-  
gehöriges Institut, indessen soll auch jedem Handeltreibenden, der nach dem  
Statut für die Korporation vom 30sten April 1824. zu der letzteren nicht gehört,  
in sofern derselbe die weiter unten §. 6. angeordneten Beiträge zahlt, so wie  
überhaupt Jedermann, jedoch mit den im §. 4. und 5. folgenden Beschränkungen,  
das Recht der Theilnahme an den Börsenversammlungen zusuchen.

§. 4.

Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

- 1) Personen weiblichen Geschlechts;
- 2) Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer demselben  
fremden Zwecke wegen sich einfinden;
- 3) diejenigen Kaufleute, so wie diejenigen Handeltreibenden ohne kaufmännische  
Rechte, welche in Konkurs gerathen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt  
haben, oder mit ihren Kreditoren über einen außergerichtlichen Vergleich  
unterhandeln.

Die Ausschließung solcher Personen dauert so lange, bis der Konkurs  
aufgehoben oder beendigt ist, oder die Kreditoren durch Vergleich abgefunden

den oder durch längere Befristung beruhigt sind; es wäre denn, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, wenn sie sich überzeugt haben, daß die Insolvenzen allein in wirklichen Unglücksfällen ihren Grund hat, dem Ausgeschlossen den Zutritt schon früher ausdrücklich gestatten.

- 4) Alle diejenigen, die für muthwillige oder betrügerische Bankerutirer durch rechtskräftiges Erkenntniß erklärt, oder eines Meineides, einer Verfälschung öffentlicher Papiere, Privaturkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges nach richterlichem Urtheil überwiesen, oder wegen eines andern Verbrechens zur Zuchthausstrafe, mit Verlust der kaufmännischen Rechte oder der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtskräftig verurtheilt worden sind; desgleichen wegen Verschwendung oder Geisteschwäche unter Kuratel gesetzte Personen.

§. 5.

Außerdem sind die Aeltesten der Kaufmannschaft befugt, auch anderen als den in dem §. 4. bemerkten Personen, welche nicht zur Korporation gehören, den Zutritt zur Börse zu versagen, jedoch bleibt dagegen der Rekurs offen, weil ohne erhebliche Ursache niemand ausgeschlossen werden soll.

§. 6.

Der jährliche Beitrag zu den Kosten der Börsenversammlungen ist auf Zwei Thaler festgesetzt, wird aber nur von denjenigen Personen erhoben, welche in die Kategorie der in den §§. 7—10. des Statuts vom 30sten April 1824. erwähnten, der Korporation nicht beigetretenen, oder von derselben (wie Höker und Viktualienhändler) ausgeschlossen gehören. Der Beitrag wird in halbjährlichen Raten entrichtet.

Fremde, desgleichen Personen, die nicht zum Handelsstande gehören, sind zu keinem Beitrage verpflichtet.

§. 7.

Die Börsenversammlungen werden täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11 bis 1 Uhr Mittags gehalten. Getreideproben dürfen in der Börse nicht vor 11 Uhr ausgesteckt werden, und Mäkler in der Börse nicht vor 11 Uhr Schlußzettel geben.

§. 8.

Der Versammlung soll das Zeichen mit der Glocke durch einen der Börsenwächter pünktlich um 1 Uhr gegeben und der Börse saal sodann geschlossen werden.

§. 9.

Wechselgeschäfte im Börsenlokale müssen Montags und Donnerstags um 1 Uhr beendigt seyn.

Diese Bestimmung bleibt so lange in Kraft, als nicht veränderte Einrichtungen in Ansehung der Ankunft und des Abganges der Posten die Aeltesten der Kaufmannschaft zu einer Abänderung der Hauptwechselftage veranlassen.

§. 10.

§. 10.

Wenn, zu Folge der Uebereinkunft der Kontrahenten, Erklärungen über den Abschluß unterhandelter, oder über den Rücktritt von abgeschlossenen Geschäften an der Börse erfolgen sollen, so müssen diese Erklärungen von dem Theile, welcher sich solche vorbehalten hat, vor 1 Uhr abgegeben werden.

§. 11.

Bei Getreideverkäufen am Börsenmarkte, welcher von den Kaufleuten von 11 bis 1 Uhr nur im Börsensaale gehalten werden darf, gilt in streitigen Fällen in Betreff des Gewichts das im Gewahrsam der Aeltesten der Kaufmannschaft im Börsenhaufe befindliche Korngewicht.

§. 12.

Den zum Verkauf an der Börse ausgestellten Getreideproben werden zwei gleichlautende Zettel beigelegt, mit Angabe des Quantums, der Getreidegattung, des Gewichts, des Schiffers, Fuhrmanns oder Speicherbodens, und mit der Namensunterschrift des Verkäufers, worauf dann, nach geschlossenem Handel, bei den Worten: „Gekauft zu . . . .“ der Preis einzufüllen, und die Unterschrift des Käufers beizufügen ist. Letzterer erhält die Probe, der Verkäufer einen der Zettel, welche unter den Kontrahenten einen vollen Beweis ausmachen und die Stelle eines schriftlichen Vertrages vertreten. Am Getreidemarkte der Börse werden Käufe und Verkäufe nur in Lasten zu 60 Scheffeln abgeschlossen.

§. 13.

Der Vorsteher und die Beisitzer der Aeltesten der Kaufmannschaft halten, so wie überhaupt bei allen Versammlungen der Kaufmannschaft und der Aeltesten, so insbesondere auch bei den Börsenversammlungen auf Ruhe, Anstand und Ordnung.

§. 14.

Zur besseren Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse wählen die Aeltesten der Kaufmannschaft außerdem jährlich noch zwei Börsenkommissarien aus ihrer Mitte, welche während der Dauer der Börsenversammlungen für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung und die Befolgung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften zu wirken und über einzelne Fälle der Börsendisziplin den Aeltesten der Kaufmannschaft zur weitem Veranlassung Bericht zu erstatten haben. Ein jeder der Börsenkommissarien ist befugt, Personen, welche die Ruhe an der Börse durch Aufsehen und Aergerniß erregende Streitigkeiten oder auf andere Weise stören, sofort, und ohne alle Erörterung der Ursachen des Streites und der Störung, von der Börse entfernen zu lassen. Die Polizei ist verpflichtet, auf Erfordern Hülfe zu leisten.

§. 15.

Die Börsenkommissarien reguliren die Kurse von Wechseln, öffentlichen Schulpapieren und Geld, so wie die Preiskurante von Waaren aller Art und von Schiffesfrachten an der Börse mit den betreffenden Maklern.

§. 16.

Sie haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Kurse, so wie auch die Listen der gangbaren Frachten und Preise richtig und dem wahren Verkehre angemessen festgestellt werden.

§. 17.

Die Kurse von Wechseln, öffentlichen Schuldpapieren und Geld werden Montag und Donnerstag, oder an den Tagen, welche wegen des Abganges der Posten zu den Wechselgeschäften bestimmt werden; die Preiskurante von Getreide, Holz, Asche und allen sonstigen Ausfuhrartikeln, so wie die Seefrachten, Sonnabend und Mittwoch; und die Preise der Kolonial- und Gewürzwaaren jeden Sonnabend festgestellt.

§. 18.

Es ist den Börsenkommissarien gestattet, sachkundige Kaufleute bei der Kurs-, Preis- und Frachtregulirung zuzuziehen.

§. 19.

Die Feststellung geschieht auf folgende Weise: Nach dem Schluß der Wechselgeschäfte (§. 9.) um 1 Uhr versammeln sich sämtliche Mäkler um die Börsenkommissarien. Diese erfordern von den ersteren pflichtmäßige und auf ihren Auktseid zu nehmende Anzeige: zu welchen Kursen Wechsel, Geldsorten, Fonds; zu welchen Preisen Waaren aller Art; zu welchen Frachten, Schiffe zu haben gewesen sind; was dafür geboten; und, insofern es zur Beurtheilung der richtigen Notirung erforderlich, auf welche Summe, Raum, Menge oder Gewicht u. s. w. wirklich abgeschlossen worden ist. Sie können die gutachtliche Meinung der Mäkler darüber, wie die Preise u. s. w. zu notiren sind, erfordern, brauchen aber sich mit ihnen in keine Diskussionen einzulassen, noch solche unter den anwesenden Mäklern selbst zu gestatten, sobald sie dieselben für überflüssig halten. Sie sind befugt, in wichtigen und zweifelhaften Fällen, von den Mäklern einen schriftlichen Auszug aus ihren Taschenbüchern, oder die Vorlegung der Taschenbücher selbst, jedoch mit Verdeckung der Namen der Kontrahenten, zu verlangen.

Auf den Grund der solchergestalt nach den Angaben oder aus den Taschenbüchern der Mäkler gesammelten Materialien bestimmen die Börsenkommissarien, in Gegenwart der Mäkler u. s. w. die zu notirenden Kurse, Waarenpreise und Frachten, worüber ein von den Mäklern mit zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen wird. In Fällen, wo die Börsenkommissarien sich nicht einigen können, entscheidet die Stimmenmehrheit, und im Fall einer Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Vorstehers der Aeltesten der Kaufmannschaft.

Bei der Regulirung der Kurse u. s. w. darf niemand, außer den Börsenkommissarien und den von ihnen etwa ausdrücklich zugezogenen Kaufleuten und Mäklern, anwesend seyn.

§. 20.

Sogleich nach geschehener Feststellung werden die Kurse, Preise und Frachten in Gegenwart der Mäkler von einem der Börsenkommissarien, auf den Grund des Kurs-Regulierungsprotokolls, in das Börsenbuch eingetragen, und zwar die Kurse von jedem Wechselstage; von Preisen und Frachten aber nur die Veränderung seit der letzten Notirung.

§. 21.

Aus diesem Buche lassen die Mäkler die Preiskurante, Kurs- und Frachtzettel zur Verteilung an ihre Kunden drucken; es ist ihnen aber die Versendung derselben nach andern Orten nicht erlaubt.

§. 22.

Die Kurs- und Frachtzettel und Preiskurante sollen, in sofern sie mit dem, in dem §. 20. gedachten Börsenbuche, und dies mit dem Kurs-Regulierungsprotokoll, übereinstimmen, auch in Streitfällen den richterlichen Entscheidungen zur Grundlage dienen.

§. 23.

Die Mäkler sind, bei eigener Verantwortlichkeit, verbunden, die von ihnen über abgeschlossene Geschäfte zu ertheilenden Schlußzettel den Kontrahenten am Tage des Abschlusses des Geschäftes, oder, wenn der Abend darüber herangekommen wäre, spätestens am folgenden Tage, zu stellen.

§. 24.

Die Börsenkommissarien haben zunächst darauf zu sehen, daß die Mäkler ihren Verpflichtungen bei der Vermittelung und Abschließung der Geschäfte, während der Dauer der Börsenversammlungen und bei der Regulirung der Kurse, Preise und Frachten nachkommen.

§. 25.

Derjenige Mäkler, welcher, ohne sich bei den Börsenkommissarien mit erheblichen Hinderungsursachen entschuldigt zu haben, oder für eine gewisse Zeit beurlaubt zu seyn, aus der Börsenversammlung wegleibt, oder sich später, als festgesetzt ist, einfindet, oder vor deren Schluß entfernt, verfällt in eine Strafe von Drei Reichsthalern, und zwar sollen an den Haupt-Wechseltagen die Wechselmäkler von Zwölf bis Ein Uhr, die anderen Mäkler von halb Ein bis Ein Uhr, an den übrigen Wochentagen alle Mäkler von halb Ein bis Ein Uhr an der Börse gegenwärtig seyn. Die Abänderung dieser Stunden bleibt den Ältesten der Kaufmannschaft vorbehalten.

Derjenige Mäkler, welcher von der Regulirung der Kurse, Preise und Frachten wegleibt, erlegt eine Geldbuße von Fünf Thalern. Derjenige Mäkler, welcher den Börsenkommissarien die Vorzeigung seines Taschenbuchs verweigert, verfällt in eine Strafe von Zwanzig Thalern. Der Mäkler, welcher Kursblätter, Preiskurante und Frachtzettel ausgiebt, welche mit dem Börsenbuche nicht übereinstimmen, wird, außer in dem nachgewiesenen Falle eines Druckfehlers, den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§. 26.

Diese Strafen werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft, auf die Anzeige der Börsenkommisarien, festgesetzt.

§. 27.

Verordnungen und Bekanntmachungen, die zur öffentlichen Kenntniß des Handelsstandes zu Elbing gelangen sollen, werden an der Börsetafel befestigt. Dergleichen Nachrichten sind als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei auf einander folgende Börsentage, während der gewöhnlichen Börsenzeit, an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehängen haben. Zur gewisseren Erreichung des Zweckes sollen jedoch dergleichen Bekanntmachungen vor dem vierzehnten Tage nicht abgenommen werden, wenn nicht etwa der Inhalt derselben ausdrücklich eine andere Dauer des Aushanges bestimmt.

§. 28.

Nur die Aeltesten sind berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des §. 27. zu erlassen. Sie dürfen sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von öffentlichen Behörden zur Bekanntmachung zugewiesen wird.

§. 29.

Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem Vorsteher zustellen, der die Anheftung veranlassen wird, wenn er kein Bedenken dagegen findet. Bezweifelt er aber die Schicklichkeit, oder selbst die Rechtllichkeit der beabsichtigten Bekanntmachung, so giebt er den Anschlag im ersten Falle an den Verfasser zurück, im andern Falle legt er ihn den Aeltesten zur Entscheidung vor.

§. 30.

Die Versteigerung von Waaren oder andern Gegenständen kann in dem Börsensaale nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft geschehen. Eben so ist zur Benutzung des Saales zu andern Zwecken als den kaufmännischen Versammlungen die besondere Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft erforderlich.

§. 31.

Die Schiffsabrechner sind verpflichtet, täglich, bei Eröffnung der Börse, eine Liste der angekommenen und abgegangenen Schiffe, von denen ihnen die Besorgung übertragen ist, an der Börse anzulagen zu lassen, und jede ihnen zugehende Nachricht von Havarie oder Strandung in der dortigen Gegend sofort durch schriftliche Anzeige und Anschlag zur Kenntniß der Kaufmannschaft zu bringen.

§. 32.

Die Börsenkommisarien sind insbesondere verpflichtet, auf die Beobachtung dieser Börsenordnung zu wachen, und Vorschläge, Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen derselben, sobald sie solche der Erfahrung oder veränderten

änderten Umständen angemessen finden, bei den Aeltesten zu machen. Indessen stehen auch jedem Mitgliede der Korporation dergleichen Anträge frei.

§. 33.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft führen ein Verzeichniß

- 1) aller Mitglieder der Korporation;
- 2) aller Unterschriften ihrer Handlungssümmen;
- 3) der vollständigen Namen aller Theilnehmer der Handlung, so fern sie nicht stille Gesellschafter sind; und
- 4) der Familien- und Taufnamen derer, welchen pro cura ertheilt ist, vollständig ausgeschrieben.

Zu dem Ende sollen alle jetzige Mitglieder der Korporation acht Tage nach Publikation dieser Börsenordnung, alle künftige aber sofort nach ihrer Aufnahme, nach Annahme einer Firma oder Ausstellung einer Procura, eine schriftliche Angabe vorstehenden Inhalts mit der Originalprocura einreichen, wobei auch der Procurant die Unterschrift, deren er sich bedienen will, mit seinem vollständigen Namen versehen, und daß er dies gethan, ausdrücklich bemerkt haben muß. Wer diese Anzeige, auch nach erfolgter Aufforderung von Seiten der Aeltesten, unterläßt, ist in eine Geldbuße von Fünfzig Thalern verfallen. Von den eingereichten Originalprocuren hat der Sekretair der Aeltesten der Kaufmannschaft sofort beglaubigte Abschrift zu nehmen, und, daß dies geschehen, auf dem Original zu vermerken. Sodann wird letzteres der Handlung zurückgegeben, und solches auf dem Komtoir, wo der Procurant arbeitet, aufzubewahren, und auf Verlangen denjenigen, welche dasselbe vor Abschließung oder Erfüllung eines Geschäfts einsehen wollen, vorzeigen zu können.

Von allen eingegangenen und künftig eingehenden Procuren soll ein alphabetisches Register nach einem von den Aeltesten vorzuschreibenden Schema geführt, jede vorkommende Veränderung darin, und jeder Nachtrag dazu, sofort und pünktlich vermerkt werden, und solches täglich in der Registratur der Aeltesten zu jedermanns Einsicht vorliegen. Der Sekretair soll dies Register der Procuren führen und für dessen tägliche Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich seyn. Eine beglaubigte Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem Stadtgerichte zu Elbing mitzutheilen, und die vorkommenden Veränderungen sind demselben monatlich anzuzeigen.

Uebrigens müssen die Procuren, ohne Ausnahme, entweder gerichtlich oder vor Notar und Zeugen beglaubigt seyn, auch die Bestimmung enthalten, daß der Procurant unter der Unterschrift der Firma, oder des Namens des Prinzipals, seinen eigenen Namen mit dem Bemerken, daß er per procuram gezeichnet habe, hinzuzufügen schuldig, als z. B. in folgender Form:

pr. P<sup>z</sup>: Adam & Comp.

Borde.

zeichnen müsse. Procuren, welche nicht nach den vorstehenden Vorschriften eingerichtet sind, sollen zur Bekanntmachung auf der Börse nicht angenommen werden.

## §. 34.

Die zum Besten des Handels in Elbing öffentlich angestellten Personen, besonders diejenigen, deren Wahl den Aeltesten der Kaufmannschaft gebührt, stehen zunächst unter der Aufsicht und Disziplin dieser letzteren. Den Aeltesten steht daher auch die Befugniß zu, jene Personen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Amtsverbindlichkeiten anzuhalten, und Geldstrafen, welche die Gesetze oder besondere Amtsinstruktionen für gewisse Fälle anordnen, mit Vorbehalt des Rekurses, für verwirkt zu erklären. Erhebliche Dienstvergehen werden dem Magistrat zur näheren Untersuchung und weiteren Veranlassung angezeigt.

## §. 35.

Die in Folge dieser Börseordnung von den Aeltesten der Kaufmannschaft festgesetzten Geldstrafen fließen zu der städtischen Armenkasse.

## §. 36.

Die Befugniß, gegen Verfügungen oder Strafbestimmungen der Aeltesten und der Börsenkommissarien Rekurs zu ergreifen, muß auf die in dem IIten Abschnitt des Statuts vom 30sten April 1824. vorgeschriebene Weise ausgeübt werden.

## §. 37.

Jedem jetzigen und künftigen Mitgliede der Korporation, jedem Makler und Schiffsabrechner, soll ein Exemplar dieser Ordnung zugestellt werden.

Ein Exemplar der Börseordnung wird und bleibt an der Börse ausgehängt. Wir beauftragen diese Börseordnung hiedurch in allen Punkten und wollen, daß darüber von Unseren Behörden und dem Handelsstande fest gehalten werde.  
Gegeben Berlin, den 24sten April 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Graf v. Dandelman.

(No. 1247.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten Mai d. J., betreffend den gegen beurlaubte Landwehroffiziere von den Civilgerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Offizier.

In Verfolg Meiner Order vom 21sten November v. J. wegen des gegen verabschiedete Staatsdiener auszusprechenden Verlusts der ihnen verliehenen Titel und Dienstprädikate, setze Ich hiermit fest: daß diese Order auch auf beurlaubte Landwehroffiziere Anwendung finden soll, und nach den darin gegebenen Bestimmungen von den Civilgerichten mit auf den Verlust der Charge als Offizier zu erkennen ist. Dergleichen Erkenntnisse sind vor der Vollstreckung zu Meiner Bestätigung einzureichen. Ich beauftrage das Staatsministerium mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung. Berlin, den 14ten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 11. —

---

(No. 1248.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten April 1830., wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31sten März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Order vom 12ten April 1822. geführten Disziplinar = Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden seyn würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder, wegen sonst vermindeter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung, oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte, oder Pensionbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. Sie haben diese Anordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27ten April 1830.

**Friedrich Wilhelm.**

In  
den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein

---

(No. 1249.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 16ten Mai 1830., über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht.

**A**us dem Berichte des Staatsministeriums vom 30sten v. M. habe Ich ersehen, daß die mennonitischen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen, in der bei weitem größern Mehrheit die Leistung der gesetzlichen Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen übernommen haben, und daß nur der kleinere Theil, nebst der geringen Zahl der mennonitischen Familien in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, die Uebernahme dieser Verpflichtung entweder verweigert, oder sich darüber zu erklären unterlassen hat. Wiewohl den Letztern gestattet ist, nur ihrem Gewissen hierin zu folgen, so darf doch bei Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse die Begünstigung nicht unberücksichtigt bleiben, die sie durch die Befreiung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will daher, nach den Anträgen des Staatsministeriums, für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, so wie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, nachstehende Bestimmungen erlassen:

- 1) Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Untertanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.
- 2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber
  - a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eignen Hausstand führt, oder eignes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von Drei Prozent festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.
  - b) Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienste befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Davon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitze einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.
  - c) Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunalamts zugelassen werden.

3) Die-

- 3) Diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.
- 4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienste nachzusehen, und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2., unterworfen, sondern auch verpflichtet
  - a) die Einkommensteuer der drei Prozent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;
  - b) sich desjenigen Grundbesizes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren, nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichenfalls gerichtlich anzuhalten.
- 5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter 1. zu erwerben.
- 6) Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden, wie die Mennoniten, behandelt.
- 7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in besondern Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorzugen zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse keine unmittelbare Entscheidung auszuwirken.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Ressorts auf die Ausführung derselben zu halten.

Berlin, den 16ten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

Im das Staatsministerium.

(No. 1250.) Nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des §. 1. der Ministerial-Instruktion vom 14ten Januar 1822., wegen Anlegung enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 17ten Mai 1830.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 4ten Oktober 1821. und der in Folge derselben, wegen Anlegung enger Schornsteinröhren ergangenen Ministerial-Instruktion vom 14ten Januar 1822. (Gezeßsammlung von 1822. pag. 42. und 43.), wird die Bestimmung des §. 1. der Letzteren, wodurch nur die geringste, nicht aber die größte zulässige Weite der engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren vorgeschrieben worden ist, auf den Grund des darüber von der Ober-Baudeputation auf Erfordern abgegebenen Gutachtens dahin ergänzt:

daß die engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren nicht weiter als acht Zoll im Durchmesser oder im Quadrat angelegt werden dürfen.

Berlin, den 17ten Mai 1830.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

---

## Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## No. 12.

(No. 1251.) Convention de Cartel, signée par les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, le  $\frac{17}{12}$ . Mars 1830.

*Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!*

La Convention de Cartel conclue le  $\frac{17}{12}$ . Mai 1816. entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, venant d'expirer, quelques-unes de ses dispositions ayant été reconnues susceptibles de recevoir plus de développemens et de précision, et d'autres ayant cessé d'être applicables aux rapports existans, Leurs Majestés ont jugé utile et convenable de conclure une nouvelle Convention de Cartel et ont à cet effet nommé des Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur *Chrétien Gonthier*, Comte de *Bernstorff*, Son Ministre d'Etat, du Cabinet et des affaires

Jahrgang 1830. — (No. 1251.)

(No. 1251.) Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preussen und Sr. Majestät des Kaisers von Russland, König von Polen, am  $\frac{17}{12}$ ten März 1830.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Nachdem die zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Majestät dem Kaiser von Russland, König von Polen, unterm  $\frac{17}{12}$ ten Mai 1816. abgeschlossene Kartel-Konvention abgelaufen ist, einige ihrer Bestimmungen einer näheren Erläuterung und größeren Bestimmtheit fähig erachtet worden sind und andere aufgehört haben auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar zu seyn; so haben Ihre Majestäten es nützlich und angemessen gefunden, eine neue Kartel-Konvention abzuschließen, und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Sr. Majestät der König von Preussen, den Grafen *Christian Günther* von *Bernstorff*, Ihren Staats-Kabinet- und der auswärtigen An-

D

étrangères, Chevalier des grands ordres de l'Aigle noire et de l'Aigle rouge de Prusse, de ceux de St. André, de St. Alexandre-Nevski et de Ste. Anne de la première classe de Russie, et de celui de l'Aigle blanche de Pologne, Grand-Croix de l'Ordre Royal de St. Etienne de Hongrie, Grand-Cordon de la légion d'honneur de France, Grand-Collier de l'Ordre de la Toison d'or et Grand-Croix de l'Ordre de Charles III. d'Espagne, Chevalier de l'Ordre de l'Eléphant et Grand-Croix de l'Ordre de Dannebrog de Danemarck, Grand-Croix de l'Ordre de St. Ferdinand et du Mérite de Sicile, Chevalier de l'Ordre suprême de l'Annonciade de Sardaigne, Grand-Croix des ordres de Guelphe d'Hanovre, de la couronne de Wurtemberg, du Lion d'or de la Hesse Electorale et du Mérite de la Hesse Grand-Ducale, de ceux de la Fidélité et de Zaehringue de Bade, et du Faucon blanc de Saxe-Weimar,

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, le Sieur *David Comte d'Alopeus*, Son Conseiller privé actuel et Chambellan actuel, Envoyé extraordinaire et Mi istre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, Chevalier des ordres de St. Alexandre-Nevsky, de St. Vladimir de la première, et de Ste. Anne de la première classe, de celui de l'Aigle blanche de Pologne et Grand-Croix de la légion d'honneur de France;

gelegenheiten Minister, Ritter des Preussischen großen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens 1ster Klasse, so wie des Polnischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephan-Ordens und der Französischen Ehrenlegion, Ritter des Spanischen Ordens vom goldenen Vließ und Großkreuz des Spanischen Ordens Karls des III., Ritter des Dänischen Elefantenordens und Großkreuz des Dänischen Dannebrog-Ordens, wie auch des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des Sardinischen hohen Annunciadens-Ordens, Großkreuz des Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Ordens der Württembergischen Krone, des Kurfürstlich-Hessischen goldenen Löwen-Ordens und des Großherzoglich-Hessischen Verdienst-Ordens, der Babilischen Orden der Treue und des Jahringers Löwen, so wie des Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens;

und

Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Grafen David von Alopeus, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Ritter des St. Alexander-Newsky, St. Wladimir und St. Annen-Ordens erster Klasse, des Polnischen weißen Adler-Ordens und Großkreuz der französischen Ehrenlegion;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont conclu et signé la Convention de Cartel dont la teneur suit ici mot à mot.

#### Article 1.

La présente Convention, qui sera mise en exécution à dater du jour de sa ratification, s'appliquera:

- a) à tous les individus qui désertent le service actif des armées respectives, ainsi qu'aux effets militaires qu'ils auront emportés, comme chevaux, harnois, armes, habillemens;
- b) aux individus, qui n'ont obtenu de congé qu'à condition de se présenter au premier appel pour rentrer au service actif, et qui en conséquence appartiennent à la réserve;
- c) à tous les individus qui, selon les lois de l'Etat qu'ils ont quitté avec ou sans l'intention d'y rentrer, sont sujets, ne fut-ce que dans la suite, au service militaire;
- d) aux individus, qui, ayant commis des crimes dans l'un des deux Etats, se sont enfuis sur le territoire de l'autre, pour se soustraire aux poursuites de la justice et à la peine qu'ils ont encourue.

#### Article 2.

Si les individus mentionnés à l'article précédent sous la lettre a., sont saisis en uniforme, si l'on trouve sur (No. 1251.)

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehbriger Form befundenen Vollmachten, diejenige Kartel-Konvention abgeschlossen und unzeichnet haben, deren wörtlicher Inhalt: Jendermaßen lautet.

#### Artikel 1.

Die gegenwärtige, von dem Tage ihrer Ratifikation an in Kraft tretende Konvention erstreckt sich

- a) auf alle aus dem aktiven Dienste der beiderseitigen Armeen desertierten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militair-Effekten, als Pferde, Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke;
- b) auf die aus dem aktiven Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegsreserve gehbrigen Individuen;
- c) auf alle, nach den Gesetzen des Staats, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge, zum Militairdienste verpflichteten Individuen;
- d) auf diejenigen Individuen, welche, nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Verbrechen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben.

#### Artikel 2.

Die im vorstehenden Artikel unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militairischer Bekleidung, oder mit andern

eux d'autres objets appartenant à l'équipement militaire, ou, en général, s'il est hors de doute qu'ils ont déserté le service actif de l'autre Etat; ils seront sur le champ et sans réquisition préalable de cet Etat, arrêtés et conduits avec les effets militaires trouvés sur eux, à la frontière qui sépare les deux Etats, pour y être remis à l'autorité respective chargée de les recevoir. Quant aux individus, dont la désertion n'est pas manifeste, mais devient probable par suite de leur propre déclaration ou de circonstances particulières, les autorités militaires ou civiles, qui auront eu connaissance du séjour d'un pareil individu, prendront aussitôt les mesures nécessaires pour empêcher son évasion. Elles feront ensuite dresser un procès-verbal à ce sujet et le communiqueront à l'autorité militaire provinciale de l'autre Etat, qui alors déclarera si le prévenu a effectivement déserté ou non, sur quoi, dans le cas de l'affirmative, le déserteur lui sera délivré de la manière sus-indiquée.

Les individus mentionnés à l'article précédent lettres b. et c., ne seront arrêtés et restitués qu'à la suite d'une réquisition expresse, qui, dans chaque cas spécial, sera faite par l'autorité compétente de l'Etat auquel ils appartiennent.

### Article 3.

L'extradition des individus, appartenant aux classes a., b. et c. de

Gegenständen der militairischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem aktiven Dienste des andern Staats entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition Seitens dieses Staats bedarf, zu verhaften, und mit den bei ihnen gefundenen Militair-Effekten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragte jenseitige Behörde abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- oder Civilbehörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben, sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provinzial-Militairbehörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchemnächst, im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist.

Was die im vorigen Artikel unter b. und c. bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders Statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der kompetenten Behörde desjenigen Staats, welchem sie angehören.

### Artikel 3.

Die Auslieferung der zu den Klassen a. b. und c. des Artikels 1. gehörigen

l'article 1., n'aura cependant pas lieu si avant de s'être rendus dans l'Etat qu'ils ont quitté en dernier lieu ou avant d'y avoir pris service, ils ont été sujets de l'Etat où ils se sont retirés lors de leur désertion, et que les rapports, qui proviennent pour eux de cette qualité, n'ont pas été annullés suivant les formes prescrites par les lois de cet Etat. Mais même dans ce cas on rendra les chevaux et effets militaires, que ces individus auraient emmenés avec eux en désertant.

De même, si un individu appartenant à ces trois classes s'est rendu coupable de quelque délit dans l'Etat où il s'est retiré, son extradition pourra être refusée jusqu'à ce qu'il ait subi la peine, que lui infligent les lois de cet Etat.

Enfin, dans le cas, où, suivant la teneur de l'article 2., l'arrestation et l'extradition d'un individu n'auront lieu qu'à la suite d'une réquisition, si, depuis l'époque de la désertion ou de l'évasion de cet individu, il s'est écoulé l'espace de cinq ans, celui des deux Etats, auquel serait adressé une réquisition pour le réclamer, ne sera pas tenu d'y satisfaire.

#### Article 4.

Les communications qui, d'après l'article 2. auront lieu par rapport aux individus soupçonnés d'avoir déserté le service de l'une des Hautes Parties contractantes, seront adressées de la part de la Prusse au Commandant en

(No. 1251.)

Individuen wird jedoch nicht Statt finden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen, nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden, selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militair-Effekten zurückgegeben.

Eben so kann die Auslieferung eines zu diesen 3 Klassen gehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den Gesetzen dieses Staats dafür verurtheilten Strafe verweigert werden.

In den Fällen endlich, wo, nach Inhalt des Artikels 2., die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition geschieht, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte desselben bereits ein Zeitraum von fünf Jahren verstrichen seyn sollte, der requirirte Theil nicht verpflichtet, der an ihn ergehenden Auslieferungs-Requisition Folge zu leisten.

#### Artikel 4.

Die im Artikel 2. vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächtigen, werden Königl. Preussischer Seits an den Kommandirenden en Chef, und an die der Auslieferung der Deser-

chef et aux officiers préposés à l'extradition des déserteurs, et de la part de la Russie et de la Pologne au Général commandant dans la province Prussienne la plus proche; les réquisitions relatives aux individus mentionnés à l'article 1., sous les lettres b. et c., s'adresseront de la part de la Prusse aux autorités militaires et civiles de Russie ou de Pologne les plus à proximité, et de la part de la Russie et de la Pologne, à la régence provinciale prussienne la plus à portée.

Article 5.

Comme il pourrait arriver qu'un individu, avant sa désertion du service de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, eût déserté des troupes d'un autre Souverain, ou d'un autre Etat, avec lequel l'une des Hautes Parties contractantes aurait conclu une Convention de cartel, le déserteur n'en sera pas moins rendu à l'armée, qu'il aura désertée en dernier lieu.

Article 6.

Il est expressément défendu aux autorités militaires et civiles respectives d'engager au service militaire ou civil de leur Souverain un individu, dont la désertion du service actif de l'autre Etat n'est pas douteuse ou ne serait même que probable. Elles ne laisseront passer aux frontières ni aucun sous-officier, ni aucun soldat de l'armée de l'Etat limitrophe, à moins qu'il ne soit muni d'un passeport

teure vorgefetzten Offiziere, Kaiserlich-Russischer oder Königlich-Polnischer Seite aber an das Generalkommando der nächsten Preussischen Provinz gerichtet; wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen der im Artikel 1. unter b. und c. erwähnten Klassen beziehen, Königlich-Preussischer Seite an die nächsten Russischen oder Polnischen Militär- und Zivilbehörden, und Kaiserlich-Russischer oder Königlich-Polnischer Seite an die nächste Preussische Provinzial-Regierung zu richten sind.

Artikel 5.

Da der Fall eintreten könnte, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartelkonvention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Artikel 6.

Den beiderseitigen Militär- und Zivilbehörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen aktiven Dienste als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militär- oder Zivildienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unterofficire oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Passe oder Abschiede von dem Chef oder

ou d'une cartouche du Chef ou du Commandant du corp auquel il prétend appartenir.

Tout individu qui, sans pouvoir se légitimer au moyen d'un pareil passeport ou d'une cartouche, sera découvert par ces autorités ou leur sera dénoncé par leurs subalternes, et que des signes extérieurs ou d'autres circonstances rendront suspect d'appartenir aux troupes de l'autre Etat, sera sur le champ arrêté, avec tous les effets qu'on trouvera sur lui; on lui fera subir un interrogatoire et il sera procédé ensuite conformément aux dispositions de l'article 2.

#### Article 7.

Les Hautes Parties contractantes feront tenir la main à ce qu'il soit satisfait promptement et loyalement aux réquisitions qui devront être adressées à Leurs autorités, concernant les individus des classes b. et c. de l'article 1. Si ces individus devoient avoir été engagés au service de l'Etat sur le territoire duquel ils se trouvent, cette circonstance n'influera en rien sur les obligations mutuelles résultant du présent article.

#### Article 8.

S'il s'élevait des doutes sur l'exactitude de telle ou telle circonstance, rapportée dans le réquisitoire, ces doutes ne pourront, les cas mentionnés à l'article 3. exceptés, motiver un refus d'extradition.

(No. 1254.)

Kommandeur des Truppendeils, dem sie anzugehören vorgeben, versehen sind.

Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihren Untergebenen ihnen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des andern Staats anzugehören verdächtig ist, haben sie, mit sämtlichen bei ihm befindlichen Effekten, sofort zu verhaften, und zu Protokoll vernehmen zu lassen, weleheinnächst nach den im Artikel 2. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

#### Artikel

Die hohen kontrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden, die Individuen der Klassen b. und c. des Artikels 1. betreffenden Requisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Auch soll eine etwa inzwischen Statt gefundene Einstellung solcher Individuen in den Dienst der Macht, auf deren Gebiete sie sich befinden, auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse seyn.

#### Artikel 8.

Sollten über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitions-Schreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Artikel 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

## Article 9

Non seulement l'extradition d'un déserteur ou d'un individu sujet au service militaire devra toujours et sans exception être accompagnée d'un procès-verbal, qui aura été dressé relativement aux causes et aux circonstances de son arrestation, mais encore, s'il appartient à la catégorie de ceux qui d'après l'article 2., doivent être livrés d'office, les effets militaires qui auront servi à faire découvrir sa désertion, seront de suite restitués avec lui. Que si, au contraire, l'individu appartient à la classe de ceux, qui ne sont livrés qu'à la suite d'une communication préalable entre les autorités militaires respectives, ou d'un réquisitoire spécial, alors, afin de lever toute espèce de doute que son extradition ne soit conforme aux principes établis dans la présente Convention, le réquisitoire qui le concerne sera toujours produit en original lors de l'extradition.

## Article 10.

Les places frontières fixées jusqu'ici pour l'extradition régulière des déserteurs et autres individus, continueront à servir pour le même objet aussi longtemps que les autorités respectives ne conviendront pas d'un changement à cet égard. Les fonctionnaires chargés dans ces endroits de recevoir les individus qui devront être livrés, seront, suivant que ces fonctionnaires appartiennent à l'état militaire ou à l'état civil, dénommés par l'autorité militaire ou civile compétente, à celle de l'autre Etat.

## Artikel 9.

Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände desselben aufgenommene Protokoll, sondern es sind auch, wenn derselbe zur Klasse der nach Artikel 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militair-Effekten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Kommunikation mit den respektiven Militairbehörden oder in Folge einer besonderen Requisition auszuliefernden Individuen, so ist bei seiner Auslieferung, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß dieselbe den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sey, allemal das Original des ihn betreffenden Requisitions-Schreibens vorzuzeigen.

## Artikel 10.

Die gegenwärtig zur ordnungsmäßigen Auslieferung bestimmten Grenz-Orte werden auch ferner, und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Abänderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungsgeschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Zivilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civilbehörde der jenseitigen namhaft zu machen.

## Article 11.

Pour tout déserteur ou individu sujet au service militaire, les frais d'entretien seront acquittés à raison de deux gros courant de Prusse ou de quinze gros de Pologne par jour, à compter du jour où il aura été arrêté pour être livré soit d'office, soit par suite d'une réquisition. Si le déserteur a pris avec lui un cheval de service, il sera bonifié pour ce dernier par jour et à compter de l'époque susindiquée, deux metzes d'avoine et huit livres de foin avec la paille nécessaire, et ces fourrages seront payés chaque fois selon le prix courant du marché de la ville la plus proche.

La restitution du déserteur se fera au plus tard huit jours après son arrestation, laquelle aura lieu dès qu'on l'aura découvert; les frais de son entretien ne seront rétribués de part et d'autre que pour le même terme de huit jours, à moins que l'éloignement du lieu où le déserteur aura été arrêté ou d'autres circonstances bien constatées, ne retardent nécessairement au de là de ce terme son extradition aux autorités compétentes. Si par suite de maladie du transfuge, il aurait été reçu dans un hôpital, les frais qui en résulteront seront acquittés par le Gouvernement réclamant à raison de vingt et un gros de Pologne par jour pour tout le tems pendant lequel son état de santé l'aura retenu dans l'hôpital.

Jahrgang 1830. — (No. 1251.)

## Artikel 11.

An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen, von dem Tage an, wo er, zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, Zwei Groschen Preuß. Courant oder Fünfzehn Groschen Polnisch täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden, von dem eben gedachten Zeitpunkte ab täglich, auf dasselbe zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu, nebst dem nöthigen Stroh, gutgethan, und diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort Statt findenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sey denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Ortes, wo derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden mußte. Ist der Ueberläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfalligen Kosten von dem reklamirenden Gouvernement mit ein und zwanzig Groschen Polnisch täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts daselbst erstattet.

¶

## Article 12.

Celui qui découvrira un déserteur, quelle que soit l'espèce de troupes dont celui-ci fasse partie, ou bien un individu sujet au service militaire et réclamé, de sorte que ce déserteur ou cet individu puisse sur le champ être arrêté, obtiendra comme récompense de la part de l'État, auquel se fera l'extradition, la somme de vingt-sept florins de Pologne. Si l'on découvre en même tems le cheval de service emmené par lui et que le cheval est rendu à l'État auquel il appartient, cette récompense sera portée à quarante-cinq florins de Pologne.

## Article 13.

Afin de pouvoir acquitter sans délai cette récompense ainsi que les frais d'entretien mentionnés à l'article 11., lesquels dans aucun cas ne pourront être augmentés, les Hautes Parties contractantes feront déposer chez les fonctionnaires, chargés dans les places frontières, désignées pour cet effet, de la réception des déserteurs, une certaine somme d'argent, au moyen de laquelle ils payeront, lors de l'extradition faite à eux du déserteur ou de l'individu sujet au service militaire, ainsi que du cheval, et la récompense susmentionnée, et les frais d'entretien, sur une spécification présentée aux susdits fonctionnaires de la part de l'autorité de l'autre État chargée de l'extradition. Si l'on trouvait cette spécification défectueuse, ce qui toujours pourra difficilement avoir lieu, vu

## Artikel 12.

Demjenigen, der einen Deserteur, von welcher Truppengattung derselbe auch seyn mag, oder einen reklimirten Militairpflichtigen dergestalt entdeckt, daß er sofort zur Haft gebracht werden kann, wird von Seiten desjenigen der hohen kontrahirenden Theile, an welchen die Auslieferung geschieht, eine Belohnung von Sieben und Zwanzig Gulden Polnisch zugebilligt. Wird mit einem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt, und dem Staate, welchem es gehört, zurückgegeben, so wird diese Belohnung auf Fünf und Bierzig Gulden Polnisch erhöht.

## Artikel 13.

Zur Berichtigung dieser Belohnung, so wie der im Artikel 11. bemerkten Unterhaltungskosten, welche in keinem Falle erhöht werden dürfen, werden die hohen kontrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungsgeschäft in den dazu bestimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten die vorgedachte Belohnung sowohl als die Unterhaltungskosten sofort bei Uebergabe des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes, auf den Grund einer Berechnung zu berichtigen haben, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mit zu übergeben ist. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Cases der Belohnung und der Unterhaltungskosten nicht leicht wird Statt finden kön-

la détermination précise du taux de la rémunération et des frais d'entretien, elle n'en devra pas moins être soldée et ce ne sera que plus tard qu'une réclamation à ce sujet sera prise en considération; le seul cas excepté où il n'aurait pas été satisfait à la disposition de l'article 9., concernant la restitution simultanée des effets militaires trouvés sur le déserteur ou l'exhibition de l'original du réquisitoire, dans lequel cas il ne sera payé ni récompense ni frais d'entretien.

#### Article 14.

Les déserteurs et les individus sujets au service militaire ne pouvant contracter des dettes, que l'Etat auquel ils appartiennent eût l'obligation légale d'acquitter, ces dettes ne feront jamais lors de l'extradition un objet de discussion entre les autorités des deux Etats. Si un individu, durant son séjour dans l'Etat qui le délivre, a contracté envers des particuliers des obligations, que son extradition l'empêche de remplir, il ne reste à la partie lésée que de faire valoir ses droits par devant l'autorité compétente de l'Etat auquel appartient son débiteur.

Pareillement si un déserteur, ou un individu sujet au service militaire se trouvait, au moment où il est réclamé, en état d'arrestation pour des engagements qu'il aurait contractés envers des particuliers, l'Etat, auquel

(No 1251.)

nen, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen, und erst später ist eine desfallsige Reklamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Artikel 9. enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militair-Effekten oder Vorzeigung des Original-Requisitionschreibens nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Fangprämie noch die Unterhaltungskosten gezahlt werden.

#### Artikel 14.

Da weder von Deserteuren noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden kontrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verlegten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen kompetenter vaterländischen Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Eben so befreit die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Militairpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reklamation etwa wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten befinden sollte, den Staat, an welchen die

W 2

s'adresse la réquisition, ne sera pas pour cela libéré de l'obligation de le délivrer sans retard.

#### Article 15.

Ceux qui dans le pays de l'un des deux Souverains commettent un délit criminel, ou qui sont accusés ou prévenus d'en avoir commis un, et qui ensuite prennent la fuite et se rendent dans le pays de l'autre Souverain, seront restitués de part et d'autre à la première réquisition, laquelle aura lieu de la manière indiquée ci-dessous à l'article 16.

L'état ou la condition du coupable, accusé ou prévenu, ne changera rien à cette disposition, et il sera restitué de quel état ou de quelle condition qu'il soit, noble, habitant d'une ville ou de la campagne, libre, serf, militaire, ou civil.

Mais si le dit criminel ou prévenu est sujet du Souverain dans le pays duquel il s'est rendu par sa fuite, après avoir commis un délit criminel dans le pays de l'autre Souverain, sa restitution n'aura pas lieu, mais le Souverain dont il est sujet fera administrer contre lui bonne et prompte justice. Si cependant un individu quelconque a été arrêté dans le pays où il a commis un délit criminel ou un excès quelconque, et ce pour avoir commis le dit délit criminel ou excès, le Souverain du pays où l'arrestation s'est faite, fera administrer justice contre lui et lui fera infliger la peine qu'il a

Reklamation gerichtet ist, keinesweges von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reklairten Individuums.

#### Artikel 15.

Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Kriminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder verdächtig sind, und darauf entfliehen und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig und auf die erste Requisition, welche auf die unten im Artikel 16. bezeichneter Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Verdächtigen, machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch sey, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigner, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht Statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Kriminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung

encourue, quand même un tel individu serait sujet de l'autre Souverain.

#### Article 16.

Dans les cas prévus par l'article précédent, le Tribunal supérieur de la province où le criminel doit être, ou a été, soumis à une information et où il subira sa peine, fera la réquisition nécessaire à cet égard, laquelle sera adressée au Tribunal supérieur de la province, où le criminel sera présumé avoir cherché un asile.

Si toutefois il ne s'agissait d'abord que de découvrir un individu et de s'assurer de sa personne par la voie de la police, les réquisitions à cet effet pourront être réciproquement adressées aux autorités provinciales de police des Hautes Parties contractantes.

Mais dans tous les cas où il est question de l'extradition effective d'un criminel, le réquisitoire émané à son égard devra entrer dans le détail des circonstances du crime, afin que l'on puisse se convaincre que le délit, dont le criminel est accusé, est tel, que suivant les lois de l'Etat même auquel s'adresse la réclamation, le coupable se trouverait aussi soumis à une enquête criminelle. Quand ces conditions seront remplies et que, par suite de l'interrogatoire qu'on fera subir au prévenu, l'identité de sa personne aura été reconnue, il devra être livré. A cet effet il sera escorté jusqu'à la frontière et remis, contre le remboursement

(No. 1251.)

ziehen und die verurtheilte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherren wäre.

#### Artikel 16.

In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen erfolgt die Requisition von Seiten der obersten Justizbehörde derjenigen Provinz, in welcher der Verbrecher zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll, oder bereits gezogen ist, und wird an die oberste Justizbehörde derjenigen Provinz gerichtet, in welcher derselbe muthmaßlich einen Zufluchtsort gesucht hat.

Sollte es jedoch zunächst darauf ankommen, ein Individuum zu ermitteln und in polizeilichem Wege dessen Sicherstellung bewirkt zu sehen, so können die hierauf sich beziehenden Requisitionen auch von den Provinzial- = Polizeibehörden der hohen contrahirenden Theile an einander gerichtet werden.

In allen Fällen aber, wo es sich um die wirkliche Auslieferung eines Verbrechers handelt, muß das dieserhalb erlassene Requisitions- = Schreiben die näheren Umstände hinsichtlich des begangenen Verbrechens enthalten, damit man sich davon überzeugen könne, daß die dem Verbrecher zur Last gelegte Handlung solcher Art sey, daß sie auch nach den Gesetzen des requirirt werdenden Staats eine Kriminal- = Untersuchung gegen ihn nach sich ziehen würde. Ist diesen Bedingungen genügt und durch Vernehmung des Angeschuldigten die Identität seiner Person gehörig festgestellt worden, so geschieht dessen Auslieferung und zwar in der Art, daß der Verbrecher unter Be-

des frais, aux autorités compétentes de la partie requérante.

#### Article 17.

A compter du jour de l'arrestation d'un criminel qui est poursuivi, il sera payé quinze gros de Pologne par jour pour son entretien, et vingt-deux et un demi gros de Pologne par jour pour frais de détention.

#### Article 18.

Ni les déserteurs, ni les individus sujets au service militaire, ni les criminels ne pourront, de la part du Souverain qui les réclame, être poursuivis dans le pays de l'autre Souverain, soit par quelque acte de violence ou d'autorité propre, soit clandestinement. Il est en conséquence défendu qu'un détachement militaire ou civil, quel qu'il soit, ou quelque émissaire secret, passe dans ce but la frontière des deux Etats.

Si de la part de la puissance réclamante la poursuite d'un ou de plusieurs déserteurs, d'individus sujets au service militaire, ou de criminels qui se sont sauvés, a été ordonnée au moyen d'un détachement militaire ou civil, ou de toute autre manière, cette poursuite ne devra s'étendre que jusqu'à la frontière qui sépare les deux Etats. C'est à ce point qu'il faut que le détachement s'arrête et un seul homme passera la frontière. Celui-ci s'abstiendra de tout acte de violence ou d'autorité privée et s'adressera à l'au-

bedung bis an die Grenze gebracht und den betreffenden Behörden des requirirenden Gouvernements gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert wird.

#### Artikel 17.

Von dem Tage der Verhaftung eines verfolgten Verbrechers an, werden für dessen Unterhalt täglich funfzehn Groschen Polnisch und an Aufbewahrungskosten zwei und zwanzig und einen halben Groschen Polnisch täglich bezahlt.

#### Artikel 18.

Weder Deserteure, noch Militärspflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reklamirenden Souverains auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise in den Staaten des andern Souverains verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civilkommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militärspflichtiger, oder gesuchter Verbrecher mittelst eines Militair- oder Civilkommando's, oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Kommando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich, bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitions-Schreibens seiner Vorgesetzten, an die kompetente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslie-

torité militaire ou civile compétente pour lui faire la demande de l'extradition, en lui exhibant les lettres réquisitoires de ses supérieurs. Ce délégué sera reçu avec les égards, que les deux Gouvernements se doivent mutuellement, et l'on procédera ensuite conformément aux termes de la présente Convention.

#### Article 19.

Tout individu arrêté dans le pays même où il aura commis une violation de territoire, sera traduit devant le Tribunal le plus proche de ce pays, chargé de l'information des délits militaires.

Le dit Tribunal examinera le fait, entendra les témoins et amènera les actes au point que la sentence puisse être prononcée. Ces actes seront transmis ensuite au général en chef des troupes dont dépend le coupable, aux fins de faire prononcer la sentence conformément aux lois de chaque pays. La sentence sera communiquée au Tribunal chargé de l'information, qui la publiera au prévenu, retenu par lui aux arrêts jusqu'à cette époque. Selon la teneur de cette sentence le prévenu sera de suite mis en liberté ou délivré à l'autorité de l'autre Etat la plus voisine, pour lui faire subir la peine infligée.

L'information du procès aura lieu sans interruption et devra être accélérée le plus que possible. Si le Tribunal chargé de prononcer la sentence, demande auparavant des éclair-

(No. 1251.)

ferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernements sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

#### Artikel 19.

Jedes in dem Lande, wo es sich eine Gebietsverletzung hat zu Schulden kommen lassen, ergriffene Individuum, wird vor das nächste, mit der Untersuchung von Militärvergehen beauftragte Gericht dieses Landes gestellt werden.

Dieses Gericht hat die Thatsache aufzuklären, die Zeugen abzuhören und die Akten bis zu dem Punkte zu führen, wo das Urtheil gesprochen werden kann. Die Akten werden hiernächst an den Oberbefehlshaber derjenigen Truppen, zu welchen der Schuldige gehört, eingesandt, damit das Urtheil nach den Gesetzen eines jeden Landes erfolge. Das Urtheil wird dem mit der Untersuchung beauftragten Gerichte zur Publikation an den bis dahin von demselben in Arrest gehaltenen Angeklagten zugestellt. Je nachdem die Sentenz lautet, wird der letztere sofort in Freiheit gesetzt, oder, zur Abbüßung der ihm zuerkannten Strafe, der nächsten jenseitigen Behörde überliefert.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtheil zu sprechen hat, zuvor noch anderweite Aufklärungen, so sollen

cissemens ultérieurs, ces éclaircissemens seront fournis à la réquisition du dit Tribunal par l'autorité chargée de l'information du délit.

S'il s'élève des doutes sur cette violation de territoire, ou sur les circonstances particulières du fait, il sera établi une Commission mixte, présidée par les Commissaires de la partie lésée. Aussitôt que les décisions portées par cette Commission, appelée seulement à déclarer si la violation de territoire a eu lieu ou non, auront été confirmées par les deux Souverains, la punition du coupable aura lieu aussi promptement que possible selon les lois et par le ministère des autorités du Gouvernement dont il se trouvera être sujet.

#### Article 20.

Il est défendu aux autorités et sujets des Hautes Parties contractantes de récélér un déserteur, un individu soumis au service militaire et déjà réclamé, ou un criminel propre à être livré, ou de les aider à se rendre dans d'autres contrées plus éloignées, afin de les soustraire par là à l'extradition.

Les Gouvernemens respectifs procéderont d'après les lois du pays contre les personnes qui commettraient un délit de cette nature, et les autorités des deux Etats se donneront mutuellement, pour leur propre satisfaction, des renseignemens sur la manière dont les contrevenans auront été recherchés et punis.

ihm selbige, auf seine desfallige Requisition, durch die Untersuchungsbehörde mitgetheilt werden.

Wenn Zweifel über die Gebietsverletzung oder deren besonderen Umstände entstehen, so wird eine gemischte Kommission niedergesetzt, in welcher die Kommissarien des verletzten Theils den Vorzug führen. Sobald die Entscheidungen dieser Kommission, welche lediglich über die erfolgte oder nicht erfolgte Gebietsverletzung zu urtheilen hat, die Bestätigung der beiderseitigen Souveraine erhalten haben, so soll die Bestrafung des Schuldigen möglichst schnell nach den Gesetzen und auf Verfügung der Behörden desjenigen Gouvernements Statt finden, dessen Untertban derselbe ist.

#### Artikel 20.

Beide hohe kontrahirende Theile verbieten ihren Behörden oder Untertanen, einen Deserteur, bereits reklamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder denselben nach anderen entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernemens, nach Maßgabe ihrer respectiven Landesgesetze, verfahren, und die Behörden beider Staaten werden einander zu ihrer Genugthuung Kenntniß davon geben, daß und auf welche Weise die Kontravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Article 21.

Il sera rigoureusement défendu aux sujets des Hautes Parties contractantes d'acheter, de quelque individu que ce soit, ne fut-il pas encore reconnu pour déserteur, ou réclamé comme tel, des effets qui portent indubitablement le caractère d'une propriété de l'Etat.

Ils seront avertis surtout de ne pas acheter le cheval, qu'un déserteur aura emmené avec lui. Il leur sera de plus sévèrement enjoint de se donner de garde de faire l'achat d'objets, qu'un criminel a emportés en se sauvant et dont il est possesseur illégitime. Les deux Gouvernemens emploieront tous les moyens que leur offrent les lois du pays pour faire gratuitement rentrer l'un l'autre en possession de ces objets, ainsi que des effets militaires sus-mentionnés.

Article 22.

Si l'extradition d'un déserteur, d'un individu sujet au service militaire ou d'un criminel de la catégorie plus haut mentionnée, n'a pas été faite dans un cas, où, d'après cette Convention elle aurait dû avoir lieu, et que le dit individu par une nouvelle fuite retourne dans le pays auquel il aurait dû être délivré, le Souverain de ce pays ne sera pas tenu de le rendre.

Article 23.

Aucun individu tombant à charge à l'un des deux Etats, lors même qu'il

Artikel 21.

Die hohen kontrahirenden Theile werden ihren respektiven Eingeseffenen auf das strengste untersagen, von irgend einem Individuo, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reklamirt seyn sollte, Effekten anzukaufen, welche den Charakter von Staats Eigenthum unverkennbar an sich tragen, und sollen dieselben ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes gewarnt werden. Eine nicht minder ernste Warnung wollen beide hohe kontrahirenden Theile hinsichtlich des fahrlässigen Ankaufs der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen an ihre respektiven Unterthanen ergehen lassen. Sie werden alle Ihnen durch die Landesgesetze zu Gebot stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeltlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militär-Effekten, behülflich zu seyn.

Artikel 22.

Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Konvention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Artikel 23.

Kein, dem einen Staate zur Last fallendes Individuum soll, auch wenn sel-

n'y serait pas né ou domicilié suivant les lois du pays, ne pourra être transféré dans l'autre Etat sans le consentement préalable et exprès de ce dernier, même dans le cas où cet individu ou ses parens y seraient nés, ou qu'il eut existé précédemment entre lui et cet Etat des rapports de sujétion. Si donc l'un des deux Etats avait l'intention de transférer dans l'autre un individu qui lui serait à charge, les autorités provinciales de ce dernier Etat les plus proches devront auparavant s'être déclarées prêtes à le recevoir. Sans un concert préalable à cet égard, les autorités frontières n'auront ni le droit, ni l'obligation de recevoir un pareil individu.

Ce concert toutefois ne sera pas nécessaire lorsque l'un des deux Etats jugera à propos de faire sortir de son territoire un individu, muni de la part de l'autre Etat d'un passeport, expédié pour un temps déterminé; bien plus, les Hautes Parties contractantes s'engagent à le recevoir sans difficulté non seulement jusqu'à l'expiration du terme fixé dans le passeport, mais encore si ce passeport n'a pas été renouvelé ou prolongé pendant la moitié de sa durée primitive, pourvu que cette durée ne dépasse pas le terme de six mois. Mais si les deux parties s'accordent sur la réception d'un individu, l'Etat qui veut s'en défaire doit à ses propres frais le faire conduire à la frontière de son territoire. Si toutefois le Gouvernement de Russie ou

biges erweislich in diesem Staate weder seinen Geburtsort noch ein Wohnsitzrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen desselben anzusprechen haben möchte, dem andern Staate ohne dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung zugewiesen werden, selbst wenn ein solches Individuum oder dessen Aeltern in dem andern Staate geboren wären, oder demselben in staatsbürgerlicher Beziehung früher angehört hätten. Beabsichtigt daher der eine Staat die Ausweisung eines ihm lästigen Individuums in den andern Staat, so müssen sich zuvor die zunächst liegenden Provinzial-Behörden dieses letztern zu dessen Annahme bereit erklärt haben. Die Grenzbehörden sind zu einer Annahme desselben ohne eine dergleichen vorhergegangene Vereinigung weder ermächtigt noch verpflichtet.

Nur in dem Falle bedarf es derselben nicht, wo der eine der beiden Staaten die Ausweisung eines von dem andern Staate mit einem vorschristsmäßigen, auf eine bestimmte Zeit lautenden, Reisepasse versehenen Individuums anzuordnen für gut findet; vielmehr verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, die Wiedekaufnahme eines solchen nicht nur bis zum Ablaufe des Passes, sondern auch falls derselbe nicht erneuert oder verlängert worden seyn sollte, demnächst noch bis zur Hälfte der Dauer seiner ursprünglichen Gültigkeit, insofern diese die Frist von sechs Monaten nicht übersteigt, unweigerlich eintreten zu lassen. Erfolgt dagegen eine Verständigung über die Annahme eines Individuums, so hat der ausweisende Staat das auszuweisende Individuum auf seine Kosten bis zur Grenze seines Landes zu

celui de Pologne voulait se défaire d'un individu, dont le transport dans sa patrie ne pourrait être effectué qu'à travers le territoire Prussien, le Gouvernement de Prusse ne refusera jamais son consentement à l'exécution d'un pareil transport, pourvu que, lors de l'extradition de cet individu aux autorités frontières Prussiennes, il leur soit remis en même tems:

- 1) une déclaration certifiée du Gouvernement auquel appartient cet individu, portant son consentement à le recevoir;
- 2) le montant complet des frais de transport et d'entretien de l'individu en question, pour toute la route jusque dans sa patrie.

Si ces deux conditions ne sont pas complètement remplies, le Gouvernement Prussien, vu les conventions qui existent à cet égard entre lui et d'autres Etats, ne pourra pas se prêter à recevoir un individu qui devra être adressé à un Etat tiers.

#### Article 24.

La durée de la présente Convention, dont toutes les dispositions sont également applicables au royaume de Pologne, est fixée à douze années.

#### Article 25.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échan-  
(No. 1251.)

befördern. Wenn indessen die Kaiserlich-Russische oder die Königlich-Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath nicht füglich anders, als durch das Preussische Gebiet-geschehen könnte, so wird die Königlich-Preussische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn, bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die Preussischen Grenzbehörden, diesen zugleich

- 1) eine bescheinigte Annahme = Erklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und
- 2) der vollständige Betrag der Transport- und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath, übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen kann sich die Königlich-Preussische Regierung bei den zwischen ihr und andern Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuw eisenden, Individuums nicht verstehen.

#### Artikel 24.

Die Dauer der gegenwärtigen Konvention, deren sämtliche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

#### Artikel 25.

Die gegenwärtige Konvention wird ratifizirt werden, und die betreffenden

gées à Berlin dans l'espace de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi, nous, les Plénipotentiaires respectifs, l'avons signée et y avons apposé le sceau de nos armes.

Fait à Berlin le dix-sept (vingt-neuf) Mars de l'an de grâce Mil-huit-cent-trente.

(L.S.) Le Comte de Bernstorff.

(L.S.) Le Comte d'Alopeus.

Ratifikations-Instrumente sollen in Berlin binnen sechs Wochen, oder noch früher, wenn es thunlich ist, ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben wir, die beiderseitigen Bevollmächtigten, solche unterzeichnet und mit unserem Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den siebenzehnten (neun und zwanzigsten) März, im Jahre des Herrn Eintausend Acht-hundert und Dreißig.

(L. S.) Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Graf v. Alopeus.

---

Die vorstehende Kartellkonvention ist von Seiner Majestät dem Könige am 8ten April 1830. und von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland am 19ten April (a. St.) 1830. ratifizirt worden.

---

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 13. —

(No. 1252.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Neuss-Schleiz und Neuss-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9ten December 1829.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Neuss-Schleiz und Neuss-Lobenstein und Ebersdorf ist zur Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen durch die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

Art. 1. Ihre Durchlauchten die Fürsten von Neuss-Schleiz und Neuss-Lobenstein und Ebersdorf erklären Sich bereit, mit Ihren Landen dem Zollverbande der östlichen Preussischen Provinzen oder dem Baiarisch-Württembergischen Zollvereine beizutreten, wie es dem gemeinsamen Interesse der theilhaftigen Staaten am angemessensten befunden werden wird.

Diese Zollvereinigung soll nach vorhergegangener nähern Vereinbarung über die Bedingungen und Modalitäten sowohl in Absicht der Theilnahme an den Zolleinkünften, als auch der Einrichtung der Zollverwaltung in Ausführung gebracht werden, sobald derselben die früher von Ihren Fürstlichen Durchlauchten mit andern Staaten in Beziehung auf Zoll- und Handelsverhältnisse getroffenen Verabredungen nicht mehr entgegenstehen.

Bis dahin, spätestens bis zum 1ten Januar 1835., ist man über nachstehende gegenseitige Erleichterungen des Verkehrs und Gewerbebetriebs übereingekommen.

Art. 2. Zwischen folgenden Preussischen Landestheilen, als:

- a) dem Landkreise Erfurt,
- b) dem Kreise Schleusingen,
- c) dem Kreise Ziegenrück

einerseits und den Landen Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Neuss-Schleiz und Neuss-Lobenstein und Ebersdorf andererseits, soll vom 1ten März künftigen Jahres an dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande und Landestheile zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch nirgends einem Binnenzolle, es mag dieser unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin bestanden haben, ferner unterliegen sollen.

Ausgenommen von dieser gegenseitigen Freiheit des Verkehrs sind:

- a) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;
- b) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit diesen Gegenständen aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung Statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des andern kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 3. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den gedachten Fürstlich-Neußischen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, sollen vom 1sten März künftigen Jahres an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Fürstlichen Unterthanen in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen Preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Fürstlich-Neußischen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Kreise nach Artikel 2. in den Fürstlich-Neußischen Landen Anspruch machen können.

Art. 4. Vom 1sten März k. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußischen und Fürstlich-Neußischen Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind. Dies soll auch insbesondere von solchen Handels- und Gewerbeleuten gelten, welche die Märkte des Handels wegen besuchen.

Art. 5. Die Art und Weise der Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse, von welchen die Waarensendungen begleitet seyn müssen, wenn dafür die zugestandenen Begünstigungen in Anspruch genommen werden sollen, bleibt besonderer Verabredung vorbehalten.

Art. 6. Zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle wollen sich beide kontrahirenden Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Ihre Durchlauchten die Fürsten von Neuß-Schleis und Neuß-Lobenstein und Ebersdorf gestatten, daß die Preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Fürstliche Gebiet verfolgen, und sich mit Zuziehung der Orts-Obrigkeit des Thatbestandes versichern, woegen hinsichtlich der Veeinträchtigung der Fürstlich-Neußischen Gefälle den Fürstlichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden den für die Aufrecht-

rechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf desfalligen Antrag die von Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des andern Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen ist dieselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 9ten Dezember 1829.

(L. S.)

Albrecht Friedrich Eichhorn,  
Königl. Preuß. Geh. Legationsrath.

(L. S.)

Gustav Adolph v. Strauch,  
Fürstl. Reussischer Kanzler, Regierungs- und  
Konfistorial-Präsident.

Der vorstehende Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 7ten April 1830. und von Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf resp. am 5ten und 8ten März 1830. ratifizirt worden.

(No. 1253.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27sten Mai 1830., wodurch der §. 2. der Straf = Bestimmung zum Chausseegeld = Tarif vom 28sten April 1828. ergänzt wird.

Da der §. 2. der Strafbestimmung zum Chausseegeld = Tarif vom 28sten April 1828. nach Ihrem Berichte vom 19ten Mai c. zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben hat, daß es erlaubt sey, sich auf Chausseen vorgelegter Gespanne ohne Entrichtung des Chausseegeldes zu bedienen, in sofern ein solcher Vorspann nur die Chaussee = Hebestelle nicht passire: so will Ich zur Verichtigung dieses Irrthums jene Strafbestimmung nach Ihrem Antrage dahin ergänzen,

daß, wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee = Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations = Strafe verpflichtet seyn soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chausseegeld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Sages in dem im §. 2. der zusätzlichen Bestimmung des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesamtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten. Berlin, den 27sten Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

Als die Staatsminister v. Schuckmann und v. M o g.

(No. 1254.)

**Gebühren = Taxe**  
für die Lehnskurien im Herzogthume Sachsen.  
(Vom 28ten Mai 1830.)

	Kopf.	Lohn
1) Für eine Lehnnotiz, nach der Wichtigkeit der Sache.....	—	20
2) einen Indultschein	bis 6	
3) " Vigilanzschein	1	—
4) " Lehnschein		
5) " Rathschein.....	—	15
6) die Belehnung und Verpflichtung:		
a) eines Hauptlehnmannes mit Standesherrschaften, Graf- oder Herrschaften.....	10 bis 25	—
mit andern Lehnen nach Verhältniß ihres Werths, bis zu 1000 Rthlr. ausschließlich.....	— bis 2	20
von 1000 Rthlr. und darüber.....	3 bis 10	—
b) eines Witbelehnten, die Hälfte der vorstehenden Sätze. die Dispensation vom persönlichen Erscheinen des Vasallen zur Ableistung der Lehnspflicht.....	2	15
7) einen Lehnbrief, bei einem Kauf- oder Annahme-Preise des Lehns von 10000 Rthlr. und darunter.....	1 bis 3	—
Dieser Satz steigt mit jedem 10000 Rthlr. um 1 Rthlr. An Schreibgebühren bei Lehnbriefen, deren Ausfertigung auf Pergament verlangt wird, für den Bogen..	1	—
Die Auslagen für Pergament, Kapsel, Schnur und Wachs werden besonders bezahlt.		
8) den Konsens zur Veräußerung oder Verpfändung eines Lehns, bei Gegenständen von 20 Rthlr. bis 2000 Rthlr. ausschließlich.	— bis 1	5
2000 Rthlr. bis 10000 Rthlr. ....	2 bis 4	—
10000 Rthlr. bis 100000 Rthlr. und darüber..	5 bis 20	—
10) Für alle sonstige in Lehnssachen vorkommende Geschäfte werden die Gebühren nach den in der Gebührentaxe für die Landesjustizkollegia vom 23ten August 1815. bestimmten Sätzen erhoben; wogegen alles, was nach früherer Obser- vanz als Lehnshouccur, oder unter einer andern Benennung entrichtet worden ist, wegfällt, und weder gefordert, noch angenommen werden darf.		

Gegeben Berlin, den 28ten Mai 1830.

**Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Dänkelman.

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 14. —

---

(No. 1255.) Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizeiordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. Vom 22sten Juni 1830.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. u.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen und erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1.

Das Verbot im §. 21. Cap. 35. der Magdeburger Polizeiordnung vom 3ten Januar 1688., nach welchem die Bauern an den Orten, wo es nicht hergebracht ist, auf ihren eigenen Aekern keinen Hordenschlag halten und mit ihrer Schaafheerde nicht lagern dürfen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Vorbehalten werden jedoch die aus jener Verordnung erworbenen Untersagungsrechte, welche indeß nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. abgelöst oder eingeschränkt werden können.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsthändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22sten Juni 1830.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

**Carl, Herzog von Mecklenburg. v. Schuckmann. Graf v. Dandelman.**

Beglaubigt:  
**Friese.**

(No. 1256.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten Juni 1830., über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preussischen Rechts angestellt sind.

**Z**ur Erlebigung des Zweifels: ob die kaufmännischen Mitglieder der Kommerzien- und Admiraltäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig und der für die Handels-Angelegenheiten in Stettin, Memel, Elbing und Raumburg gebildeten gerichtlichen Deputationen das ihnen übertragene Amt fortzusetzen haben, wenn sie selbst Handlung zu treiben aufhören, setze Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: daß die Dauer ihrer Funktionen von dem Betribe des kaufmännischen Gewerbes abhängig ist und ihr Amt aufhört, so bald sie aus der Kaufmannschaft ausscheiden. Doch führen sie den Titel fort, der ihnen bestallungsmäßig von Mir verliehen ist. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22sten Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 1257.) Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betreffend. Vom 10ten Juli 1830.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagengeleise in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, auch dieserhalb bei dem dritten Landtage nach Erwägung der ihnen vorgelegten, über die Ausführbarkeit einer solchen Verordnung eingehobten Gutachten der Kreisstände sämtlicher Kreise, ihre definitive Erklärung, mit ihren Vorschlägen begleitet, abgegeben haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, Folgendes:

### §. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preussisch beträgt.

### §. 2.

Den Stell- und Schirmmachern und anderen Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

### §. 3.

Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserer Provinz Sachsen kein Wagen gebraucht werden, welchem die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

### §. 4.

Diese Verordnung hat für die landrätlichen Kreise Ziegenrück und Schleusingen keine Gültigkeit; letztere sind vielmehr von derselben auf unbestimmte Zeit ausgenommen.

### §. 5.

Wer sich nach der im §. 3. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. festgesetzte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Begebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für

für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armen-Kasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von den Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte, soll nur Einmal Strafe Statt finden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6.

Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

- a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
- b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist; und
- c) sämmtliche ins Ausland bestimmte Wagen, deren Bestimmung jedoch bewiesen werden muß.

§. 7.

Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und, wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8.

Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem Dreimal während des sechsjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 10ten Juli 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.  
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dandelman.

---

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 15. —

(No. 1258.) Allerhöchste Kabinettsorder, die Erhaltung der Stadtmauern zc. betreffend;  
Vom 20sten Juni 1830.

**I**ch bin mit den im Berichte des Staatsministerii vom 5ten v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadt-Mauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und daß der §. 33. Tit. 8. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

- 1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz, oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschliesung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.
- 2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer, oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wenn die Verbindlichkeit zu Tragung der diesfalligen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhafsten Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuereingehalte erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zu Deckung ihres Kommunal-Bedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Errichtung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Berlin, den 20sten Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

Vn das Staatsministerium.

(No. 1259.) Bekanntmachung einiger zusätzlicher und abändernden Bestimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825. bestätigten Plane der See=Assicuranzgesellschaft zu Stettin. D. d. den 26sten Juli 1830.

**M**itteltst Allerhöchster Kabinettsorder vom 12ten Mai 1830. haben des Königs Majestät nachstehende zusätzliche und abändernde Bestimmungen zu dem unter dem 12ten März 1825. bestätigten, und durch die Gesetzsammlung vom Jahre 1825. No. 7. Seite 41 — 55. bekannt gemachten Plane der See=Assicuranz-Gesellschaft zu Stettin, nach den Beschlüssen der General-Versammlung der Aktien=Inhaber vom 26sten März 1829. zu genehmigen geruhet.

Zu §. 12. des Asssekuranz=Plans. Die Wahlfähigkeit der Aktien=Besitzer zu Direktoren der Gesellschaft soll fortan nicht auf den eigenthümlichen Besitz von zehn Aktien beschränkt seyn, sondern schon das Eigenthum von fünf Aktien wahlfähig machen.

Zu §. 29. Die von den auswärtigen Agenten der Gesellschaft ausgefertigten Interims=Scheine sollen dieselbe eben so verpflichten, als die Police selbst.

Zu §. 30. Die große Havarie soll jederzeit nach den in dem Bestimmungsorte des Schiffs und nach den daselbst geltenden Gesetzen aufgemachten Dispatchen, jede partikulaire Havarie aber, nach den Bestimmungen der Hamburger Asssekuranz= und Havarie=Ordnung vom 10ten September 1731., in Verbindung mit den Usancen der Hamburger Börse, vergütet werden.

Zu §. 34. Die Schlussworte: „Die Versicherten können mit angebliehen, oder liquiden Schäden nicht kompensiren“ fallen als überflüssig weg.

Zu §. 35. lit. l. Cessionen der Police können nur unter Genehmigung der Gesellschaft, oder ihrer Agenten, gütlich erfolgen.

Zu §. 35. lit. o. Die Vergütungen der großen Havarie, in Bezug auf die Vorschrift in dem §. 30. des Plans, werden nur in dem Betrage der aufgemachten Original=Dispatche geleistet.

Zu §. 36. Die Abänderungen des Asssekuranz=Plans nach den Beschlüssen der Generalversammlung bleiben der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Berlin, den 26sten Juli 1830.

Ministerium des Innern.  
v. Schuckmann.

Ministerium der Justiz.  
In dessen Auftrage: v. Kamptz.

(No. 1260.) Schiffahrts=Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg. Vom 26sten Juli 1830.

**S**eine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Absicht, durch die Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des anderen Staates zur Erweiterung und Belebung der Handels=Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Landen, und zur Erleichterung Ihrer hiebei beteiligten Untertanen beizutragen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst=Ihren Geheimen Legations=Rath Ernst Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst=Ihren Oberschent, Staats= und Geheimen Cabinets=Rath  
Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu=Marconnay, Groß=  
kreuz des Kaiserlich=Russischen St. Annen=Ordens und Ritter des König=  
lich=Preussischen rothen Adler=Ordens 3ter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender  
Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Die Preussischen, mit Ballast oder beladen in den Großherzoglich=  
Oldenburgischen Häfen ankommenden oder aus selbigen auslaufenden, imgleichen  
die Oldenburgischen, mit Ballast oder beladen in den königlich=Preussischen Häfen  
ankommenden oder aus selbigen auslaufenden Schiffe, sollen daselbst bei ihrem  
Eingange wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich der jetzt bestehenden oder künftig anzu=  
ordnenden Hafens=, Lonnens=, Feuer=, Lootsen= und Bergegelder, wie auch hin=  
sichtlich aller anderen, jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder Privat=  
Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf  
demselben Fuße, wie die Nationalschiffe, behandelt werden.

Art. 2. Allen Waaren, Gütern und Handelsgegenständen, sie seyen  
inländischen oder ausländischen Ursprungs und Eigenthums, welche jetzt oder in  
Zukunft auf Nationalschiffen in die königlich=Preussischen oder in die Großherzog=  
lich=Oldenburgischen Häfen ein= oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll  
in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des anderen Staates der Ein= oder  
Ausgang gestattet seyn, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art  
belastet zu werden, als bei der Ein= oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Natio=  
nalschiffen zu entrichten sind. Auch sollen bei der Ein= oder Ausfuhr solcher Waaren,  
Güter= und Handelsgegenstände auf Schiffen des anderen Staates die nämlichen  
Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden,  
welche etwa für die Ein= oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bestehen, oder künftig  
zugestanden werden möchten.

Art. 3. Die vorstehenden Bestimmungen sind in ihrem ganzen Umfange  
nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direkt aus ihren National=  
Häfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie  
unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt sind.

Art. 4. Was in den obigen Artikeln 1 bis 3. zunächst in Betreff der in die  
beiderseitigen Seehäfen eingehenden oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des  
anderen Staates und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen  
Fluß=Schiffahrts=Verkehr völlige Anwendung finden.

Art. 5. Die Preussischen sowohl als die Oldenburger Schiffe sollen gegen=  
seitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert,  
nur in sofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Staates,

dessen Flagge sie führen, zum Beweise ihrer Nationalität ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind. Bei den Flußschiffen genügt in dieser Beziehung das in der Weser-Schiffahrts-Akte vom 10ten September 1823. vereinbarte Manifest.

Art. 6. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen ab in Kraft treten wird, ist vorläufig bis zum letzten Dezember 1840. festgesetzt, und wenn derselbe nicht zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite aufgekündigt werden sollte, so wird er als auf ferner ein Jahr und sofort bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Aufkündigung verlängert angesehen werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unter Bedruckung ihrer Siegel unterzeichnet. So geschehen Berlin, den 26ten Juli 1830.  
**Ernst Michaelis.** **Wilhelm Ernst Freih. v. Beaulieu-Marcconnay.**  
 (L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 8ten und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 16ten August d. J. ratifizirt worden.

(No. 1261.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten August 1830., über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

**J**ch habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter andern im Eingange der durch die Gesessammlung bekannt gemachten Verordnung vom 30sten August 1816., Meins Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Edikt vom 11ten März 1812., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publicirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessen ungeachtet nach dem Verichte des Staatsministeriums vom 31sten Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Edikt bei Publikation des Allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesesbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sey; so bestimme Ich hierdurch ausdrücklich:

daß das Edikt vom 11ten März 1812. nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publicirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Bestimmung dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesessammlung bekannt zu machen. Berlin, den 8ten August 1830.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 16. —

(No. 1262.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten August 1830., die Ermäßigung der im Tarife vom 24ten Juli 1828. festgesetzten Schiffsahrts = Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Rähne, und deren Anwendung auf die kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam betreffend.

**A**uf Ihren Bericht vom 3ten v. M. will Ich, zur Erleichterung des Verkehrs, die Schiffsahrts = Abgabe auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Rähne auf den sechsthen Theil der Abgaben, welche durch den Tarif vom 24ten Juli 1828. für die beladenen Rähne festgesetzt sind, hierdurch ermäßigen, und zugleich nach Ihren Anträgen genehmigen, daß der Tarif vom 24ten Juli 1828. mit vorstehender Abänderung auch auf den kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, eingeführt werde.

I. Die bisher auf dem Ruppiner und Templiner Kanal, nach älteren Verordnungen, für die Staatskassen erhobenen Abgaben an Wasserzölle, an Schleusen = und Schleusen = Aufzugs =, an Kahn =, an Mannschafts = und Städte = Geldern, oder unter welchen andern Benennungen sie entrichtet worden, sollen abgeschafft und nicht mehr erhoben, dagegen aber künftig Schiffsahrts = Abgaben nach dem Tarife vom 24ten Juli 1828. entrichtet werden, und zwar für die Schiffsahrt und Flößerei

- a) im Ruppiner Kanal, so oft die Thiergarten = Schleuse bei Dranienburg,
- b) im Templiner Kanal, so oft die Kannenberger Schleuse passiert wird.

II. Die Schleusen = Abgabe, welche auf der obern Havel bei den Strom = Schleusen zu Brederiche und Zehdenick, nach den Bestimmungen der Verordnung wegen Aufhebung der Wasserbinnenzölle vom 11ten Juni 1816., bisher entrichtet wurde, soll künftig nicht mehr, sondern an deren Statt eine Schiffsahrts = Abgabe nach dem Tarife vom 24ten Juli 1828. und zwar so oft erhoben werden, als die Schleuse bei Zehdenick passiert wird.

III. Folgende für die Benutzung von Schiffsahrts = und Flößerei = Anlagen bisher bestandene Abgaben werden ganz erlassen:

- 1) die Abgabe für die Schiffsahrt und Flößerei innerhalb des Werbelliner Kanals,
- 2) die Rhinfluß = und Schleusengelber, welche in Alt = Ruppın, und

- 3) die Abgaben für die Flößerei und Schiffahrt im Nahmitz-Graben und Emster Fließ, welche in Lehnin,
- 4) die Abgaben für die Flößerei und Schiffahrt im Rauenschen Graben, welche bei den Schleusen in Brieselang und bei Nieder-Neuendorf entrichtet werden müssen;
- 5) die gleichen Abgaben für Benutzung des Storfower Kanals,
- 6) imgleichen der Schleuse in der Dahme bei Prieros,
- 7) die Schleusen- und Flößerei-Gefälle, welche bei Groß-Köritz, und
- 8) bei der Schleuse zu Mellen entrichtet werden;
- 9) die Schleusen-Gefälle zu Trebbin und Groß-Beuthen, wie auch
- 10) die gleichen Gefälle von den Floß-Schleusen zu Wittstock.

IV. Die hin und wieder üblichen Brückenaufzugs-Gelder bleiben vorerst bestehen.

V. Für Benutzung der Abladeplätze bei den Kanälen auf längere Zeit als einen Monat, kann, nach Verhältniß des benutzten Raumes, eine angemessene Gebühr durch das Finanzministerium bestimmt werden.

Das Finanzministerium hat diese Anordnungen alsbald öffentlich bekannt zu machen und zur Vollziehung zu bringen, auch Etats und Rechnungen hiermit belegen zu lassen. Berlin, den 7ten August 1830.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister von Schuckmann  
und an das Finanzministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsorder wird hierdurch mit dem Bemerkem zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß danach vom 1sten Oktober d. J. ab verfahren werden soll. Berlin, den 23ten August 1830.

**Der Finanzminister.**  
Maassen.

(No. 1263.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten August 1830., die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Zustiz-Kommissionen betreffend.

**A**uf Ihren Bericht vom 15ten v. M. setze Ich, mit Aufhebung der speziellen Bestimmungen über die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Zustiz-Kommissionen, im Reglement für die Justizräthe in Schlesien vom 15ten August 1750. §. 10., und in der Gebühren-Taxe für die Landes-Zustiz-Kollegien vom 23ten August 1815. Abschnitt IV. No. 21. m. und Abschnitt V. No. 51. h., nach Ihrem Antrage fest: daß bei den Gebühren-Liquidationen dieser Beamten lediglich die allgemeinen Sätze der Gebühren-Taxe vom 23ten August 1815. zum Grunde zu legen, wobei die Kreis-Zustizräthe befugt seyn sollen, nach denselben Sätzen,  
wie

wie die Mitglieder der Ober-Landesgerichte, zu liquidiren, und bei Reisen, wenn ihnen das Fuhrwerk nicht von den Partheien gestellt wird, die Kosten von zwei Extrapostpferden in Rechnung zu stellen. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18ten August 1830.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Justizminister Grafen von Dancelman.

(No. 1264.) Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlitten-Epur in der Provinz Posen. Vom 21ten August 1830.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Posen bei ihrer zweiten Zusammenkunft um Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Gelaise in dortiger Provinz allerunterthänigst gebeten haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen bergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengelaises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Ebenso sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirmmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Posen, mit Ausnahme der Luxuswagen, kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, dem die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 5. Ebenso soll nach Ablauf von zwölf Jahren, von der Publikation gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, kein Luxuswagen gebraucht werden, wenn derselbe nicht die im §. 1. bezeichnete Eigenschaft hat.

§. 6. Wer sich nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gendarmerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

- a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;
- b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preussischen Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach den im §. 4. und 5. bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Posen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen, so wie noch einmal vor Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 21sten August 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. Raassen.

# Gesetz = Sammlung

## für die

### Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 17. —

(No. 1265.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen königlich = Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24ten Juli 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Großherzoglich = Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu den westlichen königlich = Preussischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst = Ihren Geheimen Legations = Rath Ernst Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst = Ihren Oberschenk, Staats = und Geheimen Kabinetts = Rath Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu = Marconnay, Großkreuz des Kaiserlich = Russischen St. Annen = Ordens und Ritter des königlich = Preussischen rothen Adler = Ordens dritter Klasse,

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll ein Verein des Großherzoglich = Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preussischen Provinzen durch das Gesetz vom 26ten Mai 1818., dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Jahrgang 1830. — (No. 1265.)

Æ

Art. 2.

### Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog machen Sich verbindlich, in Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Brau-Malze, in Uebereinstimmung mit den deshalb in den westlichen Preussischen Provinzen bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, solche Verfügungen ergehen zu lassen, als erforderlich sind, um auch in Ansehung dieser Erzeugnisse eine völlige Gleichstellung zwischen diesen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld, in Ansehung des innern Verkehrs und der Verhältnisse zu den östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie, desgleichen zum Auslande, eintreten zu lassen.

### Artikel 3.

Die Art und Weise der Abfassung und Verkündigung der in Gemäßheit obiger Bestimmungen im Fürstenthume Birkenfeld zu erlassenden Gesetze, die mit denselben übereinstimmende Einrichtung der Verwaltung, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtlichen Befugnisse der erforderlichen Steuer-Ämter, sollen im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

### Artikel 4.

Die Großherzogliche Regierung wird für die gehörige Besetzung der in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuer-Ämter Sorge tragen. Es sollen jedoch nur solche Personen bei diesen Ämtern angestellt werden, die sich einer von dem Königlich-Preussischen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln veranlaßten Prüfung unterworfen haben, und mit einem Zeugnisse desselben darüber versehen sind, daß sie diese Prüfung gehörig bestanden haben. Auf Vorzeigung eines solchen Zeugnisses werden sie von der Großherzoglichen Regierung mit Anstellungs-Patenten versehen, und im gemeinschaftlichen Interesse beider Regierungen in Eid und Pflicht genommen werden.

### Artikel 5.

Die gedachten Steuer-Beamten stehen zwar in allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Verbrechen oder Vergehen, imgleichen bei Dienst-Verbrechen und Vergehen, wegen welcher gegen ausschließlich Preussische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, unter den Großherzoglichen Gerichten; in allen Dienst-Angelegenheiten aber, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sind sie dem Preussischen Ober-Kontrollleur und denjenigen Preussischen Behörden, welche sonst noch die Leitung des Steuer-Dienstes besorgen, kraft des diesen hiedurch von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilten besonderen Auftrages, unterworfen.

### Artikel 6.

Der Großherzoglichen Regierung steht das Recht zu, in vorkommenden Fällen die von ihr im Fürstenthume Birkenfeld angestellten Steuer-Beamten nach eigenem

eigenem Ermessen des Dienstes zu entsetzen; dieselbe verspricht jedoch, auch auf Requisition des Provinzial-Steuer-Direktors in Cöln diejenigen Steuer-Beamten, welche in ihrer Dienstführung unzuverlässig oder untüchtig befunden werden sollten, zu entlassen. Eine solche Requisition wird jedoch nur unter denselben Umständen erfolgen, unter welchen auch ein ausschließlich der Preussischen Regierung verpflichteter Steuer-Beamter gleicher Kategorie seine Entlassung erhalten würde.

Artikel 7.

Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor zu Cöln wird die etwaigen Anträge der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld, in Beziehung auf die Dienstführung und disziplinarische Behandlung der in dem Fürstenthume angestellten Steuer-Beamten, gehörig berücksichtigen, auch bleibt es der gedachten Regierung vorbehalten, wenn sie es im gemeinschaftlichen Interesse des Dienstes für nöthig erachtet, außerordentliche Kassen-Visitationen bei diesen Steuer-Beamten vornehmen, von den darüber aufzunehmenden Verhandlungen dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor Abschrift mittheilen zu lassen, und auf Abstellung der dabei entdeckten Unordnungen und Mißbräuche in geeigneter Art mitzuwirken.

Artikel 8.

Für die in dem Fürstenthume Birkenfeld zu errichtenden Steuer-Ämter wird die Großherzogliche Regierung die erforderlichen Wohnungs-Räume und Dienst-Gelasse auf eigene Kosten beschaffen und unterhalten, sie auch mit den nöthigen Utensilien und Bureau-Bedürfnissen versehen lassen. Desgleichen wird die Besoldung und Pensionirung der Steuer-Beamten im Fürstenthume, so wie die etwaige Versorgung der Wittwen und Kinder derselben, von Seiten der Großherzoglichen Regierung lediglich auf ihre eigene Kosten erfolgen, wobei jedoch festgesetzt wird, daß die dortigen Einnehmer und Steuer-Aufsäher den Preussischen Steuer-Beamten derselben Kategorie gleich besoldet werden sollen.

Artikel 9.

Beide Regierungen werden in den zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe ihrer Unterthanen notwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen in dieser Hinsicht namentlich gestatten, daß die Königlich-Preussischen Zoll-Beamten im gemeinschaftlichen Interesse, und als von Höchst Ihnen dazu mitbedürftigt im Fürstenthume Birkenfeld ihre Dienstverrichtungen in eben der Art ausüben, wie ihnen dieses auch im Preussischen Gebiete innerhalb der Binnenlinie obliegt. Wenn zur Feststellung des Thatbestandes begangener Unterschleife, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen und Beschlagnahmen von den Königlichen Zoll-Beamten bei den Großherzoglichen Orts-Behörden in Antrag gebracht werden, so sollen letztere, sobald sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten. In sofern auch, nach der Ueberzeugung des

Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Köln die Nothwendigkeit es unvermeidlich machen sollte, daß die den Vorschriften der Preussischen Zoll-Ordnung gemäß, gegen die Grenze des Königlich-Bairischen Rheinkreises zu errichtende Binnenlinie und der hiedurch entstehende Grenzbezirk hin und wieder auch das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld berühre, erklärt sich die Großherzogliche Regierung mit dieser Ausdehnung des Grenzbezirks in ihr gedachtes Gebiet hiedurch einverstanden. In diesem Falle werden die Grenzbeamten auch innerhalb des Großherzoglichen Theils des Grenzbezirks nach der Zoll-Ordnung und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren, jedoch sollen daselbst zur Erleichterung des Verkehrs, und zur Vermeidung aller Kontrolle zwischen dem Preussischen und dem Gebiete des Fürstenthums Birkenfeld, Legitimations-Stellen für den Waaren-Transport innerhalb des Grenzbezirks errichtet werden.

#### Artikel 10.

Die von den Großherzoglichen Unterthanen im Fürstenthume Birkenfeld verübten Zoll- oder Steuer-Vergehen sollen, in sofern gegen die nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung des betreffenden Königlich-Preussischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes auf förmliches gerichtliches Verfahren provozirt wird, von den Großherzoglichen Gerichts-Aemtern zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. Die gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zulässigen Rechtsmittel werden bei dem Justiz-Senate der Regierung in Birkenfeld verhandelt und entschieden werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen besondern Beamten gehörrig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Zoll- und Steuer-Vergehen nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich-Preussischen und Großherzoglich-Oldenburgischen Gerichte sich ergeben sollte, übereingekommen, sich über Maasregeln zu vereinbaren, wodurch diesem Uebel abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

#### Artikel 11.

Die Königlich-Preussische Regierung verspricht, dasjenige Einkommen an Zollgefällen, welches durch die in vorstehender Art zu bewirkende Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme den Preussischen Klassen zuließen wird, den Großherzoglich-Oldenburgischen Klassen überweisen zu lassen, auch selbigen eine Antheilnahme an dem Gesamtbetrage der von der Fabrikation des Branntweins und vom Brauernalze in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Abgaben zu gewähren. Zu diesem Ende wird die Großherzogliche Regie-

Regierung an dem Gesamt-Einkommen sowohl von Ein- und Ausgangs-Abgaben als auch von der Besteuerung der vorgeordneten inländischen Erzeugnisse in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld, nach dem Verhältnisse der Seelenzahl des letzteren zu derjenigen der ersteren, Antheil nehmen. Dieser Antheil wird durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Königlich-Preussischen Finanzministerium und der Großherzoglichen Regierung festgestellt, und der Betrag, nach Abzug der im Fürstenthume Birkenfeld auf gekommenen Einnahmen von der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, welche von den dortigen Steuerbeamten monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in Quartal-Raten aus der königlichen Provinzial-Steuerkasse zu Köln gezahlt werden. Sollte bei zunehmender Kultur des Weines und des Tabacks im Fürstenthume Birkenfeld es sich nöthig zeigen, daß auch auf diese Gegenstände bei der Besteuerung Rücksicht genommen werde, so wird die Großherzogliche Regierung in Ansehung dieser Erzeugnisse gleiche Anordnungen, wie wegen der Besteuerung des Branntweins und des Braumalzes, treffen, und dagegen nach denselben Grundsätzen an dem in den westlichen Preussischen Provinzen und in dem Fürstenthume Birkenfeld aufkommenden Ertrage der Wein- und Tabacksteuer Theil nehmen.

#### Artikel 12.

Da die in den Königlich-Preussischen Staaten am höchsten besteuerten ausländischen Waaren, namentlich Kolonialwaaren aller Art, Weine und Ellenwaaren, mit keiner Abgabe in dem Fürstenthume Birkenfeld bisher belegt gewesen sind, und frei aus dem Auslande haben bezogen werden können, mithin, wenn die Preussische Grenzbewachung gegen das Fürstenthum wegfällt, den königlichen Kassen und gewerbtreibenden Unterthanen ein bedeutender Verlust aus der Einföhrung unverssteuerter Waarenbestände von dort her in die westlichen Preussischen Provinzen erwachsen könnte; so verspricht die Großherzogliche Regierung, sobald als möglich, und noch vor Aufhebung der Preussischen Grenzbewachung, alle Waarenbestände in dem Fürstenthume Birkenfeld genau aufzeichnen zu lassen, und die Besitzer derselben entweder zur Zahlung der Steuer, oder zur Wiederausföhrung der Waaren nach dem Auslande anzuhalten.

Ueber die Art und Weise der Aufnahme, und wie weit dabei nach Bewandniß der Umstände zu gehen seyn dürfte, imgleichen über die den Waaren-Inhabern zu bewilligenden Zahlungsfristen, wird eine besondere Vereinbarung vorbehalten; der Ertrag der Nachbesteuerung aber der Königlich-Preussischen und der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung zu gleichen Theilen zufallen.

#### Artikel 13.

Von allen für Seine königliche Hoheit und Höchst-Dero Hoffhaltung und Großherzoglichen Hofmarschallamts-Ättesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren werden die Gefälle nicht bei dem Eingange erhoben, sondern

nur notirt, und bei der nächsten Erhebung des Antheils Seiner Königlichen Hoheit an den Sammeinkünften in baarem Gelde angerechnet werden.

Artikel 14.

Alle in Folge überwiefener Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenanteils, dem Großherzoglichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Straferwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen in dem Fürstenthume Birkenfeld verurtheilten Personen, ist Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehalten, jedoch kann der Straferlaß nicht auf den Denunziantenanteil ausgebehnt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll zwischen den westlichen Preussischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld ein völlig freier Verkehr, unter folgenden Ausnahmen, statt finden:

- A. Die Einfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die westlichen Preussischen Provinzen, und aus diesen in jenes, bleibt für jetzt verboten. Jedoch gestattet die Königlich-Preussische Regierung für die Dauer des jetzt zwischen der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld und der Salzfactorie zu St. Wendel bestehenden Pachtkontrakts den freien Eingang der dem Bedarfe des Fürstenthums angemessenen Salzquantitäten. Nach Ablauf des gedachten Kontrakts wird die Großherzogliche Regierung auch in Ansehung des Salzverkaufs den Einrichtungen der Königlich-Preussischen Regierung sich völlig anschließen, und dagegen an dem Reinertrage des Salzdebüts in den westlichen Preussischen Provinzen und dem Fürstenthume Birkenfeld in dem Verhältnisse der Bevölkerung des letzteren zu derjenigen der ersteren Theil nehmen.
- B. Das Einbringen der Spielkarten ist in derselben Weise verboten, auch wollen Seine Königliche Hoheit die Anfertigung von Spielkarten im Fürstenthume Birkenfeld nicht gestatten. Dagegen wird die Königlich-Preussische Regierung eine dem Bedürfnisse der Einwohner entsprechende Quantität Spielkarten abgabefrei in das Fürstenthum eingehen lassen, deren nähere Bestimmung nebst der deshalb erforderlichen Kontrolle besonderer Verabredung vorbehalten bleibt.
- C. In den Preussischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthume Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen Preussischen Erzeugnissen, zu entrichten, und umgekehrt wird ein Gleiches in den Städten im Fürstenthume Birkenfeld gelten, wo eine ähnliche Abgabe etwa erhoben werden sollte.

D. Dergleichen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Stadt oder Kommune bei deren Einbringung in selbige erhoben werden, unterliegen auch Waaren derselben Art, welche aus dem Fürstenthume Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte Preussische Kommune, oder umgekehrt, aus den westlichen Preussischen Provinzen in eine gleichmäßig befugte Kommune des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden.

Artikel 16.

Die für die Großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthume Birkenfeld mit der Post ankommenden Waaren sollen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen unterliegen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 17.

Sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Vertrages soll von Unterthanen des Preussischen Staats und des Fürstenthums Birkenfeld, welche in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

Dergleichen sollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Aufkaufe von Natur- oder Kunst-Erzeugnissen, oder Handlungs-Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben, bei sich zu führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weiteren Abgaben entrichten, vielmehr die etwa erforderlichen Konzessionen oder Gewerbscheine unentgeltlich erhalten.

Endlich sollen, außer den in dem vorhergehenden Artikel 15. erwähnten Beschränkungen, die Unterthanen in den beiderseitigen Landestheilen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können, und hierzu eine besondere Konzession oder Legitimation, oder eines Gewerbscheines, für diesen Theil des Handels- und Gewerbe-Verkehrs nicht bedürfen.

Artikel 18.

In Hinsicht des Verkehrs zwischen dem Fürstenthume Birkenfeld und den östlichen Preussischen Provinzen kommen gegenseitig in allen und jeden Beziehungen, namentlich in Ansehung der aus dem Fürstenthume Birkenfeld in die gedachten östlichen Provinzen eingehenden Naturprodukte und Fabrikate, völlig dieselben Grundsätze in Anwendung, welche zwischen diesen und den westlichen Preussischen Provinzen gelten.

Die völlige Gleichstellung mit den Preussischen Unterthanen, rücksichtlich des Verkehrs und Gewerbe-Betriebes, wird den Einwohnern des Fürstenthums Birkenfeld auch gegenseitig in Beziehung zu allen mit der Preussischen Monarchie durch Zoll- oder Handelsverträge verbundenen deutschen Bundesstaaten, in Gemäß-



# Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 18. —

---

(No. 1267.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten September 1830., über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien = Fideikommissen.

**Z**ur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familienstiftungen und Familien-Fideikomnisse, für welche das Erforderniß der ablichen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familienmitgliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, setze Ich hierdurch fest: daß der Nachweis von vier ablichen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungsurkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig, oder ritterbürtig, gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, hat es bei derselben sein Verbleiben. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

(No. 1268.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten Oktober 1830., wegen der Erhebungsrolle der Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangsz-Abgaben für das Jahr 1831.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 16ten d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30sten Oktober 1827. bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangsz-Abgaben für das Jahr 1831. unter folgenden Modifikationen zur Anwendung kommen soll. Nach Meinen schon erteilten Bestimmungen soll:

- 1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche, nach der zweiten Abtheilung No. 6. lit. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Egr. und  $7\frac{1}{2}$  Egr. vom Zentner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von Sieben Silber Groschen Sechs Pfennigen für den Zentner zu entrichten.
- 2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2. No. 6. lit. c., von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangsz-Abgabe zu entrichten.
- 3) Von Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuerfuß von Acht Thalern für den Zentner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. §. 21., gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle Abtheilung 2. No. 25. lit. f. No. 2. und 3. daher außer Kraft.
- 4) Daß in der vierten Abtheilung No. 3. angeordnete Waage- und Krahn-Geld von Vier Silber Groschen für den Zentner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Havel für das Inland verschifften Waaren, ist aufgehoben.

- 5) Zu §. 2. lit. c. der Allgemeinen Bestimmungen (Fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30sten Oktober 1827.) soll in den Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tharasägen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuerverwaltung das Recht zustehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.
- 6) Zum §. 8. der Allgemeinen Bestimmungen, soll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeschrieben ist, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den obengedachten Münzsorten, in Preussischen Goldmünzen und in Dukaten, oder in Silber-Kurant mit einem Aufgelde von  $\frac{2}{3}$  Thalern auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Minister hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30sten Oktober 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

---



# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 19. —

(No. 1269.) *Regulativ über die Organisation eines Kuratorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus = Wesens in der Monarchie. Vom 7ten September 1830.*

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

haben zur zweckmäßigen Leitung der Charité-Angelegenheiten und zur Verbesserung der Kranken-Anstalten überhaupt, die Errichtung einer besondern Behörde für nöthig erachtet, und verordnen demnach Folgendes.

§. 1.

Die neue Behörde soll unter der Benennung:

Königliches Kuratorium für die Krankenhaus = Angelegenheiten, unmittelbar dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts = und Medizinal-Angelegenheiten untergeordnet und dem Charité-Krankenhause zu Berlin mit seinen Neben-Instituten unmittelbar vorgesetzt seyn.

Benennung  
und Stellung  
des Kuratorii.

§. 2.

Das Kuratorium hat eine doppelte Bestimmung:

- 1) Die Oberaufsicht und Leitung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses zu Berlin in administrativer Hinsicht zu führen, und
- 2) eine begutachtende und rathgebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospital = Wesens der ganzen Monarchie zu bilden.

Zweck  
des Kuratorii.

§. 3.

Als administrativer Behörde liegt dem Kuratorio ob, nicht bloß die früher der vormaligen Regierung, jetzt dem Polizei-Präsidio in Berlin, übertragene ökonomische und medizinisch-polizeiliche Verwaltungsaufsicht über die Charité und die Neben-Institute derselben, die außerhalb des Charité-Gebäudes eingerichtet sind und verwaltet werden, oder aus den Fonds der Charité, und abhängig von deren Verwaltung künftighin noch einzurichten sind, als Heil-Anstalten zu übernehmen und fortan zu führen, sondern auch dieselbe auf die in der Charité und in deren vorbezeichneten Neben-Instituten befindlichen oder noch einzurichtenden praktischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten in der Art auszudehnen, daß

Pflicht-  
leistungen des  
Kuratorii als  
administra-  
tiver Behörde

ble Charitè diesen gemeinsamen Zwecke mehr als bisher ausgesprochen. Sämmtliche Beamten, die bei dem Charitè-Krankenhanse und den darin befindlichen praktischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten, so wie bei den vorbezeichneten Neben-Instituten desselben in Amtshätigkeit stehen, sind verpflichtet, den Anweisungen des Kuratorii in Sachen seines Ressorts Folge zu leisten.

§. 4.

Verwaltungs-Aufsicht über das Eigenthum.

Dem zufolge übernimmt das Kuratorium von dem Polizei-Präsidio zu Berlin alle die Charitè betreffenden Etats-, Rechnungs-, Kontrakt-, Anstellungs- und Disziplinar-Sachen, verwaltet das Kapital-Vermögen, sorgt für eine zweckmäßige Benutzung der der Charitè angehörigen liegenden Gründe durch Administration oder Verpachtung, läßt die Kurkosten auslegen, und diese, so wie die sonstigen Einkünfte betreiben zc., wobei die betreffenden Regierungen hülfsreiche Hand zu bieten haben. Zugleich wird das Kuratorium mit der Berathung über die baulichen Angelegenheiten der Charitè- und Neben-Gebäude beschäftigt.

Das Kuratorium steht in Ansehung dieser Funktionen unter der Leitung und Kontrolle des Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und hat nach den deshalb vorliegenden Normen in den geeigneten Fällen dessen Genehmigung einzuholen.

§. 5.

Anstellung der Beamten.

Von dem Kuratorio ressortirt ferner die Anstellung der etatsmäßigen Beamten der Charitè und ihrer im §. 3. bezeichneten Neben-Institute, wobei es jedoch über die definitive Anstellung des Direktors der Charitè, der dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer, so wie des Ober-Inspektors der Anstalt an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu berichten, und Letzteres wieder hinsichtlich der Ernennung des Direktors, unsere Genehmigung nachzusuchen hat.

Die Dienst-Instruktion sowohl für das ärztliche als ökonomische Ober- und Unter-Personal sind durch das Kuratorium auszuarbeiten, und von dem Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genehmigen.

§. 6.

Desgleichen verfügt das Kuratorium über die Aufnahme von Kranken in die Charitè und die ihr beigegebenen Heil-Institute auf eben die Art, wie solches bisher von dem Polizei-Präsidio geschehen ist, und hat hierbei nur noch zu berücksichtigen, daß die Charitè nicht bloß eine Heil-Anstalt für hülfsbedürftige Kranke seyn, sondern auch dem Zwecke als praktisches Bildungs-Institut vollkommen entsprechen soll. Unheilbare Kranke dürfen gar nicht, und ausnahmsweise nur dann in der Charitè vorläufige Aufnahme finden, wenn entweder ihr Zustand gefährlich ist, und sie anderweit nicht sogleich untergebracht werden können, oder wenn die nicht zu hebende Krankheit wenigstens auf längere Zeit zu mildern, oder  
selbige

selbige für den Unterricht lehrreich ist. Ein besonderes Reglement für die Kranken ist von Zeit zu Zeit, wie solches die jedesmaligen Verhältnisse erheischen, durch das Kuratorium zu entwerfen und dem Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Die unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung hat das Kuratorium bis auf Weiteres den armen Kranken, die den Städten Berlin und Potsdam angehören, nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren, wobei dasselbe auf unsere Order vom 3ten Mai 1819. verwiesen wird; auch ist das Kuratorium ermächtigt, in einzelnen Fällen die Kosten für andere Kranke entweder gleich bei der Aufnahme zu erlassen, oder späterhin niederzuschlagen. Bei allen zur Zahlung der Kosten verpflichteten Kranken hat das Kuratorium den Betrag nach den von denselben festzustellenden Sätzen entweder von den Kranken selbst, oder von deren dazu verpflichteten Verwandten, Dienstherrschaften, Gewerken, Kommunen u. einzuziehen, oder in geeigneten Fällen durch die Charité-Administration selbst einziehen zu lassen, wobei nur noch bemerkt wird, daß zur Vermeidung aller Weiläufigkeiten die städtischen Behörden oder sonstigen Kommunen für die Kur- und Verpflegungskosten eines jeden ihnen angehörigen, in die Charité aufgenommenen und daselbst verpflegten Kranken vorzüglich haften, und demnach auch auf Erfordern des Kuratorii die Zahlung für denselben, ohne die Behörde erst auf den Zahlungspflichtigen selbst zu verweisen, nach den niedrigsten Zahlungs-Sätzen zu leisten haben, wobei es ihnen immerhin unbenommen bleibt, sich durch den Zahlungspflichtigen selbst, in wie fern er zahlungsfähig ist, wieder entschädigen zu lassen.

Errichtung  
der Kurstätten

§. 8.

Nächst der Kranken-Heilpflege soll das Kuratorium in administrativer Hinsicht (§. 3.) auch dahin wirken, daß das Einkommen der unter der Administration der Charité befindlichen praktischen heilwissenschaftlichen Institute, ohne Beeinträchtigung der Krankenpflege, nach Möglichkeit gefördert werde.

Förderung  
der praktisch-  
heilwissen-  
schaftlichen  
Institute.

Dasselbe hat demnach:

- a) die Gerechtfame der zu ihrer Ausbildung in dem Lazareth- und Hospital-Wesen als Assistentz-Merzte und Sub-Chirurgen in der Charité fungirenden, und während dieser Dienstzeit unter der Disziplin des Kuratorii und des Direktors der Charité stehenden Militair-Merzte, Chirurgen und Eleven, nach den von Uns genehmigten Grundsätzen des zwischen dem Ministerio der Medizinal-Angelegenheiten und dem des Krieges verhandelten Protokolls vom 7ten Mai 1829., wahrzunehmen, und darauf zu achten, daß die Absicht ihrer Anwesenheit in der Charité, sowohl hinsichtlich ihrer Leistungen für den Krankendienst, als auch ihrer eigenen praktischen Ausbildung im Hospitalwesen, sicher erreicht werde;

- b) in Bezug auf die zur *Charité* gehörigen klinischen Institute Sorge zu tragen, daß dieselben, in wiefern es nur immer der hierzu disponible Raum und sonstige Verhältnisse gestatten, zweckmäßig und anständig eingerichtet, auch stets mit den für den Unterricht geeigneten Kranken versehen werden, und daß die dabei angestellten Lehrer und Assistenten sich in Hinsicht der Dienstleistung bei der Krankenpflege nach den bestehenden Hausgesetzen richten, und Erstere den diesfalligen Anordnungen des Kuratorii, Letztere aber den unmittelbaren Weisungen des Direktors der *Charité* nachkommen;
- c) in gleicher Art hinsichtlich der klinischen medizinisch-chirurgischen Prüfungen und der dabei fungirenden Kommissarien zu verfahren.

§. 9.

Hinsichtlich seiner zweiten Bestimmung (§. 2.) ist das Kuratorium

Verpflichtungen des Kuratorii als technisch-wissenschaftlicher Behörde.

- a) verpflichtet, über jede Kranken- und Hospital-Angelegenheit im ganzen Staate, auf Erfordern einer öffentlichen dabei beteiligten Behörde, sein sachverständiges Gutachten zu erstatten. Es hat in dieser Eigenschaft einer begutachtenden und Rath gebenden Behörde mit den übrigen wissenschaftlichen Deputationen eine gleiche Verpflichtung und Stellung. Es soll durch seine auf Wissenschaft und Erfahrung im Kranken- und Hospitalwesen begründeten Gutachten, Vorschläge und Anträge, einen bessern Zustand dieser Angelegenheit im Staate herbeizuführen sich bestreben. Das Militär-Lazarethwesen bleibt jedoch von diesem Einflusse des Kuratorii unberührt, und nur dem Kriegs-Minister ist vorbehalten, dasselbe, wo er es nöthig findet, um seine Meinung zu befragen. Demnächst hat das Kuratorium in Bezug auf seine wissenschaftlichen Verrichtungen
- b) eine Spital-Pharmakopoe, vorläufig zum Behufe für die *Charité* allein, jedoch mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit in allen Lazarethen, Spitalern und Armen-Anstalten, auszuarbeiten und zur Genehmigung und Einführung vorzulegen;
- c) die Herausgabe von Annalen des *Charité*-Krankenhauses, in wiefern solche für ärztliche Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben, und zur Förderung der Krankenpflege und des Hospital-Wesens überhaupt dienen können, zu veranlassen und zu fördern.

§. 10.

Personal des Kuratorii.

Zur Vollziehung der dem Kuratorio übertragenen Geschäfte soll dasselbe aus einem Präsidenten, welcher stets eine mit der administrativen Geschäftsleitung vollständig vertraute Medizinal-Person seyn muß, und aus Rätthen und Mitgliedern solcher hiesigen Behörden bestehen, die an dem Kranken- und Hospital-Wesen überhaupt, oder an der Verwaltung der *Charité* insbesondere, ein amtliches Interesse haben.

Es sollen demnach als Mitglieder des Kuratorii eintreten

- a) ein Rath des Ministerii des Innern;

b) ein

- b) ein Rath aus dem Ministerio des Unterrichts;
- c) ein Mitglied aus dem Medizinal-Staffe der Armee;
- d) ein Rath aus dem Polizei-Präsidio.

Ihnen wird

- e) ein Justitiarius und
- f) ein Kassen- und Rechnungs-Rath beigegeben.

Diese Mitglieder zusammen bilden mit ihrem Präsidenten das Kuratorium als administrative Behörde. In wissenschaftlichen und zu begutachtenden Angelegenheiten (§. 9.) treten zu diesem Personale noch diejenigen Beamten der Charité, so wie die in derselben angestellten dirigirenden Aerzte und klinischen Lehrer hinzu, welche der Präsident jedesmal zu berufen und zuzuziehen erforderlich findet. Für die Bau-Angelegenheiten wird ein Baubeamter zugezogen, den der Präsident zur Theilnahme an den Beratungen in jedem eintretenden Falle einladet. Es bleibt dem Präsidenten überlassen, diese Mitglieder einzeln oder insgesammt zu den Beratungen zu ziehen, auch in besondern Fällen, wo der Beirath noch anderer, zur Charité nicht gehöriger Techniker erforderlich erscheint, denselben einzuholen, und selbst durch gehörig motivirte Anträge das Personal der technischen Mitglieder des Kuratorii zu vervollständigen.

#### §. 11.

Der Präsident bearbeitet ausschließlich Alles, was sich auf Anstellung und Geschäftsführung der Mitglieder und Subaltern-Beamten des Kuratorii bezieht. Er vertheilt die Geschäfte, leitet den Vortrag und unterzieht sich überhaupt allen den Arbeiten, welche nach §§. 39 — 41. der Instruktion für die Regierungen vom 23ten Oktober 1817. dem Präsidio, den Präsidenten und Direktoren der Regierungen übertragen sind, wobei ihm als Sachverständigem insbesondere obliegt, den Direktor der Charité in seiner Geschäftsführung zu kontrolliren. Obgleich dem Präsidenten die alleinige persönliche Verantwortlichkeit aller Verfügungen und Anordnungen des Kuratorii auferlegt wird, und ihm daher auch überall die Entscheidung zusteht, so ist er dennoch verpflichtet, in allen Angelegenheiten, welche das Interesse der Kommunen, des Unterrichts oder jenes der militairärztlichen Individuen betrifft, sich insbesondere mit den Rätthen der beiden Ministerien und dem militairärztlichen Mitgliede aus dem Medizinal-Staffe der Armee zu berathen und auf ihr Votum in allen das Ressort derselben betreffenden Gegenständen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

Obliegenheiten des Präsidenten.

#### §. 12.

Die Rätze und Mitglieder des Kuratorii müssen sich der Bearbeitung der ihnen vom Präsidenten übertragenen Geschäfte unterziehen.

Obliegenheiten der Rätze und Mitglieder.

Die Vertheilung bleibt im Allgemeinen zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten überlassen, doch hat derselbe möglichst einem jeden Mitgliede einen besondern Geschäftszweig anzuvertrauen, und nur bei dessen Behinderung oder aus sonst erheblich scheinenden Gründen eine Abweichung eintreten zu lassen.

Der Rath aus dem Ministerio des Innern hat vorzugsweise die Gerechtfame des Resports seines Ministerii wahrzunehmen, und bei der Einziehung der Kur- und Verpflegungs-Kosten die Rechte und Pflichten der Charité, so wie jene der Kommunen zu beachten, sich auch den damit verbundenen Arbeiten so lange zu unterziehen, bis die Einleitung eines Prozesses für nöthig erachtet wird, wo dann die fernere Bearbeitung und die Instruktion des Mandatarii Fisci auf den Justitiarium Curatorii übergeht.

Der Rath aus dem Ministerio des Unterrichts hat vorzugsweise die, die klinischen Bildungs- und Prüfungs-Anstalten betreffenden Gegenstände, so wie die Personal-Angelegenheiten der Lehrer, Prüfungs-Kommissarien und Assistenten zu bearbeiten, deren Gerechtfame wahrzunehmen und die Leistungen derselben zu kontrolliren.

Das Mitglied aus dem Medizinal-Staffe der Armee ist besonders für die Personal- und Disziplinär-Gegenstände der in der Charité als Assistenz-Aerzte und Sub-Chirurgen fungirenden Militair-Aerzte, Chirurgen und Eleven bestimmt, und ihm daher vorzugsweise die Bearbeitung der dahin gehörenden Geschäfte, nach den Grundsätzen des Protokolls vom 7ten Mai 1829., so wie die Aufsicht über die Konduite der Militair-Aerzte, zu übertragen.

Nächstdem übernimmt dasselbe als Medizinal-Person bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten, in wiefern nicht derselbe ausdrücklich ein anderes Mitglied zu bestimmen für gut finden sollte, jedesmal die Präsidial-Geschäfte, mit Ausnahme des Vorleses, der in Behinderungsfällen des Präsidenten dem Ältesten der beiden Rätze aus dem Ministerio der Geislichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Ministerio des Innern zusiehet.

Der Rath aus dem Polizei-Präsidio hat vorzugsweise die Verfügungen wegen Aufnahme und Entlassung der Kranken anzugeben, die ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten der Charité zu bearbeiten, und den Ober-Inspektor derselben in seiner Geschäftsführung zu kontrolliren, auch die Verfügungen hinsichtlich der Verwaltung des Kapital-Vermögens zu erlassen.

Dem Justitiario liegen diejenigen Geschäfte ob, welchen die Justitiarien der Regierung sich nach dem §. 44. der Instruktion vom 23ten Oktober 1817. zu unterziehen haben.

Dem Kassen-Rathe liegt die Revision und Beaufsichtigung der Kasse, so wie die Kontrolle der Kassenbeamten der Charité ob; er bearbeitet die Etats- und Rechnungsfachen, hat die Mitzeichnung der Kassen-Ordres, und ist einer der drei von dem Präsidenten zu ernennenden Kuratoren des Depositorii, weswegen er auch einen Schlüssel desselben führt.

§. 13.

Die Stelle des Präsidenten wird jedesmal von Uns Selbst besetzt, und der Minister der Geislichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Uns darüber seine Vorschläge einzureichen.

Weichung  
der Stelle des  
Präsidenten.

Wir



(No. 1270.) Publikandum des dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich ertheilten Privilegii. Vom 25ten Oktober 1830

**N**achdem Seine Majestät der König von Preußen zc., Unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Kabinettsorder vom 30sten September d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich, für das von ihm herauszugebende malerische Relief der Schweiz, das nachgesuchte Privilegium, welches sich aber auf die vor dessen Bekanntmachung bereits erschienene und vielleicht schon nachgedruckte erste Sektion nicht beziehen kann, ertheilt werde, und die unterzeichneten Ministerien hierauf, in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls, das gebetene Privilegium haben ausfertigen lassen; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 25sten Oktober 1830.

**Königlich-Preussisches Ministerium**

der Geistlichen, Unterrichts- und des Innern und der Polizei.  
Medizinal-Angelegenheiten.

Frh. v. Altenstein.

Frh. v. Brenn.

---

**Privilegium**

für den Kupferstecher Delkeskamp in Zürich.

**I**n Gemäßheit der unterm 30sten v. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinettsorder wird dem Kupferstecher Delkeskamp in Zürich das nachgesuchte Privilegium für das von ihm herauszugebende malerische Relief der Schweiz dergestalt ertheilt, daß solches innerhalb sämmtlicher Preussischen Staaten, weder nachgestochen noch nachgedruckt, noch auch irgend ein Nachslich oder Nachdruck davon verkauft werden soll, bei Vermeidung der durch das Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdruckes. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses Privilegium auf die vor dessen Bekanntmachung bereits erschienene und vielleicht schon nachgedruckte erste Sektion sich nicht beziehen kann.

Berlin, den 25sten Oktober 1830.

(L. S.)

**Königlich-Preussisches Ministerium**

der Geistlichen, Unterrichts- und des Innern und der Polizei.  
Medizinal-Angelegenheiten.

Frh. v. Altenstein.

Frh. v. Brenn.

---

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 20. —

(No. 1271.)

### T a r i f,

nach welchem das Damm- und Brücken-Geld, das Baums und Pfahl-Geld, das Brückenaufzugs- und das Vollerke-Geld in Demmin zu erheben ist.

(Vom 13ten Oktober 1830.)

#### A. An Damm- und Brückengeld

wird entrichtet:

- |   |             |
|---|-------------|
| I. Von Extraposten, Kutschern, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke (einschließlich der Schlitten) zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier | 6 Pfennige. |
| II. Vom Lastfuhrwerke:  |             |
| a) vom beladenen, einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier  | 6           |
| b) vom unbeladenen, für jedes Zugthier  | 2           |
| III. Von lebigen Pferden und Maulthierern, mit oder ohne Reiter und Last  | 2           |
| IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück  | 1           |
| V. Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schaafen, Lämmern, Schweinen zc. wird, wenn deren weniger als 5 sind, nichts entrichtet; von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück      | 1           |

#### Z u s ä t z l i c h e B e s t i m m u n g.

Fuhrwerke, welche nicht den vierten Theil ihrer Ladung haben, werden wie lebige behandelt.

#### B e f r e i u n g e n.

Damm- und Brückengeld wird nicht erhoben:

- |   |  |
|---|--|
| 1) von Pferden und Maulthierern, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören; |  |
| 2) vom  |  |

- 2) vom *Armee-Fuhrwerke*, desgleichen von *Fuhrwerken* und *Thieren*, welche *Militair* auf dem *Marsche* bei sich führt, ferner von *Offizieren* zu *Pferde* und in *Dienstuniform*;
- 3) von *öffentlichen Beamten* auf *Dienstreisen*;
- 4) von *öffentlichen Kouriers*, imgleichen von *ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnell-Posten* und den dazu gehörenden *Beiwagen* und ledig zurückgehenden *Postpferden*;
- 5) von *Transporten*, welche für *unmittelbare Rechnung* des *Staats* geschehen, imgleichen von *Vorspann- und Lieferungs-Fuhren* auf der *Hin- und Rückreise*;
- 6) von *Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren*, imgleichen von *Armen- und Arrestanten-Fuhren*;
- 7) von *beladenen Düngerfuhren*;
- 8) von *Kirchen- und Leichenfuhren*;
- 9) vom *Fuhrwerke*, welches mit *Chausséebau-Materialien* beladen ist;
- 10) von den *Einwohnern* der *Stadt Demmin* und *weil sonst* aus *besonderen Rechtsiteln* eine *Befreiung* von dieser *Abgabe* zustehet.

### B. An *Baum- und Pfahlgeld*

wird entrichtet:

Von jedem *Schiffsgesäße* oder *Fahrzeuge* für die *gebrannte Last*..... 3 *Pfennige*.

### C. An *Brücken- Aufzug- Geld*

wird entrichtet, jedoch nur wenn der *Aufzug* verlangt wird:

Für jedes <i>Schiffsgesäß</i> beladen oder ledig,	
<i>eingehend</i> .....	2 <i>Egr.</i> 6 <i>Pf.</i>
<i>ausgehend</i> .....	2    6    "
Für ein <i>Boot</i> .....	1    3    "

### D. An *Bollwerk- Geld*

wird entrichtet, jedoch nur wenn an das *Bollwerk* angelegt wird:

Für ein <i>verdecktes Schiffsgesäß</i> , mit <i>Labung</i> oder ledig, für die <i>gebrannte Last</i> .....	2 <i>Egr.</i> — <i>Pf.</i>
Für einen <i>Episkahn</i> ( <i>angenommen</i> zu 20 <i>Last</i> <i>Tragfähigkeit</i> ) für die <i>Last</i> .....	2    —    "
Für einen <i>Prahm</i> ( <i>angenommen</i> zu 10 <i>Last</i> <i>Tragfähigkeit</i> ) für die <i>Last</i> .....	2    —    "
Für <i>Rähne</i> oder <i>Wöte</i> unter 1 <i>Last</i> <i>Tragfähigkeit</i> .....	2    —    "
<i>Einheimische Schiffer</i> und <i>Prahmer</i> zahlen für die <i>Last</i> nur...	—    6    "

Be-

### B e f r e i u n g e n .

Vorstehend zu B. C. und D. genannte Abgaben werden nicht erhoben:

- 1) von allen Fahrzeugen, welche mit königlichen oder Staats-Effekten beladen sind;
- 2) von Bötten und Rähnen, welche zu den Schiffsgesäßen gehören;
- 3) von den Fischern aus Demmin.

### S t r a f e n .

Wer sich der Entrichtung der durch vorstehenden Tarif festgesetzten Gefälle entziehet, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Gegeben Potsdam, den 13ten Oktober 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann. Maassen.

---

(No. 1272.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten November 1830., die Ertheilung der Dispensationen von der Nothwendigkeit der Subhaftation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 16ten v. M. will Ich die nach §. 586. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und Meiner Order vom 23ten September 1812. dem Justizminister zustehende Befugniß zur Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhaftation bei Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen, in allen bei den Untergerichten schwebenden Vormundschaftsachen den Pupillen-Kollegien der Oberlandesgerichte und im Großherzogthume Posen, dem dortigen Ober-Appellationsgerichte, übertragen. Ich überlasse Ihnen; diese Anordnung durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten November 1830.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister, Grafen v. Dandelman.

---

F ü n f t e s

# S a c h r e g i s t e r

z u r

## G e s e z - S a m m l u n g

f ü r d i e

K ö n i g l i c h e n P r e u ß i s c h e n S t a a t e n .

---

E n t h ä l t

die Jahrgänge 1826, 1827, 1828, 1829, und 1830.

---

B e r l i n ,

zu haben im vereinigten Gesesammlungs-, Debits- und Zeitungs-, Komtoir.

1 8 3 1 .



F ü n f t e s  
S a c h r e g i s t e r

**Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.**

---

Zu bemerken: die erste größere Zahl bezeichnet den Jahrgang, 26. (1826.) — 27. (1827.) — 28. (1828.) — 29. (1829.) — 30. (1830.); die darauf folgenden kleineren Zahlen weisen die Seiten nach.

---

M.

**Abbau**, Vorschriften für selbige, in den Vorstädten und nächsten Umgebungen der Festungen. 28. 123. 129.

**Abgaben**, direkte oder grundherrliche, rückständige, Ausübung des fiskalischen Exekutionsrechts rücksichtlich derselben von Seiten der Regierungen. 26. 11. — indirekte, landesherrliche, (Steuern, Zölle), Erfah der zu viel und Nachzahlung der zu wenig oder gar nicht erhobenen, innerhalb Jahresfrist. 27. 132. — Erhebungs-Rolle für selbige vom 19. November 1824., die darin bestimmten Tariffätze der Eingangs-Abgaben für die Gegenstände der zweiten Abtheilung bleiben bis zum Ende des Jahres 1827. gültig. 26. 117. — Erhebungs-Rolle derselben für die Jahre 1828. 1829. und 1830. 27. 131 — 162. — Allgemeine Bestimmungen wegen deren Erhebung. 27. 153. — deren Anwendung unter einigen Modifikationen auch für das Jahr 1831. 30. 130. — Anordnungen für deren Erhebung in den außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Landestheilen, besonders der Regierungsbezirke Erfurt und Coblenz. 26. 87. — 100. — Erhebungs-Rolle für selbige in der Stadt Erfurt. 26. 87. 91. — öffentliche, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, in wie weit sich solche zur Ablösung nicht eignen. 29. 66. — zeitliche von der Schifffahrt und Holzflößerei; s. Schifffahrts-Abgaben, Kanal-Abgaben und Holzflößerei. — Siehe auch Steuern und Kommunal-Abgaben, beagl. Zollverträge mit fremden Staaten.

**Abladeplätze** bei den Kanälen, s. Kanal-Abladeplätze.

**Ablieferungs-Termin**, bei Darlehen, Gütsübergaben u., in Neu-Vorpommern, s. Pommern.

**Ablösungen**, Wahrnehmung der Gerechtfame der Domainen, Forsten, öffentlichen Institute u. bei selbigen resp. durch die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien. 26. 10. 11. — der hohen, niederen und mittleren Domainen-Jagden, sind die Regierungen zu gestatten befugt. 29. 23. — der Real-Kassen in den Landestheilen des vormaligen Königreichs Westphalen, des Großherzogthums Berg und der vormaligen französischen Departements, Ordnung für selbige vom 13ten Juli 1829. 29. 65 — 92. — in welchen Fällen solche statt findet. 29. 65. — welche Kassen, Abgaben und Rechte davon ausgeschloffen bleiben. 29. 66. f. f. — Grundsätze für selbige im Allgemeinen, durch Vereinigung, Vergleich oder gesetzliche Mittel. 29. 68. f. f. 89. f. f. — bei Getreide-Abgaben und Zehnten von Boden-Erzeugnissen. 29. 69. 73. — bei anderen Real-Kassen und deren Verwandsung. 29. 72. — der festen **Schuldenabgaben**. 29. 72. — der festen **Natutalabgaben** außer dem Getreide. 29. 75. — der Zehnten. 29. 76. — zufälliger Rechte. 29. 77. f. f. — der Spann- und Handdienste. 29. 81. — der

## Fünftes Sachregister. 1826. bis 1830.

- Zwangs- und Bannrechte.** 29. 82. — Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen (Hypothekentrechte), in Beziehung auf die Ablosungen. 29. 83. f. f. — Kosten-Aufbringung, Sporel- und Stempelfreiheit bei selbigen. 29. 91. 92.
- Abschiede**, für Beamte, s. Dienstentlassung.
- Abtschoß**, soll gegen Schweden und Norwegen in keinem Falle erhoben werden. 26. 78.
- Ackern**, darf innerhalb 2 Fuß vom Rande der Chauffeegräben nicht Statt finden. 28. 67.
- Ackernahrungen**, im Gegensatz von Dienst-Etablissements, zu selbigen können in Ober-Schlesien die Stellen der Gärtner, Drehschädlner u. nicht mehr gerechnet werden. 27. 79.
- Adelsrechte**, durch die Befehle der vormaligen französischen Regierung abgeschafft, deren Wiederherstellung in den zur preussischen Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer. 26. 17.
- Ablsororden**, rother, s. Orden.
- Admiralitäts-Kollegien**, s. Handelsgerichte.
- Advokaten**, Zulässigkeit des Arrestschlags auf deren Dienst Einkünfte. 26. 55.
- Aequivalent=Gelder**, vormalig königl. Sächsisch, s. Prädikations- u. Angelegenheiten.
- Agenten**, die aus der Vermittlung und Unterhandlung nicht-kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen, sind der Gewerbe-Steuer vom Handel unterworfen. 26. 61. — von gewerblichen Privat-Vereinen und Privat-Versicherungs-Anstalten, Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben. 28. 64.
- Agio**, s. Straf-Agio.
- Agnaten**, s. Lehne.
- Ahnen**, deren Nachweis bei adlichen Familienlistungen und Familien-Gideikonnissen. 30. 129. — unter dem Ausdruck: „vollbürtig, ritterbürtig,“ sollen vier adliche Ahnen verstanden werden; ebendaf.
- Amerika**, vereinigte Staaten, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit selbigen, vom 1sten Mai 1828. 29. 25 — 37. — Ausmittlung, Verhaftung und Auslieferung der Deserteurs von den gegenseitigen Kriegs- und Handelschiffen. 29. 32. — Befugniß der beiderseitigen Unterthanen und deren Erben, über ihr persönliches Vermögen und ihren Grundbesitz in den gegenseitigen Ländern zu verfügen. 29. 35. — Die mit selbigen in den Jahren 1785. und 1799. geschlossenen Verträge sind theilweise wider in Kraft hergestellt. 29. 33.
- Amortisation**, verlorn oder vernichteter Staatspapiere, Verfahren rücksichtlich derselben. 28. 61 — 63.
- Amtsblätter**, die durch selbige bekannt gemachten Befehle haben öffentliche Gültigkeit und verbindende Kraft, wenn sie auch nicht in die Gesefsammlung aufgenommen sind. 26. 73. — Durch selbige sollen die in der Gesefsammlung abgedruckten Befehle nach Titel, Datum und Nummer angezeigt werden, wodurch diese nur erst für publizirt erachtet werden können. 26. 73.
- Amts=Entsetzung**, s. Dienst=Entlassung.
- Amts=Suspension**, deren Anordnung gegen pflichtwidrige und unsittliche Beamte von Seiten der Oker-Präsidenten. 26. 2. f. 10. — der Subalternen-Beamten bei den Justiz-Behörden, rücksichtlich derselben bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. 28. 6. — Verfahren wegen derselben gegen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen. 26. 71. — desgl. gegen Militär-Beamte und Fel-Offizianten. 26. 86.
- Amts=Titel**, s. Titel und Dienst-Prädikate.
- Amts=Verschwiegenheit**, deren Verlesung soll gegen Beamte ohne Nachsicht mit verhältnismäßiger Geftrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste geahndet werden. 26. 10.
- Anhalt=Bernburg**, Herzogthum, Vertrag mit selbigem wegen Anschließung auch des unteren Herzogthums Bernburg an das Preussische indirekte Steuer-System, vom 17ten Juni 1826. 26. 65 — 70. — Vereinbarung mit selbigem gegen den Nachdruck. 28. 10.
- Anhalt=Deffau**, Herzogthum, Vertrag mit selbigem wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. 29. 95. 103. — Vertrag mit demselben über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse mit selbigem, vom 17ten Juli 1828. 28. 99. — 106. — Vereinbarung mit selbigem gegen den Nachdruck. 28. 13.

- Anhalt-Röthen, Herzogthum, Vertrag mit selbigem wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Erb-  
zolle.** 28. 95. 103. — desgl. über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse mit demselben, vom 17ten Juli  
1828. 28. 99 — 106. — Vereinbarung mit selbigem wider den Wucher-Nachdruck. 29. 39.
- Anlagen, neue, für mehr als einen Regierungsbezirk bestimmt, dazu ressortiren die Vorklänge von dem  
Ober-Präsidenten.** 26. 2.
- Anleihen, Zwangs-, ehemalige königl. Westphälische, die Forderungen aus selbigem und den dazu gehörigen  
Obligationen bleiben für jetzt von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen.** 27. 18.
- Annaburger Goldaten-Analten-Institut, finanzielle Auseinandersetzung rüchichtlich desselben mit dem  
Großherzogthum Weimar-Eisenach.** 26. Anhang. S. 17.
- Anstalten, (Institute), öffentliche, — für mehrere Regierungsbezirke der Provinz eingerichtet, ressortiren von  
den Ober-Präsidenten.** 26. 1. — letztere können deren spezielle Verwaltung einer Regierung delegiren.  
26. 1. — gemeinnützige, Ertheilung der Staatsgenehmigung zu deren Gründung, Erweiterung, Um-  
änderung oder Aufhebung, durch die Ober-Präsidenten. 26. 4. — unter der Verwaltung der Regierungen  
oder Provinzial-Schulkollegien stehend, Wahrnehmung deren Gerechtfame bei dauerlichen Regulirungen,  
Separationen, Ablösungen ic. 26. 10. 11. — Audübung des Exekutionsrechts für selbige rüchichtlich  
der mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge. 26. 11. — große öffentliche, Genehmigung zur An-  
stellung der Defonomie-Direktoren für selbige von Seiten der Ober-Präsidenten. 26. 4.
- Anstellungen, im Civildienste, — der Invaliden in den für sie geeigneten Stellen, darauf sollen die Ober-  
Präsidenten besondere Aufmerksamkeit richten und die Behörden darin kontrolliren.** 26. 3. — der Subal-  
ternen-Beamten der Justizbehörden, Verfahren bei selbigen. 28. 6. — auf die vom Justizminister besonders  
designirten und empfohlenen Subjekte ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen. 28. 6. — S. auch Invaliden.
- Antrittsgelder, f. Laudemien.**
- Anwälde, Zulässigkeit des Arrestschlags auf deren Dienstehnkünfte.** 26. 55.
- Apotheken, neue, zu deren Auslegung ertheilen die Ober-Präsidenten die Konzessionen.** 26. 4.
- Apotheker, sind der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen.** 26. 61.
- Appellations-Anstanz beim Kammergerichte und beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt, f. beide letztere.**
- Appellations-Verfahren bei den Gerichten des Großherzogthums Posen.** 29. 43.
- Armen-Anstalten, sollen den Metallwerth der konfizirten fremden Scheidemünzen erhalten.** 30. 3. 22.  
— desgl. die Ueberschüsse aus der Verwaltung der städtischen Leibanstalten. 26. 81. 83. f.
- Arrest, f. Personal-Arrest.**
- Arrestschlag auf Besoldungen und Pensionen, f. diese; — f. auch Konkurse.**
- Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse, für invalide Offiziere; die Beträge aus selbiger können nur von  
Oldubigern wegen vorgeschossener Beiträge als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden.** 28. 43.
- Assignationen, kaufmännische, f. Wechsel.**
- Auditeure, gegen selbige findet bei unfreiwilligen Dienstentlassungen das Verfahren für richterliche Beamte  
Statt.** 26. 86.
- Aufgebot, öffentliches, — verlorenen oder vernichteter Staatspapiere, Verfahren rüchichtlich desselben.  
28. 61—63. — von laudschastlichen Pfandbriefen, f. legt. — nicht eingelöseter Pfänder bei städtischen  
Leibanstalten, Verfahren rüchichtlich desselben. 26. 83. — S. auch Vorladung, öffentliche.**
- Aufkäufe, von Materialien, zur eigenen Fabrikation, durch umherreisende Generalsgehilfen und An-  
gehörige, auf bloße polizeiliche Beschränkung.** 28. 49. — f. auch Waaren-Aufkäufe.
- Auktionen, f. Versteigerungen.**
- Ausfertigungen, amtliche, Stempelgebrauch zu selbigen in Beziehung auf das dabei obwaltende Privat-  
Interesse.** 29. 16.
- Ausge isens, Verfahren gegen selbige nach der mit Rußland und Polen abgeschlossenen Kartel-Kon-  
vention.** 30. 103.
- Auslagen, baare, in Untersuchungs-Sachen gegen Uberniedrige, f. Kriminal-Untersuchungen.**
- Ausland, — Empfangsberechtigungen über die Insinuationen inländischer gerichtlicher Verfügungen in  
demselben.** 28. 85. Ausland

**Ausländer**, Verfahren gegen selbige in Vollziehung der Strafen für Steuer-Defraudationen. 29. 126. — in angrenzenden Bezirken wohnhaft, Befugniß derselben, selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren in der diesseitigen Umgegend ihres Wohnorts ohne Gewerbeschein umhertragen oder schenken zu dürfen. 30. 1.

**Auslieferungen**, s. Kartell-Konventionen.

**Ausstellungen**, öffentliche, beweglicher Gegenstände, zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, dazu können die Minister des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich die Erlaubniß ertheilen. 27. 29. — Dieselben dürfen aber niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen werden. 27. 30. — Privat-, erlaubte, solche sind nur diejenigen zu betrachten, welche in Privatirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Wohlthätigkeit veranstaltet werden. 27. 29. — Ausstellungen von Grundstücken sind darin unbedingt verboten und strafbar; ebendasselbst.

### B.

**Baden**, Großherzogthum, Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher-Nachdruck. 28. 14.

**Baiern**, Königreich, Vertrag zwischen selbigem und Württemberg einer Seite, und Preußen und Hessen-Darmstadt anderer Seite, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen dieser Staaten betreffend; vom 27ten Mai 1829. 29. 53 — 62. — Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher-Nachdruck. 29. 10.

**Bank**, Königlich, derselben steht das Recht des außergerichtlichen Verkaufs der eingesezten Pfänder zu. 27. 24. — Privat-Bank, ritterschaftliche in Pommern, zu Mitgliedern derselben können auch Gutsbesitzer von Neuvoorpommern zugelassen werden. 27. 84.

**Bann-** (und Zwangs-) Rechte, in den ehemaligen Königl. westphälischen, bergischen und französischen Landtheilen, deren Abfindung. 29. 82.

**Barthelemy**, St., Schwedische Kolonie in Beringien, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit selbiger. 27. 43.

**Baugüter**, (bäuerliche Besitztungen), deren Verpachtung, in Stelle der Sequestration, bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts. 26. 12.

**Bäuerliche und gutherrliche Verhältnisse**, s. gutherrliche u.

**Bau-Materialien**, deren Aufstellung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 125. 126.

**Bauräthe**, bei den Regierungen, haben nur in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises ein volles Votum. 26. 8.

**Bau-Revisionen**, deren temporäre und alljährige Veranstaltung in den Festungs-Rayons-Bezirken. 28. 129.

**Bauten**, innerhalb der nächten Umgebungen der Festungen, Regulativ über das Verfahren rücksichtlich derselben, vom 10ten September 1828. — 28. 119 — 130.

**Beamt**, Civil-, der der Oberaufsicht der Ober-Präsidenten untergebenen Behörden, auf deren Führung und Lauterkeit sollen erstere ihre besondere Aufmerksamkeit richten. 26. 2. — pflichtwidrige und unethische, Disziplinar-Verfahren gegen selbige. 26. 2. f. 10. — auf Wartegeld stehende oder pensionirte, Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen selbige in Schuldsachen. 26. 14. — verabschiedete, Erkennung auf Verlust deren Titel und sonstiger Dienstprädikate bei Vergehen. 30. 2. — städtische, Gnaden- und Sterbe-Quartal für deren Hinterbliebenen. 26. 13. — Kommunal-Beamte, s. diese; f. auch **Sekurs-Diener**, Regierungsbeamte, Regierungs-Subalternen und Militärbesamte.

**Beerdigungsplätze**, Vorschriften für deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 125.

**Berechnungen**, sollen im Handel und Verkehr, bei öffentlichen Verhandlungen u., nicht anders als nach der neuen preussischen Münzeinteilung stattfinden. 26. 116. — 30. 3. 4. 22. 23. — Konventionen dagegen werden, mit Ausnahme des Wechselverkehrs, polizeilich bestraft; ebendasselbst.

**Berg**, ehemaliges Großherzogthum, Aufhebung der in selbigem erlassenen Dekrete, vom 17ten Dezember 1811. und 21ten Februar 1813. wegen Anlegung und Bereilligung von Kommunal-Abgaben und Steuern. 27. 6. 7. — Ordnung wegen Abfindung der Realassen in den zu selbigem gehörig gramesenen Landtheilen, vom 13ten Juli 1829. 29. 65 — 92. — Anordnungen rücksichtlich der Fideikomnisse

in den

- in den zu selbigem gehörig gewesenen Landestheilen. 28. 38. — Größtbestimmung zur Annahme der Rechte der Fideikommiss-Anwärter. 28. 39. — 29. 45.
- Bergbau-Gewerkschaften, schlechte, Verwendung der von selbigen zur Beförderung des Religions- und Schulunterrichts abzutretenden zwei Frei-Kure. 30. 48.
- Bergwerks-Angelegenheiten, Befugniß der Ober-Präsidenten zur Annahme von Beschwerden in selbigen. 26. 3.
- Berichte, deren Erstattung von Seiten der Regierungen und Beförderungen derselben durch die Ober-Präsidenten 26. 2. — desgleichen von Seiten der Provinzial-Steuerdirektionen und General-Kommissionen 26. 2. — desgl. Seitens der Ober-Präsidenten. 26. 2. 4. — s. auch Verwaltungsberichte.
- Berlin, Stadt, die bisherige Gerichtsbarkeit über die dortigen Juden geht auf das dasige Stadtgericht über. 29. 24. — s. auch Charité-Krankenhaus.
- Bernburg, s. Anhalt=Bernburg.
- Beschlagnahme, von Besoldungen und Pensionen, s. diese. — Vermögens-, s. Deserteure.
- Beschwerden über Provinzial-Behörden, deren Annahme, Prüfung und Erledigung von Seiten der Ober-Präsidenten. 26. 3. — desgl. in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz-, und Geld- Angelegenheiten. 26. 3.
- Besitztitel, rücksichtlich der vom Staate veräußerten Besizungen, in wie weit es zu dessen Berichtigung nicht der Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern nur der Quittung der veräußernden Behörde bedarf. 26. 58. — dessen Berichtigung in Beziehung auf die vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 9ten März 1819. abgetretenen Domainengrundstücke. 27. 20.
- Besoldungen (Gehälter) der Eivilbeamten und Militärpersonen, Vorschriften für deren Beschlagnahme, auch in denjenigen Landestheilen gültig, in welchen das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben. 26. 54. — vakante, aus selbigen können die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien Gehalts erhöhungen bewilligen. 28. 6. — Stempel- und Kanzleigebühren-Entrichtung von selbigen. 28. 7. — rückständige, der Zentral-Eivilbeamten, des Militärs und der Gendarmerie aus den preussischen Landestheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen, deren Liquidation und Berichtigung. 27. 15. 19.
- Bestallungen für Justiz-Subalternen-Beamte, s. diese.
- Bewährungen (Einhebungen) von Grundstücken innerhalb der ersten Festungs-Rayons, Beschränkungen in deren Anlegung. 28. 123.
- Bezirkswähler, Dauer deren Wirksamkeit bei den Wahlen der Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Standes der Landgemeinden. 30. 46.
- Biblingen, Dorf, tritt Preußen an Frankreich ab. 30. 25.
- Bielawer Kanal, s. Kanalgefälle.
- Bier, s. Getränkehandel.
- Billets à Ordre, s. Wechsel.
- Birkenfeld, großherzogl. Oldenburgisches Fürstenthum, s. Oldenburg.
- Börse=Ordnung, für die Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig, vom 12ten Januar 1830. — 30. 10 — 16. — desgl. für diejenige zu Elbing, vom 24ten April 1830. — 30. 73 — 80. — desgl. für diejenige zu Königsberg in Preußen, vom 13ten September 1827. — 27. 128 — 130.
- Brabanter Kronenthaler, siehe Kronenthaler.
- Brandenburg, Mark, Provinz, Einführung gleicher Wagengeleise im ganzen Provinzialverbande derselben, mit Bezug auf die Verordnung vom 14ten März 1805. 29. 103. — Verhältnisse der Mennoniten in selbiger, in Beziehung auf Militairpflicht. 30. 82.
- Brand=Entschädigungswesen, im Großherzogthum Posen, vom dem 1sten Juli 1815., s. Posen, Großherzogthum.
- Brannwein, s. Getränkehandel.

- Braunwein-Steuer**, deren Erhebung in den Städten Erfurt und Weßlar. 26. 87. 88.
- Brasilien**, Kaiserstaat, Freundschafts-, Schiffsahrts- und Handelsvertrag mit selbigem vom 1ten July 1827. — 28. 75 — 82. — Zusatz-Artikel zu selbigem vom 18ten April 1828. — 28. 83.
- Braunmalz**, Vorschriften für dessen Verwiegung behufs der Besteuerung, nach den Bestimmungen des §. 4., des Malz- und Schlachtfleisch-Gesetzes vom 30ten Mai 1820. — 27. 75.
- Braunmalz-Steuer**, deren Fixation bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange, als dies nach §. 20. des Gesetzes vom 8ten Februar 1819. zulässig ist. 27. 75. — deren Erhebung in dem vom Zollverbände ausgeschlossenen Landestheilen des Erfurter und Coblenzer Regierungs-Bezirks. 26. 87. 88.
- Braunfelder Kreis**, s. Coblenzer-Regierungs-Bezirk.
- Braunschweig** = Lüneburg, Herzogthum, — Uebereinkunft mit selbigem zur Verhütung der Forstrevol in den Grenzmalzungen. 27. 59. — Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher-Nachdruck. 27. 164.
- Bremen**, freie- und Hansestadt, — Handels- und Schiffsahrts-Vertrag mit selbigem, vom 4ten October 1828. — 28. 135 — 138. — Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher-Nachdruck. 27. 170.
- Brennmaterialien**, deren Aufbewahrung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 125. 126.
- Bromberger Regierungs-Departement**, s. Posen, Großherzogthum.
- Bromberger Stadt- und Kanal-Schleusen**, Erhebung der Kanalgefälle vom Flößholze bei selbigem. 26. 107.
- Brücken-Aufzugsgefälle**, deren Beibehaltung nach den bisherigen Sätzen auf den Wasserstraßen von der Ober zur Elbe und umgekehrt. 28. 107. 109. — desgl. auf den kleinern Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam. 30. 118.
- Brückengelder** (und Brücken-Aufzugsgelder-) Tarif, für einzelne Städte und Orte, siehe diese, als Frankfurt a. d. O., Ruhrore, &c.
- Brunnen**, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 23.
- Bücher**, kaufmännische, deren Führung nach der neuen Münzeinteilung. 26. 116. — 30. 3. 22. 23.
- Bücher-Nachdruck**, s. letzteren.
- Bundesstaaten**, deutsche, — Empfangs-Bescheinigungen über die Infirmationen inländischer gerichtlicher Verfügungen in denselben. 28. 25.

## C.

(Ca — Cl — Co — Cr — Cu, s. Ka, Kl u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

- Cappel**, Fürstlich-Lippe'sche Enklave, s. Lippe-Detmold, Fürstenthum.
- Censur**, über deren Verwaltung in den Provinzen führen die Ober-Präsidenten die Aufsicht. 26. 2. 7. — rüchrichtlich derselben liegt den Regierungen nur ob, die Aufträge der letzteren auszurichten. 26. 7.
- Central-Feuer-Angelegenheiten**, vormalig Königl. Sächsische, s. Periquations- u. Angelegenheiten.
- Charité** = Krankenhaus in Berlin, Regulativ über die Organisation eines Kuratoriums zur Verwaltung der Angelegenheiten desselben, vom 7ten September 1830. — 30. 133 — 139. — Aufnahme der Kranken in selbiges und Entrichtung der Kur- und Verpflegungskosten für diese. 30. 134. 135.
- Chaussee-Bäume**, Strafe für deren Beschädigung. 28. 68.
- Chaussee-Bauten** (Kunststraßen-Bauten), über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, dazu referiren die Vorschläge von dem Ober-Präsidenten. 26. 2.
- Chaussee-Beamte** (Chaussee-Wächter), Widersetzlichkeiten gegen selbige werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft. 28. 68.
- Chaussee-Freitarten**, für öffentliche Beamte auf Dienstreisen. 28. 66.
- Chaussee-Geld**, dessen Nachzahlung von vorgelegten und zurückgelassenen Gespannen an der nächsten Chaussee-Hebestelle bei Vermeidung der Defraudations-Strafe. 30. 107.

Chaussee-

- Chausseegelb-Larif**, für eine Meile von 2000 Ruthen, vom 28sten April 1828. — 28. 68.  
 — kommt vom 1sten Oktober 1828. in Anwendung, auch bei andern Staats-Kommunikations-Anlagen, wo die Abgaben nach Massgabe des bisherigen Chausseegelb-Larif entrichtet worden sind. 28. 68.  
 — Befreiungen von selbigen. 28. 66. — Strafbestimmungen für Uebertretungen desselben. 28. 67.  
**Chaussee-Gräben**, in selbigen und auf den Banquets darf weder gefahren, geritten noch auch Vieh getrieben oder gemeidet werden. 28. 67. — an deren Rande darf nicht geackert werden. 28. 67.  
**Chausseen**, (Kunststraßen), so wie die Verwaltung der Einkünfte von selbigen, ressortiren bei den Regierungen von der Abtheilung des Innern. 26. 7. — deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 124. — auf selbigen dürfen Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände nicht geschleppt werden. 28. 67. — auch darf auf selbigen kein Vieh gefüttert oder angebunden werden. 28. 67.  
**Chaussee-Schlagbäume**, } deren Beschädigung wird bestraft. 28. 67.  
**Chaussee-Lafeln**, }  
**Chaussee-Vergehen**, deren nähere Bezeichnung und Bestrafung. 28. 67. f.  
**Chaussee-Zettel**, deren Annahme und Abgabe. 28. 67.  
**Chirurgen**, s. Militair-Chirurgen.  
**Citationen**, s. Vorladungen.  
**Civil-Beamte**, s. Beamte und Staatsdiener.  
**Civildienst**, Civil-Versorgung, s. Staats- und Kommunaldienst und Anstellungen.  
**Civil-Versorgungsscheine**, s. Invaliden-Versorgungsscheine.  
**Coblenzer Regierungsbezirk**, Steuer-Regulirung in selbigem rüchichtlich der außershalb der Zoll-Linien gelegenen Kreise. 26. 87 — 100. — Aufhebung einiger in selbigem nach vormaligen Landesverfassungen erhobenen landesherrlichen Abgaben. 26. 89.  
**Culmische Kreis**, in selbigem ist die allgemeine Gefinde-Ordnung vom 8ten November 1810. auch für eingeführt zu crachten. 26. 41.

## D.

- Dämme**, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 124.  
**Damngelder-Larif**, für einzelne Städte und Orte, s. diese, als Frankfurt a. d. D., Demmin, u. s. w.  
**Dänemark**, Verlängerung der mit selbigem über das Revisionsverfahren auf der Elbe untern 23ten Juni 1821. abgeschlossene Konvention bis zum 31sten Dezember 1833. — 28. 20. — Vereinarung mit selbigem rüchichtlich der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig gegen den Bücher-Nachdruck. 28. 17.  
**Danzig-Stadt**, Wörsen-Ordnung für die Korporation der dortigen Kaufmannschaft, vom 12ten Januar 1830. — 30. 10 — 16.  
**Darlehen**, in wie weit dazu die zu einzelnen gerichtlichen Depositalmassen gehörigen Pfandbriefe benutzt werden können. 29. 47. — aus öffentlichen Pfand-Leihanstalten, s. diese. — für Lehgüter und Fideikommissgüter, s. diese. — Umschlags- und Ablieferungs-Termin bei selbigen in Neu-Vorpommern, s. Pommern.  
**Degradation** der Feldwebel und Wachtmeister, durch Erkenntnisse ohne Allerhöchste Bestätigung. 27. 36.  
**Deich-Cozietäts-Kassen**, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landesstellen, sind von der Abfindung ausgenommen. 29. 66.  
**Deine**, in Preussen, Erhebung eines tarfmäßigen Schiffsgesäßgeldes auf selbiger. 28. 41. 42. — der zeitberige Deimezoll ist dagegen aufgehoben. 28. 41.  
**Deklarationen** zollpflichtiger Waaren, s. Waaren-Deklarationen.  
**Delkeskamp**, Kupferstecher, in Zürich, erhält für sein malerisches Relief der Schwetz ein Privilegium gegen den Nachlich oder Nachdruck. 30. 140.  
**Demmin**; Stadt, Larif für die Erhebung des dortigen Damm- und Brückengeldes, des Baum- und Pfahlgeldes, des Brückenaufzugs- und des Bollwerkgeldes. 30. 141 — 143.

- Deposital-Ordnung**, Erläuterung des §. 328. f. f. Tit. II. derselben, wegen Benutzung der in einzelnen gerichtlichen Depositalmassen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehen. 29. 47.
- Deposital-Rechnungen**, gerichtliche und vormundschaftliche, bei deren Abnahme bedarf es der Zuziehung eines fiskalischen Bebi ten als Vertreters des Privat-Interesses nicht mehr. 29. 119.
- Depositen-Gelder**, gerichtliche und vormundschaftliche, zur ehemaligen königl. westphälischen Amortisationskasse und zum Staatschatze eingezahlt, in wie weit preussischer Seite deren Reklamation anerkannt wird. 27. 15. 19. — deren Tilgung aus den dazu überliesenen Fonds. 27. 128.
- Deputationen**, gerichtliche, für Handels-Angelegenheiten, f. Handelsgerichte.
- Deserteure**, Vollziehung der Vermögens-Beschlagnahme gegen selbige, auch in denjenigen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht keine Befehlskraft hat. 26. 41. — f. auch Kartel-Konventionen.
- Diäten für Provinzial-Landtags-Abgeordnete**, f. Landtags-Abgeordnete, Provinzial-.
- Diebstähle**, von Soldaten des effektiven Dienststandes an Sachen eines Kameraden begangen, deren Bestrafung in Anwendung des 44ten Kriegs-Urtheils. 29. 126.
- Dienst-Abschiede**, f. Dienst-Entlassung und Justiz-Subalternen-Beamte.
- Dienste**, f. Naturaldienste, Spann- und Handdienste.
- Dienstentlassung**, der Beamten im Disziplinarwege, wenn sie die Amtsverschwiegenheit verletzen. 26. 10. — unfreiwillige, der bei der Militärverwaltung angestellten Beamten, Verfahren rücksichtlich derselben. 26. 85 — 87. — der auf Kündigung in Kommunaldiensten angestellten Militärpersonen, Verfahren bei selbiger. 29. 41. — bezgl. gegen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen. 26. 71. — f. auch Amts-Suspension.
- Dienstprädikate**, verabschiedeter Militärpersonen und Civilbeamten, Erkennung auf deren Verlust bei Vergehen, welche früher Dienstentziehung zur Folge gehabt haben würden. 30. 2.
- Direktoren**, Oekonomie-, großer Institute, Genehmigungs-Ertheilung zu deren Anstellung von Seiten der Ober-Präsidenten. 26. 4.
- Dislokationen der Truppen**, f. Truppen-Dislokationen.
- Distrikts-Kommissionen**, zu allgemeinen Ermittlungen und Festsetzungen bei Abföhrungen in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landesheilen, deren Wahl und Bestätigung. 29. 90. 91. — bilden zugleich die früher angeordneten Kreisvermittlungs-Behöden und sind den General-Kommissionen untergeordnet; ebendasselbst.
- Disziplinar-Verfahren** gegen Regierungsbeamte, wegen Dienstvergehen, Verschwendung, leichtsinniger Verschuldung u. 26. 2. 10.
- Domains**, Regierungs-Abtheilung für deren Verwaltung und Ressort derselben. 26. 7. — landesherrliche, zu welchen auch die denselben einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören, sind den Staatsgläubigern als Spezial-Garantie zugesagt, und die Revenüen von selbigen sind zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt. 26. 57. — bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts können rücksichtlich derselben, in Stelle der Sequestrationen, Verpachtungen und Wiederverpachtungen eintreten. 26. 12. — Wahrnehmung deren Berechtigte bei bäuerlichen Regalirungen und Separationen durch die Regierungen. 26. 10. f. — in den preussischen Landesheilen des vor maligen Königreichs Westphalen, Regalirung der vor der Organisation des letzteren auf selbigen gehafteten Schulden. 27. 14. 19. — Übernahme der letzteren auf den Provinzial-Staatsschulden-Etat. 27. 128.
- Domains-Grundstücke**, in den neu oder wieder erworbenen Provinzen, die über selbige vor der Bekanntmachung des Gesetzes vom 1ten März 1819. erlassenen Allerhöchsten Verfügungen sind unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und des in jenen Provinzen etwa schon eingeföhrten Allgemeinen Landrechts nicht begriffen. 27. 20.
- Domains-Jagden**, hohe, niedere und mittlere, Befugniß der Regierungen, deren Abföhrung zu gestatten. 29. 23.
- Domains-Pfandbriefe**, deren theilweise Einziehung gegen die um 6 Mill. Thaler vermehrten Kassen-Anweisungen. 27. 33. — verlorene oder vernichtete, Verfahren bei deren gerichtlichem Aufgebote. 28. 62. Drestch-

Dreschgärtner, in Oberschlesien, s. Schlesien.

Durchgangs-Abgaben, s. Abgaben.

Durchmarsch- (und Etappen-) Konvention mit dem Fürstenthume Lippe = Detmold, durch Erneuerung der  
früher vom <sup>18. Jun.</sup><sub>13. Aug.</sub> 1818. — 27. 74.

E.

Ediktal-Citation, Ediktal-Vorladung, s. Vorladung, öffentliche.

Ehescheidungs-Erkenntnisse, der zeitliche Erbschaftsstempel von Strafen und Abfindungen aus  
selbigen soll nicht weiter erhoben werden. 28. 71.

Ehefrennung, in den Rheinprovinzen, als Folge der Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806—  
1815. nicht zurückgekehrten Personen. 28. 93.

Eheverträge, gerichtliche, die über deren nothwendige Errichtung noch bestehende Vorschrift in einem  
Theile des landesherrlichen Gebietes Solms = Braunfels wird aufgehoben. 30. 62.

Ehrenzeichen, allgemeines, erster Klasse, dessen Erhebung zur vierten Klasse des rothen Adlerordens,  
mit Beibehaltung des silbernen, mit einem Adler in erhabener Arbeit versehenen Kreuzes. 30. 6. —

Nur ein allgemeines Ehrenzeichen soll in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift:  
„Verdienst um den Staat“ bestehen bleiben. 30. 6.

Eidesleistung, Vorschriften für selbige rücksichtlich der Nonniten, s. diese.

Eingangs-Abgaben, s. Abgaben.

Eisernes Kreuz, s. Kreuz.

Elb-Departement, s. Westphälische Departements, ehemalige.

Elbe, Strom, die rücksichtlich des Revisionsverfahren auf selbiger mit Sachsen, Hannover, Dänemark  
und Mecklenburg = Schwerin unterm 23ten Juni 1821. abgeschlossene Konvention wird auf anders-  
weitige sechs Jahre, mithin bis zum 31ten Dezember 1833. verlängert. 28. 20.

Elbing, Stadt, Wörsenordnung für die Korporation der dortigen Kaufmannschaft, vom 24ten April  
1830. — 30. 73.

Elbzölle, deren Erhebung nach der Abgaben = Erhebungs = Rolle für <sup>1828</sup><sub>1830</sub>. — 27. 152. 156. — Betrag  
mit Anhalt = Rethen und Anhalt = Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen von selbigen.  
28. 95. 103.

Elten, ehemaliges Stift, in Westphalen, Herstellung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft in  
selbigem. 26. 23.

England, Königreich, s. Großbritannien.

Erbpachtgüter, rücksichtlich derselben können bei Anwendung des föfkalischen Exekutionsrechts, in Stelle  
der Sequestrationen, Verpachtungen und Wiederverpachtungen eintreten. 26. 12.

Erbschafts-Interessenten, unbekannt, die wegen deren öffentlichen Vorladung bestehenden Vorschriften  
sollen auch auf Legatarien als Verwandte einer bestimmten Person Anwendung finden. 29. 23.

Erbschaftsstempel, zeitlicher, von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen, soll  
nicht weiter erhoben werden. 28. 71.

Erbzinsgüter, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, Wahr-  
nehmung und Sicherung deren Rechte bei Ablösungen. 29. 85.

Erfurt, Stadt, Abgaben = Erhebungsrolle für die dort vom Auslande ein- und durchgeführten Gegen-  
ständen. 26. 87. 91. — Steuer = Erhebung von inländischem Branntwein und Braumalz daselbst.  
26. 87. — Aufhebung der dort früher erhobenen Eingangs- und Durchgangs-Abgabe, so wie des  
ehemaligen Kurmainzischen Stadtzolles. 26. 89.

Erfurter Regierungsbeyrath, Steuer = Regulierung in selbigem rücksichtlich der außerhalb der Zolllinien gele-  
genen Kreisen. 26. 87 — 100. — Aufhebung einiger in selbigem nach vormaligen Landesverfassun-  
gen erhobenen landesherrlichen Abgaben. 26. 89.

Erhebungs = Rolle der landesherrlichen Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, s. Abgaben.

**Erkenntnisse**, zwei gleichförmige, Verfahren bei theilweiser Abänderung derselben in der Revisionsinstanz. 26. 43. — in Prozessen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, deren Abfassung in dritter Instanz durch das Geheime Ober-Tribunal. 29. 51. — gegen Feldwebel und Wachtmeister des stehenden Heeres und der Landwehr, mit Ausschluß der Garben, auf Degradation und Verlust des Porteépées gerichtet, bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung nicht. 27. 36.

**Ermeland**, s. Preußen.

**Ersatz**, s. Militair-Ersatz.

**Erziehungsgelder**, s. Kinder-Erziehungsgelder.

**Erappen-** (und Durchmarsch-) **Konvention**, s. Durchmarsch-Konvention.

**Erats**, deren Fertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen bleiben. 26. 45. — sollen jedoch dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht und zur Mitzeichnung vorgelegt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. 26. 46. — vollzogene, davon, so wie von den Erläuterungen zu selbigen, müssen der Ober-Rechnungskammer Abschriften übergeben werden; ebendaf. — in wie weit solche bei der Rechnungslegung der Revision der letzteren unterworfen bleiben; ebendaf. — allgemeiner, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, dessen öffentliche Kundmachung von drei zu drei Jahren. 29. 13. — für das Jahr 1829. — 29. 13 — 15. — S. auch Staatsbuchhalterei.

**Eratswesen**, dessen Bearbeitung bei den Regierungen. 26. 8.

**Exekution**, deren Vollstreckung bei Strafen für Steuer-Defraudationen. 26. 106. — 29. 126. — als Objekte derselben können Pensionen aus der Militair- und Allgemeinen Wittwenkasse, so wie aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse nur von Gläubigern wegen vorgeschossener Beiträge vorgeschlagen werden. 28. 43.

**Exekutionsrecht**, fiskalisches, Befugnisse der Regierungen in dessen Ausübung. 26. 11. f. — besgl. rücksichtlich der für öffentliche Institute mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge; ebendaf.

## F.

**Fahren**, ist in den Schaufeergräben oder auf den Banquets verboten. 28. 67.

**Fährgelder=Taxifs**, für einzelne Städte und Orte, siehe diese, als Alt-Liegebrücke u. s. w.

**Familien=Stiftungen**, abliche, Nachweis der Ahnen bei selbigen. 30. 129.

**Feldmesser**, dürfen ihr Gewerbe nur dann betreiben, wenn sie von den Regierungen, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, dazu angestellt worden sind. 29. 19. — Diese Bestimmung soll im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen; ebendafselbst.

**Feldoffizianten**, nur für die Dauer des Krieges angestellt, können, wenn sie ihre Bestimmung nicht erfüllen, sofort wieder entlassen werden. 26. 86.

**Feldwebel**, des stehenden Heeres und der Landwehr, mit Ausschluß der Garben, die gegen selbige auf Degradation und Verlust des Porteépées gerichteten Erkenntnisse bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung nicht. 27. 36.

**Festungen**, Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen derselben, vom 10ten September 1828. — 28. 119. — 130. — durch selbiges werden die vorangegangenen ältern Bestimmungen aufgehoben. 28. 120. — Rayon=Linien und Rayon=Bezirke um selbige. 28. 120. — Bau=Gesuche, Erlaubnißscheine und Berichtleistung=Reverse. 28. 121. — Behandlung schon vorhandener Anlagen und Bauwerke. 28. 121. f. — Eintheilung der nächsten Umgebungen derselben in drei Rayon=Bezirke. 28. 120. — Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon=Bezirke. 28. 122. ff. — Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Mühlen, Kirchthürmen und Beerdigungsplätzen. — 28. 124. — Anlage und Benutzung von Lehm- und Sandgruben, Steinbrüchen und Ziegeleien. 28. 125. — Vergleich von Holzhöfen, Zimmer- und Schiffsbauplätzen, so wie Aufbewahrung von Bau- und Brennmaterialien. 28. 125. 126. — Bestimmungen für den Rayon=Bezirk von Außenwerken. 28.

127. — desgl. für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke. 28. 127. — Ausnahmen nach Maassgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude. 28. 128. — Lokals-Revisionen, temporaire und alljährige, innerhalb der Rayon-Bezirke, deren Veranlassung durch die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, so wie durch die Magistrate und Polizeibehörden. 28. 129. — Anordnungen wegen Anlegung neuer und Wiederaufbaues zerstörter Vorstädte und Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke. 28. 123. 129.
- Feuer-Versicherungs = Sozietät, im ehemaligen Herzogthume Warschau, s. letzteres.
- Fideikommission, abliche Familien-Fideikommission, Nachweis der Abnen bei selbigen. 30. 129. — bleibende, neben den in freies Eigenthum verwandelten, in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen, Ergänzung der in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. darüber enthaltenen Bestimmungen. 27. 76. f. — (Familien-) deren Errichtung unter Allerhöchster Bestätigung in den Rheinprovinzen. 26. 19. — die Rechtsverhältnisse derselben sollen bios nach der bestätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden. 26. 19. — in den ehemals Königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, Wahrnehmung und Sicherung deren Rechte bei Abfindungen. 29. 84. ff. — der ablichen Gerichtsherrn im Herzogthume Westphalen, Sicherstellung der Rechte der Anwärter auf selbige, bei Veräusserungen, Verschuldungen und Todesfällen. 30. 5. — in den zum vormaligen Grossherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheilen, Anordnungen rücksichtlich derselben. 28. 38. — Fristbestimmung zur Anmelbung der Rechte der Fideikommissionen. 28. 39. — 29. 45.
- Fideikommissionsgüter, unverschuldete oder nur bespannbriefte, Bestattung deren Besitzern, bei gutsherrlichen und bürgerlichen Regulirungen das Einrichtungskapital, ohne Konsens der Aignaten und Anwärter, in Pfandbriefen aufnehmen zu dürfen. 27. 78. — Auch in Darlehen, wenn die Besitzer den landchaftlichen Kredit ihrer Provinz nicht benutzen können. 29. 44.
- Finanz-Etat, Haupt-, s. Etat.
- Finanzminister, ist zweiter Chef der Staatsbuchhalterei. 26. 45. — Mitrevision und Mitzeichnung der von den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs gefertigten Etats. 26. 45.
- Finow-Kanal, s. Kanal-Gefälle und Schifffahrts-Abgaben.
- Fiskus, Wahrnehmung dessen Rechte bei dauerlichen Regulirungen in Domänen oder in den unter Verwaltung der Regierungen u. stehenden Instituten, bei Gemeinheits-Theilungen, Abfindungen u. 26. 10. 11. — Ausübung des demselben zustehenden Exekutionsrechts von Seiten der Verwaltungs-Behörden. 26. 11. 12.
- Flachsbandel, in der Provinz Schlesien, Vorschriften für selbigen. 27.
- Flatten, Dorf, tritt Preussen an Frankreich ab. 30. 25.
- Flößerei, s. Holzflößerei, Kanalgefälle und Schifffahrts-Abgaben.
- Forst, Herrschaft in der Niederlausitz, s. Lausitz.
- Forstbeamten, technische, haben in den Plenar-Versammlungen der Regierungen nur in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises ein volles Votum. 26. 8.
- Forsten, Regierungs-Abtheilung für deren Bewaltung und Ressort derselben. 26. 7. — Wahrnehmung deren Gerechtsame bei dauerlichen Regulirungen und Separationen durch die Regierungen. 26. 10. f.
- Forstrevell, Verträge mit einzelnen fremden Staaten zur Verhütung derselben in den gegenseitigen Grenz-Abdungen, namentlich mit: Braunschweig. 27. 59. — mit Hessen-Homburg. 26. 79. — mit Westenburg-Schwerin. 28. 133. — mit den Niederlanden. 29. 101.
- Forstmeister, rangiren im Regierungs-Kollegio mit den Regierungsräthen nach der Anciennität. 26. 8. — S. auch Ober-Forstmeister.
- Forst-Revenüen, sind zur regelndigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt. 26. 57.
- Forststrafen, (Geldstrafen und Forstarbeiten), von sämtlichen Theilnehmern an einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten Holzdiebstahle verurtheilt, sollen ebenfalls dem Waldeigenthümer zu gut kommen. 27. 27.
- Fortifikations-Anstalten, deren Bewachung vom Militair auch bei vorübergehender Abwesenheit der Garnison. 29. 93. Fourage-

- Fourage = Kapitalien**, sogenannte, aus dem 7jährigen Kriege herrührend und von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieft, Präklusiv-Termin für deren Liquidation und Feststellung. 27. 35.
- Frachtführer**, Strafbarkeit derselben für unrichtige Deklarationen zollpflichtiger Waaren. 29. 95. 96.
- Frankfurt a. d. D.**, Stadt, Tarif für die Erhebung des Brück- und Dammgelbes, auch Brücken-Aufzuggelbes dafelbst. 26. 15.
- Frankeich**, Königreich, Vereinbarung mit selbigem wegen Besitzes des Keyenschen Distrikts von Seiten Preußens, und wegen Abtretung der Dörfer Wertes, Biblingen, Klaffen und Gongelsfangen von letzterem an Frankreich, vom 11ten Juni 1827. — 30. 25. — definitive Uebereinkunft mit selbigem über die Grenzberichtigung der beiderseitigen Staaten, vom 23ten Oktober 1829. — 30. 26 — 45. — Kartel-Konvention mit selbigem, vom 25ten Juli 1828. — 28. 111 — 118. — Uebereinkunft mit selbigem wegen Zulassung reisender Handwerker aus den gegenseitigen Staaten, unter dem Bedinge der Wiederaufnahme derselben auf den Grund der ausgestellten Heimathscheine. 27. 81. — Empfangs-Befcheinigungen über die Insinuationen inländischer gerichtlicher Verfügungen in demselben. 28. 85.
- Französisch = hanseatische Departements**, ehemalige, Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in den zu selbigem gehörig gewesenen Landestheilen, vom 13ten Juli 1829. — 29. 65 — 92.
- Friedrichsgraben**, großer und kleiner, in Preußen, Aufhebung der zeitlichen Zölle und Abgaben an selbige. 28. 41. — Statt deren wird ein tarifmäßiges Gefäßgeld erhoben. 28. 41. 42.
- Friedrich = Wilhelms = Kanal**, f. Kanal = Gesäule und Schiffsahrts = Abgaben, auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt.
- Fuhrleute**, Strafbarkeit derselben für unrichtige Deklaration zollpflichtiger Waaren. 29. 95. 96.

## G.

- Garn**, leinen, f. Leinen = Garn.
- Gartenhäuser**, in wie weit deren Anlegung innerhalb der erster Festungs-Rayons zu gestatten ist. 28. 122.
- Gärtner**, in Oberschlesien, f. Schlesien.
- Gebäude**, f. Bauten..
- Gebühren = Lare**, für die Landes-Justiz-Kollegien, vom 23ten August 1815., nach deren allgemeinen Sätzen können — nach Aufhebung der Bestimmung im Abschnitt IV. No. 21. m. und Abschnitt V. No. 51. h. — auch die Beamten bei den Kreis-Justiz-Kommissionen liquidiren. 30. 118. — für die Lehndokuren im Herzogthume Sachsen. 30. 108.
- Gefälle**, f. Abgaben und Steuern.
- Gefängnißstrafen**, Verwandlung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen in erstere. 26. 106. — 29. 127.
- Gehälter**, f. Besoldungen.
- Geheimes Ober = Tribunal**, f. Ober = Tribunal.
- Geistliche**, evangelische, deren Vocierung, Anstellung und Bestätigung. 26. 6. — ausländische, dürfen von den Regierungen nur mit Genehmigung des Ministeriums angestellt, von Privatpatronen aber, nur unter Bestätigung der Regierung berufen werden. 26. 6. — in Untersuchung gewesene und mit Versetzung zu bestrafende, deren ungewillige Emeritierung oder Pensionierung in geringerem Grade, wenn jene Versetzung nicht anwendbar ist. 30. 81.
- Geistliche Räte**, bei den Regierungen, haben nur in den Angelegenheiten ihres Geschäftskreises ein volles Votum. 26. 8.
- Geld**, für selbiges soll im Handel und Verkehre keine andere Berechnungsart, als im preussischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen, und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen, statt finden, jede Konvention dagegen aber polizeilich bestraft werden. 26. 115. 116. — 30. 3. 22. — beögl. bei öffentlichen Verhandlungen, bei Führung von kaufmännischen Büchern ic. 26. 116. — 30. 3. 23. — nur der Wechselverkehre bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen. 26. 116. — 30. 4.
- Geldabgaben**, feste, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, deren Ablösung. 29. 72.

- Geldbeutel, Geldpakete, Geldrollen**, versiegelt und mit Etiquetten versehen, Bestrafung deren Verfälschung in den Provinzen, wo das französische Gesetzbuch noch gilt. 26. 122.
- Geldrenten, Kirchen und Schulen, Korporationen und Societäten** zustehend, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, Ablösungsfähigkeit derselben. 29. 66.
- Geld-Endungen, kaufmännische**, mit der Post, s. Porto.
- Geldstrafen, (Geldbußen)**, für Steuer-Defraudationen, deren Verwanblung in Gefängniß- oder Zuchthaus = Strafen. 26. 106. — Substitutionen von Grundstücken dürfen zur Einziehung jener niemals extrahirt werden; ebendaf. — findet auf Grundstücke von Ausländern keine Anwendung, die außer Landes sind und kein anderes Vermögen im Inlande besitzen. 29. 127. — für die wissentliche Verabgabung falscher Kassen-Anweisungen, deren Verwanblung in Gefängnißstrafen im Falle des Unvermögens. 30. 21. — s. auch Forststrafen und Etrafen.
- Gemeinde-Abgaben**, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, können nicht abgelöst werden. 29. 66.
- Gemeinde-Bedürfnisse**, höhere Genehmigung zu deren Aufbringungsweise in Beziehung auf das Staats-Interesse des Staats. 26. 4.
- Gemeinde-Dienste**, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, können nicht abgelöst werden. 29. 66.
- Gemeinde-Kasten**, Befreiung der Pensionen für Wittwen und der Erziehungsgeelder für Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener von selbigen. 29. 9. — auch dann, wenn diese Pensionen und Unterstügungen nicht aus Staatskassen, sondern aus den unter Allerhöchster Genehmigung errichteten Versorgung = Anstalten fließen. 29. 9.
- Gemeinde-rc.**, s. auch Kommunal-rc.
- Gemeinheits-Theilungen**, (Separationen, Auseinandersetzungen), Wahrnehmung der Gerechtfame der Domainen, Forsten, öffentlichen Institute, bei selbigen resp. durch die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien. 26. 10. 11.
- General-Direktion der Steuern**, derselben wird die obere Leitung der Salzverwaltung mitübertragen. 29. 42.
- General-Kommissionen**, für gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, Separationen rc., über deren Verwaltung führen die Ober-Präsidenten die Ober-Aufsicht und sind solche diesen untergeordnet. 26. 1. 2. — Berichtserstattungen derselben unter Konkurrenz der letzteren. 26. 2. — deren Ressort-Verhältnisse zu den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien. 26. 10. 11. — Prüfung und Bestätigung der Ablösungs-Verträge in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen durch selbige. 29. 68. — denen zu Münster und Etenbal wird die Ausföhrung der Ablösungs-Ordnung vom 13ten Juli 1829. für gedachte Landestheile übertragen. 29. 90.
- General-Kontrolle der Finanzen**, wird nach Erreichung der durch selbige beabsichtigten Zwecke wiederum aufgehoben. 26. 45.
- General-Salz-Direktion**, bisherige, soll ganz eingehen. 29. 42.
- Georg-Orden, St., Russischer**, s. Orden.
- Gerichte**, Verfahren bei den Kompetenz-Konflikten zwischen selbigen und den Verwaltungs-Behörden. 28. 86. — im Großherzogthum Posen, s. dieses.
- Gerichtsämter**, bei den nach der Instruktion vom 4ten Mal 1820. organisirten Gerichten, Erweiterung deren Kompetenz in Beziehung auf leghwillige Verordnungen, Vormundschäften und Prozesse bis zu 100 Rthlr. — 27. 101.
- Gerichtsherren**, s. Patrimonial-Gerichtsherren.
- Gerichts-Ordnung**, allgemeine, Deklaration des J. 7. Tit. 15. Th. I. derselben, rüchlich des Verfahrens in der Revisions-Instanz bei theilweiser Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse. 26. 43. — Aufhebung der Bestimmung des J. 206. Tit. 50. derselben, in Beziehung auf die im Wege des offenen Arrestes für Konkursmassen aus öffentlichen Leibanstalten einzuziehenden Pfänder. 26. 83.

- Deklaration der §§. 148—154. Tit. 51. Th. I. derselben, die öffentliche Vorladung: der Legation, gleich den unbekanntem Erbschafts-Interessenten, betreffend. 29. 23. — Anwendung der Bestimmungen des §. 54. des Anhangs zu selbiger, wegen Insinuation der Vorladungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten, auf alle Landestheile der Monarchie. 27. 31.
- Gerichtsschreiber**, in den Rheinprovinzen, Rüge und Bestrafung deren Dienst-Vergehungen. 26. 71.
- Gerichtsstand**, Civil-, der mit Urlaubspässen im Herbst in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegreserve übergehenden Mannschaften. 26. 49. — zeitlicher besonderer der Juden in Berlin, geht auf das dortige Stadtgericht über. 29. 24.
- Gerichtsvollzieher**, in den Rheinprovinzen, Rüge und Bestrafung deren Dienst-Vergehungen. 26. 71.
- Geschlechts-Vormundschaft**, in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehend, deren Aufhebung. 26. 13. — bezgl. in dem nuncmehr zur Kurmark gehörigen Luckenwalderischen Kreise. 26. 47. — bezgl. in dem, dem Eobllinischen Regierungsbezirke überwiefsenen Lauenburg-Bütow'schen Kreise und in den dem ersten einverleibten Westpreussischen Enklaven. 30. 24. — in einigen Theilen von Westpreußen nach Provinzial-Gesetzen noch bestehend, deren Aufhebung. 29. 52.
- Gesetze**, (Verordnungen), deren öffentliche Gültigkeit, wenn solche durch die Gesefsammlung oder durch die Amtsblätter, oder durch beide bekannt gemacht sind. 26. 73.
- Gesefkraft**, (öffentliche Gültigkeit), haben auch die durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verordnungen und Gesetze, wenn sie auch nicht in die Gesefsammlung aufgenommen sind. 26. 73. f.
- Gesefsammlung**, daß selbige die allgemeinen Gesetze enthalte, dabei soll es als Regel auch sein Bewenden behalten. 26. 74. — die in selbiger abgedruckten Gesetze können nicht eher für publizirt gehalten werden, als bis deren Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. 26. 73.
- Gesinde-Ordnung**, allgemeine, vom 8ten November 1810. ist auch in den Kreisen Culm und Mischelau für eingeführt zu erachten. 26. 41.
- Gesuche**, in Privat-Angelegenheiten, bei amtlichen Behörden, Stempelgebrauch zu selbigen. 29. 16.
- Gesütz-Angelegenheiten**, Befugniß der Oberpräsidenten zur Annahme von Beschwerden in selbigen. 26. 3.
- Getränke-Handel**, auf dem Lande, dazu bedürfen Viktualien-, Material- und Kramhändler der Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde. 27. 174. — diese Genehmigung kann nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen die Errichtung einer neuen Schankstätte zulässig ist; ebendaf.
- Getreide-Abgaben**, deren Ablösung in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen. 29. 69. f. f. — 73. f. f.
- Gewerbeseine**, deren Ausstellung für den ganzen Umfang der Monarchie zu Waarenbestellungen und Waarenaufkäufen im Umherziehen, ohne den, §§. 21 — 24. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824. gedachten Beschränkungen unterworfen zu seyn — behufs des Wiederverkaufs unter dem Beding der frachtreisigen Beförderung derselben. 26. 61. — zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gegen Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages gelöst, deren steuerfreie Wiederausfertigung bei dem Wechsel mit Personen, welche für inländische Kaufleute und Fabrikanten auf Waarenbestellungen imherziehen, während des Steuerjahrs. 30. 17.
- Gewerbesteuer**, deren theilweise Zurückzahlung bei Todesfällen der mit Gewerbeeinen im Umherziehen versehenen Inländer, während des Steuerjahrs. 30. 17. — deren Entrichtung von Privat-Versicherung-Anstalten und gewerblichen Privat-Vereinen und deren Agenten. 26. 64. — vom Handel, deren Entrichtung von Apothekern und Pfandleihern, so wie von Kommissionären, Mäklern und Agenten, die aus der Vermittlung und Unterhandlung nicht-kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen. 26. 64. — Befreiung der Weber und Wärfel, mit nicht mehr als zwei Stühlen, von der Gewerbesteuer. 29. 46.
- Gewerbe-Steuer-Gesetz**, vom 30sten Mai 1820., nähere Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. und 5. desselben, wegen der Gewerbesteuer vom Handel. 26. 64.

- Gewerbe-Steuerzuschlag**, von Brauereien und Schankwirthschaften, dessen Erhebung in den vom Zollverbände ausgeschlossenen Landestheilen des Erfurter- und Coblenzer Regierungsbezirks. 26. 88. 89.
- Gewerbetreibende**, mit kaufmännischen Rechten, sind strafbar, wenn sie ihre Bücher und die Auszüge aus selbigen nicht nach der preussischen Mindereinteilung führen. 26. 116. — 30. 3. 22.
- Gewerbegehülfsen**, umherreisende, zum Materialien-Aufkauf, s. diesen.
- Gewichte**, Kadeln für selbige zur Erhebung der Webersölle. 26. 29. 35. — ungestempelte, diejenigen Waarenverkäufer, bei welchen solche im Besitze oder Gebrauche gefunden werden, sollen auch die Konfiskation derselben, außer der verriirkten Polizeistrafe, erleiden. 27. 83. — s. auch Maß- und Gewicht-Ordnung.
- Gewinnigelber**, s. Laubentien.
- Gilden**, im ehemaligen Königreiche Westphalen, Liquidation der Forderungen an deren von der westphälischen Regierung eingezogenes Vermögen. 27. 15. 19.
- Glaz**, Grafschaft, s. Schlesien.
- Graden=Quartal**, dessen Bewilligung für die Hinterbliebenen von Kommunal-Beamten. 26. 13.
- Goldmünzen**, fremde, deren Annahme bei öffentlichen Kassen bleibt auch ferner untersagt. 26. 116. — 30. 4.
- Gold=Sendungen**, mit der Post, s. Porto.
- Goldzahlungen**, bei öffentlichen Abgaben nach der Erhebungskolle 18<sup>30</sup>/<sub>30</sub>. — 27. 155. — bezgl. für 1831. — 30. 131.
- Gongelsangen**, Dorf, tritt Preußen an Frankreich ab. 30. 25.
- Görlicher Fürstenthum=Landtschaft**, wird dem Schlesischen landtschaftlichen Kreditverleine incorporirt. 27. 39.
- Gütthe**, von, Privilegium für dessen Werke gegen den Nachdruck. 26. 24.
- Grabenkmäler**, Grabhügel, Vorschriften für deren Anlegung auf Beerbigungspätzen innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 125.
- Gräben**, Beschränkungen bei deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 124.
- Grenzbezirke**, s. Zellstraßen.
- Grewenhagen**, fürstlich Lippe'sche Enklave, s. Lippe-Detmold, Fürstenthum.
- Gromader Kanal**, s. Kanalgefälle.
- Großbritannien**, Königreich, gegenseitige Begünstigungen im Handels- und Schiffahrtsvertrage mit selbigen und dessen überseeischen Besitzungen. 26. 50. — Empfangs=Bescheinigungen über die Insinuationen inländischer gerichtlicher Verfügungen in demselben. 28. 85.
- Grundbesitz**, kändlicher, Abfassung der Erkenntnlisse 3ter Instanz in Prozessen über selbigen durch das Oeheimie Ober-Tribunal. 29. 51.
- Grundgerechtigkeiten**, (**Servituten**), einseitige oder wechselseitige, in den ehemaligen westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, sind von der Ablösung ausgenommen. 29. 66.
- Grundstücke**, Subhastationen derselben dürfen zur Einziehung von Geldstrafen für Steuer=Defraudationen niemals exstrahirt werden. 26. 106. — findet auf Grundstücke von Ausländern keine Anwendung, die außer Landes sind und kein anderes Vermögen im Inlande besitzen. 29. 127. — deren Privat=Ausschreibungen sind unbedingt verboten und strafbar. 27. 29. — der Pflegebefohlenen, Dispensations=Ertheilung von der Nothwendigkeit deren Subhastation. 30. 144. — können Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg weder besitzen noch erwerben, wenn sich solche der Militärpflicht entziehen. 30. 82.
- Gubener Kreis**, alter, s. Niederlausig.
- Güter**, bespandbriefte, Einleitung deren gerichtlichen Subhastation auf Antrag der Kreis=Directionen, ohne vorgängiges Erkenntniß. 29. 22. — unbewegliche, (Immobilien), der Pflegebefohlenen, Dispensations=Ertheilung von der Nothwendigkeit deren Subhastation. 30. 144. — s. auch Grundstücke.
- Gütergemeinschaft**, eheliche, deren Herstellung in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten, in Westphalen. 26. 23.

**Gutsherren**, s. Patrimonial- = Gerichtsherren.

**Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse**, deren Regulirung in Beziehung auf Domainen und Forsten, öffentliche Institute zc. resp. durch die General-Kommissionen und Regierungen. 26. 10. — s. auch General-Kommissionen.

**Gutsübergaben**, Umschlags- und Ablieferungs-Termin bei selbigen in Neuvorpommern, s. Pommern.

**Gymnasien**, Refort der Provinzial-Schulkollegien rücksichtlich der Stellenbesetzung, der Besondere-Berwaltung zc. bei selbigen. 26. 6.

## H.

**Häfen**, Preussische und Mecklenburg-Schwerinsche, Vertrag über die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladung in selbigen. 27. 21. — s. auch Handels- und Schifffahrts-Verträge.

**Hamburg**, freie und Hansee-Stadt, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit selbiger, vom 4ten October 1828. — 28. 135 — 138. — Vereinbarung mit selbiger gegen den Bücher-Nachdruck. 28. 91.

**Handbilletts**, Kaufmännische, s. Wechsel.

**Handdienste**, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, deren Ablösung. 29. 81. 82.

**Handel** mit Getränken auf dem Lande, s. Getränke-Handel. s. auch Gewerbebeschein und Gewerbesteuer.

**Handelsgerichte**, (gerichtliche Deputationen für Handelsangelegenheiten), Kommerzien- und Admiralsitäts-Kollegien, die amtliche Funktion der dabei angestellten kaufmännischen Mitglieder hört auf, sobald solche aus der Kaufmannschaft ausscheiden. 30. 110. — können den ihnen befallungsmäßig verliehenen Titel fortführen; ebendasselbst.

**Handels- (und Schifffahrts-) Verträge**, mit fremden Staaten, namentlich: — mit den vereinigten Staaten von Amerika, vom 1. Mai 1828. — 29. 25 — 37. — zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt einer Seits, und Baiern und Württemberg anderer Seits, vom 27. Mai 1829. — 29. 53 — 62. — mit Brasilien, vom 9. Juli 1827. und 18. April 1828. — 28. 75 — 84. — mit den freien und Hansee-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, vom 4. October 1828. — 28. 135 — 138. — mit England und dessen überseeischen Besitztungen, wegen gegenseitiger Handels- zc. Begünstigungen. 26. 50. — mit Hessen-Darmstadt, vom 14ten Februar 1828. — 28. 50 — 60. — mit Mecklenburg-Schwerin, vom 19ten Dezember 1826. — 27. 21. — mit Oldenburg, vom 26sten Juli 1830. — 30. 114 — 116. — mit Sachsen-Meiningen, vom 3. Juli 1829. — 29. 105 — 110. — mit Sachsen-Gotha, vom 4. Juli 1829. — 29. 111 — 116. — desgl. rücksichtlich des Amtes Volkentode, von demselben Tage. 29. 121 — 125. — mit Schweden und Norwegen. 27. 39 — 46. — s. auch Zoll-Verträge.

**Handwerker**, von und nach Frankreich reisend, Ausstellung von Heimathscheinen für selbige. 27. 81.

**Hannover**, Königreich, Verlängerung der mit selbigem über das Revisionsverfahren auf der Erde untern 23ten Juni 1821. abgeschlossenen Konvention bis zum 31. Decbr. 1833. — 28. 20. — Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher-Nachdruck. 27. 124.

**Harz-Departement**, s. Westphälische Departements, ehemalige.

**Haspel**, (Weifen), Maaß beim Leinen-Garn in Schlesien, deren Gebrauch und Verhältnis zur Preussischen Elle. 27. 88.

**Häuser**, s. Bauten.

**Hausir-Regulativ**, vom 28ten April 1824., Erweiterung der Vorschriften des §. 4. desselben, in Beziehung auf den Gewerbetrieb der Ansahler von ihrem Wohnorte an der Grenze aus. 30. 1. — Modification der §§. 21 — 24. desselben, rücksichtlich der Gewerbebeschein für Waaren-Bestellungen und Aufkäufe Behufs des Wiederverkaufs. 26. 61.

**Hararie** = GroÙe, deren Vergütung nach dem Plane der See- = Versicherungs-Gesellschaft in Stettin. 26. 109.

**Hecken**, lebendige, zu Einbegungen, dürfen innerhalb der ersten Festungs-Rapons nicht angelegt werden.

28. 123.

Heimath-

- Heimathscheine, deren Ausstellung für reisende Handwerker nach und von Frankreich, nach der mit letzterem darüber getroffenen Uebereinkunft. 27. 81. — dazu sind diejenigen Behörden befugt, welche Pässe zur Reise ins Ausland ertheilen können; ebendasselbst. — in deren Stelle müssen an den Grenzen andere Reise-Atteste ausgedrängt werden; ebendasselbst.
- Heimfallsrecht, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, dessen Ablösung. 29. 80.
- Heiratsakten, Vereinfachung und Gleichstellung des Verfahrens bei den zu selbigen beizubringenden Notornichtsakten in den Provinzen der Französischen Gesetzgebung. 29. 1.
- Hemmschuh, mit ebener Unterfläche, deren Gebrauch auf Chausséen. 28. 67.
- Hessen, Großherzogthum, Zoll- und Handelsvertrag mit selbigem, vom 14ten Februar 1828. — 28. 50 — 60. — Vertrag zwischen selbigem und Preußen einer Seite, und Baiern und Württemberg anderer Seite, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen dieser Staaten betreffend; vom 27. Mai 1829. — 29. 53 — 62. — Vereinbarung mit selbigem gegen den Wäcker-Nachdruck. 27. 25.
- Hessen, Kurfürstenthum, Vereinbarung mit demselben gegen den Wäcker-Nachdruck. 29. 127.
- Hessen = Heimbürg, adgrafikum, Zollvertrag mit selbigem, rücksichtlich des Oberamts Meisenheim, vom 31sten December 1829. — 30. 49 — 56. — Vertrag mit demselben zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. 26. 79. — s. auch Heimbürg, landgräflich = Hessisches Amt.
- Hinterbliebene, von Kommunal-Beamten; s. diese.
- Hohenzollern = Hechingen, Fürstenthum, Vereinbarung mit selbigem gegen den Nachdruck. 28. 9.
- Hohenzollern = Sigmaringen, Fürstenthum, Abkommen mit demselben gegen den Wäcker-Nachdruck. 27. 179.
- Hollstein, Herzogthum, s. Dänemark.
- Holzdiebstähle, von Mehreren gemeinschaftlich verübt, auch die dafür von sämmtlichen Theilnehmern verurtheilten Geldstrafen und Forstarbeiten sollen dem Waldeigentümer zu gut kommen. 27. 27. — s. auch Forstfrevel.
- Holzflößerei, Erhebung der Kanalgebühren von selbiger bei den Bielawer, Gromader und Bre Berger Stadt- und Kanalschleusen. 26. 107. — auf der Saale und Unstrut, statt der von selbiger zehrer entrichteten Abgaben findet ein tariendäßiges Schlenfengeld statt. 27. 9 — 11. — Entscheidung der zu erstem berechtigt gewesenen Kommunen und Privat-Perfonen; ebendaf. — s. auch Kanalgebühren und Schiffsfahrts-Abgaben.
- Holzhöfe, (Holzmärkte), deren Anlage und Benutzung innerhalb der Festungs-Maxens. 28. 125. 126.
- Homburg, landgräflich Hessisches Amt, dessen künftige Vereinigung mit dem zwischen dem westlichen preussischen Provinzen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Zollverbande. 30. 54.
- Hordenschlag, häuslicher, dessen Verbot nach der Magdeburger Polizeiordnung, Cap. 35. §. 21., wird aufgehoben. 30. 199. — Die deshalb erworbenen Unterjatzungsrechte bleiben jedoch der Ablösung eher Einschränkung vorbehalten; ebendasselbst.
- Hospitalwesen, s. Krankenhaus-Angelegenheiten.
- Hummel, T. N., Großherzoglich-Sächsischer Kapellmeister zu Wei ar, erhält für sein Werk: „Ausführliche theoretisch-praktische Anweisung zum Spielen des Pianoforte u.“ ein Privilegium gegen den Nachdruck. 26. 77.
- Hypothekenakten, verlehren gegangene, der Stadt Meseritz, s. letztere.
- Hypothekenbücher, Stempelfreiheit der Eintragungen in selbige bei Ablosungen in den ehemals königlich-westphälischen-bergischen und französischen Landestheilen. 29. 92.
- Hypothekengläubiger, im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen u. und in den Grafschaften Wittgenstein, Fristverlängerung bis zum 1sten September 1827. zur Anmeldung ihrer Realansprüche. 26. 64. — begl. bis zum 1sten September 1828. — 27. 85.

**Hypothekenrechte**, deren Sicherung und Wahrnehmung bei Ablösungen in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landesheilen. 29. 83. f. f.

**Hypothekenscheine**, früher ertheilte, deren Vervollständigung durch Urtheile, ohne Ausfertigung neuer Hypothekenscheine. 29. 49.

## J.

**Jagd**, Verordnung über deren Ausübung in den am linken Rheinufer belegenen Landesheilen, vom 17ten April 1830. — 30. 65 — 72. — Aufhebung aller frühern desfallsigen Verordnungen und Vorschriften durch selbige. 30. 65. — beschränkte Ausübung derselben innerhalb der Festungswerke und deren Umgebungen. 30. 69. — ist in der nächsten Umgebung derselben nur dem Festungs- Kommandanten gestattet; ebendaselbst. — Entschädigung der Jagdberechtigten für diesen Verlust des Jagdrechts; ebendaselbst. — Ausfertigung von Legitimationscheinen zu Ausübung derselben, durch die Landräthe. 30. 69. — hohe, niedere und mittlere, auf Domänen, deren Ablösung zu gestatten, sind die Regierungen befugt. 29. 23.

**Jagdscheine**, (Waffenscheine), zeitweilige mit einer Abgabe belastet, in den Landesheilen am linken Rheinufer, deren Aufhebung. 30. 69.

**Jäger = Wittwen = und Waisen = Versorgungskasse**, Auseinandersetzung rücksichtlich derselben mit dem Königreiche Sachsen in Beziehung auf die an Preußen abgetretenen Landesheile. 26. (Anhang.) S. 49.

**Jahresberichte**, s. Verwaltungserichte.

**Immediat = Kommissariat**, für die abgesonderte Restverwaltung; s. diese.

**Immobilien**, s. Güter, unbewegliche, desgl. Grundstücke &c.

**Impfung**, Zwangs-, s. Schutzblättern.

**Indult**, für die Kapitalien der Kredit = Systeme von Ost- und Westpreußen, Verlängerung desselben bis zum Weihnachts = Termine 1831. — 28. 134.

**Innungen**, im ehemaligen Königreiche Westphalen, Liquidation der Forderungen an dessen von der westphälischen Regierung eingezogenes Vermögen. 27. 15. 19.

**Insinuationen**, der Vorladungen an die Mitglieder der Kirchen = Gemeinden in größeren Städten, Verfahren rücksichtlich derselben. 29. 40. — inländischer gerichtlicher Verfügungen im Auslande, Anordnungen wegen der darüber beizubringenden Empfangsbescheinigungen. 28. 85.

**Instanzen**, gerichtliche, s. Appellations = Verfahren, Revisions = Instanz und Ober = Tribunal, geheim; desgl. Kammergericht und Ober = Landesgericht zu Frankfurt a. d. D.

**Institute**, öffentliche, s. Anstalten, öffentliche.

**Instruktions = Senat** des Kammergerichts, s. letzteres.

**Intendantur = Beamte**, s. Militair = Intendantur = Beamte.

**Invaliden**, Militair =, deren Civil = Versorgung in den für sie geeigneten Stellen. 26. 3. — deren Anstellung auf Kündigung in Kommunal = Diensten. 29. 41. — Verfahren bei deren Entlassung aus letzteren; ebendaselbst. — Zurücktritt derselben in die früher genossenen Invaliden = Benefizien und Pensionen. 29. 41. — Pensionirung derselben bei unverschuldeter ganzlicher Dienstunfähigkeit nach den Vorschriften des Pensions = Regulativs vom 30sten April 1825. S. 2. — ebendaselbst.

**Invaliden = Versorgungsscheine**, (Civil = Versorgungs = Scheine), Verfahren rücksichtlich derselben bei den in Kommunal = Diensten auf Kündigung angestellt gewesen und daraus wieder entlassenen Militair = Pensionen. 29. 41. — desgl. bei den im Civil = Dienste überhaupt angestellt gewesen und daraus wieder entlassenen Militair = Invaliden. 29. 42. — deren Verwirkung von Seiten der wegen begangener Verbrechen ihres Amtes entsetzten Invaliden. 29. 42.

**Johanniter = Orden**, Geltendmachung der Ansprüche an dessen ehemalige Besitzungen im Königreiche Westphalen. 27. 14. 18.

**Juden**, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, rücksichtlich deren Verhältnisse sollen lediglich diejenigen Vorschriften beachtet werden, welche bei der Besignahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind. 30. 116. — das Edikt vom 11ten März 1812. über die bürgerlichen Verhältnisse derselben soll daher nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung

- .. **Waffnung** publizirt worden ist, Gültigkeit haben. 30. 116. — in Berlin, die Gerichtsbarkeit über selbige geht auf das dortige Stadtgericht über. 29. 24.
- Justiz-Belehrten**, Verfahren bei Anstellung der Subalternen-Beamten derselben. 28. 6. — s. auch **Gerichte** und **Justiz-Subalternen-Beamte**.
- Justiz-Kommissarien**, Zulässigkeit des Vertrittschlages auf deren Dienstfeinkünfte. 26. 55.
- Justiz-Subalternen-Beamte**, Verfahren bei deren Anstellung. 28. 6. — dabei ist auf die vom Justiz-Minister besonders designirten und empfohlenen Subjekte vorzüglich Rücksicht zu nehmen. 28. 6. — **Be-willigung** von Gehaltsrückstellungen für selbige, **Amts-Suspension** und **Dienst-Entlassung** derselben. 28. 6. 7. — **Ausfertigung** der Befallungen und Abschiede für selbige. 28. 7. — mit deren Dienststellen dürfen ohne höhere Genehmigung keine Veränderungen vorgenommen werden. 28. 7.
- Justiz-Unterbörden**, denselben Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, sind die Regierungen in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts beauf. 26. 11.
- Justiz-Verwaltung**, im Großherzogthum Posen, s. letzteres.

K.

- Kalenderwesen**, dessen Bearbeitung gehört zum Ressort der Regierungs-Abtheilung für die indirekten Steuern. 26. 8.
- Kalkbrüche**, } deren Anlegung und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 125.  
**Kalköfen**, }
- Kammergericht**, in den zu dessen Departement gehörigen Sachen erkennt der Instruktions-Senat desselben in der Appellations-Instanz und der Ober-Appellations-Senat in der Revisions-Instanz. 26. 53. — letzterer entscheidet auch in Revisorio, wenn die Verhandlung der ersten Instanz beim Oberlandesgerichte zu Frankfurt stattgehabt hat; ebendaf.
- Kammer-Kredit-Kassen**, } Auseinandersetzung mit dem Großherzogthum Weimar-Eisenach,  
**Kammer-Kredit-Kassen-Schulden**, } rücksichtlich derselben in Beziehung auf die ehemals Königl. sächsischen Gebietstheile. 26. Anhang. S. 5. — wegen künftiger Behandlung und Verwaltung dieser Schulden; ebendaf. S. 9. 10.
- Kanal-Abgabe-Plätze**, Bestimmung einer angemessenen Gebühr für Benutzung derselben auf längere Zeit als einen Monat. 30. 118.
- Kanal-Gefälle**, zeitherige auf dem Finow- und auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal fallen fort, und in deren Stelle tritt ein tarifmäßiges Schiffesegelsgeld. 28. 107 — 110. — beagl. rücksichtlich des Ruppiner und Templiner Kanals. 30. 117. — deren Erhebung vom Flößholze bei den Bielamer, Ormader und Bromberger Kanal-Schleusen. 26. 107.
- Kandidaten**, evangelisch-geistliche, deren Prüfung und Ordination durch die Konsistorien. 26. 5.
- Kanzlisten**, bei den Regierungen, s. Regierungs-Kanzlisten.
- Kartel-Konvention**, mit Frankreich, vom 25ten Juli 1828. — 28. 111 — 118. — mit den Niederlanden, vom 11ten Juni 1818., deren Verlängerung. 28. 88. — mit Russland und Polen, über die gleichmäßige Behandlung gegenseitiger Deserteurs, Militairpflichtiger, flüchtiger Verbrecher und Ausgewiesener, vom 15. März 1830. — 30. 85 — 104.
- Kassen-Angelegenheiten**, deren Bearbeitung bei den Regierungen. 26. 8.
- Kassen-Anweisungen**, deren Vermehrung um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Cours zu stehender Staatschuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe. 27. 33. — **Berechnung** der Zwangsquote in selbigen nach einzelnen Zahlungs-Terminen, auch rücksichtlich der Rückstände und Prämumerationen. 26. 52. — **Sperre** des Straf-Regio bei unterlassener Zahlung in selbigen, von 2 sgr. auf 1 sgr. für den Thaler. 27. 166. — **fälsche** oder verfälschte, **Bestrafung** der wissenschaftlichen Herausgabe derselben. 30. 21. — **Untersuchungen** in den Rheinprovinzen wegen derselben ohne öffent-liches Verfahren. 30. 63.

- Kassenbillets = Schuld**, ehemalige königl. sächsische, Auseinanderetzung mit dem Großherzogthum Weimar = Eisenach rücksichtlich derselben in Beziehung auf die vormalig königl. sächsischen Gebietstheile. 26. Anhang, S. 11.
- Kaufleute**, sind strafbar, wenn sie ihre Bücher und die Auszüge aus selbigen nicht nach der neuen preuß. Münzeintheilung führen. 26. 116 — 30. 3. 22. f.
- Kaufmännische Mitglieder**, bei Handelsgerichten, s. diese.
- Kaufwerth = Stempel**, s. Stempel.
- Kaufionen**, ehemaliger königl. westphälischer Beamten, Verfahren rücksichtlich deren Erstattung. 27. 15. 19.
- Kinder**, außer der Ehe erzeugt, Legitimations = Ertheilung für selbige, ohne Standeserhöhung, in den Provinzen, wo das französische Recht Anwendung findet, durch den Justizminister. 24. 1.
- Kinder = Erziehungsgelder**, aus Staatskassen oder öffentlichen Versorgungsanstalten zahlbar, sind von den Beiträgen zu den Gemeindefasten befreit. 29. 9.
- Kirche**, römisch = katholische, Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte circa sacra derselben durch die Oberpräsidenten. 26. 2. — die onistorien haben dabei keinen Einfluß. 26. 6.
- Kirchen = Abgaben und Leistungen**, (Abgaben und Leistungen, welche aus dem Kirchenverbande entspringen) in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, eignen sich zur Ablösung nicht. 29. 66.
- Kirchen = Gemeinden**, in Städten, welche über 10000 Einwohner und mehrere Pfarreien haben, Verfahren bei öffentlichen Vorladungen deren Mitglieder. 29. 40.
- Kirchen = Kollekten**, Genehmigungs = Ertheilung zu deren Ausföhrung. 26. 4.
- Kirchenverwaltung**, (und Schulwesen), Regierungs = Abtheilung für selbige und deren Ressort. 26. 7.
- Kirchthürme**, zu deren Anlegung in der Nähe von Festungen ist die Zustimmung der Militairbehörden erforderlich. 28. 125.
- Klassen = Steuer**, Abnahme der Kreisstände an der Veranlagung derselben und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden. 30. 19. — Präklusivfrist zur Anmeldung der letzteren nach Bekanntmachung der Steuer = Rollen, bezgl. zur Anmeldung des Rekurses an das Finanzministerium gegen die Entscheidung der Regierung; ebenfalls. — Die Pflichtigkeit zu selbiger soll nicht mehr mit dem vollendeten 14ten, sondern erst mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre beginnen. 28. 74. — der untersten Stufe, für einen derselben Haushalt, soll auf höchstens 3 Personen beschränkt bleiben. 27. 32. — sechszigjährige Personen sollen in dieser Stufe gar nicht mitgezählt, sondern von der Steuer ganz frei gelassen werden; ebenfalls. — einmonatliche Befreiung der zu den Landwehrrübungen einberufenen Offiziere und Landwehrrmänner von selbiger. 28. 68. — zweimonatliche Befreiung der Rekruten der Landwehr = Artillerie von derselben während der Uebung. 30. 47.
- Klassen = Steuerzuschlag**, dessen Erhebung in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen des Erfurter und Coblenzer Regierungsbezirks. 26. 88.
- Klöster**, (und geistliche Stiftungen), aufgehobene, deren Güter sind dem Staatsgeldeenthume als *omnium iurelibet*, und gehören mit zu der den Staatsgläubigern zugesagten Spezial = Garantie. 26. 57. — deren Einkünfte sind ebenfalls zur Bergütung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt. 26. 57. — aufgehobene, im vormaligen Königreiche Westphalen, Liquidation der Ansprüche an selbige. 27. 14. 19. — Bestimmung der Fonds und Etats, auf welche deren Schulden zu übernehmen sind. 27. 128.
- Kollekten**, öffentliche, in einzelnen Regierungsbezirken, Genehmigung zu deren Ausschreibung von *Senen* der Ober = Präsidenten. 26. 4. — s. auch Kirchen = Kollekten.
- Kommerzien = Kollegien**, s. Handelsgerichte.
- Kommissionnaire**, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht = kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen, sind der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen. 26. 61.
- Kommunal = Abgaben**, (Kommunal = Steuern), direkte oder indirekte, zu deren Auflage können die Ministerien des Innern und der Finanzen neben anderen bereits bestehenden Kommunal = Abgaben und Zuschlägen, auch die Gemeinden, bei denen die französische oder bergische Befreiung noch gilt, ermäch-

- gen. 27. 6. 7. — rüchſichtlich deren Anlegung und Bewilligung können die franzöſiſche und bergiſche Geſetzgebung, namentlich die Dekrete vom 17ten Dezember 1811. und 21ſten Februar 1813., nicht weiter in Anwendung kommen. 27. 6. 7. — durch Zuſchläge erhoben, Feſtſetzung und Einziehung der Strafe für deren Defraudation, wenn ſolche mit derjenigen von öfentlich zu Staatskaſſe fließenden Abgaben verbunden iſt. 25. 19.
- Kommunalämter**, Zulaffung der Memnoniten zu ſelbigen. 30. 82.
- Kommunal-Angelegenheiten**, Entſcheidungen in ſelbigen. 26. 4.
- Kommunal-Beamte**, deren Hinterbliebene ſollen rüchſichtlich des Gnaden- und Erbquartals, gleich denjenigen der Staatsbeamten, behandelt werden, in ſofern darüber nicht früher beſondere Verabredungen getroffen worden. 26. 13.
- Kommunaldienſt**, Verfabren rüchſichtlich der in ſelbigem auf Kündigung angeſtellten und wieder entlaſſenen Militär-Invaliden. 29. 41. — ſ. auch Invaliden.
- Kommunal-Landtage**, ſ. Landtage.
- Kommunal-Verband**, Rechte und Verbindlichkeiten der darin begriffenen landesherrlichen Beſitzungen, gleich den landesherrlichen Domänen. 29. 117.
- Kommunal-rc.**, ſ. auch Gemeinde rc.
- Kompetenz-Konflikte**, der Provinzial-Behörden, bei ſelbigen ſind die Ober-Präſidenten die nächſte Inſtanz. 26. 3. — zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden, Verfabren bei ſelbigen. 28. 86.
- Konduiten-Liſten**, deren Einſendung von den Provinzial-Behörden an die Miniſterien und Beförderung derſelben durch die Ober-Präſidenten. 26. 2.
- Konſiſkation**, des Vermögens, von Deſerturen, ſiehe letztere.
- Königsberg in Pr.**, Stadt, Wöſenordnung für die Korporation der dortigen Kaufmannſchaft, vom 13ten September 1827. — 27. 128 — 130. — Aufhebung des dortigen Baumgelder. 28. 41.
- Konkurſe**, in ſelbigen iſt die Verhandlung nicht verpflichtet, die Pfänder ihrer Schuldner ohne Einſchuh herauszugeben. 27. 24. — Befugniß derſelben zu deren außergerichtlichem Verkauf und Ablieferung des Reſtes zur Konkuſſmafje; ebenfalls. — der in ſelbigen verhängte öfſentliche Arrest ſoll auf die bei öfentlichen Feilhalten ausſchendenden Pfänder keine Anwendung finden. 26. 83.
- Konſiſtorien**, Provinzial-, Anwendung der für ſelbige ertheilten Dienſt-Inſtruktion, vom 23ten Oktober 1817. — 26. 5. f. f. — Eintheilung derſelben in zwei Abtheilungen, für evangeliſch-geiſtliche Sachen, (Konſiſtorium) und für Unterrichts-Angelegenheiten, (Provinzial-Schulkollegium). 26. 5. — Reſortverhältniſſe derſelben. 26. 5. 6. — in ſelbigen haben die Ober-Präſidenten den Vorſitz und die Leitung der Geſchäfte. 26. 2. — Prüfung und Ordination der evangeliſch-geiſtlichen Kandidaten durch die Konſiſtorien. 26. 5.
- Konſular-Agenten**, } preußiſche, in den überſeiſchen Ländern, Befugniß derſelben zur Anſtellung und Konſuln, } Uteſtirkung der Vollmachten biſſeiſiger Unterthanen in ſelbigen. 30. 2.
- Kontrafte**, ſ. Verträge.
- Koſten**, in Unterſuchungſachen gegen Unvermögende, ſ. Kriminal-Unteſuchungen.
- Krankändler**, auf dem Lande, bedürfen zum Getrandthandel, wie bei Errihtung neuer Schänkhütt der Genehmigung der reis-Polizeibehörde. 27. 174.
- Krammärkte**, deren Bewilligung durch die Ober-Präſidenten. 26. 4.
- Kranke**, arme, deren Aufnahme in das Charité-Krankenhaus zu Berlin und Entrichtung der Kur- und Verſtegengeſtehen für ſelbige. 30. 134. 135.
- Krankenhaus-Angelegenheiten**, Kuratorium für ſelbige, Reglement über deſſen Organization in Berlin, vom 7ten September 1830. — 30. 133 — 139. — bildet eine begutachtende und ratgebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hoſpitalweſens der ganzen Monarchie, und iſt dem Charité-Krankenhaufe in Berlin mit ſeinen Neben-Inſtituten vorgeſetzt. 30. 133. — iſt dem Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet; ebendaſ.
- Kredit-Inſtitute**, landſchaftliche, ſ. landſchaftliche.
- Kriſisdepuffite** und deren Stellvertreter, ſ. Stände, Kriſis-

- Kreis = Justiz = Kommissionen**, Liquidation der Gehühren der Beamten bei selbigen nach der Gehührens-Taxe vom 23ten August 1815. — 30. 118.
- Kreis = Justizräthe**, können nach denselben Sätzen wie die Mitglieder der Ober-Landesgerichte liquidiren, auch die Kosten von zwei Extrapostpferden in Rechnung stellen. 30. 118. f.
- Kreis = Konvente,**  
**Kreis = Ordnungen,**  
**Kreis = Stände,**  
**Kreis = Tage,**  
**Kreistags = Abgeordnete und deren Stellvertreter,**  
**Kreis = Vermittelungs = Behörden,** f. Distrikts = Kommissionen.
- Kreuz**, eisernes, gleichzeitiger Verlust desselben und des russischen St. Georgen = Ordens 5ter Klasse, nebst der Erbberechtigung dazu. 27. 23.
- Kriegs = Artikel**, Anwendung des 41sten Artikels derselben bei Bestrafung der Soldaten für Diebstähle an Sachen ihrer Kameraden. 29. 126.
- Kriegs = Klassen**, in Neuworpommern, f. Pommern.
- Kriegs = Reserve**, die von den Linien = Infanterie = Regimentern im Herbst mit Urlaub entlassen, aber erst im Frühjahr zu jener übergehenden Mannschaften treten mit dem Augenblicke ihrer Beurlaubung unter die Civil = Gerichtsbarkeit. 26. 49. — bei den zu selbiger gehörenden Leuten soll nöthigenfalls eine Zwangs = Impfung der Schulplattern stattfinden. 26. 119.
- Kriegsschuld = wesen**, in den Regierungs = Departements Posen und Bromberg, f. Posen, Großherzogth. Krümminal = Untersuchungen, gegen Unvermögende, Abkommen mit dem Herzogthum Nassau wegen Aufhebung der Kostenvergütung in selbigen, mit Ausschluß der baaren Auslagen. 28. 43.
- Kronenthaler**, Wrabanter, ganze, halbe und viertel, sollen in den westlichen Provinzen bei Zahlungen an öffentliche Kassen zu einem bestimmten Satze angenommen, demnachst aber von diesen an die Münze abgeliefert werden. 28. 69. — deren Herausgabe bei allen übrigen Zahlungen, außer dem größeren kaufmännischen Verkehr, zu einem höheren Kurse, ist strafbar; ebendasselbst.
- Kunststraßen**, f. Chausseen.
- Kuratorium**, königl., für die Krankenhaus = Angelegenheiten, f. diese.
- Kure**, (Frei = Kure), f. Bergbau = Gewerkschaften.

## Q.

- Qabianer Schleusengeld**, dessen Aufhebung. 28. 41. — Erhebung eines tarifmäßigen Schiffgefäßgeldes daselbst. 28. 42.
- Qäger**, verschante, aus den letzten Kriegsjahren erhalten, Rayons = Bestimmungen für selbige und Anordnungen wegen baulicher Anlagen in der Nähe derselben. 28. 128.
- Landes = Meliorationen**, f. Meliorationen.
- Landes = Visitationen**, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk der Provinz erstrecken, ressortiren von den Ober = Präsidenten. 26. 1.
- Landrätthe**, können von den Regierungs = Präsidenten zu den Sitzungen der Regierungen zugelassen werden, in welchen sie dann ein Votum haben. 26. 9.
- Landrecht**, Allgemein = Anwendung der §§. 61. und 62., so wie der §§. 73. u. f. f. Tit. 17. Th. II., das Strafrecht der Patrimonial = Gerichtshetren bei geringeren Polizeivergehungen und Verbrechen betreffend. 27. 26.
- Landchaftliche Kredit = Institute**, deren Befugniß zur Auswirkung gerichtlicher Subhastation bepfand = briefter Güter, ohne vorgängiges Erkenntniß. 29. 22. — Schlesiße, deren Kreditverein wird die Oberriger Justizthums = Landschaft incorporirt. 27. 39.
- Landtage**, Kommunal = deren Einrichtung in der Niederlausitz. 26. 110. — 112. — zum königl. Kommissarius bei denselben ist ein für allemal der Oberpräsident der Provinz Brandenburg bestimmt. 26. 111. — f. auch Landtagsabgeordnete.
- Land =

- Landtags-Abgeordnete, Kommunal-,** und deren Stellvertreter, deren Wahl in der Niederlausitz. 26. 110. f. f. — Zuziehung derselben zu den Kreisconventen des alten Gubener Kreises. 29. 38. — nähere Bestimmungen rücksichtlich derselben für die Neumark. 27. 7. 8.
- Landtags-Abgeordnete, Provinzial-,** und deren Stellvertreter, — des Standes der Landgemeinden, Dauer der Wirksamkeit der Bezirksräthe bei den Wahlen der ersten. 30. 46. — deren Wahl in der Provinz Preußen. 28. 28. — 34. — Diäten und Reisekosten für selbige. 28. 34. — desgl. in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrasthum Ober-Lausitz. 27. 61. — 71. — desgl. in Beziehung auf die Abgeordneten der Ritterschaft des Rosenberger Kreises und der Stadt Dels. 27. 127. — Diäten und Reisekosten für selbige. 27. 70. — deren Wahl in der Neumark. 27. 8. — Diäten und Reisekosten für selbige; ebendas. — desgl. in der Provinz Sachsen. 27. 47. — 53. — desgl. in Beziehung auf die Stadt Oebisfelde. 27. 122. — Diäten- und Reisekosten für selbige. 27. 53. — der Ritterschaft in der Niederlausitz, Berechtigung zu deren Wahl und Wählbarkeit derselben als solcher. 26. 114. — in der Provinz Westphalen. 27. 109. — 117. — Diäten und Reisekosten für selbige. 27. 117. — desgl. in den Rheinprovinzen. 27. 103. — 109. — Diäten und Reisekosten für selbige. 27. 109.
- Landwehr-Artillerie,** zweimonatliche Befreiung der Rekruten derselben von der Klassensteuer während der Uebung. 30. 47.
- Landwehr-Feldwebel und Wachtmeister,** die gegen selbige auf Degradation und Verlust des Postepécés gerichteten Erkenntnisse der Civilgerichte bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung nicht. 27. 36.
- Landwehrmänner,** einmonatliche Befreiung derselben von der Klassensteuer während der Uebungszeit. 28. 68.
- Landwehr-Offiziere,** einmonatliche Befreiung derselben von der Klassensteuer während der Uebungszeit. 28. 68. — beurlaubte, gegen selbige soll von den Civilgerichten bei Vergehen auch auf den Verlust der Offizier-Charge erkannt werden. 30. 80. — dergleichen Erkenntnisse sind jedoch vor der Vollstreckung zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichen. 30. 80.
- Landwehr-Rekruten,** bei selbigen soll nöthigenfalls eine Zwangs-Impfung der Schutzblattern stattfinden. 26. 119.
- Lasten, öffentliche,** in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, können nicht abgelöst werden. 29. 66.
- Laudemien, (Antrittsgelder, Gensin-Gelder ic.)** in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, deren Ablösung. 29. 78. — 81.
- Lauenburg, Herzogthum, f. Dänemark.**
- Lauenburg-Müritsche Kreis,** dem Cöslin'schen Regierungsbezirke überwiesen, Aufhebung der Ortschaftsvormundschaft in selbigem. 30. 24.
- Lausitz, 1) Ober-Lausitz,** die, Markgrasthum, nähere Bestimmungen über die Anordnung von Provinzial-Ständen in selbiger, vom 2ten Juni 1827. — 27. 61. — 71. — Kreisordnung für selbige, von demselben Lage. 27. 71. — 74. — 2) Nieder-Lausitz, die, Markgrasthum, Anordnung wegen Einrichtung der Kommunal-Land- und Kreistage, vom 18ten November 1826. — 26. 110. — 113. — Befähigung zur Wahl und Wählbarkeit zu Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft derselben. 26. 114. — Deklaration des §. 18. der Verordnung vom 18ten November 1826. wegen der Kommunal-Landtage und Kreistage in selbiger, in Beziehung auf die Theilnahme an den Kreisconventen des alten Gubener Kreises. 29. 38. — Zuziehung bäuerlicher Abgeordneten zu den Basallen-Conventen der herrschaftlichen Sorau und Triebel in selbiger. 29. 64. — der dem Spremberger Kreise in selbiger nur noch verbliebenen Stadt Spremberg kann auf dem Kreistage nur Eine Stimme zugestanden werden. 27. 127. — Einführung gleicher Wagengeleise in selbiger, im Provinzialverbande mit der Mark Brandenburg. 29. 103. — Definitive Regulirung des Kriegeschuldenwesens in selbiger. 29. 99. — Aufhebung des Pfarrmangels in derselben. 26. 106.

- Regatarien**, deren öffentliche Vorladung zur Legitimation als Verwandte eines bestimmten Verstorbenen, gleich den unbekanntem Erbschafts-Interessenten. 29. 23.
- Legitimationen**, für uneheliche Kinder, s. diese.
- Lehngruben**, deren Anlage und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 125.
- Lehne**, bleibende, neben den in freies Eigenthum verwandelten, in den jenseit der Erbe belegenen Provinzen, Ergänzung der in den §§. 5. und 7. der Verordnung vom 11ten März 1818. darüber enthaltenen Bestimmungen. 27. 76. f. — in Pommern, Verfahren bei deren Veränderungen an Familienglieder in Beziehung auf die zur Sukzession berechtigten Aignaten u. 26. 129. — in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, Wahrnehmung und Sicherung deren Rechte bei Ablösungen. 29. 84. f. f. — in den Landestheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen, in wie fern deren Rechte von der Ablösung ausgenommen sind. 29. 66.
- Lehngüter**, unverschuldete oder nur pfandbriefte, Gestattung deren Besitzern, bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen des Einrichtungskapital, ohne Konseus der Aignaten und Anwohner, in Pfandbriefen zum halben Betrage des ermittelten Werthes aufnehmen zu dürfen. 27. 78. — auch in Darlehen, wenn die Besitzer den landschaftlichen Kredit ihrer Provinz nicht benutzen können. 29. 44.
- Lehnskurien**, im Herzogthum Sachsen, Gebühren-Taxe für selbige, vom 28ten Mai 1830. — 30. 108.
- Leih-Anstalten**, s. Pfand-Leih-Anstalten.
- Leinengarn**, Vorschriften für den Handel mit selbigem in Schlesien. 27. 88. — zum Splinnen desselben müssen gereichte Haspel oder Weifen gebraucht werden; ebendas.
- Leinengewerbe**, in Schlesien und der Grafschaft Glatz, Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse desselben, vom 2ten Juni 1827. — 27. 87. — 100. — Errichtung von Schaudmtern und Ansetzung von Stempelmeisern zur Kontrolle desselben. 27. 91. f. f. 96. f. f. — Straffbestimmung für die Uebertretung der in jener Verordnung enthaltenen Vorschriften. 27. 88. 89. f. f. — Dreimalige Kontraventionen verurtheilen den Verlust des Gewerbebetriebes. 27. 88. 90. 99.
- Leinwand-** (und Schlei-) Ordnung, für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, vom 6ten April 1788., nebst allen in Beziehung auf dieselbe ergangenen spätern Bestimmungen, wozu aufgehoben. 27. 87.
- Letres de change**, s. Wechsel.
- Lehntwillige Verordnungen**, s. Testamente.
- Levensche Distrikt**, behält Preußen im Besitz, nach der mit Frankreich unterm 11ten Juni 1827. getroffenen Vereinbarung. 30. 25. — dafür erhält letzteres die Dörfer Werten, Biblingen, Flatten und Gungelangen mit ihren Weichbilden; Ebendaselbst.
- Lichtenberg**, Fürstenthum, Zollvertrag mit Sachsen-Koburg-Gotha rüchlich desselben, vom 6ten März 1830. — 30. 57 — 62.
- Lieberose**, Stadt, Tarif zur Erhebung des dortigen Pflastergeldes. 26. 74.
- Lieferungs-Forderungen**, (Militaire), aus den preussischen Landtheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen, deren Liquidation und Berichtigung. 27. 14. 15. 19. — müssen sich auf Kontrakte gründen. 27. 18. — s. auch Fourage-Kapitalien.
- Liebegörliche**, Alt-, im Frankfurter Regierungsbezirke, Tarif zur Erhebung des Jahrgeldes für die Fähranstalt. 26. 21.
- Lippe-Departement**, vormaliges, Ordnung wegen Ablösung der Reallasten in den zu selbigem gehörig gewesenen Landestheilen, vom 13ten Juli 1829. — 29. 65 — 92.
- Lippe-Deinold**, Fürstenthum, Erneuerung der mit demselben unterm <sup>18. Juni</sup><sub>23. Okt.</sub> 1818. geschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention bis zum 1sten Jan. 1833. — 27. 74. — Steuervertrag mit selbigem rüchlich dessen ungeschlossenen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, 26. 101 — 105. — Vereinbarung mit demselben gegen den Bücher-Nachdruck. 27. 175.

- Lippyröde**, Fürstlich-Lippesche Enclave, s. Lippe-Detmold, Fürstenthum.
- Liquidations-Kommission**, deren Errichtung zur Umwandlung, Liquidation und Verifizirung der Forderungen aus den preussischen Ländertheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen. 27. 17. — Appellation von dieser an die für das französische, bergische, westphälische und Warschauer Liquidationswesen schon bestehende schiebsrichterliche Kommission; ebendaselbst.
- Lithauen**, s. Preußen.
- Lobhuchen**, s. Brennmaterialien.
- Lotterie-Angelegenheiten**, Befugnis der Ober-Präsidenten zur Annahme von Beschwerden in selbigen. 26. 3.
- Lotterie-Kollektors**, fremde, deren Klagen auf Bezahlung von unberichtigt gebliebenen Einsageldern sollen von den diesseitigen Gerichten zurückgewiesen werden. 29. 63.
- Lotterie-Loose**, auswärtige, müssen von den diesseitigen Unterthanen spätestens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde eingeliefert werden. 29. 63. — dieselben verfallen sonst in eine Strafe von zwei bis zehn Thalern; ebendaselbst. — härtere Strafe tritt für die Behaltung solcher Loose zum Spielen ein; ebendaselbst.
- Lotterien**, auswärtige, Deklaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7ten Dezem-ber 1816., wegen des Verbots des Spielens in selbigen. 29. 63.
- Lübeck**, freie und Hansee-Stadt, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit selbiger, vom 4. Oktober 1828. — 28. 135 — 138. — Vereinbarung mit selbiger gegen den Bücher-Nachdruck. 27. 167.
- Lukenwalbesche Kreis**, nunmehr zur Kurmark gehörig, Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in demselben. 26. 47.

## M.

- Maasse**, Bestimmungen rüchlich dieselben für die Erhebung der Messerzölle. 26. 29. — für den Handel mit Leinwand und Leinengarn in Schlesien. 27. 88. f. f. — ungestempelte, diejenigen Waaren-Verkäufer, bei welchen solche im Besitz oder Gebrauch gefunden werden, sollen, außer der verwirkten Polizeistrafe, auch die Konfiskation derselben erleiden. 27. 83.
- Maass- (und Gerichts-) Ordnung**, vom 16ten Mai 1816., Ergänzung der in den §§. 10. und 12. derselben enthaltenen Vorschriften, in Beziehung auf die bei Waarenverkäufern angetroffenen ungestempelten Maasse und Gewichte. 27. 83.
- Magdeburg**, Herzogthum, Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile desselben noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft. 26. 13.
- Magdeburg**, Stadt, Berichtigung des Besitztitels von den zum Retablissement derselben abgetretenen Domainengrundstüke. 27. 20.
- Magdeburger-Polizeiordnung**, vom 3ten Januar 1688., Aufhebung des im §. 21. Cap. 35. enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. 30. 109.
- Mäcker**, die aus der Vermittlung und Unterhandlung nicht-kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen, sind der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen. 26. 61.
- Marienwerbersche Kreis**, s. Preußen.
- Markenherrliche Rechte**, in den ehemals königlich westphälischen, bergischen und französischen Landes-teilen, sind von der Ablösungs-Ordnung ausgenommen. 29. 66.
- Märkte**, s. Kram- und Viehmärkte.
- Materialhändler**, auf dem Lande, bedürfen zum Getränkehandel, wie bei Errichtung neuer Schänkhütten, der Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde. 27. 174.
- Materialien-Aufkauf**, zur eigenen Fabrikation für Gewerbetreibende, dessen Beforgung durch umherreisende Gewerbesgäulen und Angehörige derselben. 28. 49.
- Mecklenburg-Schwerin**, Großherzogthum, Vertrag mit selbigem über die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in preussischen und mecklenburgischen Häfen, vom 19ten Dezember 1826. — 27. 21. —

- bezgl. über den Beitritt zum preussischen indirekten Steuersystem rücksichtlich der vom preussischen Staate umschlossenen Großherzoglichen Landestheile; vom 2ten December 1826. — 27. 1 — 6. — dagegen wird die im Jahre 1799. mit demselben getroffene Uebereinkunft, wegen Verhütung des Schleichhandels u., für völlig aufgehoben und erloschen erklärt. 27. 1. — Verlängerung der mit selbigem über das Revisionsverfahren auf der Elbe unterm 23ten Juni 1821. abgeschlossenen Konvention bis zum 31sten December 1833. — 28. 20. — Uebereinkunft mit selbigem zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. 28. 133. — Vereinbarung mit demselben gegen den Bücher-Nachdruck. 28. 2.
- Regensburg = Strelitz, Großherzogthum, Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher-Nachdruck. 28. 3.**
- Regimental-Beamte, Militair, Verfahren bei deren Amts-Suspension und unfreiwilligen Dienstentlassung. 26. 86.**
- Regimental-Kollegien, Beibehaltung der für selbige unterm 23ten Oktober 1817. ertheilten Dienst-Instruktion, mit Aufhebung des §. 6. derselben, in Beziehung auf die früher angeordnete Vertretung des Regimental-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch die wissenschaftliche Deputation. 26. 7. 84. — in selbigen haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. 26. 2.**
- Regimentalräthe, haben bei den Regierungen nur in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises ein volles Votum. 26. 8.**
- Reisenzüger, an Echauffern, deren Beschädigung wird bestraft. 28. 67.**
- Reineid, (falscher Eid), die auf selbigen gesetzte Strafe trifft auch Mennoniten, wenn sie die statt der wirklichen Eidesleistung abzugebende Versicherung missbrauchen. 27. 28.**
- Reisenheim, Oberamt, Zollvertrag mit dem souverainen Landgrafen zu Hessen rücksichtlich desselben, vom 31sten December 1829. — 30. 49 — 56.**
- Meliorationen, für mehr als einen Regierungsbezirk, dazu reffortiren die Vorschläge von den Ober-Präsidenten. 26. 2. — bedeutende Landes-Meliorationen sind in den Plenar-Versammlungen der Regierungen vorzutragen und zu beraten. 26. 9.**
- Mennoniten, die statt der Eidesleistung von selbigen nach der üblichen Bekräftigungs-Formel mittelst Handschlages abzugebende Versicherung hat mit jener gleiche Kraft. 27. 28. — wer solche Versicherung zur Befestigung einer Unwahrheit missbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides, ebendaf. — in den Rheinprovinzen, so wie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, Verhältnisse derselben in Beziehung auf Militairpflicht. 30. 82. 83. — erlangen, wenn sie letztere freiwillig übernehmen, gleiche bürgerliche Rechte mit den übrigen christlichen Unterthanen, ebendaf. — müssen bei deren Verweigerung eine besondere Einkommensteuer entrichten, dürfen keine Grundstücke besitzen oder erwerben und bleiben vom Staatsdienste, jedoch nicht von Kommunalämtern, ausgeschlossen; ebendafelbst.**
- Merseburg, Stift, Auseinanderlegung mit dem Königreich Sachsen, rücksichtlich der Fonds desselben. 26. (Anhang) S. 51 — 54.**
- Merten, Dorf, im Preußen an Frankreich ab. 30. 25.**
- Meseritz, Stadt, Wiederherstellung der bei dem Brande in selbiger im Jahre 1827. verloren gegangenen Hypotheken-Alten. 29. 50.**
- Michelauische Kreis, in selbigem ist die allgemeine Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. auch für eingeführt zu erachten. 26. 41.**
- Militair-Merzte, Verfahren bei deren Amts-Suspension und unfreiwilligen Dienstentlassung. 26. 86.**
- Militair-Angelegenheiten, Einwirkung der Ober-Präsidenten in selbige. 26. 2. — besonders auch bei bedeutenden Anschaffungen für die Militair-Verwaltung. 26. 3. — deren Bearbeitung bei der Regierungs-Abtheilung des Innern. 26. 7.**
- Militair-Beamte, Verfahren bei deren unfreiwilligen Dienstentlassung. 26. 85 — 87. — können im Kriege, wenn sie ihre Bestimmung nicht erfüllen, sofort suspendirt und von der Armee entfernt werden. 26. 86.**
- Militair-Chirurgen, Verfahren bei deren Amts-Suspension und unfreiwilligen Dienstentlassung. 26. 86. — können in Friedenszeiten nicht mehr von dem General-Staabsarzt der Armee entlassen werden; ebendaf.**

- Militair = Ersatz**, Ressort der Ober-Präsidenten bei Ausgleichung der Regierungsbzirkte hinsichtlich der Bestellung desselben. 26. 2.
- Militairgebäude**, deren Bewachung vom Militair auch bei vorübergehender Abwesenheit der Garnison. 29. 93.
- Militair = Snabengehalt**, in wie fern solches von dem im Evidienste angestellten und wegen begangener Verbrechen ihres Amtes entsetzten Invaliden verwirkt wird. 29. 42. — dessen Wiedergemährung an die aus dem Evidienst entlassenen Invaliden. 29. 41. 42.
- Militair = Intendantur = Beamte**, Verfahren bei deren Amtes = Suspension und unfreiwilligen Verfalls = Entlassung. 26. 86.
- Militair = Intendanturen**, Verhältnisse der Ober-Präsidenten zu selbigen. 26. 3.
- Militair = Manövers**, Auswahl der Gegend für selbige, unter Konkurrenz der Ober-Präsidenten. 26. 2.
- Militair = Pensionen und Zahlungen**, an die in Evidiensten angestellt gemessenen und daraus wieder entlassenen Militairpersonen, deren Uebernahme auf den Pensions = Aussterbefonds. 29. 41. — s. auch Pensionen.
- Militairpersonen**, Vollstreckung der Exekutionen gegen selbige in Beziehung auf Beschlagnahme deren Gehälter und Pensionen. 26. 54. — versorgungsberechtigte, deren Anstellung auf Kündigung in Kommunaldiensten. 29. 41. — Verfahren rücksichtlich derselben bei der Entlassung aus letztern. ebendaselbst. — desgleichen bei der Entlassung aus Evidiensten überhaupt. 29. 42. — auf Wartegeld stehend oder pensionirt, Zulässigkeit des Personal = Arrestes gegen selbige in Schuldensachen. 26. 14. — verabschiedete, Erkennung auf Verlust deren Titel und sonstigen Dienstprädikate bei Vergeben. 30. 2. — findet auch auf beurlaubte Landwehroffiziere rücksichtlich ihrer Offizier = Charge Anwendung. 30. 80. — (Unteroffiziere und gemeine Soldater) — civilgerichtliche Vorladungen derselben, f. Vorladungen.
- Militair = Prediger**, sind rücksichtlich ihrer Amtes = Suspension und unfreiwilligen Entlassung nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetts = Ordre vom 12ten April 1822. zu behandeln. 26. 86.
- Militair = Strafanstalten**, deren Bewachung vom Militair auch bei vorübergehender Abwesenheit der Garnison. 29. 93.
- Ministerien**, deren Bescheide an die Provinzial = Behörden sollen diesen durch die Ober-Präsidenten zu gehen. 26. 2.
- Mobilmachungen**, der Truppen, Ressort der Ober-Präsidenten bei selbigen. 26. 2.
- Mosel = Schifffahrt**, rücksichtlich derselben behält es für jetzt, in Beziehung auf Ausgaben = Erhebung für selbige, bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden. 27. 153.
- Mühlen = Anlagen**, auf fremde Mahlgäste berechnet, Befugniß der Landes = Polizeibehörde, deren Bau und Veränderung zu untersagen. 26. 108. — diese Bestimmung bezieht sich nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Edikt vom 28ten October 1810. gesetzliche Kraft hat; ebendaselbst. — in der Nähe von Festungswerken. 28. 124. 125.
- Mühlenwesen**, das rücksichtlich desselben ergangene Gesetz vom 28ten October 1810. findet auf die seit 1814. mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ditschaften keine Anwendung, vielmehr verbleibt es in diesen bei den daselbst bestehenden Vorschriften. 26. 108. — die Befestigung über selbiges ist in Ostpreußen und Litthauen, so wie in Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise, durch das Edikt vom 29ten März 1808. für abgeschlossen zu achten. 26. 85. — die Verordnung vom 28ten October 1810. und deren Deklarationen finden daher auf selbige keine Anwendung; ebendaselbst.
- Münz = Angelegenheiten**, Befugniß der Ober-Präsidenten zur Annahme von Beschwerden in selbigen. 26. 3.
- Münz = Eintheilung**, neue, den Thaler zu 30 Silbergroschen, und den Silbergroschen zu 12 Pf., soll im Handel und Verkehr allgemein angewendet, und jede dagegen entbedete Kontravention polizeilich bestraft werden. 23. 115. 116. — 30. 3. 22. — auch bei öffentlichen Verhandlungen, bei Zahlung von Kauf =

- Kaufmännischen Büchern zc. 26. 116. — 30, 3. 22. f. — nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorchrift ausgenommen. 26. 116. — 30. 4.
- Münzen, alt schwedisch-pommersche, noch im Umlauf befindliche, deren Umtausch bei königlichen Kassen innerhalb einer sechsmonatlichen Frist und spätere Konfiskation derselben. 30. 22. — f. übrigens Gold-, Silber- und Scheidemünzen.
- Münzverbrecben, rücksichtlich derselben soll in den Rheinprovinzen kein öffentliches Rechtsverfahren statt finden. 30. 63.

## N.

- Nachdruck. (Bücher-Nachdruck), rücksichtlich, zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider selbigen, sollen mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes; in denen derselbe verboten ist, Vereinbarungen getroffen werden. 27. 123. — Letztere sind getroffen: — mit Anhalt-Bernburg. 28. 10. — mit Anhalt-Desau. 28. 13. — mit Anhalt-Köthen. 29. 39. — mit Baden. 28. 14. — mit Baiern. 29. 10. — mit Braunschweig. 27. 164. — mit der freien Hansestadt Bremen. 27. 170. — mit Dänemark, rücksichtlich der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig. 28. 17. — mit der freien Stadt Hamburg. 28. 91. — mit Hannover. 27. 124. — mit Hessen, (Großherzogthum). 27. 125. — mit Kurhessen. 29. 127. — mit Hohenzollern-Hechingen. 28. 9. — mit Hohenzollern-Sigmaringen. 27. 179. — mit Lippe-Detmold. 27. 175. — mit der freien Hansestadt Lübeck. 27. 167. — mit Mecklenburg-Schwerin. 28. 2. — mit Mecklenburg-Strelitz. 28. 3. — mit Nassau. 27. 177. — mit Oldenburg. 27. 126. — mit Neuß-Lobenstein und Neuß-Schleiz. 28. 11. — mit Neuß-Plau, älterer Linie. 28. 15. — mit dem Könige-reiche Sachsen. 27. 172. — mit Sachsen-Altenburg. 28. 7. — mit Sachsen-Coburg. 27. 181. — mit Sachsen-Weitha. 27. 181. — mit Sachsen-Meinigen. 28. 27. — mit Sachsen-Weimar. 28. 22. — mit Schaumburg-Lippe. 27. 163. — mit Schwarzburg-Rudolstadt. 27. 169. — mit Schwarzburg-Sondershausen. 27. 165. — mit Waldeck. 28. 21. — mit Württemberg. 28. 23. —
- Nachdruck, Privilegia für einzelne Schriftsteller und Verleger zum Schutze ihrer Werke gegen denselben, namentlich: für die von Obthe'schen Werke. 20. 24. — für J. N. Hummel zu Weimar, wegen seiner Anweisung zum Spielen des Pianoforte. 26. 77. — für die Richter'schen Werke. 26. 42. — für J. Ried zu Bonn, rücksichtlich der von ihm in Musik gesetzten Oper: „die Räuberbraut.“ 29. 48. — für die von Schiller'schen Werke. 26. 42. — für W. M. Schlessinger rücksichtlich der von Maria von Weber komponirten Oper: „Oberon.“ 26. 76. — 27. 36. — für Wilmannß in Frankfurt a. M., wegen seiner Panoramen der Rhein- und Waingegenden. 29. 20.
- Nassau, Herzogthum, Abkommen mit selbigem wegen gegenseitiger Aufhebung der Kosten-Vergütung in Untersuchungs-Sachen gegen Unvermögende, mit Ausschluß der baaren Auslagen. 28. 43. — Vereinbarung mit demselben gegen den Bücher-Nachdruck. 27. 177.
- Natural-Abgaben, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, deren Ablösung. 29. 73 — 77.
- Natural-Dienste, beagl. 29. 67. 81.
- Natural-Renten, Kirchen und Schulen, Korporationen und Sozietäten zuständig, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, Ablösungsfähigkeit derselben. 29. 66.
- Naumburg-Teiz, Stiff, finanzielle Auseinandersetzung rücksichtlich desselben mit dem Großherzogthume Weimar-Eisenach. 26. (Anhang) E. 12. 15. 16.
- Nemmark, Provinz, nähere Vorschriften über die Wahl deren Provinzial- und Kommunal-Landtags-Abgeordnete und deren Stellvertreter, so wie über die denselben zu bewilligenden Diäten und Reisekosten. 27. 7. 8. — s. auch Brandenburg, Mark.
- Neu-Vorpommern, f. Pommern.

Niederlande, Königreich, Verlängerung der mit demselben untern 11ten Juni 1818. abgeschlossenen Kartel-Konvention. 28. 88. — Uebereinkunft mit selbigem zur Verhütung der Forstrevol in den gegenseitigen Grenzgebirgen. 29. 101.

Niederlausitz, s. Lausitz.

Nivellirer, dürfen ihre Gewerbe nur dann betreiben, wenn sie von den Regierungen, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Deputation, dazu angestellt worden sind. 29. 19. — Diese Bestimmung soll im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen; ebendas.

Nordamerika, vereinigte Staaten, s. Amerika.

Norhausen, Kreis, s. Erfurter Regierungsbezirk.

Norwegen und Schweden, s. letzteres.

Notarien, Zulässigkeit des Arrestschlages auf deren Dienstentkänfte. 26. 55.

Notariats-Akte, zu den Heirathskonten in den Provinzen der französischen Gesetzgebung erforderlich, Vereinfachung und Gleichstellung des Verfahrens bei selbigen. 29. 1. — Stempel und Gebühren für selbige; ebendaselbst.

## D.

Ober-Appellationsgericht, im Großherzogthum Vosen, kann in allen bei den Untergehten schwebenden Vormundschafts-Sachen die Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen ertheilen. 30. 144.

Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts, s. letzteres.

Ober-Bürgermeister, in großen Städten, zu deren Anstellung sind die Ober-Präsidenten nicht befugt. 26. 4.

Ober-Forstmeister, gehören mit zu dem Vorstande der Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten. 26. 7. 8. — rangiren mit den Dirigenten der Regierungs-Abtheilungen nach der Anciennität. 26. 7.

Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. D., in den zu dessen Departement gehörigen Sachen erkennt der erste Senat desselben in der Appellations-Instanz und der zweite Senat in der Revisions-Instanz. 26. 53. — letzterer entscheidet auch in der dritten Instanz, wenn die Instanz erster Instanz beim Kammergerichte geschwebt hat; ebendas.

Oberlandesgerichts-Präsidenten, (Präsidenten der Landes-Justiz-Kollegien), deren Befugnisse bei Anstellung und Verabschiedung der Justiz-Subalternen-Beamte. 28. 6.

Oberon, eine von dem königl. sächsischen Kapellmeister Maria v. Weber komponirte Oper, für die im Verlage des H. M. Schlessinger in Berlin erscheinenden Arrangements derselben erhält letzterer ein Privilegium gegen den Nachdruck. 26. 76. — 27. 36.

Ober-Präsidenten, Aufhebung der für selbige untern 23ten Oktober 1817. ertheilten Instruktion. 26. 1. — neue Instruktion für selbige vom 31ten Dezember 1825. — 26. 1. — 5. — Bestimmung deren Wirkungskreises. 26. 1. f. f. — haben die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen und der General-Kommissionen für guteherrliche und bäuerliche Verhältnisse. 26. 1. 2. — sind Stellvertreter der obersten Staatsbehörden. 26. 1. 3. — in den Provinzial-Konfessionen, Schul- und Medizinal-Kollegien haben dieselben den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. 26. 2. — sind zugleich Präsidenten der Regierungen ihres Wohnorts. 26. 5. 8. — können jedoch die Führung dieses Special-Präsidiums dem Regierugs-Vize-Präsidenten übertragen. 26. 5. 8. — sind dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister in dessen Wirkungskreise untergeordnet. 26. 4. — Stellvertretung derselben in Krankheits- und Behinderungs-Fällen. 26. 4. — Berichtserstattungen derselben. 26. 2. 4. — übernehmen, bei vorhandener Kriegsgefahr in der Provinz, die gesammte Civil-Verwaltung. 26. 4. — der Ober-Präsident der Mark Brandenburg ist ein für allemal als königl. Kommissarius bei dem Kommunal-Landtage der Niederlausitz bestellt. 26. 111.

Ober-Rechnungskammer, soll von den vollzogenen Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatsfälle versehen, Abschriften erhalten. 26. 46. — in wie weit bei der Rechnungslegung die Etats deren Revision unterworfen bleiben. 26. 46.

- Ober-Regierungsräthe**, diesen Charakter erhalten die Dirigenten der einzelnen Regierungs-Abtheilungen. 26. 8.
- Ober-Schlesien**, f. Schlesien.
- Ober-Tribunal**, Geheimes, Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in Prozessen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse durch dasselbe. 29. 51. — von dessen Entscheidung sollen alle Rechtsfachen aus den Gerichtssprengeln des Kammergerichts und des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt ausgenommen sein. 26. 53.
- Oebisfelde**, Stadt, im Magdeburgischen, Theilnahme derselben an der Wahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage. 27. 122.
- Oekonomie-Direktoren**, großer Institute, deren Ernennung durch die Ober-Präsidenten. 26. 4.
- Oels**, Stadt, Theilnahme derselben an den Wahlen der Abgeordneten zum schlesischen Provinzial-Landtage. 27. 127.
- Offizianten**, f. Beamte, Staatsdiener, Militairbeamte, Feldoffizianten.
- Offizier-Charge**, Ernennung auf deren Verlußt gegen beurlaubte Landwehr-Offiziere von Seiten der Zivilgerichte, bei Vergehen. 30. 80.
- Offiziere**, ehemals herzoglich-warschawische, Prälustiv-Termin zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf Reformgehalt oder Pension. 28. 45. — f. auch Landwehr-Offiziere und Militairpersonen.
- Oldenburg**, Großherzogthum, Schiffahrtsvertrag mit selbigem, vom 26ten Juli 1830. — 30. 114 — 116. — Zollvertrag mit demselben rüchlich des Fürstenthums Birkenfeld, vom 24ten Juli 1830. — 30. 121 — 128. — Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher-Nachdruck. 27. 126.
- Orden**, deutsche, Geltendmachung der Ansprüche an dessen ehemalige Besigungen im Königreiche Westphalen. 27. 14. 18. — ehemalige westphälische, die Rückstände aus den Einkünften von selbigem sind nicht liquidationsfähig. 27. 18. — rother Adler-Orden, 2ter Klasse, deren Einteilung in zwei besondere Abtheilungen mit und ohne Stern. 30. 6. — Beibehaltung der Distinktion des Eichenlaubes für selbige; ebendasselbst. — das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse wird zur vierten Klasse des rothen Adler-Ordens erhoben, mit Beibehaltung des silbernen, mit einem Adler in erhabener Arbeit versehenen Kreuzes. 30. 6. — gleichzeitiger Verlust des Russischen St. Georgen-Ordens 2ter Klasse und des eisernen Kreuzes nebst der Erbberichtigung dazu. 27. 23.
- Ordensgüter**, (Deutsch-), finanzielle Auseinandersetzung rüchlich derselben mit Sachsen-Weimar-Eisenach, in Beziehung auf die ehemals königl. sächsischen Gebietstheile. 26. Anhang. S. 19. f. f.
- Ordination**, der evangelisch-geistlichen Kandidaten, durch die Konfessionen. 26. 5.
- Ostpreußen**, Provinz, Verlängerung des Kapitalien-Zinsfußes für deren Kredit-Systeme bis zum Weihnachtstermine 1831. — 28. 131. — f. auch Preußen.
- Ostpreussisches Provinzialrecht**, in wie weit rüchlich des im 22ten Zusage desselben bestimmten Zinsfußes eine Herabsetzung statt finden kann. 27. 76.

## P.

- Pächter**, deren Verhältnisse zu den Verpächtern bei Ablösungen in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen. 29. 86 — 88. 90.
- Pakete**, gemüthliche, Herabsetzung des Posteingeldes für selbige. 27. 176. — kaufmännische, Erendungen derselben mit der Post, f. Porto; f. auch Geldbeutel, Geldpakete.
- Pachhofslager**, Ansprüche der Eigenthümer der in selbigem niedergelegten Waaren auf Steuer-Erlaß in Beziehung auf die durch zufällige Ereignisse herbeigeführte Werthveränderung, in Anwendung des §. 69. der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. — 28. 19.
- Panoramen** der Rhein- und Maingegenden, von Wilmanns, f. Nachdruck, Nachsich.
- Papierre**, öffentliche geldweiche, in den Untersuchungen wegen deren Anfertigung, Verfälchung und Verbreitung soll in den Rheinprovinzen kein öffentliches Rechtswortfahren statt finden. 30. 63. — nicht mit dem Vermögens-Steuer-Stempel versehen, rüchlich derselben sollen alle weitere Nachforschungen eingestellt und deren freier Umlauf und Zinshebung dadurch nicht mehr beschränkt werden. 28. 87.

- Papiergeld**, in den Untersuchungen wegen dessen Anfertigung, Verfallsung und Verbreitung, soll in den Rheinprovinzen kein öffentliches Rechtsverfahren statt finden. 30. 63.
- Pariser Frieden**, vom 30sten Mai 1814. und Separat-Konvention vom 20sten November 1815. — in wie weit Privat-Ansprüche aus selbigen in Beziehung auf preussische Untertanen des ehemaligen Königreichs Westphalen zur beiderseitigen Berichtigung geeignet sind. 27. 16. 19.
- Paraden**, deren Zusammenziehung und Vertheilung, so wie die Umpfarrung von Dutzschaften, können von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden. 26. 6.
- Pensionaire**, Civil- und Militär-, Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen selbige in Schuldensachen. 26. 14.
- Personen**, für Justiz-Subalternen-Beamte, über deren Bewilligung muß jederzeit an den Justiz-Minister berichtet werden. 28. 7. — der Civilbeamten und Militärpersonen, Vorschriften für deren Beschlagnahme, auch in denjenigen Landestheilen gültig, in welchen das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gesetzliche Kraft haben. 26. 54. — aus der Militär- und Allgemeinen Wittwenkasse, so wie aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse für invalide Offiziere, können nur von Glückhabern wegen vorgeschossener Beiträge als Object der Execution vorgeschlagen werden. 28. 43. — der Wittwen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener, aus Staatskassen oder öffentlichen Versorgungs-Anstalten zahlbar, sind von den Beiträgen zu den Gemeindebelasten befreit. 29. 9. — aus den vormals-königl. sächsischen Gebietstheilen übernommen, Auseinandersetzung darüber mit dem Großherzogthum Weimar-Eisenach. 26. (Anhang) S. 15. 20. — Präklusiv-Termin für die Ansprüche der vormals herzoglich Warschauer Offiziere auf selbige. 28. 45. — S. auch Militär-Pensionen.
- Pensionirung**, der in Untersuchung gewesen und mit Versekung zu bestrafenden Geistlichen und Schul-lehrer, wenn letztere nicht anwendbar ist. 30. 81.
- Pensions-Rückstände**, aus den preussischen Landtheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen, deren Liquidation und Berichtigung. 27. 15. 17. 19.
- Perdquations-, Lieferungs-, Aequivalentgelder- und Central-Steuer-Angelegenheiten**, finanzielle Auseinandersetzung mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach rüchrichtlich derselben in Beziehung auf die ehemals königl. sächsischen Gebietstheile. 26. (Anhang) S. 6. f. f. — wegen künftiger Behandlung und Verwaltung der Central-Steuer-Schulden. 26. (Anhang) S. 9. 10.
- Personal-Arrest**, in wie weit auf solchen sich das fiskalische Executionsrecht der Regierungen erstreckt. 26. 11. 12. — soll von letztern wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben nicht verhängt werden. 26. 11. — der wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten und Militär-Personen, dessen Zulässigkeit gegen selbige erstreckt sich nicht auf die vor Bekanntmachung der Kabinettsbefehle vom 29ten März und 6ten Oktbr. 1823. von ihnen kontrahirten Schulden. 26. 14.
- Pfandbriefe**, landesherrliche, — von den Schuldnern aufgekündigt, Verfahren der landesherrlichen Kredit-Systeme zur Auenmittelung des unbekanntes Inhabers derselben, nach den Vorschriften des OPreussischen Reglements vom 24sten Dezbr. 1808. §§. 387 — 390. — 30. 128. — die Kosten der Löschung im Hypothekenbuche fallen dem Schuldner zur Last; ebendasselbst. — Aufnahme von Kapitalien in selbigen Seitend der Besitzer von Lehn- und Fideikommissgütern bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen. 27. 78. — zu einzelnen gerichtlichen Depositat-Waffen gehörig, deren Benutzung zu Dörfern. 29. 47. — oft- und westpreussische, Inzulibewilligung-für selbige bis zum Weihnachts-Termine 1831. — 28. 131. — f. auch Domainen-Pfandbriefe, und Güter, bespfandbriefte.
- Pfand-Leihanstalten**, öffentliche sächsische, Bestimmungen über deren Errichtung. 26. 81 — 84. — Bestätigung deren Reglements durch die Regierungen. 26. 81. — Spezielle Ausrate und Aufsicht über selbige durch eine dazu bestimmte Magistratperson. 26. 82. — Anstellung veredelter Taxatoren bei selbigen. 26. 81. — Führung von Pfandbüchern und Ausstellung von Pfandscheinen bei selbigen. 26. 82. — Zinssfuß bei denselben von 8 bis höchstens 12½ Prozent. 26. 82. — executives Verfahren gegen deren Schuldner durch Aufsebot und öffentliche Versteigerung verfallener Pfänder. 26. 83. — Ueführung der Ueberbüsse bei selbigen an die Orts-Armenklassen. 26. 81. 83. f. — Schlichtung von Streitigkeiten bei denselben

- denelben nach den allgemeinen Rechtsvorschriften. 26. 84. — Verhältnisse der Privat-Pfandverleiher, wenn an solche dergleichen öffentliche Anstalten pachtweise oder zur eigenen Administration überlassen werden. 26. 81. — rüchlichlich der schon unter Genehmigung des Staats besitzenden Leib-Anstalten benudeut es bei den ihnen erteilten Konfessionen. 26. 84.
- Pfandverleiher, (Pfandverleiher) sind der Generalfiskus vom Handel unterworfen. 26. 61. — Privat-, sollen in Orten, wo öffentliche städtische Leib-Anstalten bestehen, keine neue Konfessionen erhalten. 26. 84.
- Pfarrzwang, dessen Aufhebung auch in der Niederlausiz. 26. 106.
- Pflegebefohlene, Dispensations-Ertheilung von der Nothwendigkeit der Substantiation der unbeweglichen Güter derselben. 30. 144.
- Pfortaer Landschule, finanzielle Auseinandersetzung rüchlichlich derselben mit Sachsen-Weimar-Eisenach. 26. (Anhang) S. 21.
- Pforten, Herrschaft in der Niederlausiz, s. Lausiz.
- Pflanzen, s. Verdrüngen.
- Polen, Königreich, die mit Rußland geschlossene Kartel-Konvention vom  $\frac{11}{30}$ sten März 1830. findet auf selbiges ebenfalls Anwendung. 30. 103.
- Polizei-Vergehungen, geringere, können von den Patrimonial-Gerichtsherrn persönlich, und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter, untersucht und bestraft werden. 27. 26. — die Bestimmungen des Allg. E. R. Tbl. II. Tit. 17. §. 73. und f. f. sind daher auf jene, §§. 61. und 62. l. c. bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen. 27. 26.
- Pommern, Provinz, Aufgehob der Erbnaten, Mitbelehnten und Gesamthänder bei Veräußerungen von Lehnen innerhalb der Familien und bei Ausübungen des Revolutionsrechts in gedachter Provinz, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern. 26. 120. — Verfahren bei Geltendmachung des Lehns-Folgerrechts; ebendasselbst. — zu der in selbiger bestehenden ritterschaftlichen Privatbank können auch Gutsbesitzer von Neu-Vorpommern zugelassen werden. 27. 84. — Neu-Vorpommern und Rügen, die in selbigen noch in Umlauf befindlichen alt-schwedisch-pommerschen Münzen werden außer Kurs gesetzt und können während einer sechsmonatlichen Frist bei den öffentlichen Kassen umgewechselt werden. 30. 22. — späterhin werden sie konfiszirt; ebendasselbst. — in selbigen darf künftig auch im Handel und Verkehr keine andere Berechnung als im preussischen Gelde Anwendung finden; ebendasselbst. — in denselben soll keine Ausgleichung der Kriegesleistungen und Kriegeschäden bis zum März 1813. statt finden. 26. 63. — Bestimmung des gesetzlichen Umschlags- und Ablieferungs-Termins bei Darlehen, Guts-Übergaben in denselben auf den 24sten Juni jeden Jahres. 27. 25.
- Porteepée, der Feldwebel und Wachtmeister des stehenden Heeres und der Landwehr, mit Ausschluß der Garden, die auf dessen Verlust gerichteten Erkenntnisse bedürfen der Allerhöchsten Bestätigung nicht. 27. 36.
- Porto, für geschriebene, über 16 Loth schwere Gegenstände, dessen Erndigung bei deren Versendung mit den Fahr-, Kuriol- und Botenposten. 27. 176. — dessen Herabsetzung für Gold- und Sendungen von Werthstücken. 26. 20. — theilweise Restitution desselben bei kaufmännischen Geld- und Paketversendungen nach dem jährlichen summarischen Betrage. 26. 20. — beagl. bei höheren halbjährlichen Versendungs-Summen von 100,000 Rthln. und darüber. 29. 18.
- Posen, Großherzogthum, Kreisordnung für selbiges, vom 20sten Dezember 1828. — 29. 3 — 8. — Errichtung eines besondern Appellations-Gerichts für dasselbe. 29. 43. — dasselbe bildet einen Senat des Ober-Appellationsgerichts zu Posen; ebendasselbst. — Bestimmungen über den Instanzenzug bei den Gerichten in selbigem. 29. 43. — Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur in selbigem. 30. 119. — Präklusiv-Termin zur Anmeldung und Justifikation der Kriegeschulden in den Regierungs-Departementen Posen und Bromberg. 26. 51. — beagl. für die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds in selbigem zugulassenden Forderungen. 29. 11. — Liquidationsfähigkeit der Forderungen aus nützlichen Verwendungen an die Departementen Posen und Bromberg. 29. 63. — Präklusiv-Termin für die Entschädigungs-Ansprüche aus der Feuerversicherungs-Sozietät des ehemaligen Herzogthums Warschau, Großherzogthum Posenschen Antheils. 29. 120.

Posten, denselben muß Jedermann, auf den Stoß ins Horn, ausweichen. 28. 67.

Post-Sachen, Annahme und Untersuchung von Beschwerden in selbigen von Seiten der Ober-Präsidenten. 26. 3.

Posteingeld, für gewöhnliche Pakete, wird von Zwei auf Einen Silbergroschen herabgesetzt. 27. 176.

Präklusiv-Zermin, zur Verwechslung der alten Scheidemünze bei königlichen Kassen. 28. 115. —

begl. zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen. 30. 3. — für die Umwechslung der altschwedisch pommerischen Münzen bei öffentlichen Kassen. 30. 22. — von 8 Wochen nach Bekanntmachung der

Klassen-Steuer-Rollen, zur Anmeldung der Reklamationen dagegen. 30. 19. — von 4 Wochen zum

Returfe an das Finanzministerium, nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung; ebendasselbst. —

zur Anmeldung der Forderungen aus Kriegslieferungen und Leistungen an die Niederlausitzer ständischen Fonds. 29. 99. — zur Anmeldung der Ansprüche an die ehemaligen westphälischen Departemental-

Fonds. 26. 40. — zur Anmeldung der Real-Ansprüche der ältern Hypothekengläubiger im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen zc. 26. 64. — 27. 85. — für die Anmeldung der zur

Liquidation geeigneten Forderungen aus den preussischen Länderstellen des ehemaligen Königreichs Westphalen. 27. 19. — für die Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden,

westphälischen sogenannten Forderungskapitalien. 27. 35. — für die Anmeldung und Justifikation der Kriegsschulden in den Regierungs-Departementen Posen und Bromberg. 26. 51. — für die noch zur

Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Posen und Bromberg zuzulassenden Forderungen. 29. 11. —

für die Ansprüche der ehemals herzogl. warschauerischen Offiziere auf Reformgehalt oder Pension. 28. 45. — für die Entschädigungs-Ansprüche aus der Feuerversicherungs-Sozietät des ehemaligen Herzog-

thums Warschau, diesseitigen Antheils. 29. 120.

Preußen, Provinz, nähere Bestimmungen über die Anordnung der Provinzial-Stände in selbiger, vom 17ten März 1828. — 28. 28 — 34. — Kreisordnung für selbige, von demselben Tage. 28. 34 — 38. — Veränderung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises, so wie gleicher Schlittenkappen in selbiger. 28. 25. — die Gesetzgebung über das Mühlenwesen in

Däpreußen und Litthauen, so wie im Ermlande und dem Marienwerderschen Kreise, ist durch das Edikt vom 29sten März 1808. für abgeschlossen zu achten. 26. 85. — die Verordnung vom 28. Oktober 1810. und deren spätere Deklarationen finden daher auf selbige keine Anwendung; ebendaf. — (s. auch Ost- und Westpreußen.

Privat-Bank, ritterschaffliche, in Pommern. s. Bank.

Privat-Vereine, gewerbliche, } Gewerbesteuerpflichtigkeit derselben und deren Agenten. 28. 64.

Privat-Versicherungs-Anstalten, }

Produkte, selbst gewonnen, deren Umhertragung, auch von Ausländern in den angrenzenden Bezirken ihres Wohnorts, ohne Gewerbechein. 30. 1.

Provinzen, neue und wieder eroberte, in Beziehung auf die Ressortverhältnisse der Verwaltungsbehörden in selbigen sollen nur die allgemeinen Instruktionen dieser Behörden, nicht aber die mit selbigen nicht zu vereinbarende fremde Gesetzgebung, zur Richtschnur dienen. 27. 7. — (s. auch Rheinprovinzen, Westphalen zc.

Provinzial-Schul-Kollegien, s. Schul-Kollegien.

Provinzial-Stände, s. Stände, Provinzial.

Prozesse, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, Abfassung der Erkenntnisse dritter Instanz in selbigen durch das Oberste Ober-Tribunal. 29. 51. — welche einen Gegenstand bis zu einhundert Thalern einschließlicb betreffen, Kompetenz der Gerichtsämtler in selbigen. 27. 101.

Prüfungen, der Feldmesser und Nivelirer durch die Oberbau-Deputation. 29. 19. — der evangelisch-geistlichen Kandidaten, durch die Konsistorien. 26. 5.

Pulvermagazine, deren Bewachung vom Militär auch bei vorübergehender Abwesenheit der Garnison. 29. 93.

**Pupillen-Kollegien**, der Oberlandesgerichte, können in allen bei den Untertgerichten schwebenden Vormundschaften die Dispensation von der Nothwendigkeit der Substitution unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen ertheilen. 30. 144.

## D:

**Dußer, Sette**, werden in Beziehung auf Militairpflicht wie die Mennoniten behandelt. 30. 83. — die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder derselben ist nicht erlaubt, ebendaf.

## E.

**Rechtverhältnisse**, der Oberforstmeister und Forstmeister bei den Regierungen. 26. 7. 8.

**Räuberbraut**, die, Oper, f. Rieß, Komponist.

**Reallasten**, (Dienste, Natural- und Geldleistungen), deren Ablösung; f. leht.

**Rechnungs-Angelegenheiten**, deren Bearbeitung bei den Regierungen. 26. 8.

**Rechte**, die durch allgemeine Maaßregeln der vormaligen königl. westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden, rücksichtlich deren Verlustes finden keine Entschädigungs-Ansprüche Statt. 27. 18.

**Rechtskraft der Gesetze**, f. Gesetzkraft.

**Rechtsverfahren**, (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg), in wie fern solches in kempelpflichtigen Angelegenheiten nur zulässig ist. 29. 16. — findet bei Veräußerung der der Sechandlung verpfändeten Welle nicht Statt. 26. 44. — öffentliches, in den Rheinprovinzen, soll in Untersuchungen wegen Anfertigung, Verfälschung, Einführung und Verbreitung von Münzen, Papiergeld, und öffentlichen Papieren ausgeschlossen bleiben. 30. 63.

**Regierungen**; ferner Anwendung der denselben unterm 23. Octbr. 1817. ertheilten Instruktion, mit einigen Modifikationen nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Decbr. 1825. — 26. 7. — stehen unter der Ober-Aufsicht der Ober-Präsidenten, und sind diesen untergeordnet. 26. 1. 2. — Geschäfts-Betrieb bei selbigen in fünf Abtheilungen und Ressorts der letzteren. 26. 7. 8. — diese Abtheilungen erhalten besondere Dirigenten, mit dem Charakter: „Ober-Regierungsräthe.“ 26. 8. — Anordnungen für die Plenar-Versammlungen derselben, unter dem Vorfige des Präsidenten. 26. 8. — Schließung, Ausfertigung und Bestätigung von Verträgen und Urkunden bei den Regierungen. 26. 9. 10. 11. — Verhältnisse derselben zu den General-Kommissionen für guteherrliche und dauerliche Regulirungen. 26. 10. 11. — Exekutions-Rechte derselben. 26. 11. — denselben liegt in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Censur der Schriften nur ob, die Aufträge der Ober-Präsidenten auszurichten. 26. 7. — sind befugt, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterschieden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. 26. 11. — können die Ablösung der hohen, niederen und mittleren Domainen-Jugden gestatten. 29. 23. — können Geistliche von außerhalb Landes nur mit Ministerial-Genehmigung anstellen. 26. 6.

**Regierungs-Mitglieder**, haben in den Plenar-Versammlungen nur rücksichtlich der von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein volles Votum. 26. 8.

**Regierungs-Assistenten**, f. Regierungss-Subalternen.

**Regierungs-Bauräthe**, f. Bauräthe.

**Regierungsbeamte**, Rüge der von selbigen begangenen Dienstvergehen zc. im Disziplinarwege. 26. 2. 10.

**Regierungs-Geschäfts-Anweisung**, vom 31sten December 1825., deren allerhöchste Genehmigung und Bezichtigung. 26. 12.

**Regierungs-Instruktion**, vom 23sten October 1817. bleibt ferner zu befolgen, in so fern, deren Bestimmungen entgegen, durch die allerhöchste Kabinetts-Ordre und durch die neue Regierungs-Geschäfts-Anweisung vom 31sten December 1825. nicht etwas Anderes festgesetzt worden. 26. 12.

**Regierungs-Kanzlisten**, als solche werden die zum Mundiren bestimmten Beamten genannt. 26. 10

**Regierungs-Kassen-Beamte**, gehören ihrem Geschäfte nach ausschließlich an. 26. 10.

**Regierungs-Kassen-Räthe**, deren Funktionen. 8.

- Regierungs-Plenum**, dessen Versammlungen, und welche Gegenstände zu dessen Berathung gehören. 26. 8. 9.
- Regierungs-Präsidenten**, Wirkungskreis und Befugnisse derselben. 26. 7. 9. — deren Vertretung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Regierungs-Abtheilung. 26. 8. — am Wohnorte der Ober-Präsidenten sind letztere zugleich Regierungs-Präsidenten. 26. 5. 8. — in diesen Fällen wird bei solchen Regierungen ein Vice-Präsident bestellt. 26. 5. 8. — von selbigen hängt die Befegung der Regierungs-Subalternen-Stellen ab, ertheilen auch, wenn eine Entlassung stattfindet, die Abschiede. 26. 9.
- Regierungs-Subalternen**, sind verpflichtet, diejenigen Dienst-Functionen zu übernehmen, wozu sie am tauglichsten gefunden werden. 26. 10. — werden in zwei Klassen, — **Regierungs-Secretäre** und **Assistenten** — eingetheilt. 26. 10.
- Regierungs-Subalternen-Stellen**, deren Befegung hängt von dem Regierungs-Präsidenten ab, welcher in Entlassungs-Fällen auch die Abschiede ertheilt. 26. 9.
- Regierungs-Verfügungen**, deren Vollziehung in den Reichsständen. 26. 9.
- Regierungs-Vota**, Befugniß zu deren Abgabe in den Plenar-Versammlungen. 26. 8. 9.
- Reichsstände**, ehemalige, s. **Ständesherren**.
- Reisekosten**, für die Provinzial-Landtags-Abgeordnete, s. **Landtags-Abgeordnete**, **Provinzials**.
- Reiten**, ist in den Chausseegräben und auf den Banquets verboten. 28. 67.
- Rendanten**, bei den kollegialisch formirten Gerichten, deren Anstellung mit Ministerial-Genehmigung. 28. 6.
- Resortverhältnisse**, s. **Verwaltungsbehörden**, **Regierungen** u.
- Reisverwaltung**, abgesonderte, Auflösung der dafür niedergesetzten **Immediat-Kommission** und Ueberweisung der weitem Bearbeitung und Vollenbung der ihr übertragen gegebenen Geschäfte an das **Finanz-Ministerium**. 27. 34.
- Reuß-Lobenstein und Ebersdorf**, } Fürstenthümer, Zollvertrag mit selbigen, vom 9ten Decbr. 1829.  
**Reuß-Schleiz**, } — 30. 105 — 107. — Vereinbarung mit denselben gegen den  
 Bücher-Nachdruck. 28. 11. — desgl. mit **Reuß-Plauen**, älterer Linie. 28. 15.
- Revisionss-Anstalt**, Verfahren in selbigen bei theilweiser Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse. 26. 43. — Abfassung der Erkenntnisse in derselben durch das **Geheime Ober-Tribunal**. 26. 53. — 29. 51. — beim **Kammergerichte** und beim **Oberlandesgerichte zu Frankfurt**; s. beide letztere.
- Rheinprovinzen**, nähere Festsetzungen in **Beziehung einiger wegen Anordnung der Provinzialstände in selbigen vorbehaltenen Vorschriften**, vom 13ten Juli 1827. — 27. 103 — 109. — **Kreis-Ordnung** für selbige, von demselben Tage. 27. 117 — 122. — **Modifikation der Bestimmungen im §. 24.** derselben rücksichtlich der vormaligen **Reichsstände**. 29. 17. — am **linken Rheinufer**, **Wiederherstellung der Adelsrechte** in selbigen. 26. 17. — **Legitimations-Ertheilung**, ohne **Ständeserböhung**, für die in denselben außer der Ehe erzeugten Kinder, von Seiten des **Justiz-Ministers**. 28. 1. — **Errichtung von Familien-Fideikommissen** in selbigen unter **allerhöchster Befestigung**. 26. 19. — **Verordnung über die Ausübung der Jagd** in den am **linken Rheinufer** belegenen **Landestheilen**, vom 17ten April 1830. — 30. 65 — 72. — **Ernächtigung der Gemeinden** in selbigen zur **Auflage direkter oder indirekter Kommunal-Strukturen**. 27. 6. 7. — **Verhältnisse der Mennoniten** in selbigen in **Beziehung auf Militairpflicht**. 30. 82. — **Rüge und Bestrafung der Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher** in denselben. 26. 71. — **Vereinfachung und Gleichstellung des Verfahrens** in selbigen bei den zu den **Heiratsakten** beigehörigen **Notariats-Akten**. 29. 1. — **Ausschließung des öffentlichen Verfahrens** in **Untersuchungen wegen Münzverbrechen**. 30. 63. — **Verfahren** in selbigen rücksichtlich der **Lebenserklärungen der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Personen**. 28. 93. — **Bestrafung der Verfehlung verfehlter und mit Etiquets versehenen Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen** in selbigen. 26. 122. — **E. auch Provinzen**, **neue und wieder eroberte**.

- Rheinschiffahrt, rücksichtlich derselben behält es, in Beziehung auf Abgaben=Erhebung für selbige, bei der bestehenden Einrichtung für jetzt sein Verenden. 27. 153.
- Richtersche Werke, Privilegium gegen deren Nachdruck. 26. 42.
- Ries, Ferdinand, Komponist, Privilegium für dessen Oper „die Klüberbraut“ gegen den Nachdruck. 29. 48.
- Ritterbürtig, in Beziehung auf adeliche Ahnen, s. diese.
- Ritterschastliche Privat=Bank, in Pommern, s. Bank.
- Rosenberger Kreis, Theilnahme der Ritterschast desselben an den Wahlen der Abgeordneten zum Schlesischen Provinzial=Landtage. 27. 127.
- Rügen, Insel, s. Pommern.
- Ruhrort, (Stadt im Düsseldorfer Regierungsbezirke), Brückgeld=Taxif für selbige. 26. 22.
- Ruppiner Kanal, s. Kanalgefälle.
- Rußland, Kartel=Konvention mit selbigem über die Behandlung gegenseitiger Deserteurs, Militairpflichtiger, flüchtiger Verbrecher und Ausgewiesener, vom  $\frac{11}{10}$  März 1830. — 30. 85 — 104. — Erstattung der Transport= und Unterhaltungskosten für solche. 30. 98, 103.

## S.

- Saale, Tarif für die Erhebung der Schleusengefälle auf selbiger. 27. 9. — 11.
- Saale=Departement, s. Westphälische Departements, ehemalige.
- Sachsen, Herzogthum, Provinz, nähere Bestimmungen über die Anordnung der Provinzial=Stände in selbiger, vom 17ten Mai 1827. — 27. 47. — 53. — Kreis=Ordnung für selbige, vom 17ten Mai 1827. — 27. 54. — 58. — Theilnahme der Stadt Debitzfelde an der Wahl eines Abgeordneten der Magdeburgischen Stände zum Provinzial=Landtage. 27. 122. — Gebühren=Taxe für die Lehnstutur in derselben. 30. 108. — Einführung gleicher Wagengeleise in selbiger. — 30. 111.
- Sachsen, Königreich, Konvention mit demselben vom 4ten April 1825. über die finanzielle Auseinandersetzung mehrerer milden Stiftungen in Beziehung auf die an Preußen abgetretenen Ländertheile. 26. (Anhang) S. 45. — 56. — Verlängerung der mit selbigem über das Revisionsverfahren auf der Elbe untern 23. Juni 1824. abgeschlossenen Konvention bis zum 31. Dezember 1833. — 28. 20. — Vereinbarung mit demselben gegen den Bücher=Nachdruck. 27. 172. — s. auch Perduations, Äquivalent= u. und Central=Steuer=Angelegenheiten.
- Sachsen=Altenburg, Herzogthum, Vereinbarung mit selbigem gegen den Nachdruck. 28. 7.
- Sachsen=Coburg=Gotha, Herzogthum, Handels= und Zollvertrag mit demselben vom 4. Juli 1829. — 29. 111. — 116. — besgl. rücksichtlich des Amts Wolfenrode, von demselben Lage. 29. 121. — 125. — besgl. rücksichtlich des Fürstenthums Lichtenberg, vom 6ten März 1830. — 30. 57. — 62. — Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher=Nachdruck. 27. 181.
- Sachsen=Meiningen, Herzogthum, Handels= und Zollvertrag mit selbigem, vom 3ten Juli 1829. — 29. 105. — 110. — Vereinbarung mit demselben gegen den Bücher=Nachdruck. 28. 27.
- Sachsen=Weimar=Eisenach, Großherzogthum, Konvention mit selbigem vom 1sten Mai 1826. über die finanziellen Auseinandersetzungen und Ausgleichungen in Beziehung auf die vormalig königl. sächsischen Gebietstheile. 26. (Anhang) S. 1. — 44. — Vereinbarung mit demselben gegen den Bücher=Nachdruck. 28. 22.
- Sächsische Gebietstheile, königl., ehemalige, Konvention mit dem Großherzogthume Sachsen=Weimar=Eisenach, vom 1sten Mai 1826. über die finanziellen Auseinandersetzungen und Ausgleichungen rücksichtlich derselben. 26. (Anhang) S. 1. — 44.
- Salzabgabe, nach dem Besche vom 17ten Januar 1820., deren Erhebung in den vom Zollverbände ausgeschlossenen Landestheilen des Erfurter und Coblenzer Regierungsbezirks. 26. 88. 89.

- Salz-Angelegenheiten**, Befugniß der Oberpräsidenten zur Annahme von Beschwerden in selbigen. 26. 3.
- Salzverwaltung**, deren obere Leitung geht, nach Aufhebung der General-Salz-Direktion, zur General-Direktion der Steuern über. 29. 42. — die Salzvertriebsgeschäfte in den Bezirken der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt werden deren Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern übertragen. 29. 42.
- Sandgruben**, deren Anlage und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 29. 125.
- Sanitäts-Anstalten**, für mehr als einen Regierungsbezirk der Provinz bestimmt, ressortiren von dem Oberpräsidenten. 26. 1.
- Sanitäts-Kommissionen**, hinsichtlich derselben verbleibt es bei deren bereits verfügten Aufhebung. 26. 7.
- Schauämter**, (Schauanstalten), für Leinwandfabrikate in Schlessien, deren Einrichtung und Bestimmung. 27. 91. f. f. 96. f. f. — Funktionen der Stempelmeister in gleicher Beziehung. 27. 92. f. f.
- Schaumburg-Lippe**, Fürstenthum, Vereinbarung mit selbigem gegen den Wäcker-Nachdruck. 27. 163.
- Schauspiel-Konzessionen**, deren Ertheilung durch die Ober-Präsidenten. 26. 4.
- Scheidemünze**, neue preussische, Maßregeln zu deren allgemeinen Verbreitung in den westlichen Provinzen der Monarchie. 26. 115. — beagl. in den östlichen Provinzen. 30. 3. — auch in Neu-Vorpommern. 30. 22. — alte, Präklusivfrist zu deren Verwandelung bei königlichen Kassen. 26. 115. — fremde silberne und kupferne, deren Einbringung und Gebrauch im Lauch und Verkehr wird mit Konfiskation und Zahlung des doppelten Nennwerths bestraft. 26. 115. — 30. 3. — eine Ausnahme hiervon kann nur für den nachbarlichen Verkehr an den Grenzen gestattet werden; ebendaf. — Präklusiv-Termin für deren Fortschaffung. 30. 3. 22. — Konfiskate, deren Metallwert sollen die Armenanstalten des Orts der Beschlagnahme erhalten. 30. 3. 22. — diese Bestimmungen finden auch auf die alt (schwedisch-)pommerschen Münzen in Neu-Vorpommern Anwendung. 30. 22.
- Schiffahrt**, auf der Saale und Unstrut, statt der von selbiger zeitlich entrichteten Abgaben findet ein tarifmäßiges Schlußgeld statt. 27. 9 — 11. — Entschädigung der zu ersteren berechtigt gewesenen Kommunen und Privatpersonen; ebendafelbst. — s. auch Schiffahrts-Abgaben, beagl. Elbe, Rhein-Schiffahrt u.
- Schiffahrts-Abgaben**, Schiffsgeld-Gelder, Tarif für deren Erhebung auf den Wasserstraßen von der Ober zur Elbe und umgekehrt, mit Ausschluß des Plauer-Kanals. 28. 107 — 110. — Strafbestimmungen für Uebertretungen hinsichtlich derselben. 28. 110. — 30. 117. — Ermäßigung derselben auf den sechsten Theil für unbeladene Rähne. 30. 117. — Bestimmungen, unter welchen der gedachte Tarif auch auf die kleineren Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam statt findet. 30. 117. — zeitliche, auf den gedachten Wasserstraßen, fallen fort. 28. 107. 109. — 30. 117. 118. — zeitliche, vom Pregel zum Memelstrom, sollen aufgehoben, und, statt deren, für die Benutzung der Dämme und der beiden Friedrichgräben, ein tarifmäßiges Gefäßgeld zu Labiau und Klein-Friedrichgraben erhoben werden. 28. 41. 42.
- Schiffahrts- (und Handels-) Verträge**, mit fremden Staaten, s. Handelsverträge.
- Schiffer**, Strafbarkeit derselben für unrichtige Deklaration zollpflichtiger Waaren. 29. 95. 96.
- Schiffsbaupläge**, deren Anlage und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 126.
- Schiller**, von, Privilegium für dessen Werke gegen den Nachdruck. 26. 42.
- Schillingstücke** (auch Viertelschillinge oder Witten), alt (schwedisch-)pommersche Münzen, deren Umtausch bei öffentlichen Kassen und spätere Konfiskation derselben. 30. 22.
- Schleier- (und Leinwand-) Ordnung**, in Schlessien, s. Leinwand-Ordnung.
- Schlessien**, Herzogthum, Provinz, (einschließlich der Grafschaft Glog), — nähere Bestimmungen über die Anordnung von Provinzial-Ständen in selbiger, vom 2ten Januar 1827. — 27. 61 — 71. — Kreis-Ordnung für dieselbe, vom 2ten Januar 1827. — 27. 71 — 74. — Theilnahme der Ritterschaft

## Fünftes Sachregister. 1826. bis 1830.

- Schaft des Roenberger Kreises und der Stadt Delb an den Wahlen der Abgeordneten zum schlesischen Provinzial-Landtage.** 27. 127. — Verwendung der von den Bergbau-Gewerkschaften in selbigem zur **Verbesserung des Religions- und Schulunterrichts abzutretenden zwei Frei-Kurze.** 30. 48. — **Vermuthung über die politische Verhältnisse des Leinengewerbes in denselben.** 27. 87 — 100. — **Ober-Schleffen**, in wie weit die Wärtner, Drechsgärtner und andere Besitzer geringer Musikalstellen in selbigem auf **Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse** nur Ansprüche haben. 27. 79. — **deren Stellen sollen nicht als Uebernahmen, sondern nur als Dienst-Etablissemens betrachtet werden; ebend.**
- Schlesinger, N. M.**, Buch- und Musikhändler in Berlin, f. Oberon.
- Schleswig**, Herzogthum, f. Dänemark.
- Schleusenelder**, Tarif für deren Erhebung auf der Saale und Unstruf. 27. 9. — 11. — **jetzige bei Oranienburg, Spandow, Fürstentum, Berlin, Brandenburg und Rathenow, fallen fort, und in deren Stelle tritt ein tarifmäßiges Schiffsgeld.** 29. 107. — 110. — **bezgl. rüchichtlich des Ruppiner und Tempiner Kanals, so wie der Stromschleusen auf der obern Havel.** 30. 117.
- Schlesingen, Stadt und Kreis, Steuer-Regulirung in selbigem.** 26. 87. — 89. — **Aufhebung einiger in denselben nach vormaligen Landesverfassungen erhobenen landesherrlichen Abgaben.** 26. 89.
- Schlitten-Gelaise, Schlittenkappen**, gleiche, f. Wagen-Gelaise.
- Schornsteinröhren, enge, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrende, dürfen nicht weiter, als acht Zoll im Durchmesser oder im Quadrat, angelegt werden.** 30. 84.
- Schriftsteller, Sicherung deren Werke vor dem Nachdruck, f. legt.**
- Schulabgaben und Leistungen**, (aus dem Schulverbande entspringend), in den ehemals künigl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, sind von der **Ablösung** ausgenommen. 29. 66.
- Schulden, von pensionirten Civilbeamten und Militärpersonen, so wie von Wartgeld- u. Empfängern kontrahirt, Zulässigkeit des Personal-Arrestes rüchichtlich derselben.** 26. 14.
- Schuldenmachen, leichtsinniges, dessen unachtsamliche Nüge gegen Beamte im Disziplinarwege.** 26. 10.
- Schuldenwesen, der preussischen Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen, f. dieses und Westphälische Departements. S. auch Kriegeschuldenwesen, Staatsschulden, Indult &c.**
- Schuldner, Ausübung des fiskalischen Exekutionsrechts gegen selbige von Seiten der Verwaltungsbehörden.** 26. 11.
- Schulen, gelehrte, Ressort der Provinzial-Schulkollegien rüchichtlich der Stellenbesetzung, der Vermögens-Verwaltung &c. bei selbigem.** 26. 6.
- Schul-Kollegien, Provinzial, bilden die zweite Abtheilung der Konsistorien und bearbeiten die ihnen nach der Dienst-Instruction vom 23ten October 1817. überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten.** 26. 5. 6. — **deren Verhältnisse zu dem vorgesetzten Ministerio rüchichtlich der Besetzung der Schuldirektors- &c. Stellen.** 26. 6. — **in selbigem haben die Oberpräsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.** 26. 2. — **deren Befugnisse zu Stellenbesetzungen an gelehrten Schulen und Schullehrer-Seminarien, wobei jedoch rüchichtlich der Anstellung der Rektoren und Direktoren die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen ist.** 26. 6. — **Ressort derselben hinsichtlich der Vermögens-Verwaltung, des Kassen- und Rechnungswesens, der Stipendienfonds &c. gedachter Institute.** 26. 6. — **rüchichtlich der Vermögens-Verwaltung der von selbigem ressortirenden Anstalten kann der Oberpräsident einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuziehen.** 26. 7. — **Wahrnehmung der Gerechtsame der unter ihrer Verwaltung stehenden Institute bei bäuerlichen Regulirungen, Separationen und Ablösungen.** 26. 10. f.
- Schullehrer, in Untersuchung gewesene und mit Versetzung zu bestrafende, deren unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung in geringerem Grade, wenn jene Versetzung nicht anwendbar ist.** 30. 81.
- Schullehrer-Seminarien, Ressort der Provinzial-Schulkollegien rüchichtlich der Stellenbesetzung, der Etat- und Kassen-Verwaltung &c. bei selbigem.** 26. 6. — zu Friedrichsstadt und Weissenfeld, **Aus-einanderbesetzung mit dem Königreiche Sachsen rüchichtlich deren Fonds.** 26. (Anhang) C. 48.

- Schulräthe, haben bei den Regierungen nur in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises ein volles Votum. 26. 8.
- Schulwesen, (und Kirchenverwaltung), Regierung-Abtheilung für selbige und deren Ressort. 26. 7.
- Schubblattern-Zimpfung, soll bei den zum Militair-Verbande gehörenden Leuten, namentlich der Kriegs-Reserve und den Landwehr-Recruten nöthigenfalls zwangsweise Statt finden. 26. 119.
- Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum, Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher-Nachdruck. 27. 169.
- Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, desgl. 27. 165.
- Schweden und Norwegen, Königreich, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit selbigem vom 14ten März 1827. — 27. 39 — 46. — Freizügigkeit mit demselben. 26. 78.
- Schwedisch-Pommern, vormaliges, jetzt Neu-Vorpommern, s. Pommern. — alt schwedisch-pommersche Münzen werden außer Kurs gesetzt und können während einer sechsmonatlichen Frist bei den öffentlichen Kassen umgewechselt werden. 30. 22. — späterhin werden solche konfiscirt; ebendas.
- Schweiz, malerisches Relief derselben, von Delfeslamp, s. diesen.
- See-Assekuranzgesellschaft, in Stettin, Aufsätze und Veränderungen des unter dem 12ten März 1825. für selbige bestätigten Plans, vom 26sten Juli 1830. — 30. 114. — Deklaration desselben in Beziehung auf den §. 35. lit. o. wegen Vergütung jeder Havarie-Große. 26. 109.
- Seehandlung, derselben steht das Recht des außergerichtlichen Verkaufes der eingesetzten Pfänder zu. 27. 24. — auch bei Konkursen findet darin keine Ausnahme Statt; ebendas. — Stempelfreiheit derselben in Angelegenheiten von Woll-Verleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäften. 26. 44. — ist befugt, die derselben verpfändete, auf Wollmärkten nicht verkaufliche Wolle zur Verfallzeit, ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden, zu verkaufen. 26. 44
- Seminarien für Schullehrer, s. Schullehrer-Seminarien.
- Separationen, s. Gemeinheits-Theilungen.
- Separatisten, Sekte, werden in Beziehung auf Militairpflicht wie die Mennoniten behandelt. 30. 83. — die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder derselben ist nicht erlaubt; ebendas.
- Sequestrationen, in deren Stelle sollen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auch Verpachtungen und Wiederverpachtungen gestattet seyn. 26. 12.
- Sicherheit, öffentliche, in den Städten, Verpflichtung der Bürgerschaft, zur Besetzung der dafür nöthigen Posten mit hinzutreten. 29. 93. 94
- Sicherheits-Anstalten, für mehr als einen Regierungsbezirk der Provinz bestimmt, ressortiren von dem Ober-Präsidenten. 26. 1.
- Siegen, Fürstenthum, Fristverlängerung bis zum 1sten September 1827. zur Anmeldung der Real-Ansprüche der ältern Hypothekengläubiger in demselben. 26. 64. — desgl. bis zum 1sten Septbr. 1828. — 27. 85.
- Silbergroschen, Berechnungen nach selbigem im Handel und Verlehr, bei öffentlichen Verhandlungen u. 26. 116. — 30. 3. 22.
- Silbermünzen, fremde, deren Annahme bei öffentlichen Kassen bleibt auch ferner untersagt. 26. 116. — 30. 4. — deren Herausgabe im Handel und Verlehr nach einem bestimmten gesetzlichen Werth, ohne Verpflichtung zu deren Annahme. 26. 116. — 30. 4.
- Soldaten, deren Bestrafung für Diebstähle an Sachen ihrer Kameraden, in Anwendung des 44ten Kriegsartikels. 29. 126. — civilgerichtliche Vorladungen derselben, s. Vorladungen. — s. auch Militairpersonen.
- Solms-Braunsfeld, standesherrliches Gebiet, Aufhebung der in einem Theile desselben noch bestehenden Vorschrift der notwendigen Errichtung gerichtlicher Eheverträge. 30. 62.
- Sorau, Herrschaft in der Niederlausitz, s. Lausitz.
- Spanndienste, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landesheilen, deren Ablösung. 29. 81. 82.

## Fünftes Sachregister. 1826. bis 1830.

- Spielfarten, (Karol-Karten, deutsche Karten und Trappier-Karten),** herabgesetzter Verkaufspreis derselben. 29. 100.
- Sportelfreiheit, bei Abföngungen in den ehemals könlgl. westphälischen, bergischen und französischen Landes- theilen.** 29. 92.
- Sprenberger Kreis, in der Niederlausitz, der bei demselben nur noch verbliebenen Stadt Sprenberg kann auf dem Kreistage nur Eine Stimme zugesandt werden.** 27. 127.
- Staats- Ausgabe=Etat, s. letzteren.**
- Staatsbuchhalterei, deren Errichtung behufe der, der General-Kontrolle bisher obgelegenen Zusammen- stellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Ver- gleichung mit den Etats.** 26. 45. — Erster Chef derselben ist immer derjenige Staatsminister, welcher in Verwaltungs-Angelegenheiten bei des Königs Majestät den Vortrag hat, zweiter Chef ist der jedes- malige Finanzminister; ebenbaselbst.
- Staatsdiener, verabschiedete, Erkennung auf Verlust deren Titel und sonstiger Dienstprädikate bei Ver- gehen.** 30. 2. — pensionirte, Zulässigkeit des Personal-Arrestes gegen selbige in Schuldensachen. 26. 14. — s. auch Beamte, Regierungsbeamte, Befoldungen, Pensionen ic.
- Staatsdienst, zur Anstellung in selbigem werden Mennoniten unfähig, wenn sie sich der Militairpflicht entziehen.** 30. 82. — s. übrigens Anstellungen.
- Staats-Einnahme=Etat, s. letzteren.**
- Staatsgläubiger, worauf sich die denselben außer der allgemeinen Garantie zugesagte Spezial-Garantie erstreckt.** 26. 57.
- Staatsgüter, (Domains, Forsten ic.) Bestimmung deren Revenüen und Ertrags aus deren Veräußerungen, Erbverpachtungen ic. zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden.** 26. 57. — s. auch Domains und Forsten.
- Staatsministerium, den Versammlungen desselben kann der Präsident des Staatsraths nach seiner Wahl beivohnen, ohne Mitglied des ersteren zu sein.** 28. 5.
- Staatspapiere, verlorne oder vernichtete, Verfahren bei deren Aufgebot und Amortisation.** 28. 61 — 63. s. auch Kassen-Anweisungen, Papiere, öffentliche geldwerthe, beögl. Staatschuldscheine.
- Staatsrath, der Präsident desselben kann den Versammlungen des Staatsministeriums nach seiner Wahl beivohnen, ohne Mitglied des letzteren zu sein.** 28. 5.
- Staatschatz, welche zufällige Einnahmen als demselben übereignet anzusehen sind.** 26. 58.
- Staatsschulden, Fonds und Revenüen zu deren regelmäßigen Verzinsung und Tilgung.** 26. 57.
- Staatschuldscheine, deren Tilgung soll nicht mehr durch Verloosung, sondern fernerhin wiederum durch Ankauf stattfinden.** 26. 18. — deren theilweise Einziehung gegen die um 6 Millionen Thaler ver- mehrten Kassenanweisungen. 27. 33.
- Städte, Beschränkungen bei deren Neuanlagen oder Wiederaufbau in der Nähe von Festungen.** 28. 123.
- Städte-Befestigungen, aus den letzten Kriegsjahren erhalten, Anordnungen rücksichtlich derselben.** 28. 128. 129.
- Stadt=Mauern, Tore, Thürme und Wälle, deren willkürliche Abtragung ist den Stadtgemeinen nicht gestattet.** 30. 113. — verfallene, Aufbringung der Kosten zu deren Erhaltung und Wiederherstellung, im Fall diese für nothwendig erachtet werden; ebenbaselbst.
- Stände, Kreis-, Verfahren bei deren Zusammenberufung.** 30. 7. — beögl. bei Abfassung und Ueber- weisung ihrer Petitionen und Eingaben. 30. 7. 8. — einzelne Mitglieder derselben sind dazu nicht befugt; ebenbaselbst. — deren Theilnahme an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhebenen Beschwerden. 30. 19. — deren Einrichtung, Versammlungen (Kreistage), und Abgeordnete, (Kreistags- Abgeordnete, Kreis-Deputirte) nach der Kreis-Ordnung für die Provinz Preußen. 28. 34 — 38. — beögl. für das Großherzogthum Posen. 29. 3 — 8. — beögl. für das Herzogthum Schlesien,

- sien, die Grafschaft Slat und die Oberlausig. 27. 71 — 74. — beögl. für die Niederlausig. 26. 112. — Deklaration derselben in Beziehung auf die zum Spremberger Kreise gerechneten Städte. 27. 127. — Verhältnisse der Kreis-Konvente des alten Gubeney Kreises. 29. 38. — beögl. der Sorauischen und Triebelschen Basallen-Konvente. 29. 64. — Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen. 27. 54 — 58. — beögl. für Westphalen und die Rheinprovinzen. 27. 117 — 122. — Modifikation deren Bestimmungen rücksichtlich der Theilnahme der ehemaligen Reichsstände (Standesherrn) in diesen Provinzen an den Kreis-Versammlungen und deren Beschlüssen. 27. 121. — 29. 17.
- Stände, Provinzial-, nähere Bestimmungen über deren Anordnung in der Provinz Preussen. 28. 28 — 34. — desgleichen in dem Herzogthum Schlessen, der Grafschaft Slat und dem Markgrathum Oberlausig. 27. 61 — 74. — in der Provinz Sachsen. 27. 47 — 53. — in Beziehung auf die Stadt Oelsfelde. 27. 122. — beögl. in der Provinz Westphalen. 27. 109 — 117. — beögl. in den Rhein-Provinzen. 27. 103 — 109.
- Standesherrn, (vormalige Reichsstände), in Westphalen und den Rheinprovinzen, Theilnahme derselben an den Versammlungen und den Beschlüssen der Kreisstände durch Bevollmächtigte. 27. 121. — 29. 17.
- Standesherrliche Besitzungen, in wie weit solche als im Kommunal-Verbande begriffen zu betrachten, und gleich den landesherrlichen Domainen darin zu behandeln sind. 29. 117.
- Ständische Angelegenheiten, Ressort der Ober-Präsidenten in selbigen. 26. 1. 7. — rücksichtlich derselben liegt den Regierungen nur ob, die Aufträge der letztern auszurichten. 26. 7.
- Steinbrüche, deren Anlage und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 125.
- Steinöhlen, s. Brennmaterialien.
- Steinpflastergeld = (Dammgelde-) Tarif, für die Stadt Demmin. 30. 141. — beögl. für Frankfurt a. d. O. 26. 15. — für Lieberose. 26. 74. — für Blotho. 26. 14.
- Stempel, zu Gesuchen und amtlichen Ausfertigungen, deren Anwendung in Beziehung auf das dabei obwaltende Privat-Interesse. 29. 16. — zu den bei den Heirathsakten erforderlichen Notariats-Akten. 29. 1. — zu Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt, nach dem Stempelsteuerfuge vom Kaufverthe und von Kaufverträgen. 29. 21. — Vorschriften für deren Anwendung im Verkehr mit Wechsell. 30. 9. 10. — beögl. bei kaufmännischen Dispositionen und Handbilletts, so wie bei lettres de change und billets à ordre; ebendaselbst. — Strafbestimmungen für Uebertretungen dieser Vorschriften; ebendaselbst.
- Stempelfreiheit, bei Abfahrungen in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landestheilen, und bei den daraus hervorgehenden Eintragungen in die Hypothekendbücher. 29. 9. — der Seehandlung und der Woll-Eigenthümer in deren Verhandlungen über Belichungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäften. 26. 44.
- Stempel-Gesetz, vom 7ten März 1822. — Abänderung und Erleichterung dessen Vorschriften über die Stempelabgaben beim Verkehr mit Wechsell. 30. 9. 10.
- Stempel-Konventionen, bei Wechsell, deren Bestrafung. 30. 9. 10.
- Stempel-Steuer, gehört zu den allgemeinen Staatsabgaben, über deren Entrichtung-Verbindlichkeit der ordentliche Weg Rechtsens nicht statt findet. 29. 16. — in wie weit davon nur eine Ausnahme zulässig ist; ebendaselbst.
- Stempel-Tarif, Erläuterung der darin vorkommenden Rubriken: „amtliche Ausfertigungen“ und „Geldsche.“ 29. 16. — „Kaufverträge.“ 29. 21. — „Spielkarten.“ 29. 100. — Wechsell, gezogen. 30. 9.
- Sterbe-Quartal, dessen Bewilligung für Kommunal-Beamte. 26. 13.
- Stettiner See-Assekuranz-Gesellschaft, s. See-Assekuranz-Gesellschaft.
- Steuer-Aerar, erbländisches und Stifts-Raumburgisches, Auseinandersetzung mit dem Großherzogthum Weimar-Eisenach rücksichtlich desselben in Beziehung auf die ehemals königl. sächsischen Gebietstheile. 26. (Anhang) S. 4.

- Steuer-Beamte**, Verantwortlichkeit derselben wegen zu wenig berechneter oder zu viel eingezogener Erfälle. 27. 132.
- Steuer-Defraudationen**, mit denen von Zuschlägen für Bezirks- oder Gemeine-Ausgaben verbunden, Festsetzung und Einziehung der Strafe für solche nach dem Gesammt-Betrage. 28. 19. — zur Einziehung von Geldbußen in selbigen sollen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, vielmehr erstere in solchem Fall in Gefängniß- oder nach Umständen in Zuchthausstrafen verwandelt werden. 26. 106. — findet auf Grundstücke von Ausländern keine Anwendung, die außer Landes sind, und kein anderes Vermögen im Zustande besitzen. 29. 127.
- Steuer-Direktionen**, Provinzial-, über deren Verwaltung führen die Ober-Präsidenten die Oberaufsicht, welche jenen untergeordnet sind. 26. 1. 2. — Berichtserstattungen derselben unter Konkurrenz der letzteren. 26. 2.
- Steuer-Direktoren**, Provinzial-, haben bei den Regierungss-Sitzungen ein Votum. 26. 9.
- Steuer-Kredit-Kasse**,  
**Steuer-Kredit-Schulden**, } Auseinandersetzung mit dem Großherzogthum Weimar-Eisenach rücksichtlich derselben in Beziehung auf die ehemals königl. sächsischen Gebietstheile. 26. (Anhang) S. 2. f. f. — wegen künftiger Behandlung und Verwaltung dieser Schulden; ebenas. S. 9. 10.
- Steuern**, direkte und indirekte, Regierungs-Abtheilungen für deren Verwaltung und Ressort derselben. 26. 7. 8. — für letztere bestehen solche nur, wo nicht Steuer-Direktoren für die ganze Provinz bestellt sind. 26. 8. — s. übrigens Abgaben.
- Steuer-Verträge**, mit fremden Staaten, s. Zoll- und Handelsverträge.
- Stifter**, aufgehobene, im vormaligen Königreiche Westphalen, Liquidation der Ansprüche an selbige. 27. 14. 19. — Bestimmung-der Fonds und Etats, auf welche deren Schulden zu übernehmen sind. 27. 128.
- Stiftungen**, fromme und milde, Auseinandersetzung rücksichtlich deren Fonds mit dem Königreiche Sachsen in Beziehung auf die an Preußen abgetretenen Ländertheile. 26. (Anhang) S. 45 — 56. — beögl. mit dem Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach. 26. (Anhang) S. 19. — geistliche, s. Klöster.
- Stipendien-Fonds**, bei Gymnasien, gelehrten Schulen und Schullehrer-Seminarien, deren Verwaltung und Wahrnehmung des königlichen Kollaturrechts bei selbigen durch die Provinzial-Schulkollegien. 26. 6.
- Stolgebühren**, der Geistlichen, Veränderung der für selbige bestehenden Taxen oder Einführung neuer unter Konkurrenz der Konsistorien. 26. 6.
- Straf=Agio**, bei unterlassener Zahlung in Kassen-Anweisungen, dessen Herabsetzung von 2 Sgr. auf 1 Sgr. für den Thaler. 27. 166.
- Strafen**, deren Anwendung gegen Beamte, wegen Verschwendung leichtsinnigen Schuldenmachens, verletzter Amtverschwiegenheit &c. 26. 2. 10. — für die wissentliche Herausgabe falscher Kassen-Anweisungen. 30. 21. — für die Verfälschung versiegelter und mit Etiquetten versehenen Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen in den Provinzen, in welchen das französische Strafgesetzbuch noch gilt. 26. 122. — für die Nichtanwendung der neuen Münzeintheilung im Handel und Verkehr, bei öffentlichen Verhandlungen &c. 26. 116. — 30. 3. 4. 22. 23. — beögl. für den Gebrauch fremder silberner und kupferner Scheidemünze im Tausch und gemeinen Verkehr, mit Ausnahme desjenigen in den Grenzbezirken und Grenzstädten. 26. 115. — 30. 3. — beögl. für den Gebrauch der alt schwedisch-pommerschen Münzen in Neu-Pommern. 30. 22. 23. — für die Behaltung auswärtiger Lotterie-Loose und für das Spielen mit selbigen. 29. 63. — für Uebertretungen des Chauffeegeld-Tarifs und für damit in Verbindung stehenden Anordnungen. 28. 67. — für defraudirte Chauffeegefälle von vorgelegten und demnachst zurückgelassenen Gespannen. 30. 107. — für Uebertretungen des Tarifs der Schiffsahrts-Abgaben auf den Wasserstraßen von der Ober zur Elbe und umgekehrt. 28. 110. — beögl. auf den kleinen Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam. 30. 117. — für ungestempelte Waare und Gewichte bei Waaren-Verkäufen. 27. 83. — für Steuer-Defraudationen, mit denen von Zuschlägen für Bezirks- oder Gemeinerausgaben verbunden, deren Festsetzung und Einziehung. 28. 19. — für Zolldefraudationen durch

- unrichtige Waaren=Deklarationen. 29. 95. — für Stempel=Kontraventionen bei Wechseln. 30. 9. 10. — für Uebertretungen der in der Verordnung über die polizeilichen Verhältnisse des Keinengewerbes in Schlesien enthaltenen Vorschriften. 27. 88. 89. f. f. — für Uebertretungen der Königsberger, Danziger und Elbinger Börsen=Ordnungen. 27. 130. — 30. 14. f. f. — 30. 77. f. f. — für die Uebertretungen der Verordnungen wegen Einführung gleicher Wagengeleise; s. letztere. — für verabschiedete Militärpersonen und Eivilbeamten wegen Vergehen, deren Ausschnehung auf den Verlust von Titeln und sonstigen Dienstprädikaten. 30. 2. — desgl. bei beurlaubten Landwehr=Offizieren auf den Verlust der Offizier=Charge. 30. 80. — für Soldaten wegen Diebstähle an Sachen ihrer Kameraden. 29. 126. — des falschen Eides, treffen auch Mennoniten, wenn sie die statt des Eides mittelst Handchlagel abzugebende Versicherung missbrauchen. 27. 28. — s. auch Forststrafen, Geldstrafen.
- Estrafgesetzbuch**, französisches, Anwendung der, Artikel. 401. desselben bestimmten Strafen auf die Verfälschung versiegelter und mit Etiquetten versehenen Geldbeutel, Geldpakete und Geldrollen. 26. 122.
- Estrafrecht**, der Patrimonial=Gerichtsherren, ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter, bei geringeren Polizei=Vergehungen und Verbrechen. 27. 26.
- Estrafen=Plastergeld**, s. Steinplastergeld=Tarif.
- Estron=Wauten**, über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus, dazu ressortiren die Vorkhödige von dem Ober=Präsidenten. 26. 2.
- Esubalternen=Beamte**, s. Regierung=Subalternen und Justiz=Subalternen=Beamte.
- Esubstationen**, gerichtliche, bespandbriefter Güter, deren Einleitung auf Antrag der Kredit=Direktionen, ohne vorgängiges Erkenntniß. 29. 22. — s. übrigen Güter, Grundstücke.
- Euhl**, Stadt, s. Schleusingen, Kreis.
- Esuperintendenten**, deren Anstellung und Einführung. 26. 6.
- Euspension** ab officio, s. Amts=Suspension.

## Z.

- Zaback**, inländischer, Entrichtung der Steuer von selbigem nach der Größe der alljährlich mit selbigem bespandten Grundfläche, in vier Abstufungen (Klassen), zufolge der allerhöchsten Kabinetts=Ordre vom 29ten März 1828. — 28. 39. — die früheren über die Besteuerung desselben und über die Erhebungskontrolren gegebenen Bestimmungen sind aufgehoben. 28. 39.
- Zapiauer Baumgeld**, dessen Aufhebung. 28. 41. — desgl. des dortigen Zolls von Gemüseköhnen; ebendas.
- Zarifs**, für die Erhebung von Chausséegebern, Fährgebern, Stein=Plastergeld u., s. diese.
- Zaratoren**, vereidete, deren Anstellung bei öffentlichen, städtischen Pfand=Leihanstalten. 26. 81.
- Zaralmer Kanal**, s. Kanalgefälle.
- Zestamente**, (testwillige Verordnungen), Kompetenz der Gerichtsämter rüchichtlich derselben. 27. 101.
- Zhaler**, soll im Handel und Verkehr, bei öffentlichen Verhandlungen u., nicht anders als zu 30 Silbergroschen berechnet werden. 26. 116. — 30. 3. 22. — s. auch: Kronenthaler.
- Zheatralische Vorstellungen**, zu selbigen ertheilen die Ober=Präsidenten die Konzessionen. 26. 4.
- Zitel**, verabschiedeter Militärpersonen und Eivilbeamten, Erkennung auf deren Verlust bei Vergehen, welche früher deren Dienstentsetzung zur Folge gehabt haben würde. 30. 2. — kaufmännischer Mitglieder bei Handelsgerichten, können solche auch nach ihrer Ausschneidung fortführen. 30. 110.
- Zitulus possessionis**, s. Besitztitel.
- Zobeserklärungen**, der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Personen, abgekürztes Verfahren rüchichtlich derselben. 28. 93. — durch selbige erhalten in den Rheinprovinzen die Ehefrauen das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamten des Eivilstandes aussprechen zu lassen. 28. 94.
- Zorf**, s. Brennmaterialien.

Transportkosten, deren gegenseitige Erstattung nach der mit Rußland und Polen abgeschlossenen Kartel-Konvention. 30. 98. 103. — besgl. bei Auslieferung von Verbrechern nach dem mit Nassau getroffenen Abkommen. 28. 43.

Triebel, Herrschaft in der Niederlausitz, s. Lausitz.

Truppen-Dislokationen, Ressort der Ober-Präsidenten bei selbigen. 26. 2.

## U.

Umschlags-Termin, in Neu-Vorpommern, s. Pommern.

Union, durch den Beitritt zu selbiger sollen die evangelischen Gemeinden, die Kirchen- oder Schul-Stellen, in ihren durch Stiftungen, Schenkungen oder sonst erworbenen Rechten gegen einander nicht beeinträchtigt werden. 30. 64.

Universität Wittenberg und deren Stipendien-Stiftungen, finanzielle Auseinandersetzung rücksichtlich derselben mit Sachsen-Weimar-Eisenach. 26. (Anhang) S. 19.

Instrukt, Tarif für die Erhebung der Schleusengefälle auf selbiger. 27. 9. — 11.

Unterbeneite, in städtischen und kommunal-Diensten, Verfahren rücksichtlich der als solche auf Kündigung angenommenen und wieder entlassenen Militair-Invaliden. 29. 41. — f. auch Invaliden.

Unterofficiere, civilgerichtliche Vorladungen derselben, s. Vorladungen; s. auch Militairpersonen.

Unterrichts-Angelegenheiten, Ressort der Provinzial-Schulkollegien in selbigen. 26. 5. 6.

Unterrichts-Anstalten, finanzielle Auseinandersetzung rücksichtlich derselben mit Sachsen-Weimar-Eisenach in Beziehung auf die ehemals königl. sächsischen Gebietstheile. 26. (Anhang) S. 19. — s. übrigen Gymnasien, Schulen, Schullehrer ic.

Untersuchungen, deren Anordnung gegen pflichtwidrige und unsittliche Beamten. 26. 2. 10. — gegen Subalternen-Beamte der Justizbehörden, rücksichtlich derselben bleibt es bei dem bisherigen Verfahren. 28. 6. — gegen Militair-Beamte bei Amts-Suspensionen und unfreiwilligen Dienstentlassungen. 26. 86. — geringerer Polizei-Vergehungen und Verbrechen, Befugniß der Patrimonial-Gerichtsherren zur Führung derselben. 27. 26. — s. auch Kriminal-Untersuchungen.

Unterstützungen, für Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener, sind von Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. 29. 9.

Urkunden, deren Ausfertigung und Ausfertigung von Seiten der Regierungen. 26. 9. — deren Bestätigung in blauerischen Regulirungen, Separationen, Auseinandersetzungen ic. 26. 10. 11.

Urlaubs-Bewilligungen, deren Ertheilung für die Regierungs-Mitglieder resp. durch die Regierungs-Präsidenten und Ober-Präsidenten. 26. 4.

## V.

Vasallen-Konvente, der Landschaften Sorau und Triebel in der Niederlausitz; s. Lausitz.

Verbrechen, Polizei-, geringere, können von den Patrimonial-Gerichtsherren persönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtskollegen untersucht und bestraft werden. 27. 26. — die Bestimmungen des Allg. L. R. Th. II. Tit. 17. §. 73. und s. f. sind daher auf jene §§. 61. und 62. l. c. bezeichnete Straffälle nicht zu beziehen. 27. 26.

Verbrecher, flüchtige, Behandlung und Auslieferung derselben nach der mit Rußland und Polen beschlossenen Kartel-Konvention. 30. 87. 97. s. f. — Kostenaufbringung für selbige bei Auslieferungen gegen Nassau. 28. 43. f.

Verfälschungen, von Geldstücken, Papieren, öffentlichen geldwerthen, ic., s. diese.

Verrügungen, inländische gerichtliche, Empfangsbefehinigungen über deren Insinuation i

28. 85. — s. auch Regierungs-Verfügungen.

Verhaftung, persönliche, s. Personal-Arrest.

## Fünftes Sachregister. 1826. bis 1830.

- Verleger**, Sicherung deren Verlagswerke vor dem Nachdruck, s. letzteren.
- Verloofungen**, behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, deren Gestalt. 27. 30.
- Vermögens-Beschlagnahme**, gegen Deserteure, s. diese.
- Vermögenssteuer-Stempel**, die mit selbigem nicht bedruckten öffentlichen Papiere sollen von allen weiteren Nachforschungen befreit bleiben, und deren freier Umlauf und Zinserhebung dadurch nicht mehr beschränkt werden. 28. 87.
- Verordnungen**, leghwillige, s. Testamente.
- Verordnungen**, allgemeine, s. Gesetze.
- Verpächter**, deren Verhältnisse zu den Pächtern bei Ablösungen in den ehemals königl. westphälischen, berrgischen und französischen Landestheilen. 29. 86 — 88. 90.
- Verpachtungen**, und Wiederverpachtungen, sollen in Stelle der Esquestrationen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts gestattet seyn. 26. 12.
- Verschwendung**, deren unnachsichtliche Rüge gegen Beamte im Disziplinarwege. 26. 10.
- Versicherungs-Anstalten**, s. Privat-Versicherungs-Anstalten.
- Versiegelungen**, (Auktionen), verfallener Pfänder bei öffentlichen Leihanstalten, Verfahren rücksichtlich derselben. 26. 83.
- Verträge**, (Kontrakte), deren Schließung und Ausfertigung von Seiten der Regierungen. 26. 9. — deren Befähigung in bürgerlichen Regulirungen, Separationen, Auseinandersetzungen ꝛ. 26. 10. 11. — von den Regierungen oder Provinzial-Schul-Kollegien, Namens der unter ihrer Verwaltung stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen, Ausübung des Exekutionsrechts rücksichtlich derselben gegen letztere. 26. 11. — über Angaben an Zahlungsfakt, Entrichtung der Stempelsteuer vom Kaufwerthe und von Kaufverträgen bei selbigen. 29. 21.
- Verwaltungsbehörden**, Verfahren bei den Kompetenz-Konflikten zwischen selbigen und den Gerichten. 28. 86. — Ausübung des fiskalischen Exekutionsrechts von Seiten derselben. 26. 10. 11. — in den neuen und wieder eroberten Provinzen, in Beziehung auf deren Ressortverhältnisse sollen nur die allgemeinen Instruktionen derselben, nicht aber die, mit selbigen nicht zu vereinbarende fremde Befehlsgebung, zur Richtschnur dienen. 27. 7. — S. auch Ober-Präsidenten, Regierungen, Steuer-Direktionen ꝛ.
- Verwaltungs-Berichte**, allgemeine und jährliche, deren Erstattung von Seiten der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommissionen, unter Konkurrenz der Ober-Präsidenten. 26. 2. — desgl. von Seiten der Ober-Präsidenten. 26. 4.
- Vieh**, darf auf Chausseen und in den Chausseegräben nicht gefüttert, gemeidet oder angebunden 28. 67.
- Viehmärkte**, deren Bewilligung durch die Ober-Präsidenten. 26. 4.
- Viehseuchen-Kordonn**, welche sich auf mehr als einen Regierungsbezirk der Provinz erstrecken, ressortiren von dem Ober-Präsidenten. 26. 1.
- Viktualienhändler**, auf dem Lande, bedürfen zum Getränkehandel, wie bei Errichtung neuer Schankstätt, der Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde. 27. 174.
- Visitationen**, Landes-, s. Landes-Visitationen.
- Wotho**, Stadt, im Mindeschen Regierungsbezirk, Tarif für die Erhebung des Steinkopfergeldes in selbiger. 26. 14.
- Wollenrode**, Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaisches Amt, Vertrag über die von dem Verkehr mit selbigen zu erhebenden Gefälle. 29. 121 — 125.
- Wollbürtig**, in Beziehung auf adliche Wollen, s. diese.
- Wollmachten**, diesseitiger Unterthanen, in den überseeischen Ländern, Befugniß der preuß. Konsuln und Konsulat-Agenten zu deren Aufnahme und Attestirung. 30. 2.

- Vorladung, öffentliche**, (Ebkital-Vorladung), wegen verlornen oder vernichteter Staatspapiere. 28. 62.  
 — der Legatarien, zur Legitimation als Verwandte einer bestimmten Person, gleich den unbekanntem Erbschafts-Interessenten. 29. 23. — civilgerichtliche, der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, das über deren Insinuation im §. 54. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch in denjenigen Landesheilen Anwendung finden, wo letztere noch nicht Befehlskraft erhalten hat. 27. 31. — an die Mitglieder der Kirchen-Gemeinen in größern Städten, Verfahren bei deren Insinuation. 29. 40. — s. auch Aufgebot, öffentliches.
- Vormundschaften, Kompetenz der Gerichtsämter rücksichtlich deren Leitung.** 27. 101. — s. auch Geschlechts-Vormundschaft.
- Vormundschafts-Sachen**, bei den Untergerichten schwebend, in selbigen können die Pupillen-Kollegien der Ober-Landesgerichte, im Großherzogthum Posen das Ober-Appellationsgericht, die Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen erteilen. 30. 144.
- Vorstädte**, bei Festungen, deren Anlegung, Zerödung im Laufe eines Krieges, und demnachstiger Wiederaufbau derselben. 28. 123. 129.
- Vota**, s. Regierungsvota.

## W.

- Waaren**, auf Packhofslagern niedergelegt und daseibst durch zufällige Ereignisse vermindert, Steuer-Erlag von selbigen. 28. 19. — selbstverfertigte, deren Umhertragen auch von Ausländern in den angrenzenden Bezirken ihres Wohnorts, ohne Gewerbeschein. 30. 1.
- Waaren-Aufkäufe**, im Umherziehen, behufs des Wiederverkaufs, unter dem Beding der frachtfreien Beförderung derselben, Ausstellungen von Gewerbescheinen auf selbige ohne Beschränkungen. 26. 61.
- Waarenbestellungen**, im Umherziehen, Ausstellung von Gewerbescheinen auf selbige ohne Beschränkungen, für den ganzen Umfang der Monarchie. 26. 61. — steuerfreie Wiederausfertigung der Gewerbescheine auf selbige beim Wechsel der damit für inländische Kaufleute und Fabrikanten umherreisenden Personen, während des Steuerjahres. 30. 17.
- Waaren-Deklarationen**, behufs der Entrichtung der Zollgefälle, Strafbarkeit der unrichtigen Fertigung derselben. 29. 95.
- Waaren-Transporte**, Vorschriften rücksichtlich derselben in Beziehung auf die Zollstraßen in den Grenz-Bezirken. 27. 131.
- Waaren-Verkäufer**, dürfen keine ungestempelte Waare und Gewichte in Besitz oder Gebrauch nehmen. 27. 83. — verurtheilt, außer der Polizeistrafe, deren Konfiskation; ebendaseibst.
- Wachdienste**, in den Städten, in wie weit zu deren Leistung die Bürger auch in den wieder eroberten und neu erworbenen Landesheilen verpflichtet sind. 29. 93.
- Wächterhütten**, deren Anlegung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 122. 123. 126.
- Wachmeister**, des stehenden Heeres und der Landwehr, mit Ausschluß der Garden, die gegen selbige auf Degradation und Verlust des Porteepees gerichteten Erkenntnisse bedürfen der allerhöchsten Bestätigung nicht. 27. 36.
- Waffenscheine**, s. Jagdscheine.
- Wagen**, müssen sich auf den Chausseen nach der rechten Seite hin halb auserweihen. 28. 67.
- Wagen-Gelise**, (Schlitten-Gelise, Schlittenklappen), gleiche, deren Einführung im Königreiche Preußen. 28. 25. — desgl. in der Provinz Posen. 30. 119. — desgl. in der Provinz Sachsen. 30. 111. — desgl. im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, mit Bezug auf die Verordnung vom 14ten März 1805. — 29. 103. — desgl. in der Provinz Westphalen. 29. 97.
- Waisen-Unterstützungsgelder**, s. Kinder-Erziehungsgelder.
- Waldeck**, Fürstenthum, Vereinbarung mit selbigem gegen den Bücher-Nachdruck. 28. 21.
- Waldungen**, s. Forstrevuel.

- Wallmeiſter**, auf die Kriegs=Artikel verordnet, werden bei Dienſt=Entlaſſungen nach dieſen behandelt. 26. 87.
- Warſchau**, ehemaliges Herzogthum, Präluſiv=Termin für die Ansprüche der in Dienſten geſtandenen Offiziere auf Reformgalt oder Penſion. 28. 45. — Präluſiv=Termin für die Entſchädigungs=Anſprüche aus deſſen Feuer=Verſicherung=Sozietät, dieſeitigen Antheils. 29. 120. — ſ. auch Poſen, Großherzogthum.
- Wartegelder**, aus den vormalſ königl. ſächſiſchen Gebietstheilen übernommen, Auseinanderſetzung darüber mit dem Großherzogthum Weimar=Eiſenach. 26. (Anhang) S. 15.
- Wartegeld=Empfänger**, Zuläſſigkeit des Perſonal=Arreſtes gegen ſelbige in Schulden=Saſchen. 26. 14.
- Wassermühlen**, deren Anlegung innerhalb der Feſtungs=Rayons. 28. 124.
- Weber**, von, Maria, Kapellmeiſter, ſ. Dberon.
- Weber** mit nicht mehr als zwei Stühlen, deren Befreiung von der Gewerbesteuer. 29. 46.
- Weberei**, beſonders für Leinwandfabrikate in Schlefien, allgemeine Vorſchriften für deren Betrieb. 27. 29. f. f.
- Wechſel**, (kaufmänniſche Affignationen und Handbilletts, lettres de change, billets à ordre), erlei—  
dende Vorſchriften über die Stempelabgaben beim Verkehr mit ſelbigen. 30. 9. 10. — Strafbeſtim—  
mungen für Uebertretungen derſelben; ebendaſelbſt. — auf den Verkehr mit ſelbigen findet die Beſtimmung wegen der Berechnungsart nach der neuen preußiſchen Münzeinteilung nicht ſtatt. 26. 116. — 30. 4.
- Weifen**, (Haſpel), Maas beim Leinwandgarn in Schlefien, deren Gebrauch und Verhältnis zur preußiſchen Elle. 27. 88.
- Weimar=Eiſenach**, ſ. Sachſen=Weimar.
- Werden**, Graſchaft, in Weſtphalen, Herſtellung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft in ſelbiger. 26. 23.
- Werthſtücke**, deren Sendung mit der Poſt, ſ. Porto.
- Weſer=Schiffahrtsakte**, vom 10ten September 1823., Genehmigungs=Urkunde zu den dieſelbe ergänzenden Beſtimmungen, vom 14ten Februar 1826. — 26. 25 — 39.
- Weſerzölle**, deren Ermäßigung und anderweite Feſtſetzung. 26. 26. f. f. 31. — Maas= und Gewichtszellen. Tabellen für deren Erhebung. 26. 29. 35. — Zollſtätten für ſelbige. 26. 26. 31. — deren Erhebung nach der Abgaben=Erhebung=Kolle für <sup>1828</sup><sub>1820</sub>. — 27. 152. 160.
- Weſtphalen**, Herzogthum, Provinz, nähere Feſtſetzungen in Beziehung einiger wegen Anordnung der Provinzialſtände in ſelbiger vorbehaltenen Vorſchriften, vom 13. Juli 1827. — 27. 109—117. — Kreis=Ordnung für ſelbige, von demſelben Lage; 27. 117—122. — Modifikation der Beſtimmungen im §. 24. derſelben rüchſichtlich der vormaligen Reichsſtände (Standesherren). 29. 17. — Sicherſtellung der Rechte der Fideikommiß=Umwarter in derſelben, bei Veränderungen, Verſchuldungen und Todesfällen. 30. 5. — Friſtverlängerung bis zum 1ſten Septbr. 1827. zur Anmeldung der Reals=Anſprüche der älttern Hypotheken=Gläubiger in ſelbiger. 26. 64. — beſgl. bis zum 1ſten September 1828. — 27. 85. — Präluſiv=Termin für die Liquidation und Feſtſtellung der von den ehernali—  
gen Landſtänden deſſelben verbrieften, aus dem 7jährigen Kriege herrührenden ſogenannten Fourage=Kapi—  
talen. 27. 35. — Verhältnisse der Mennoniten in ſelbiger in Beziehung auf Militairpflicht. 30. 82. — Einführung gleicher Wagemeleiſe in derſelben. 29. 97.
- Weſtphalen**, vormaliges Königreich, Ordnung wegen Ablöſung der Realſteuern in den zu ſelbigem gebdrig geweſenen Landesheilen, vom 13ten Juli 1829. — 29. 65—92. — Regulirung Poſſen Central=Schuldenweſens, preußiſchen Antheils, und Beſtimmungen über das dabei ſtattfindende Liquidations=Verfahren. 27. 13—18. — Perentoriſcher Termin für ſelbiges. 27. 19. — welche Forderungen und Anſprüche von der Liquidation einſtweilen oder gänzlich und für immer ausgeſchloſſen bleiben. 27. 18. — Beſtimmung der Fonds und Erats, auf welche jene Schulden theilweiſe zu übernehmen ſind. 27. 128.
- Weſtphäliſche Departements**, vormalige, der Elbe, Saale und des Harzes, Präluſiv=Termin zur Anmeldung der Anſprüche an deren während der Fremdherrſchaft beſtandenen Departemental= Fonds. 26. 40. — 27. 14. 19.

### Fünftes Sachregister. 1826. bis 1830.

- Westphälische Reichs-Obligationen**, Liquidation der in selbigen anerkannten Staatsschulden preussischen Antheils. 27. 14. f. f. 19. — desgl. der Zinsrückstände auf selbige. 27. 18.
- Westpreußen**, Provinz, Verlängerung des Kapitalien-Indults für deren Kredit-Systeme bis zum Weihnachtstermine 1831. — 28. 131. — Aufhebung der in einigen Theilen derselben noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft. 29. 52. — S. auch Preußen.
- Westpreussische Enklaven**, dem Eobliner Regierungsbezirke einverleibt, Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in selbigen. 30. 24.
- Wetzlar**, (Wetzlar-Braunsfeld), Stadt und Kreis, Steuer-Regulirung in selbigen. 26. 88. 89. — Aufhebung einiger in selbigen nach vormaligen Landesverfassungen erhobenen landesherrlichen Abgaben. 26. 89. — 28. 72. — Zollverwaltung und veränderte Steuer-Einrichtung in denselben, in Verbindung und in Ausführung des Zoll-Vereinigungsvertrages mit Hessen-Darmstadt. 28. 52. 72.
- Wilmanns**, Buch- und Kunsthändler zu Frankfurt a. M., erhdit für seine Panoramen der Rheineingegenden ein Privilegium gegen den Nachsich und Nachdruck. 29. 20.
- Windmühlen**, deren Anlegung in einer gewissen Entfernung von den Festungswerken. 28. 125.
- Witten**, f. Schillingstücke.
- Wittenberg**, Universität, f. letztere.
- Wittgenstein**, Grasschaften, Fristverlängerung bis zum 1sten Septbr. 1827. zur Anmeldung der Real-Ansprüche der ältern Hypotheken-Gläubiger in selbigen. 26. 64. — desgl. bis zum 1sten Septbr. 1829. — 27. 85.
- Wittwen-Pensionen**, f. letztere.
- Wolle**, auf Wollmärkten nicht verkäuflich und der Seehandlung zur Verfügung zur Verkaufzeit ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden. 26. 44. — Stempel-Freiheit in dergleichen Woll-Behandlung, Lagerungs- und Verkaufsgeschäften; ebendaselbst.
- Würker**, mit nicht mehr als zwei Stählen, deren Befreiung von der Gewerbesteuer. 29. 46.
- Württemberg**, Königreich, Vertrag zwischen selbigem und Baiern einer Seite, und Preußen und Hessen-Darmstadt anderer Seite, den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen dieser Staaten betreffend; vom 27ten Mai 1829. — 29. 53 — 62. — Vereinbarung mit demselben gegen den Bücher-Nachdruck. 28. 23.

### 3.

- Zahlungen**, an königliche Kassen, in Silbergeld, Berechnung der Zwangsquote in Kassen-Anweisungen bei selbigen nach den einzelnen Zahlungs-Terminen. 26. 52.
- Zäune**, (Stacket- oder Flechtzäune), nur solcher darf man sich zu Verordnungen und Einbegungen innerhalb der ersten Festungs-Rayons bedienen. 28. 123.
- Zehnten**, von Bodenerzeugnissen, in den ehemals königlich westphälischen; bergischen und französischen Landestheilen, deren Ablösung. 29. 69. f. f. 76.
- Zeugschreiber**, auf die Kriegsdartikel vereidet, werden bei Dienstentlassungen nach diesen behandelt. 26. 87.
- Ziegeleien**, deren Anlage und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 125.
- Ziegenrüder Kreis**, f. Erfurter Regierungsbezirk.
- Zimmerplätze**, deren Anlegung und Benutzung innerhalb der Festungs-Rayons. 28. 126.
- Zinsfuß**, (Zinssatz), bei öffentlichen Pfand-Leihanstalten, dessen Bestimmung auf 8 bis höchstens 12½ Prozent. 26. 82. — in ostpreussischen Provinzialrechte bestimmt, in wie weit dessen Herabsetzung statt finden kann. 27. 76.
- Zinsrückstände**, die darauf von der ehemaligen königl. westphälischen Regierung ausgestellten Bonds bleiben für jetzt von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen. 27. 18.
- Zollbeamten**, Verantwortlichkeit derselben wegen zu wenig berechneter oder zu viel eingezogener Gefälle. 27. 132.

Fünftes Sachregister. 1826. bis 1830.

- Zollbetrugationen**, durch unrichtige Waaren=Deklarationen, deren Bestrafung. 29. 95.  
**Zölle**, f. Abgaben.
- Zollordnung**, vom 26ten Mai 1818. — Anwendung des §. 69. derselben wegen Steuer=Erlass von den auf Pachthöfenlagern niedergelegten und durch zufällige Ereignisse verminderten Waaren. 28. 19. — Deklaration des §. 77. derselben wegen des Waarentransports im Grenzbezirke. 27. 131. — Erleichterung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben über die Strafbarkeit unrichtiger Deklarationen zollpflichtiger Waaren. (SS. 80. 81. 82. 111 — 115. 121.). 29. 95. 96. — Aufhebung des §. 108. derselben in Beziehung auf die Ausführung der bei der Zoll= und Steuererhebung vorgeschriebenen Etage und Anwendung anderer Bestimmungen in dessen Stelle. 27. 132.
- Zollstraßen**, in den Grenzbezirken, Verfahren rücksichtlich der Waaren=Transporte innerhalb derselben. 27. 131. — außerhalb derselben gelegene Landesheile, Regulirung der für letztere vorbehaltenen Steuern. 26. 87 — 100.
- Zollverträge**, behufs des Beitritts zu dem preussischen indirekten Steuersystem von Seiten fremder Staaten, namentlich: — mit Anhalt=Bernburg, vom 17. Juni 1826. — 26. 65 — 70. — desgl. mit Anhalt= Dessau und Anhalt=Köthen, vom 17ten Juli 1828. — 28. 99 — 106. — mit hessen=Darmstadt, vom 14. Februar 1828. — 28. 50 — 60. — zwischen Preußen und hessen=Darmstadt einer Seits und Baiern und Würtemberg anderer Seits, vom 27ten Mai 1829. — 29. 53 — 62. — mit dem souverainen Landgrafen zu hessen, rücksichtlich des Oberamts Meisenheim, vom 31sten December 1829. — 30. 49 — 56. — mit dem Fürstenthum Lippe=Detmold, rücksichtlich dessen umschlossenen Gebiete theile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vom  $\frac{2}{3}$ ten Juni 1826. — 26. 101 — 105. — desgl. mit dem Großherzogthum Mecklenburg=Schwerin, in Beziehung auf die vom preussischen Staate umschlossenen Landesheile, vom 2ten December 1826. — 27. 1 — 6. — mit dem Großherzogthum Oldenburg, rücksichtlich des Fürstenthums Wirsfeld, vom 24sten Juli 1830. — 30. 121 — 124. — mit den Fürstenthümern Reuß=Schleiz und Reuß=Lobenstein und Eberdorf, vom 9ten December 1829. — 30. 105 — 107. — mit Sachsen=Coburg=Gotha, vom 4ten Juli 1829. — 29. 111 — 116. — desgl. rücksichtlich des Amtes Volkrode, von demselben Tage. 29. 121 — 125. — desgl. wegen des Fürstenthums Lichtenberg, vom 6ten März 1830. — 30. 57. 62. — mit Sachsen=Meiningen, vom 3ten Juli 1829. — 29. 105 — 110.
- Zuchthäuser**, mit schon verurtheilten Verbrechern, deren Bewachung vom Militair auch bei vorübergehender Abwesenheit der Garnison. 29. 93.
- Zuckerfabriken**, inländische, Stempelung deren Fabrikate. 27. 131. — Kontrolle der Verwendung des für selbige zum Raffiniren eingehenden Zuckers; ebendas.
- Zwangs=Anleihen**, königl. westphälische, f. Anleihen.
- Zwangs= (und Bann=) Rechte**, in den ehemals königl. westphälischen, bergischen und französischen Landesheilen, deren Ablösung. 29. 82.

Personal = Register.

- Anhalt = Cöthen = Pleß, Fürst von, wird Mitglied des Staatsraths. 26. 16.  
Carl, Herzog von Mecklenburg, Hohenstein, wird Präsident des Staatsraths. 28. 5.  
Lottum, von, Graf, General = Lieutenant und Staatsminister, wird erster Chef der Staats = Buchhaltung.  
26. 45.  
Narwitz, von der, General = Lieutenant, wird Mitglied des Staatsraths. 27. 31.  
Noß, von, Staats = und Finanzminister, wird zweiter Chef der Staats = Buchhaltung. 26. 45.  
Rust, Dr., Geheim = Ober = Medizinalrath, wird Präsident des königlichen Kuratoriums für die Krankenhau =  
Angelegenheiten. 30. 139.  
Stein, vom, Freiherr, Staatsminister, wird Mitglied des Staatsraths. 27. 38.  
Stolberg = Bernigerode, Graf zu, wird Mitglied des Staatsraths. 26. 16.
-

